Das

gerichtliche

Etats-, Salarienkassen- und Kalkulatur-Wesen.

Ein Handbuch

zum Studium für angehende, so wie zum praktischen Gebrauch für bereits angestellte Subaltern-Beamte.

Von

L. Liebgott,

Gerichts-Aktuar und Bureau-Vorsteher.

Berlin, 1853.

Verlag von Albert Nauck & Co.

Vorrede.

Ueber die Motive, welche den Verfasser zur Herausgabe dieses Werkes bewogen haben, läßt sich nicht viel sagen; sie ergeben sich Demjenigen von selbst, der mit dem Gang der Ausbildung der angehenden Beamten bekannt ist. Es wird allgemein anerkannt, daß die bearbeiteten Materien zu den schwersten des Subalterndienstes, Hinsichts der Ausbildung, gehören. Nicht etwa, weil sie in ihrer Anwendung oder in ihren Grundsätzen zu schwierig sind, sondern, wie der Verfasser glaubt, mehr deshalb, weil es an einer Grundlage für das Studium dieser Materien fehlt. Mit Ausnahme der Kassen-Instruktionen besitzen wir ein zusammenhängendes Ganze für das Etats- und Kalkulatur-Wesen nicht. Die Bestimmungen darüber sind in den Gesetzbüchern zerstreut, zahllose Reskripte regeln dieselben und es erfordert schon eine größere Umsicht als sie der angehende Beamte besitzt, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen. Rechnet man hinzu, daß die meisten Werke, in denen die Vorschriften zu finden sind, dem angehenden Beamten sehr oft gar nicht einmal zugänglich sind, so wird man die Ansicht des Verfassers von der Nothwendigkeit eines solchen Werkes gewiß theilen. Aber er hält es auch für den ältern Beamten von Nutzen. Weiß dieser auch, in welchen Werken er die Bestimmungen zu suchen hat, so verursacht ihm doch das Nachschlagen immer einen Zeitverlust, abgesehen davon, daß er nicht immer im Besitze der betreffenden Bücher ist, diese öfter in Gerichtsbibliotheken fehlen oder nicht zur Hand sind.

Dem praktischen Beamten ist ein Compendium immer von Nutzen; es erspart ihm Zeit und erleichtert die Ausbildung der ihm über-

wiesenen Beamten. Eine vollständige Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über eine Materie, erspart oft die weitläufigsten Auseinandersetzungen und Wiederholungen, denn jeder nur mit einigen Fähigkeiten versehene Beamte wird eine brauchbare Arbeit liefern, wenn er die Bestimmungen darüber vor Augen hat.

Fehlt aber dem ältern Beamten gar die Gabe, sich gehörig verständlich zu machen, so treibt er die Arbeit des Sisyphus; natürlich ohne Nutzen für den jüngern, der sich dabei zu helfen sucht wie er eben kann, aber in diesen Fällen selten gut ausgebildet wird.

Das Handbuch dürfte also auch in dieser Beziehung eine Erleichterung gewähren, und der Wunsch gerechtfertigt sein, daß es sich als praktisch brauchbar und dem Zeitbedürfniß entsprechend bewähren möge.

Wittstock, am 10. August 1853.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Etats-Wesen.

Zweiter Abschnitt.

Salarienkassen-Wesen.

II. Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und Quartal-Abschlüsse.

Dritter Abschnitt.

Kalkulatur-Wesen.

Erster Abschnitt.

Etats-Wesen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über die Aufstellung eines Etats.

I. Allgemeine Grundsätze.

Der Etat ist eine, auf Erfahrungsgrundsätzen beruhende, vorläufige Feststellung der bei einer Kasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben. Er ist aber auch eine generelle Anweisung für den Rendanten, um die darin festgesetzten Einnahmen, Zuschüsse 2c. zur gehörigen Zeit einzuziehen und die bestimmten Ausgaben zu leisten. In Bezug auf diese bildet er zugleich den Hauptbelag für die Jahresrechnung.

Jede Kasse muß einen Etat haben; dieser gilt in der Regel nur für ein Jahr, wenn er nicht durch Ministerial-Reskript für das nächstfolgende Jahr prolongirt wird.

Eine zusammenhängende Instruktion über die Grundsätze zur Anfertigung eines Etats existirt bis jetzt nicht; die darüber vorhandenen Reskripte sollen deshalb hier vollständig mitgetheilt werden.

1) Reskript vom 13. August 1829. Auf dem Titelblatte jedes Gerichts-Etats muß die Zahl der Gerichtseingesessenen eines jeden Untergerichts angegeben werden.
   (Gräff, Bd. 6, S. 649. Jahrb. Bd. 34, S. 117.)
2) Reskript vom 24. November 1824. Zur Anfertigung eines Etats sind erforderlich:
   1) Die Fraktions-Berechnungen der reinen Sporteleinnahme, nach Abzug aller der Kasse nicht verbleibenden durchlaufenden Posten.
   2) Die Fraktions-Berechnungen der unbestimmten Ausgaben an Bureaukosten und Insgemein.
   3) Die Fraktions-Berechnungen über die wirklich gezahlten Kriminalkosten, und
   4) Fraktions-Nachweisungen über die von den Justiz-Beamten bezogenen Emolumente und Gebühren.

Im Wesentlichen sind bei diesen Justifikatorien folgende nähere Bestimmungen zu beachten:

a) bei Anfertigung der Berechnungen zu 1 bis 4 sind überall die Erfahrungen der letzten drei Jahre zum Grunde zu legen;
b) jede Berechnung muß in Absicht der Richtigkeit mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des betreffenden Salarienkassen-Rendanten versehen werden;
c) die Berechnungen zu 1 werden nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt, jedoch ist denselben eine detaillirte Berechnung,

wodurch die summarisch nachgewiesene reine Sporteleinnahme konstituirt wird, überall beizufügen;

d) bei Anfertigung der Berechnungen zu 2, 3 und 4 sind die unter D, E, F beigelegten Schemas zur Anwendung zu bringen;

e) bei der Nachweisung der Emolumente und Gebühren der Justiz-Beamten zu 4 sind zugleich die etwa davon abgehenden Ausgaben mit nachzuweisen, und von dem gesammten Emolumenten-Betrage in Abzug zu bringen, damit das dem etatsmäßigen Beamten verbleibende Netto-Einkommen rein übersehen werden kann;

f) diese Berechnungen sind, bevor sie dem Justiz-Minister eingereicht werden, sämmtlich von der vorgesetzten Oberbehörde gehörig und gründlich zu prüfen, damit die Richtigkeit derselben mit Gewißheit angenommen werden kann.

Endlich sind

g) diese Vorschriften nicht nur jetzt, sondern auch bei allen künftigen Etats-Anfertigungen auf das Genaueste zu befolgen.

In Betreff der Beiträge zum Pensions-Fonds ist Folgendes zu beachten:

Der Pensions-Beitrag ist nur von dem reinen, den Beamten wirklich verbleibenden Netto-Einkommen zu berechnen.

Jede Kasse, welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensions-Beitrag zurück.

Zur Vermeidung der Gegenquittungen werden sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungs-Betrag, mit Einschluß der Pensions-Beiträge zu quittiren haben. Die Quittungen werden also z. B. lauten:

15 Thlr. durch Beitrag zum Pensions-Fonds,
985 " baar,

1000 Thlr. zusammen, habe ich an Gehalt von — bis — aus der 2c. Kasse richtig erhalten.

Es sollen daher auch in den Besoldungs-Etats aller und jeder Kassen, diese Beiträge besonders nachgewiesen werden.

Die Erhebung der Pensions-Beiträge geschieht nach folgenden sechs Abstufungen:

1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Thlr. zu 1 pCt.;
2) von einer Besoldung über 400 Thlr. bis einschließlich 1000 Thlr. zu 1½ pCt.;
3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Thlr. der vorige Satz, und vom zweiten 1000 Thlr. zu 2 pCt.
4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Thlr. die Sätze zu 2 und 3, und von dem, was über 2000 Thlr. hinansteigt, zu 3 pCt.;
5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Thlr. die Sätze zu 2, 3 und 4, und von dem Betrage über 4000 Thlr. zu 4 pCt.;

6) von einer Besoldung, die mehr als 6000 Thlr. beträgt, die vorigen Sätze, und von dem über 6000 Thlr. hinangehenden, zu 5 pCt.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procentsätze aber nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet, so daß, was unter 50 Thlr., noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Thlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert die Hälfte des Nachfolgenden zu entrichten ist, jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Thlr. findet gar kein Beitrag statt.

Wie diese Gehalts-Abzüge zu erheben sind, ist in der nachstehenden Tabelle näher angegeben.

Tabelle über die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds.

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Beitrag. Thlr.	Sgr.
Von 50 bis mit 99 Thlr.	—	15
= 100 = = 149 = ...	1	—
= 150 = = 199 = ...	1	15
= 200 = = 249 = ...	2	—
= 250 = = 299 = ...	2	15
= 300 = = 349 = ...	3	—
= 350 = = 399 = ...	3	15
= 400 = = 449 = ...	4	—
= 450 = = 499 = ...	6	22½
= 500 = = 549 = ...	7	15
= 550 = = 599 = ...	8	7½
= 600 = = 649 = ...	9	—
= 650 = = 699 = ...	9	22½
= 700 = = 749 = ...	10	15
= 750 = = 799 = ...	11	7½
= 800 = = 849 = ...	12	—
= 850 = = 899 = ...	12	22½
= 900 = = 949 = ...	13	15
= 950 = = 999 = ...	14	7½
= 1000 = = 1049 = ...	15	—
= 1050 = = 1099 = ...	16	—
= 1100 = = 1149 = ...	17	—
= 1150 = = 1199 = ...	18	—
= 1200 = = 1249 = ...	19	—
= 1250 = = 1299 = ...	20	—
= 1300 = = 1349 = ...	21	—
= 1350 = = 1399 = ...	22	—
= 1400 = = 1449 = ...	23	—
= 1450 = = 1499 = ...	24	—

u. s. w. (Jahrb. Bd. 24, S. 271. Gräff, Bd. 3, S. 253 ff.)

3) Kabinets-Ordre vom 31. August 1824 und Reskript vom 8. September 1826. Der Pensions-Beitrag trifft nicht blos die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, folglich auch die Miethsbeträge für Dienstwoh-

nungen, wenn solche bei Gewährung des Normalgehalts zur Anwendung kommen und alle Nebeneinnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener beziehen. Von den blos zufälligen Emolumenten als Examinationsgebühren, Kommissionsgebühren rc. wird ein Pensions-Beitrag jedoch nicht entrichtet.

(Jahrb. Bd. 28, S. 148. Gräff, Bd. 3, S. 253.)

4) Reskript vom 10. Dezember 1827. Die laufenden Pensions-Beiträge werden nicht von dem Einkommen der Beamten, sondern von dem der Stelle berechnet, es muß daher auch von vakanten Gehalten der Pensions-Beitrag fortgezahlt werden. Auch von dem, den Erben und Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten bewilligten Einkommen der Sterbe- und Gnadenmonate ist der Pensions-Beitrag zu berechnen.

(Jahrb. Bd. 30, S. 364. Gräff, Bd. 3, S. 294 ff.)

5) Reskript vom 18. April 1825. Bei Anstellungen von Militairpersonen im Civildienst soll nicht der ganze Betrag des ihnen mit dieser Anstellung zu Theil werdenden Gehalts, sondern nur der Ueberschuß des letztern gegen ihr früheres militairisches Diensteinkommen den zum Pensions-Fonds einzuziehenden zwölften Theil der Besoldung bestimmen.

(Jahrb. Bd. 25, S. 242. Gräff, Bd. 3, S. 272 ff.)

6) Reskript vom 5. Januar 1829. Die Fraktions-Berechnungen

a) der reinen Sportel-Einnahme,
b) der Emolumente der Beamten,
c) der sächlichen Ausgaben

sind stets auf die letzten drei Jahre zu richten.

Bei der Fraktion der reinen Sportel-Einnahme ist mit großer Sorgfalt zu verfahren. Die Zuschüsse aus Staatskassen sollen überall, soviel als möglich, nach dem wahren Bedürfnisse regulirt und den Justiz-Behörden gewährt werden. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, bei jeder Salarienkasse mit Wahrscheinlichkeit übersehen zu können, wie viel an Sportel-Einnahme für die neue Etats-Periode zu erwarten ist. Wo die Sportel-Einnahmen in den zur Fraktion gezogenen Jahren durch außerordentliche Umstände erhöht werden, sind diese namhaft zu machen, insbesondere ist anzugeben, wo etwa durch, den Gerichten bewilligte extraordinaire Hilfsarbeiter eine Vermehrung der Sporteln eingetreten ist. Ebenso ist es anzuführen, wenn durch besondere Umstände die Sporteln in dem zur Fraktion gezogenen Zeitraum geringeren Ertrag gewährt haben sollten, also für die Folge eine höhere als die durchschnittsmäßige Sportel-Einnahme erwartet werden kann.

Bei der Ermittelung der reinen Sportel-Einnahme eines jeden Jahres ist in folgender Art zu verfahren:

Es sind von der Summe des wirklichen Ist-Einkommens abzuziehen:

a) der bezogene etatsmäßige Zuschuß,

b) die etwa erhaltene außerordentliche Unterstützung,
c) die etatsmäßigen Jurisdiktions-Beiträge und andere etatsmäßige fixirte Einnahmen,
d) die durchlaufenden Posten.

Rücksichts der ad d aufgeführten durchlaufenden Posten ist jedoch Folgendes zu bemerken:

aa) Die Emolumente der Beamten sind, weil sie im Etat selbst als durchlaufende Posten — in der Einnahme und in der Ausgabe — erscheinen, zur Ermittelung der reinen Sportel-Einnahme von der Ist-Einnahme mit in Abzug zu bringen.

bb) Als durchlaufende Posten sind von der Ist-Einnahme nicht blos die im Laufe des Jahres wirklich berichtigten Beiträge, sondern auch die am Schlusse des Jahres verbliebenen Ausgabereste — sofern sie nämlich nicht aus solchen Gebühren bestehen, deren Auszahlung nur wegen der noch nicht erfolgten Einzahlung derselben Seitens der Parteien noch nicht hat geschehen dürfen — abzuziehen.

In den Fraktions-Berechnungen der Beamten-Emolumente sind die letzteren überall nach ihren verschiedenen Gattungen abgesondert aufzuführen.

Die Fraktions-Berechnungen der sächlichen Ausgaben, sind nach folgenden Unterabtheilungen zu trennen:

1) zu Schreibmaterialien,
2) für Drucksachen,
3) für Brennholz,
4) für Licht,
5) zu Utensilien,
6) für die Bibliothek,
7) Miethe für das Gerichtslokal,
8) ad extraordinaria, mit Einschluß des bezahlten und von den Parteien nicht einzuziehenden Postgeldes.

Etwa darunter befindliche fixirte Beträge sind in den Etats speziell anzuführen. Jede Abweichung gegen den vorigen Etat ist im neuen Etat zu erläutern und zu justificiren. Beläge sind den Etats jedoch außer den gedachten Fraktions-Berechnungen nur in folgenden Fällen beizufügen, nämlich:

a) wenn einzelne Etats-Erhöhungen durch Allerhöchste Kabinets-Ordres genehmigt sind, sind letztere in vidimirter Abschrift zu den Etats-Belägen zu bringen;

b) alle diejenigen Etats-Veränderungen, welche Rücksichts des Personals der Beamten, oder Rücksichts des Einkommens derselben, in Folge der zuerst bei Zufertigung der Normal-Etats den Obergerichten überlassenen Anstellung der Unterbeamten, und der demnächst durch die Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1827 den Chef-Präsidenten der Obergerichte übertragenen Anstellung der Subaltern-Beamten eingetreten sind, müssen durch

Beibringung vollständiger vidimirter Abschriften der betreffenden Verfügungen justificirt werden.

Dagegen bedarf es der Beibringung der Reskripte des Justiz-Ministeriums nicht, vielmehr ist es hinlänglich, wenn solche im Etat gehörigen Orts mit Angabe des Datums allegirt werden.

(Jahrb. Bd. 33, S. 145 und 349. Gräff, Bd. 3, S. 382 ff.)

7) Reskript vom 20. Dezember 1831. Bei der Bearbeitung der Etats sind die in der Anleitung zur Entwerfung der Kassen-Etats vom 5. Januar 1829 (vorstehend ad 6) enthaltenen Vorschriften zu beobachten, auch wird deshalb noch Folgendes festgesetzt:

1) Bei den Emolumenten der Beamten sind überall die Brutto-Beträge in der Linie des Etats auszuwerfen, und die Dienst-Ausgaben vor der Linie kurz zu bemerken.

2) Die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. September 1827 auch für die mit dem Normal-Einkommen angestellten Beamten noch zulässigen Kommissionsgebühren für Auf- und Annahme von Testamenten außerhalb des Gerichtslokals, sind gleichfalls in den Etats in der Linie, und zwar in der Kolonne der fortdauernden Ausgaben auszuwerfen, und bei denjenigen Beamten, welche noch zum Genuß anderer Kommissions-Gebühren berechtigt sind, von letzteren abgesondert aufzuführen.

3) Auch die Naturalien, welche mehrere Beamte beziehen, an freier Wohnung nebst Zubehör, Holz rc. sind nach ihrem Geldwerthe in den Etats in der Linie auszuwerfen, und bei der Einnahme unter den Beamten-Emolumenten mit aufzuführen.

4) Bei allen nicht fixirten Einnahme- und Ausgabe-Positionen sind in den Etats die Groschen und Pfennige wegzulassen.

5) Auf dem Titelblatt eines jeden Etats ist die Zahl der Jurisdiktions-Eingesessenen des Gerichts anzugeben, wie dies schon unterm 13. August 1829 allgemein angeordnet worden. (Jahrb. Bd. 34, S. 117.)

6) Die Etats-Projekte sind, da sie zugleich als Koncepte für die Akten des Justiz-Ministeriums benutzt werden sollen, in reinlichen Abschriften (auf denen sich jedoch die Original-Atteste der Richtigkeit in calculo befinden müssen), und in einem Format einzusenden, welches nicht größer sein darf, als das gewöhnliche Papierformat.

(Jahrb. Bd. 38, S. 393. Gräff, Bd. 6, S. 662.)

8) Allgemeine Verfügung vom 1. Februar 1849. Es ist in mehrfacher Beziehung für zweckmäßig erachtet worden, daß vom Jahre 1849 ab die Besoldungen der Beamten in den Etats ihrem vollen Betrage nach aufgeführt, und davon nicht,

wie bisher, die laufenden Pensions-Beiträge vorweg in Abzug gebracht, letztere vielmehr nur nachrichtlich vor der Linie vermerkt, und besonders vereinnahmt werden.

Zu diesem Zwecke wird den Königlichen Gerichts-Behörden hierbei ein Schema mitgetheilt, nach welchem der Besoldungstitel in allen im laufenden Jahre neu zu fertigenden Etats aufzustellen ist.

Als Grundsatz ist zwar festzuhalten, daß die Kolonne „Betrag überhaupt" stets das Gesammt-Einkommen ergeben muß; persönliche Gehaltszulagen aus Central- oder anderen Fonds sind jedoch in den Etats nachrichtlich vor der Linie ersichtlich zu machen.

Die laufenden Pensions-Beiträge müssen in denselben Etats, in welchen die Besoldungen in Ausgabe stehen, in der Einnahme unter einem besondern Titel nachgewiesen werden.

In den Büchern, Abschlüssen und Rechnungen sind die Besoldungen ebenfalls mit dem vollen Betrage zu verausgaben, und die laufenden Pensions-Beiträge mit dem verausgabten Betrage zu vereinnahmen.

In gleicher Art werden die extraordinairen Pensions-Beiträge mit Einschluß der Zwölftel-Abzüge, — worin die Cirkular-Verfügung vom 10. Dezember 1827 unter Nr. 8 und 9 (Jahrb. Bd. 30, S. 364) hierdurch abgeändert wird — nicht mehr an die General-Staatskasse und an die Regierungs-Hauptkassen abgeliefert, sondern unter einer besondern Abtheilung des Einnahme-Titels „An Pensions-Beiträgen" vereinnahmt und als der Kasse verbleibend, verrechnet.

Einer besondern Justifikation der Einnahme an Pensions-Beiträgen bei den Rechnungen bedarf es nicht, vielmehr genügt rücksichtlich der laufenden Pensions-Beiträge die Hinweisung auf den Besoldungstitel im Allgemeinen und hinsichtlich der extraordinairen Pensions-Beiträge die Bezugnahme auf die entsprechenden Nummern dieses Titels.

Die Besoldungs-Quittungen, welche dem Vorstehenden gemäß über den vollen Betrag lauten müssen, sind nach dem in der Anlage enthaltenen Schema aufzustellen. Das letztere läßt sich jedoch auf Quittungen über Remunerationen und Pensionen, welche aus vakanten Besoldungen zu zahlen sind, nicht anwenden, weil auf diesen Zahlungen Pensions-Beiträge nicht haften, daher nur über den wirklich gezahlten Betrag quittirt werden kann. Gleichwohl müssen auch von vakanten Besoldungen und überhaupt von disponiblen Gehaltstheilen die etatsmäßig berechneten Pensions-Beiträge verausgabt und vereinnahmt werden.

Die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Mehrausgaben oder Ersparnisse an Besoldungen sind bei der Ausgabe

mit dem vollen Betrage, also einschließlich der Pensions-Beiträge, die letzteren aber bei der Einnahme in Zugang, beziehungsweise in Abgang zu bringen. Ebenso sind auch die im Laufe des Jahres nicht erhobenen Besoldungen mit dem vollen Betrage als Ausgabe- und die Pensions-Beiträge als Einnahme-Reste nachzuweisen.

Da die Etats der gerichtlichen Salarienkassen für das Jahr 1849 schon nach dem beiliegenden Schema neu regulirt, beziehungsweise die bisherigen Etats prolongirt worden sind, so haben die Gerichts-Behörden die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Verrechnung der Besoldungen und der Pensions-Beiträge schon vom laufenden Jahre ab bei sämmtlichen gerichtlichen Salarienkassen in Ausführung zu bringen.

Schema zum Besoldungstitel in den Etats.

Nr.	Namen der Beamten.	Pensions-Beiträge. Th.	Sg	Pf.	Betrag überhaupt. Th.	darunter künftig wegfallend. Th.	der vorige Etat setzt aus. Th.	mithin ist pro .... mehr. Th.	weniger. Th.	Bemerkungen.
1	N. N.	12	=	=	800	200	800	=	=	
							In den Etats-Ausfertigungen fallen diese Kolonnen weg.			

Anmerkung.

1) In die Kolonne „darunter künftig wegfallend" gehören die an die Staats-Fonds heimfallenden persönlichen Gehaltszulagen 2c. Kommen dergleichen in einem Etat nicht vor, so kann die Kolonne wegfallen.

2) Am Schlusse des Besoldungstitels ist zu bemerken, in welchem Etat die Pensions-Beiträge zu vereinnahmen sind, insofern sie nicht in demselben Etat in Einnahme stehen, in welchem sie verausgabt sind.

3) Zu den Quittungen über Besoldungen wird folgendes Schema sich eignen:

a) Quartalquittung bei 800 Thlr. jährlichem Gehalt:

200 Thlr.

geschrieben 2c. Gehalt für das 1. Quartal 18.., nämlich:

197 Thlr. baar und
3 " durch Anrechnung der laufenden Pensions-Beiträge habe ich 2c.

b) Jahresquittung:

800 Thlr.

geschrieben 2c. Gehalt für das Jahr 18..., nämlich

788 Thlr. baar und
12 " durch Anrechnung der laufenden Pensions-Beiträge habe ich 2c.

9) Instruktion zur Ausführung der Etats für die Kreis-Gerichte vom 15. März 1850.*) Den für das Jahr 1850 vollzogenen Etats für die in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Januar 1849 (G.-S. S. 1) organisirten Gerichts-Behörden liegen spezielle Normal-Etats, wie sie früher für jedes einzelne Gericht bestanden, nicht zum Grunde, vielmehr ist — abgesehen von der nach dem Geschäfts-Umfange abgemessenen Zahl der Beamten und von den sonstigen eigenthümlichen Verhältnissen jedes Gerichts — bei der Aufstellung der jetzigen Etats von allgemeinen Normen ausgegangen, dergestalt, daß alle gleichartigen Gerichts-Behörden, insbesondere also die sämmtlichen Kreis-Gerichte (mit Ausschluß einiger weniger in den größeren Städten) nach gleichen Grundsätzen behandelt worden sind.

Namentlich ist dies in Ansehung der Höhe der Besoldungen und der Remunerationen der Beamten geschehen, und aus den Etats selbst resp. aus den nachstehenden Erläuterungen ergeben sich die Normalgehälter der einzelnen Stellen in den verschiedenen Kategorien.

Diese gleichartige Beschaffenheit der Etats bedingt nun aber auch eine vollkommene Uebereinstimmung in deren Ausführung, und den Königlichen Appellations-Gerichten wird daher die genaueste Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen und Anweisungen zur Pflicht gemacht:

Allgemeine Bestimmungen.

Einnahmen.

In Betreff der Miethen für Dienstwohnungen der Beamten gilt als Regel, daß dieselben fünf Prozent des etatsmäßigen Einkommens der betreffenden Beamten ausmachen.

Wo bisher ein geringerer Miethsbetrag gezahlt ist, muß bei Verleihung einer Zulage an den im Genusse der Dienstwohnung befindlichen Beamten die Erhöhung der Miethe nach obigem Maßstabe bewirkt werden.

Ebenso tritt die Entrichtung der Miethe nach gleichem Maßstabe bei denjenigen Beamten, welche seither ausnahmsweise im Genusse freier Wohnung waren, in dem Falle ein, wenn sich dieselben im Einkommen verbessern.

Setzt der Etat eine höhere, als die nach obiger Regel sich ergebende Wohnungsmiethe fest, so behält es dabei sein Bewenden.

Freie Wohnung erhalten ferner nur die zur Reinigung und resp. Heizung der Geschäftslokalien und Gefängnisse verpflichteten Unterbeamten, sofern solche etatsmäßig ist.

---

*) Die Bestimmungen dieser Instruktion sind nur insoweit aufgenommen, als sie allgemein und für die Subaltern-Beamten von Interesse sind.

Ausgaben.

A. Besoldungen.

Für die Direktorstelle jedes Kreis-Gerichts ist die in den einzelnen Etats enthaltene fixirte Besoldung maßgebend; letztere ist von den übrigen Richterbesoldungen abgesondert zu behandeln.

In Ansehung der Mitglieder der Kreis-Gerichte gilt der Grundsatz, daß sie ohne Rücksicht auf den Spezial-Etat des betreffenden Gerichts in die innerhalb eines Appellationsgerichts-Departements erledigten Gehälter vorrücken.

Da die Spezial-Etats der Kreis-Gerichte nicht mehr ein für allemal feststehende Gehälter für die einzelnen Richterstellen, sondern die Besoldungen der zur Zeit der Etats-Regulirung bei denselben fungirenden etatsmäßigen Richter, wie sich dieselben nach der Anciennitäts-Liste ergeben, enthalten, letztgedachte Besoldungen aber bei jeder Vakanz innerhalb des Departements sich ändern können, so werden die Besoldungs-Fonds der Kreis-Gerichte selten mit der bei ihnen stattfindenden wirklichen Ausgabe an Richter-Gehältern übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung würde nur durch immerwährende Uebertragungen von Gehaltstheilen von einem Gericht auf das andere herzustellen sein. Um solche Transferirungen und die damit verbundenen lästigen Abrechnungen zwischen den Kreisgerichts-Salarienkassen zu vermeiden, wird hierdurch bestimmt, daß von den genannten Kassen

> die den Etats-Betrag übersteigende Ausgabe an Richterbesoldungen als „Mehrausgabe" bei dem Besoldungstitel definitiv verausgabt und andererseits die Minderausgabe gegen den Etat als „erspart" berechnet wird.

Das Plus und Minus bei den einzelnen Kassen muß sich alsdann innerhalb des Departements vollständig ausgleichen, sofern nicht an den Besoldungen der Richter im Allgemeinen wirklich Ersparnisse gemacht worden sind, die sich durch den Abschluß der Zu- und Abgangs-Listen ergeben müssen.

Betreffs der Subaltern-Beamten sind bei der Aufstellung der Etats folgende Principien beobachtet worden, welche auch für die Folgezeit maßgebend sind:

1) Das Bureau-Reglement vom 3. August 1841 in seinen wesentlichen Grundzügen dient bei der Einrichtung der Geschäfts-Verwaltung der Subaltern-Beamten zur Richtschnur.
2) Die Subalternen sind entweder etatsmäßige Beamte oder „Diätarien" (Kassen- und Bureau-Diätarien).
3) Die Salarien- und Depositalkassen-Rendanten, die Kontrolleurs und Sportel-Revisoren und die Kalkulatoren der Kreis-Gerichte sind in Betreff ihrer Besoldungen singulair nach den speziellen Bestimmungen, welche der Etat bei ihren Stellen enthält, zu behandeln und sonach in dieser Beziehung von den Bureau-Beamten zu sondern.

4) Die etatsmäßigen Bureau-Beamten zerfallen in zwei Klassen, nämlich:
in „Sekretaire," welche die erste, und
in „Bureau-Assistenten," welche die zweite Klasse bilden.

Die einer jeden dieser beiden Klassen angehörenden Beamten rangiren unter sich nach ihrer Anciennität — d. h. nach dem Datum der Bestallung zu einem etatsmäßigen Amte der I. resp. der II. Klasse — innerhalb des Verbandes eines Kreis-Gerichts (also mit Einschluß der Deputationen und Kommissionen) und rücken in dieser Ordnung in die Gehälter auf, welche der Etat für die betreffenden Stellen festsetzt.

Zu den Beamten der I. Klasse, also zur Kategorie der Kreisgerichts-Sekretaire sind zu zählen:

a) die Aktuarien, Sekretaire, Rendanten, Kontrolleurs, Kalkulatoren, Journalisten, Registratoren, Kanzlei- und Exekutions-Inspektoren der frühern Untergerichte (einschließlich der Inquisitoriate),
b) die Bureau- und Kassen-Assistenten, Kanzlisten und Dolmetscher der Königlichen Obergerichte, (vorausgesetzt, daß die Beamten zu b für Sekretairstellen bei den Gerichten erster Instanz qualifizirt und bestimmt sind.)

Zu den Beamten der zweiten Klasse gehören:
Die Bureau- und Kassen-Assistenten, Dolmetscher und Kanzlisten der frühern Untergerichte.

Etatsmäßige Sekretaire ꝛc. der Königlichen Obergerichte haben bei ihrem Uebertritte an ein Gericht erster Instanz kein Vorrecht vor den Uebrigen bei denselben fungirenden Subalternen erster Klasse, sondern rangiren nur mit diesen
nach ihrer Anciennität als Subalternen erster Klasse der Obergerichte, oder, wenn sie vorher etatsmäßige Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei einem Obergerichte gewesen sind, nach dem Tage der Bestallung zu diesem Amte.

Ebenso können die von den Obergerichten auf Gerichte erster Instanz übergehenden Bureau-Assistenten ꝛc., sofern sie auch bei Letzteren nur Assistentenstellen einnehmen, einen Vorrang vor den Subalternen zweiter Klasse der Untergerichte nicht beanspruchen.

5) Die übernommenen, lebenslänglich angestellt gewesenen Privatgerichts-Subaltern-Beamten stehen, insofern sie nicht durch Gesetz (vergl. Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 57. G.-S. S. 96) oder durch Staats-Verträge gleiche Rechte mit den Königlichen Beamten hatten, den Letzteren in der Anciennetät insoweit nach, daß solche bei ihnen um 4 Jahre später berechnet wird, als ihre Bestallung datirt ist. Ob solche Pri-

vatgerichts-Subalternen in Stellen erster oder zweiter Klasse anzustellen sind, haben die Königlichen Appellations-Gerichte nach der bisher bewiesenen praktischen Qualifikation der einzelnen Beamten zu beurtheilen. Der nachträglichen Ablegung einer Prüfung bedarf es Seitens dieser Beamten nicht.

Außerdem sind bei der Anstellung und Besoldung der Subalternen noch folgende Vorschriten zu befolgen:

6) Zur Anstellung als Sekretair ist das Bestehen des Aktuariats-Examens erster Klasse, zur Anstellung als etatsmäßiger Bureau-Assistent die Qualifikation als Aktuar zweiter Klasse nach Maßgabe des Reglements vom 12. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45, S. 478) erforderlich.

Auf die zu 5 erwähnten Beamten findet diese Bestimmung, wie oben bemerkt ist, keine Anwendung.

Die Dolmetscher sind in der Regel aus der Zahl der Sekretaire, Bureau-Assistenten und Diätarien zu entnehmen.

Wird die etatsmäßige Anstellung besonderer Dolmetscher nothwendig, so erfolgt dieselbe in einer „Bureau-Assistentenstelle."

7) Von den Bureau-Assistentenstellen ist bis auf weitere Erfahrung über den Personalbedarf der Gerichte mindestens eine bei jedem Kreisgerichte nicht zu besetzen. Nöthigenfalls kann sie diätarisch verwaltet werden.

— — Diejenigen Kontrolleurs der Salarienkassen, welche zugleich Sportel-Revisoren sind, haben die Hälfte ihres Jahrgehalts, die lediglich als Kontrolleurs bestellten Beamten den vollen Betrag des Jahrgehalts als Kaution zu erlegen.

8) Es ist angenommen worden, daß bei jeder Gerichts-Kommission als verantwortlicher Bureau-Beamter ein Sekretair fungirt; jedoch bleibt den Präsidien überlassen, auch qualificirte etatsmäßige Bureau-Assistenten dazu zu bestimmen, wie dieselben denn überhaupt in der Auswahl der Bureau-Beamten für die Kreisgerichts-Kollegien einerseits und für die Deputationen und Kommissionen andererseits nicht beschränkt sein sollen. Nur müssen jeder Gerichts-Deputation mindestens zwei, jeder Kommission mindestens ein etatsmäßiger Subaltern-Beamter zugewiesen werden.

Die Annahme von Privat-Gehülfen darf diesen Beamten fortan nicht mehr gestattet werden; insbesondere sind auch die Subaltern-Gehülfen und Schreiber für die Gerichts-Deputationen und Kommissionen aus der Zahl der Supernumerarien resp. der sonst anstellungsberechtigten Personen zu entnehmen und nach den unten folgenden Bestimmungen (soweit Erstere nicht erst zur Erlernung des Dienstes dahin abgeordnet werden) zu remuneriren.

9) Die Geschäfte der Sportelreceptur und beziehungsweise der Depositat-Verwaltung bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen haben die Bureau-Beamten derselben nach näherer Anordnung der Königlichen Appellations-Gerichte mit zu verwalten. Bei den Deputationen sind die Sportelreceptur und die Depositat-Verwaltung in einer Hand zu vereinigen, der damit betraute Beamte zahlt vier Drittheile seines Gehalts als Kaution, wovon auf jede der beiden Verwaltungen die Hälfte gerechnet wird.

Die Kautionen der Sportel-Receptoren der Gerichts-Kommissionen werden nach den allgemeinen Verfügungen vom 11. Januar 1839 (J.-M.-Bl. S. 55) vom 22. April 1848 (J.-M.-Bl. S. 144), vom 18. Juni und 30. Juni 1849 (J.-M.-Bl. S. 296 und 324) regulirt, wonach dem Ermessen der Appellations-Gerichte vorbehalten ist, zu bestimmen, ob eine höhere Kaution als 100 Thlr. in speziellen Fällen erforderlich erscheint.

10) Da nicht für alle Kreis-Gerichte besondere Depositat-Rendantenstellen haben etatsmäßig gemacht werden können, so ist die Depositat-Rendantur in der Regel von den Salarienkassen-Rendanten mit zu verwalten, wie dies auch die Etats verlangen.

Eine Ausnahme hiervon wird indeß bei den Gerichten von zehn und mehr Mitgliedern (einschließlich des Direktors und der Gerichts-Kommissarien, aber excl. der Deputationen) nothwendig sein, bei denen einer der neu anzustellenden Sekretaire zugleich zum Depositat-Rendanten zu bestallen oder auch einem der schon vorhandenen Sekretaire dieses Amt mit zu übertragen ist.

Die Kaution solcher „Sekretaire und Depositat-Rendanten" beträgt vier Drittheile ihres Gehalts.

11) Bei der Auswahl derjenigen Beamten, welchen die Kalkulaturarbeiten gegen den Genuß der Gebühren in zahlbaren Parteisachen übertragen werden, ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit dieser wichtige Zweig der Subalterngeschäfte nicht in unfähige Hände gelange und dadurch die wesentlichen Interessen des Publikums in Gefahr kommen.

Die Königlichen Appellations-Gerichte mögen sich deshalb diese Auswahl selbst vorbehalten und im Allgemeinen darauf bedacht sein, tüchtige Kalkulatur-Beamte in ihren Departements auszubilden.

Die besondern Remunerationen der Kalkulatoren für die Revision der Depositat-Rechnungen (vergl. allgem. Verf. vom 10. August 1839, J.-M.-Bl. S. 287) fallen fort.

12) Ueber die Verwendung der etatsmäßigen Besoldungen der Bureau-Beamten gilt im Allgemeinen dasjenige, was in die-

ser Beziehung bei den Richtern festgesetzt worden ist. Nur finden die Dispositions-Befugnisse der Präsidien hierbei in dem Etat eines jeden Kreis-Gerichts ihre Grenze.

Wenn daher bei einem Kreis-Gerichte ein von der einen Stelle des Etats auf eine andere übertragener Theil eines Normalgehalts vakant wird, so kann das Präsidium diesen vakanten Betrag einem derjenigen Subaltern-Beamten gleicher Kategorie (d. h. erster oder zweiter Klasse) bei demselben Gerichte zulegen, welcher nach Inhalt des Etats noch nicht das volle Normalgehalt seiner Stelle bezieht, wogegen dasselbe nicht befugt ist, eigentliche Aussterbegehälter zu diesem Zwecke zu verwenden oder bei den Zulagebewilligungen selbst über das Normalgehalt der betreffenden Stelle hinauszugehen.

Darauf, ob in dem Etat bei dem (zur Erledigung gekommenen) Gehaltsbetrage auf eine bestimmte Stelle, woher derselbe entnommen ist, verwiesen wird, kommt es bei der weitern Verwendung des übertragenen Gehaltstheils nicht an; die Präsidien haben vielmehr hierbei vorzugsweise auf Würdigkeit und Bedürftigkeit der Beamten zu sehen.

B. Dispositions-Fonds.

Was die zur Disposition der Königlichen Appellations-Gerichte gestellten Fonds betrifft, so wird

1) in Ansehung des Fonds zur Annahme von Gehilfen im Subaltern- und Unterbeamten-Dienste hierdurch festgesetzt, daß die „Diätarien" im höhern Subaltern-Dienste jährlich mindestens 180 Thlr., höchstens 300 Thlr., die Hülfs-Unterbeamten aber, wenn sie vollständig beschäftigt sind, monatlich 10 bis 12 Thlr. Diäten erhalten.

2) Eine Ueberschreitung der etatsmäßigen Dispositions-Fonds darf unter keinen Umständen stattfinden.

C. Sächliche Ausgaben und Kriminalkosten.

1) Bei der Verwaltung dieser Fonds sind vornehmlich die allgemeinen Verfügungen vom 3. Februar und 9. November 1843 (J.-M.-Bl. S. 34 und 276) und resp. das Regulativ vom 10. November 1844 (J.-M.-Bl. 1845, S. 148) zu beachten.

Die Ueberschreitung derselben ist möglichst zu vermeiden und zu dem Zwecke den Gerichts-Behörden und namentlich den Direktoren die größte Sparsamkeit zur Pflicht zu machen.

Die Miethe für die Geschäfts- und Gefängnißlokalien muß bei der Rechnungslegung stets durch die Verträge justificirt werden.

2) In Ansehung der Remunerationen für das Reinigen und Heizen der Gerichtslokalien gelten fortan folgende Vorschriften.

Bei den Deputationen und Kommissionen bleiben die Bestimmungen des Reskripts vom 3. März 1823 (Jahrb. Bd. 21, S. 284) dahin maßgebend, daß bei Gerichten von

1 Richter . . . . jährlich 9 Thlr.
(6 Thlr. für die Wintermonate und 3 Thlr. für die Sommermonate.

2 und 3 Richtern . . . . . . jährlich 18 Thlr.
4 Richtern . . . . „ 27 „

als Vergütung für dies Geschäft gewährt werden.

Hat bei diesen Zweig-Gerichten einer der Unterbeamten freie Wohnung und Feuerung, so ist ihm durch diese vollständige Entschädigung für die obigen Mühwaltungen gewährt und findet daher eine anderweitige Vergütigung nicht statt. Ist einem Unterbeamten nur freie Wohnung beigelegt, so wird diese zum Werthe von 12 Thalern oder, wenn der Etat dieselbe höher veranschlagt, zu diesem höheren Betrage bei Gewährung der oben festgesetzten Vergütigungen in Anrechnung gebracht.

Bei Gerichten von fünf und mehr etatsmäßigen Mitgliedern treten nachstehende Sätze ein:

bei 5 bis 8 Richtern . . . . jährlich 36 Thlr.
„ 9 „ 12 „ . . . . . „ 48 „
„ mehr als 12 Richtern . . . „ 60 „

Wenn bei diesen Gerichten einem Unterbeamten freie Wohnung und Feuerung beigelegt ist, so werden ihm für diese Emolumente je 12 Thaler, zusammen 24 Thaler, auf die obige Vergütigung angerechnet, es sei denn, daß der Etat jene Emolumente höher arbitrirt, in welchem Falle die etatsmäßige Anschlagssumme anzurechnen ist.

Kommt es darauf an, die Reinigung und Heizung von einander getrennt zu lohnen, so ist für jedes dieser Geschäfte die Hälfte obiger Sätze zu bewilligen.

Auf Unterbeamte, welche lediglich bei den Gefängnissen und nicht zugleich als Gerichtsdiener angestellt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Gefängniß-Beamten haben stets die Verpflichtung, die Gefängnisse ohne Entgelt zu reinigen und zu heizen.

Die Remunerationen der in Rede stehenden Art sind auf den sächlichen Fond, Position „Insgemein“ anzuweisen.

3) Auch demselben Fond sind auch die Remunerationen der besonderen Aktenhefter zu entnehmen, welche etwa bei den Kreis-Gerichten angenommen werden müssen (wonach sich die Bestimmung im §. 5 der oben allegirten allgemeinen Verfügung vom 3. Februar 1843 modificirt). Dieselben dürfen indeß bei keinem Kreis-Gerichte den Betrag von 60 Thalern jährlich übersteigen.

Bei den Deputationen und Kommissionen müssen die Bureau-Beamten das Heften der Akten mitbesorgen.

D. Fonds der Haupt-Untergerichts Salarienkasse.

Die allgemeinen Diäten-Fonds dürfen nur zur Remunerirung

von zeitweise den Gerichten beizuordnenden Hülfsarbeitern (bei außerordentlicher Geschäftsüberhäufung und zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Beamten) verwendet werden. Der Justiz-Minister erwartet, daß eine derartige extraordinaire Aushülfe bei der jetzigen Ausstattung der Gerichte mit etatsmäßigem Beamten-Personal nur höchst selten vorkommen und jedenfalls das dringendste Bedürfniß dabei innegehalten wird.

In der Regel müssen erkrankte und beurlaubte Beamte von dem übrigen etatsmäßigen Personal mit übertragen, auch die Stellen verstorbener Beamten während des Gnadenquartals von jenen mit verwaltet werden.

Die Ueberschreitung der allgemeinen Diäten-Fonds ist nicht zulässig.

Bei der Vertheilung der Unterstützungs-Fonds für Subalternen und Unterbeamte ist lediglich die Hülfsbedürftigkeit — neben einer guten Dienstführung — maßgebend.

Berlin, den 15. März 1850. Der Justiz-Minister
Simons.

II. Spezielle Grundsätze.

Zur Aufstellung des Etats sind erforderlich:

1) der vorhergehende Etat,
2) die Rechnungen der drei vorhergehenden Jahre.

Form des Entwurfs.

Aus dem Titelblatt des Etats muß zu ersehen sein, für welche Kasse und für welchen Zeitraum derselbe gilt. Es muß darauf die Seelenzahl der Gerichtseingesessenen nach der letzten amtlichen Zählung angegeben und das Kalkulatur-Attest vorhanden sein.

Aufstellung des Entwurfs.

Jeder Etat zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen: Einnahme und Ausgabe.

Jede Abtheilung zerfällt wiederum in besondere Titel, deren Zahl nach den Umständen und der Verfassung des Gerichts verschieden ist.

Was

I. die Einnahme

betrifft, so erfolgt die Feststellung derselben rücksichtlich der einzelnen Titel dadurch, daß die Ist-Einnahme für die drei letzten vorhergehenden Jahre aus dem Manual ermittelt und zur Fraktion gezogen wird.

Der Durchschnittsbetrag wird dadurch ermittel, daß die gesammte Summe dieser drei Jahre durch drei dividirt wird. Der sich ergebende Betrag muß in runder Summe in den Etat aufgenommen werden.

Durch Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe stellt sich heraus, ob ein Zuschuß erforderlich ist oder ob Ueberschüsse abzuliefern sind. Hierauf folgt:

II. die Ausgabe.

Diese besteht:

Tit. I. In den Besoldungen der Gerichts=Mitglieder, der Subaltern= und Unterbeamten und in den Beamten=Emolumenten. (Kalkulatur=Gebühren und Miethswerth freier Wohnungen).

Die Besoldungen sind aus dem letzten Etat zu entnehmen, wobei jedoch die aus dem Manual ersichtlichen etwaigen Veränderungen zu berücksichtigen sind; die Emolumente werden in der Art ermittelt, daß aus dem Manual der drei letztverflossenen Jahre der Durchschnittsbetrag durch eine Berechnung festgestellt wird.

Der ermittelte Betrag ist bei der Einnahme Tit. II.*), jedoch nur in runder Summe, aufzunehmen. Bei der Ausgabe geschieht dies bei dem Namen des betreffenden Beamten gleichfalls.

Tit. II. In einem Fond zur Disposition des Justiz=Ministers.

Derselbe ergiebt sich aus den frühern Etats oder Rechnungen, oder aus speciellen Anweisungen.

Tit. III. In einem Fond zur Disposition des Appellations=Gerichts. (Zur Annahme von Subaltern, Unterbeamten und Lohnschreibern, sowie zur Renumerirung eines Kanzlei=Diätars und zu Gratifikationen für die Kassen=Beamten.

Derselbe ergiebt sich ebenfalls aus den Tit. II. gedachten Rechnungs=Unterlagen.

Tit. IV. In sächlichen Ausgaben.

Zur Ermittelung derselben ist ebenfalls eine specielle Fraktions=Berechnung aufzustellen und die ermittelten Durchschnittsbeträge bei der Ausgabe auszuwerfen.

Tit. V. In Kriminalkosten.

Auch diese müssen durch eine Fraktions=Berechnung ermittelt werden.

Tit. VI. In den baaren Auslagen und andern Ausgaben in Parteisachen.

Die hierher gehörigen Ausgaben sind auf Grund des Manuals durchschnittlich zu berechnen und in den Entwurf aufzunehmen.

---

*) In dem beigefügten Formular Tit. III., weil hier angenommen worden, daß Zuschuß erforderlich ist.

A. Entwurf zu dem Etat der Salarienkasse des Königlichen Kreisgerichts zu N.

Für das Jahr 18 . .

Zahl der Gerichts-Eingesessenen:

a) der Stadt N. mit Vorstädten . . . .
b) der Ortschaften des Landbezirks . . . .
c) im Bezirke der Gerichts-Kommission N. . . . . .

in Summa . . . . .

Pro calculo.

Nr.	Einnahme.	jährlicher Betrag.	der vorige Etat setzt aus.	mithin ist pro 18 . . mehr.	weniger.	Bemerkungen.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
	Tit. I. An Zuschuß.					
1	Aus der Regierungs-Hauptkasse zu	1000	950	50	—	
	Summa Tit. I. per se					
	Tit. II. An Gerichtskosten.					
1	An Gerichtskosten aller Art mit Einschluß der nach §. 16 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 darunter enthaltenen Stempelbeträge und Auslagen	15,675	8000	7675	—	laut Fraktions-Berechnung pro 1849 bis 1852.
	Summa per se					
	Tit. III. An Emolumenten der Beamten.					
1	An Emolumenten der Beamten nach Maaßgabe der unter Tit. I. der Ausgabe des Etats zum Ansatz kommenden Beträge und zwar:					
	B. Nr. 11. Kalkulaturgebühren.	120	100	20	—	
	Latus	120	100	20		

Nr.	Einnahme.	jährlicher Betrag. Thlr.	der vorige Etat setzt aus. Thlr.	mithin ist pro 18.. mehr. Thlr.	mithin ist pro 18.. weniger. Thlr.	Bemerkungen.
	Transport	120	100	20		
	C. Nr. 1 und 5 Werth der freien Wohnung . .	38	30	8		
	Summa Tit. III.	158	130	28		
	Tit. IV. An Strafen.					
1	An Strafen, welche der Kasse verbleiben	50	—	50		
	Summa per se					
	Tit. V. An Pensions-Beiträgen.					
	Wie Tit. I. der Ausgabe .	160	160	—	—	
	Summa per se					
	Tit. VI. An eigenthümlichen Einnahmen.					
1	An bestimmten Einnahmen und zwar Miethe von der Wohnung des Kreisgerichts-Direktors A.	60	60	—	—	
2	An unbestimmten Einnahmen	—	—	—	—	
	Summa Tit. VI.	60	60	—	—	
	Hierzu Tit. V. . . .	160	160	—	—	
	= = IV. . . .	50	—	50	—	
	= = III. . . .	158	130	28	—	
	= = II. . . .	15,675	8000	7675	—	
	= = I. . . .	1,000	950	50	—	
	Summa der Einnahme	17,103	9300	7803	—	

Nr.	Ausgabe.	Pensions-Beiträge. Th.	Sg	Pf.	Betrag überhaupt. Th.	darunter künftig wegfall. Th.	der vorige Etat setzt aus. Th.	mithin ist pro 18.. mehr. Th.	mithin ist pro 18.. weniger. Th.	Bemerkungen.
	Tit. I. An Besoldungen.									
	A. Der Mitglieder.									
1	dem Kreisgerichtsdirektor A.	19	—	—	1200	—	1200	—	—	
2	dem Kreisgerichtsrath B.	13	15	—	900	—	900	—	—	
3	= Kreis-Richter C.	12	—	—	800	—	800	—	—	
4	= = D.	10	15	—	700	—	700	—	—	
	Latus	55	—	—	3600	—	3600	—	—	

Nr.	Ausgabe.	Pensions-Beiträge. Th.	Sg	Pf.	Betrag überhaupt. Th.	darunter künftig wegfall. Th.	der vorige Etat setzt aus. Th.	mithin ist pro 18.. mehr. Th.	weniger Th.	Bemerkungen.
	Transport	55	—	—	3600	—	3600	—	—	
5	Dem Kreis-Richter E.	9	—	—	600	—	600	—	—	
6	= = F.	7	15	—	500	—	500	—	—	
7	= = G.	7	15	—	500	—	500	—	—	
	Mehreren Mitgliedern Kommissionsgebühren für Auf- und Annahme von letztwilligen Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals, nach der Fraktion de 18.. zusammen 25 Th.									
	B. Subalternen.									
1	Dem Kreisger.-Secr. H. .	9	—	—	600	—	600	—	—	
2	= = I. bei der Gerichts-Kommission zu N.	8	7	6	550	—	550	—	—	
3	Dem Kreisger-Secr. K. .	8	7	6	550	—	550	—	—	
4	= = L. .	7	15	—	500	—	500	—	—	
5	= = M. .	6	22	6	450	—	450	—	—	
6	= Bureau-Assist. N. .	3	15	—	350	—	350	—	—	
7	= = O. .	3	15	—	350	—	350	—	—	
8	= = P. .	3	15	—	350	—	350	—	—	
9	= Kreisger.-Salarien- u. Depositalkassen-Rendanten Q.	9	—	—	600	—	600	—	—	
10	Dem Kreisgerichts-Salarienkassen und Sportel-Revisor R.	6	22	6	450	—	450	—	—	
11	Einem der Subaltern-Beamten, welcher die Verpflichtung hat, die Official-Kalkulatur-Arbeiten unentgeltlich zu besorgen, an Kalkulatur-Gebühren in zahlbaren Sachen laut Fraktion de 18.. . .	—	—	—	120	—	120	—	—	
12	Kommissions-Gebühren für Auf- und Annahme von letztwilligen Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals, welche mehrere Subaltern-Beamte beziehen, nach der Fraktion de 18.. 20 Th.									
	C. Unterbeamte.									
1	Dem Boten und Exekutor S.	3	—	—	300	50	300	—	—	
	Latus	148	—	—	10370	50	10370	—	—	

Nr.	Ausgabe.	Pensions-Beiträge. Th.	Sg	Pf.	Betrag überhaupt. Th.	darunter künftig wegfall. Th.	der vorige Etat setzt aus. Th.	mithin ist pro 18 . . mehr. Th.	weniger Th.	Bemerkungen.
	Transport	148	—	—	10370	50	10370	—	—	
	u. freie Wohnung, Werth nebst Holz und Licht	—	—	—	30	30	30	—	—	
2	Dem Bot. u. Exek. T.	2	—	—	200	—	200	—	—	
3	= = U.	2	—	—	200	—	200	—	—	
4	= = V.	2	—	—	200	—	200	—	—	
5	= = W. bei d. Ger.-Komm. zu N. .	1	15	—	180	—	180	—	—	
	u. freie Wohnung, Werth	—	—	—	8	—	8	—	—	
6	Dem Bot. u. Exek. X. bei d. Ger.-Komm. zu N. .	1	15	—	180	—	180	—	—	
7	Dem Bot. u. Exek. Y.	1	15	—	150	—	150	—	—	
8	= Gerichtsdiener u. Gefangenwärter Z. . .	1	15	—	150	—	150	—	—	
	Summa Tit. I.	160	—	—	11668	80	11668	—	—	
	Tit. II. Zur Disposition d. Justiz-Ministers.									
1	Zur Remuneration eines der Mitglieder als Abtheilungs-Dirigenten.	—	—	—	100	—	100	—	—	
	Summa Tit. II. per se									
	Tit. III. Zur Disposition des Appellations-Gerichts.									
1	Zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- u. Unterbeamten-Dienst .	—	—	—	1210	—	1210	—	—	
2	Zur Remuneration eines Kanzlei-Diätars . .	—	—	—	240	—	240	—	—	
3	Zur Annahme v. Lohnschreibern	—	—	—	1110	—	1050	60	—	
4	Zu Gratifikationen an die Salarienkass.-Beamten sind 10 % der Mehreinnahme an Gerichtskosten und Strafen über den Betrag derselben von .... Thlr. bis auf ein Maximum von ... Thlr. am Schlusse eines jeden Jahres zu verwenden .	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa Tit. III.	—	—	—	2560	—	2500	60	—	

Nr.	Ausgabe.	jährlicher Betrag. Th.	darunter künftig wegfall. Th.	der vorige Etat setzt aus. Th.	mithin ist pro 18.. mehr. Th.	mithin ist pro 18.. weniger Th.	Bemerkungen.
	Tit. IV. An sächlichen Ausgaben.						
1	Zu Schreibmaterialien . . . wovon fixirt sind, für Schreibmaterialien zu den häuslichen Arbeiten: a) für den Direktor 10 Th. b) für jedes Mitglied 8 "	350	—	340	10	—	
2	Zu Drucksachen	280	—	260	20	—	
3	" Holz	280	—	270	10	—	
4	" Licht	70	—	75	—	5	
5	" Utensilien	30	—	25	5	—	
6	Für die Bibliothek.	20	—	20	—	—	
7	Miethe für Holzgelaß	20	—	20	—	—	
8	Insgemein	150	—	140	10	—	
	Summa Tit. IV.	1200	—	1150	55	5	
	Bei diesem Titel findet eine gegenseitige Uebertragung der einzelnen Positionen statt.						
	Tit. V. An Kriminalkosten.						
	. . . .	1200	—	1000	200	—	
	Summa per se						
	Tit. VI. Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen.						
1	Kommissionsgebühren für Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals.	40	—	30	10	—	
2	Zehrungskosten der Exekutoren .	100	—	80	20	—	
3	Diäten und Reisekosten der Gerichts-Beamten	70	—	60	10	—	
4	Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Aerzte rc.	80	—	80	—	—	
5	Zu viel oder irrig erhobene Gerichtskosten	45	—	—	45	—	
6	Wirklich entstandene baare Auslagen an Insertionskosten, Porto und anderer Art	40	—	50	—	10	
	Summa Tit. VI.	375	—	300	85	10	

Nr	Recapitulation.	jähr-licher Betrag.	der vorige Etat setzt aus.	mithin ist pro 18.. mehr	weniger	Bemerkungen.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.		
	Rekapitulation der Ausgabe.					
	Tit. I. An Besoldungen . . .	11,668	11,668	—	—	
	Tit. II. Zur Disposition des Justiz-Ministers . . .	100	100	—	—	
	= III. Zur Disposition des Appellations-Gerichts	2560	2500	60	—	
	= IV. An sächlichen Ausgaben	1200	1150	55	5	
	= V. An Kriminalkosten . .	1200	1000	200	—	
	= VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen	375	300	85	10	
	Summa der Ausgabe	17,103	—	—	—	
	Balance.					
	Die Einnahme beträgt . . .	17,103				
	Die Ausgabe beträgt	17,103				
		balancirt.				

B. Fraktions-Berechnung der Ist-Einnahme an Gerichtskosten bei dem Königl. Kreisgerichte zu N. in den Jahren 18 . ., 18 . ., 18 . .

Es sind eingekommen, wie die beiliegende besondere Ermittelungs-Berechnung ergiebt, und zwar:

Im Jahre 18	15,325	Thlr.
= = 18	15,140	=
= = 18	16,560	=
Summa	47,025	Thlr.
Davon beträgt die Fraktion auf ein Jahr	15,675	Thlr.

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird auf Grund der Jahres-Rechnungen und Kassenbücher hiermit attestirt.

N. N., den . . ten . . . . 18 . .

N. N.,
Salarienkassen-Rendant.

Nach der speciell geprüften beiliegenden Ermittelungs-Berechnung und in calculo richtig.

N. N., Kalkulator.

C. Berechnung

zur Ermittelung der Gerichtskosten, welche der Kasse verbleiben, in den Jahren 18.., 18.., 18.., bei der Salarienkasse des Königlichen Kreisgerichts zu N. N.

I. pro 18 . . .

Die gesammte Ist-Einnahme beträgt nach der Jahres-Rechnung und dem Einnahme-Journal pro 18 . .

a) An Geldern, welche der Kasse verbleiben	15,685 Thlr. — Sgr. — Pf.
b) An Sportel-Defekten	80 " — " — "
Summa	15,765 Thlr.
Davon gehen ab:	
An zu viel oder irrig erhobenen Gerichts-Kosten	440 Thlr.
Bleiben	15,325 Thlr.

II. pro 18 . .

Eben so wie sub I. . . . . 15,140 Thlr.

III. pro 18 . .

Eben so wie sub I. . . . . 16,560 Thlr.

N., den . . ten . . . . 18 . .

N. Salarienkassen-Rendant.

D. Fraktions-Berechnung

der von den Beamten des Königl. Kreisgerichts zu N. bezogenen Emolumente und Gebühren.

Mit den Kassenbüchern und Belägen geprüft und richtig befunden.

N., den . . ten . . . . . 18 . .

N., Kalkulator.

Aufgestellt unterm . . ten . . . . . 18 . .

von dem

Salarienkassen-Rendanten N.

Laufende Nr.	Nr. des Etats.	Benennung der Beamten und Bezeichnung der Emolumente.	Einnahme in den Jahren 18.. Th.	fg.	pf.	18.. Th.	fg.	pf.	18.. Th.	fg.	pf.	Summa. Th.	fg.	pf.	Fraktion. Th.	fg.	pf.	Bemerkung.
1		Kreisgerichts-Kalkulator N. N. an Kalkulatur-Gebühren	127	10	—	108	17	6	115	5	—	361	2	6	120	10	10	
2		Gefangenaufseher N. beim Kreisgericht und Gefangenwärter N. bei der Gerichts-Commission N. Werth für freie Wohnung	38	—	—	38	—	—	38	—	—	114	—	—	38	—	—	

Die Richtigkeit dieser Nachweisung wird auf Grund der Jahres-Rechnung und der Manualien hierdurch attestirt.

N., den . . ten . . . . 18 . .

Königl. Kreisgericht.

E. Fraktions-Berechnung
der unbestimmten Ausgaben bei der Salarienkasse des Königl. Kreisgerichts zu N.

Es sind ausgegeben worden.	Sächliche Ausgaben.																								Bemerkungen.
	1. Zu Schreibmaterialien.			2. Zu Drucksachen.			3. Zu Holz.			4. Zu Licht.			5. Zu Utensilien.			6. Für die Bibliothek.			7. Miethe für ein Holzgelaß.			8. Insgemein excl. aller nicht wiederkehrenden Ausgaben.			
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	
Im Jahre 18 . . .	348	11	3	281	5	—	280	—	—	69	—	—	25	—	—	19	—	—	20	—	—	160	—	—	
Im Jahre 18 . . .	355	7	6	279	25	—	300	—	—	75	20	—	35	—	—	21	—	—	20	—	—	140	—	—	
Im Jahre 18 . . .	340	11	3	276	—	—	275	—	—	65	10	—	30	—	—	20	—	—	20	—	—	150	—	—	
Summa	1044	—	—	837	—	—	855	—	—	210	—	—	90	—	—	60	—	—	60	—	—	450	—	—	
Im Durchschnitt jährlich	348	—	—	279	—	—	285	—	—	70	—	—	30	—	—	20	—	—	20	—	—	150	—	—	

überhaupt 1202 Thlr.

In calculo richtig. N. N., Kalkulator.

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird auf Grund der Jahres-Rechnungen und Manualien hierdurch pflichtmäßig attestirt. N., den . . ten . . . . . . 18 . .

N. N.,
Salarienkassen-Rendant.

F. Fraktions-Berechnung
der bei der Salarienkasse des Königlichen Kreis-Gerichts zu N. in Untersuchungssachen verausgabten Kriminalkosten.

Es sind ausgegeben worden:

Im Jahre 18	1025 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
Im Jahre 18	1180 "	7 "	6 "
Im Jahre 18	1392 "	2 "	6 "
in Summa	3598 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Die Fraktion auf 1 Jahr beträgt also 1199 Thlr. 10 Sgr.

Die Richtigkeit der vorstehenden Berechnung wird auf Grund der Jahres-Rechnungen und der Manualien hierdurch pflichtmäßig attestirt. N., den . . ten . . . . . . 18 . .

In calculo richtig.

N., Salarienkassen-Rendant.

N., Kalkulator.

Die Fraktions-Berechnungen zu Tit. VI. der Ausgabe sind wie unter D. anzulegen.

Zweiter Abschnitt.

Salarienkassen=Wesen.

I.

Instruktion

zur

Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die zur Salarienkasse fließenden Gelder bestehen:

1) In bestimmten Einnahmen.
   Dahin gehören: laufende Pensions-Beiträge, Jurisdiktions-Beiträge, Miethen, der Werth von Dienstwohnungen und die aus dem Mehrbetrage der etatsmäßigen Ausgabe gegen die etatsmäßige Einnahme entstehenden Baar-Ueberweisungen aus Staatskassen.
2) In zwar unbestimmten, jedoch regelmäßig vorkommenden Einnahmen.
   Dahin gehören: die für gerichtliche Geschäfte anzusetzenden Gerichtskosten, baaren Auslagen und durchlaufenden Gelder, die Zins-Ueberschüsse der Depositorien und sämmtliche den Staatskassen verbleibende Strafen.
3) In extraordinairen Einnahmen.
   Hierzu gehören: alle übrigen, weder zu den bestimmten, noch zu den unbestimmten zu rechnenden Einnahmen, namentlich Defekte, extraordinaire laufende und Zwölftel-Pensions-Beiträge, Antheil an dem Gefangenenverdienst, Erlös für verkaufte Utensilien und außerordentliche Vorschüsse aus Staatskassen.

§. 2. Die Festsetzung der zu erhebenden unbestimmten Einnahmen (§. 1. Nr. 2) gehört zu dem Amte des Richters. Die Festsetzung der Gerichtskosten erfolgt durch ein als Kassen-Kurator bestelltes Gerichtsmitglied auf Grund von Kostenrechnungen, welche, bevor sie zur Festsetzung gelangen, bei jedem Gericht ein dazu besonders verpflichteter Beamter — in der Regel der Kontrolleur — als Sportelrevisor, unter Beachtung der Bestimmungen der zur Anwendung kommenden Gesetze und Taxen genau und gewissenhaft zu prüfen hat.

§. 3. Das Soll der unbestimmten und der extraordinairen Einnahme führt der Kontrolleur; die Einziehung der gesammten Soll-Einnahme wird von der Kasse unter Aufsicht und Mitwirkung des Kurators selbstständig betrieben. (§. 12 des Regulativs vom 18. Juli

1850, J.-M.-Bl. S. 236.) Die Kasse hat die durchlaufenden Gelder zu den bestimmten Zwecken zu verwenden und aus den sonstigen Einnahmen (§. 1.) die entstehenden Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats oder auf besondere Anweisungen des vorgesetzten Gerichts zu leisten.

§. 4. Die Aufsicht über die Verwaltung der Kasse wird von dem Kurator geführt. Derselbe hat darauf zu sehen, daß die Kosten vollständig und zur gehörigen Zeit zum Ansatz kommen, daß die Kasse die in Bezug auf Erhebung, Einziehung und Verwendung der Gelder ergangenen Vorschriften genau befolgt, und daß sowohl die Soll-Einnahme-Beläge, als die Bücher der Kasse gehörig geführt werden. Er hat ferner die monatlichen gewöhnlichen Kassen-Revisionen abzuhalten und das Exekutions-Geschäft zu beaufsichtigen.

Die laufenden Geschäfte müssen von dem Kassen-Kurator täglich im Kassenlokale abgemacht werden.

§. 5. Die obere Aufsicht über die Kassen-Verwaltung liegt dem Direktor des Gerichts ob. Derselbe hat von Zeit zu Zeit, mindestens aber einmal im Jahre, eine außerordentliche Revision der ganzen Kassen-Verwaltung unvermuthet vorzunehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die über die Kassen-Verwaltung bestehenden Vorschriften von sämmtlichen Beamten gehörig befolgt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ueberweisung zur Soll-Einnahme und der Realisirung derselben.

II. Soll-Einnahme. a) Bestimmte Einnahmen.

§. 6. Die bestimmten Einnahmen (§. 1. Nr. 1) werden durch den Etat in besondern Titeln zur Vereinnahmung überwiesen. Sie sind nach Maßgabe des Etats oder, sofern derselbe dergleichen Einnahmen noch nicht enthält, oder die etatsmäßigen Beträge Veränderungen erleiden, auf besondere Verfügung zu erheben.

Die Einnahmen an Jurisdiktions-Beiträgen und Miethen werden in einem für die bestimmten Einnahmen anzulegenden Kontobuche im Einzelnen kontirt. Der Werth von Dienstwohnungen wird lediglich auf Grund des Etats als durchlaufende Einnahme und Ausgabe behandelt.

In Betreff der Miethen für Dienstwohnungen der Beamten gilt als Regel, daß dieselben fünf pCt. des etatsmäßigen Einkommens der betreffenden Beamten ausmachen. Setzt der Etat eine höhere, als die nach dieser Regel sich ergebende Wohnungsmiethe fest, so behält es dabei sein Bewenden.

(Instrukt. zur Ausführung der Etats für die Kreisgerichte v. 15. März 1850.)

Die laufenden etatsmäßigen Pensions-Beiträge sind in dem Ausgabe-Journal im Einzelnen vor der Linie zu notiren und ist mit Bezug hierauf der Regel nach der summirte Betrag in Ist-Einnahme zu stellen.

Das Soll an Baar-Ueberweisungen wird durch die betreffenden Quartal-Abschlüsse festgestellt. (§. 92.)

b) Unbestimmte Einnahmen. Soll-Einnahme-Belag.

§. 7. Die **unbestimmten** Einnahmen (§. 1. Nr. 2.), welche der Etat unter verschiedenen Titeln enthält, werden der Kasse durch einen, nach dem Formular A. zu führenden Soll-Einnahme-Belag zur Vereinnahmung überwiesen.

Der Soll-Einnahme-Belag unterscheidet zwischen den der Kasse verbleibenden und den derselben nicht verbleibenden Geldern.

A. Zu den der Kasse verbleibenden Geldern gehören:

a) die Gerichtskosten aller Art, mit Einschluß der darunter enthaltenen Stempel-Beträge, der vorschußweise zu erhebenden Beträge, der Auslagen mit Ausnahme der Kalkulatur-Gebühren, und ferner mit Einschluß derjenigen Auslagen und durchlaufenden Gelder, welche den betreffenden Empfängern zu viel gezahlt und daher von ihnen zu erstatten sind;

b) die Deposital-Zinsüberschüsse;

c) die der Staatskasse zukommenden Strafen, und

d) die (in der Provinz Schlesien) vorkommenden Zucht- und Armenhaus-Gefälle.

1) Die Gerichtskosten und baaren Auslagen ꝛc. werden nach Maßgabe der festgesetzten Kostenrechnung, die **vorschußweise** zu erhebenden Beträge aber auf Grund der Verfügung, durch welche sie eingefordert werden, und die von den Empfängern zu erstattenden Auslagen und durchlaufenden Gelder in Gemäßheit der Erstattungs-Verfügung zur Soll-Einnahme gestellt.

2) Die Deposital-Zinsüberschüsse kommen auf Grund der gewöhnlichen Zinsen-Repartition zur Soll-Einnahme.

Das Reskr. v. 31. März 1837 verordnet sub 8.

Alle von General-Deposital-Aktiv-Forderungen eingehenden Zinsen sind in eine allgemeine Zinsen-Masse zu vereinnahmen. Auf Grund der halbjährigen Zinsen-Repartitionen aber sind aus dieser allgemeinen Zinsen-Masse die den Special-Massen daran zustehenden Zinsenbeträge in die letztern zu transferiren. Der darin verbleibende Bestand stellt die halbjährig an die Salarienkasse zu verausgabenden Ueberschußzinsen dar, deren Nachweis durch einen Deposital-Extrakt dieser Zinsen-Masse geführt wird.

(Jurist. Centralbl. pro 1837 S. 558.)

3) Die Eintragung der Strafen in den Soll-Einnahme-Belag zu dem der Staatskasse verbleibenden vollen oder theilweisen Betrage erfolgt nach Inhalt der ergangenen Verfügungen oder rechtskräftigen Erkenntnisse.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister den Regierungen die Anweisung ertheilt,

den Gerichten die Einziehung der gegen ausgetretene Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zu erkennenden Geldstrafen zu ihren Salarienkassen zu überlassen,

weil bei der jetzigen Etatsform und durch den Verband der gerichtlichen Salarienkassen mit den Regierungs-Hauptkassen den letzteren jene Strafen zuge-

führt werden, und zu einer besonderen Ablieferung nach Maßgabe der §§. 267. und 278 des Anhangs zur Allg. Ger.-Ord. (Thl. I. Tit. 36. §§. 5. und 39.) jetzt keine Veranlassung mehr vorhanden sei.

Demgemäß werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen:

die gedachten Geldstrafen, so weit dies bisher nicht schon geschehen ist, auf Grund der ergehenden Erkenntnisse zu ihren Kassen einzuziehen und gleich den übrigen, der Kasse verbleibenden unbestimmten Einnahmen zu verrechnen.

Reskr. v. 31. Januar 1853 (J.-M.-Bl. S. 54.)

4) Die Zucht- und Armenhaus-Gefälle gelangen in Gemäßheit der ergehenden Verfügungen zur Eintragung.

B. Zu den der Kasse **nicht** verbleibenden, also **bloß durchlaufenden Geldern** gehören:

1) **Kalkulatur-Gebühren.** Zur Soll-Einnahme werden dieselben nach Maßgabe der Kostenrechnung resp. der Festsetzungs-Verfügung eingetragen.

2) **Die Denuncianten-Antheile von Steuerstrafen.** Sie gelangen auf Grund des die Strafe festsetzenden rechtskräftigen Erkenntnisses und der den Denuncianten-Antheil festsetzenden Verfügung zur Soll-Einnahme.

3) Die Strafgelder oder deren Antheile für Kommunen und andere Behörden und die unmittelbar zur Regierungs-Hauptkasse fließenden Strafgelder-Ueberschüsse für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Ihre Eintragung zur Soll-Einnahme erfolgt ebenfalls nach Inhalt der ergangenen Verfügungen oder rechtskräftigen Erkenntnisse.

I. C.-R. v. 17. Oktbr. 1852. Durch die Allerh. Ordre v. 29. Mai d. J. (G.-S. S. 441) ist die Festsetzung und Vollstreckung der Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften den Kommandeurs der Landwehr-Bataillone übertragen worden. Es sind daher die Anordnungen in den §§. 7. und 55. der Kassen-Instruktion v. 10. Novbr. 1851 und im Tit. III. Nr. 3. des der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen vom 1. März 1852 beigefügten Rechnungs-Schema, Seite 88 und 89, durch welche die Art der Verrechnung der für die bezeichneten Uebertretungen erkannten Geldstrafen bei den gerichtlichen Salarienkassen bestimmt worden ist, insoweit dergleichen Geldstrafen nicht bis zum Erscheinen der obigen Allerh. Ordre vorgekommen sind, als erledigt zu betrachten.

(J.-M.-Bl. 1852 S. 358.)

II. C.-R. v. 19. August 1852. Den Gerichtsbehörden wird eröffnet: daß auch die in Forstpolizei-Kontraventionssachen erkannten **Pfandgelder, wenn dieselben dem Fiskus zustehen,** gleich den Geldbußen von den Gerichten einzuziehen und bei den gerichtlichen Salarienkassen als denselben verbleibend zu verrechnen, soweit aber in dergleichen Sachen die Zahlung von Denuncianten-Antheilen oder Antheilen für Gemeinden oder Privatwaldeigenthümer stattzufinden hat, diese Antheile als **durch**laufend in Gemäßheit des §. 7. B. Nr. 2. und 3. der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. Novbr. 1851 zu behandeln sind. Die Abführung der dem Fiskus zustehenden Pfandgelder an die Regierungs- oder Forstkassen fällt fort, gleichwie die gerichtlich erkannten Geldstrafen, soweit sie dem Fiskus zufallen, bei den gerichtlichen Salarienkassen nach der vorgedachten Kassen-Instruktion definitiv verbleiben.

(J.-M.-Bl. S. 303.)

III. C.-R. v. 18. Oktober 1852. Nach Vorschrift des §. 7. der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen v. 10. Novbr. 1851 verbleiben vom 1. Januar 1852 ab die von den Gerichten erkannten oder festgesetzten Strafgelder, soweit sie der Staatskasse zufließen und nicht als durchlaufend zu verrechnen sind, den gerichtlichen Salarienkassen, und sind nicht weiter an die Regierungs- Haupt- oder Steuerkassen besonders abzuführen. In Folge dieser Einrichtung liegt den Gerichten nunmehr auch die Festsetzung und Zahlung der Denuncianten-Antheile von den für die Staatskasse eingezogenen Geldstrafen ob. Dieselben müssen nach §§. 7. und 55. der Kassen-Instruktion auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses und der den Denuncianten-Antheil festsetzenden Verfügung bei der Salarienkasse zur Soll-Einnahme gebracht, als durchlaufende Gelder verrechnet, und als solche an die berechtigten Empfänger ausgezahlt werden. Nur in Betreff der an fremde Empfänger abzuführenden Strafen und derjenigen Polizei-Geldstrafen, welche Stadtkommunen oder anderen Behörden zur eigenen Einziehung zu überweisen sind, haben diese selbst und nicht die Gerichte, die Festsetzung und Zahlung der Denunzianten-Antheile zu bewirken. Hiernach modificirt sich das Reskript v. 5. März 1851 (J.-M.-Bl. S. 74) insoweit dasselbe die Denuncianten-Antheile betrifft.

Die weitere Abführung der für den Fiskus bei den Salarienkassen vereinnahmten Strafgelder findet demgemäß, nachdem sich die Bestimmung des §. 55. der Kassen-Instruktion v. 10. Novbr. 1851 hinsichtlich der Strafen für unterlassene An- und Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften erledigt hat, nur ausnahmsweise alsdann statt, wenn die Strafen im Gesetze ganz oder zum Theil einem speciellen Fonds überwiesen sind. Dies ist der Fall:

1) bei den Strafen für Chausseepolizei-Uebertretungen, welche bei Staats-Chausseen mit 2/6 und bei anderen Chausseen mit 3/6 zur Unterstützung der Chaussee-Aufsichts-Beamten, beziehungsweise ihrer Wittwen und Waisen bestimmt sind. (Allgemeine Verfassung v. 3. Mai 1850 Nr. 1. J.-M.-Bl. S. 171.)

2) bei den Strafen für Uebertretungen in Post-Angelegenheiten, welche der Post-Armenkasse anheimfallen. (Gesetz über das Postwesen v. 5. Juni 1852, §. 42. G.-S. S. 356.)

Diese Strafen sind daher gleich den Denuncianten-Antheilen als durchlaufende Gelder zu behandeln, und an die Behörden, welche die betreffenden Fonds verwalten, abzuführen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden veranlaßt, sich hiernach zu richten. Zugleich wird denselben:

1) in der Anlage A. eine von dem Herrn Finanz-Minister mitgetheilte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Verwendung von Strafgeldern und Konfiskat-Erlösen in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, und

2) in der Anlage B. der wesentliche Inhalt einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an sämmtliche Steuerbehörden, auf mehrere in Betreff der Verrechnung von Geldstrafen und Konfiskat-Erlösen zur Sprache gebrachte Anfragen,

zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt, und dabei zu Nr. 5., 6. und 7. der Anlage B. bestimmt, daß die unter Nr. 5. bemerkten, gerichtlich einzuziehenden Strafbeträge durch die Rubrik 11. des Soll-Einnahme-Belages als durchlaufend zur Soll-Einnahme zu stellen und demgemäß weiter zu verrechnen sind; wogegen die unter Nr. 6. und 7. erwähnten, auf Requisition der Steuerbehörden einzuziehenden Geldstrafen, Steuern, Abgaben und Kosten die Salarienkassen-Verwaltung nicht berühren.

(J.-M.-Bl. 1852, S. 358 ff.)

Anlage A.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Verwendung von Strafgeldern und Konfiskat-Erlösen in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze.

Nr.	Abgaben, bei deren Hinterziehung die Strafen aufkommen.	Verwendung der Strafen.
1.	a) Ein-, Aus- u. Durchgangs-Abgaben. (Zollgesetz vom 23. Januar 1838., G.-S. S. 78.) b) Rhein-, Elb- und Weser-Zoll. c) Uebergangs-Abgaben.	Der gesammte Betrag der aufkommenden Zollstrafen, so wie der Erlös aus den Zoll-Konfiskaten, — letzterer nach Abzug der auf den konfiscirten Waaren ruhenden Abgaben, wenn solche nicht anderweit beizutreiben sind, — fließt zu den allgemeinen Staatsfonds.
2.	Branntweinsteuer. (Gesetz vom 8. Februar 1819, G.-S. S. 97, Regulativ vom 1. Decbr. 1820.)	Von den nach §. 5. der Allerh. Kab.-Ord. v. 10. Januar 1824 wegen unrichtig oder gar nicht deklarirter Einmaischung festgesetzten und eingezogenen Strafen (mit Ausschluß der eigentlichen Defraudationsstrafen) werden jedem Entdecker, mithin auch dem Nichtbeamten, ⅔ überwiesen. Das letzte Drittheil verbleibt der Staatskasse. Die sonstigen Strafen und Konfiskat-Erlöse werden eben so behandelt, wie unter 3. bis 6. angegeben ist.
3.	Braumalz-, Wein- und Tabackssteuer. (Gesetz v. 8. Februar 1819, G.-S. S. 97. Gesetz vom 25. Septbr. 1820, G.-S. S. 193. Gesetz v. 29. März 1828, G.-S. S. 39.)	Von der eingezogenen Strafe und von dem Erlöse aus etwaigen Konfiskaten wird Ein Drittheil den Steuerbeamten (mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptämter) ingleichen den Polizei- und Forst-Officianten und Gensd'armen, sofern sie die Zuwiderhandlung entdeckt oder zu der Entdeckung Hülfe geleistet haben, als Belohnung zu Theil. Die übrigen zwei Drittheile verbleiben der Staatskasse.
4.	Mahl- u. Schlachtsteuer. (Gesetz v. 30. Mai 1820, G.-S. S. 143.)	
5.	Gewerbesteuer. (Gesetz v. 30. Mai 1820, G.-S. S. 147.)	
6.	Rübenzuckersteuer. (Gesetz v. 7. August 1846, G.-S. 335.)	
7.	Klassen- u. klassificirte Einkommensteuer. (Gesetz v. 1. Mai 1851, G.-S. S. 193.)	Die Strafen verbleiben ganz der Staatskasse.
8.	Stempelsteuer. (Gesetz v. 7. März 1822, G.-S. S. 57.)	Nach §. 33. des neben bemerkten Gesetzes erhält jeder Denunciant, auch wenn derselbe nicht Beamter ist, Ein Drittheil der Stempelstrafen. Den Hauptamts-Mitgliedern steht kein Denuncianten-Antheil zu, die übrigen ⅔ verbleiben der Staatskasse. Inwiefern von Erbschaftsstempel-Strafen ein Denuncianten-Antheil zu bewilligen sei,

Nr.	Abgaben, bei deren Hinterziehung die Strafen aufkommen.	Verwendung der Strafen.
		ist durch die Verfügungen des Justiz-Ministeriums v. 9. Decbr. 1839 und des Finanz-Ministeriums v. 5. Februar 1840. bestimmt.
9.	Fabrikation und Verkauf von Spielkarten. (Gesetz v. 16. Juni 1838, G.-S. S. 370.)	Von den eingehenden Geldstrafen erhält der Denunciant ⅔. Das letzte Drittheil verbleibt der Staatskasse.
10.	Chaussee- und andere Kommunikations-Abgaben. (Chausseegeld-Tarif v. 29. Februar 1840, G.-S. S. 95 und die betreffenden besonderen Tarife.)	Die Zahlung der Denuncianten-Antheile bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen ist aufgehoben. Die wegen der Chausseegeld-Uebertretungen eingehenden Strafgelder fließen zum vollen Betrage zu den allgemeinen Staatsfonds. Wegen der Verrechnung der von Chaussee-polizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder ist in den Cirkular-Verfügungen v. 3. Mai 1850 (Centralbl. Nr. 52., S. 93) und v. 25. Mai 1850 (ibid. Nr. 56., S. 99) das Nähere bestimmt. Zur Erläuterung wird noch auf die in dem Centralblatte für 1851 unter Nr. 29., S. 44 abgedruckte Verfügung an den Provinzial-Steuer-Direktor in Magdeburg v. 23. Januar 1851 Bezug genommen. Bei den übrigen Kommunikations-Abgaben finden die Bestimmungen zu 3. bis 6. Anwendung.

Allgemeine Bemerkungen.

1) Soweit die gesetzliche Strafe, wenn auch nach rechtskräftig erfolgter Entscheidung, erlassen wird, fällt der Denuncianten-Antheil weg, wenn derselbe nicht ausdrücklich vorbehalten wird.

2) Strafgelder und Konfiskat-Erlöse, von denen nach dem Vorstehenden kein Denuncianten-Antheil zu zahlen ist, namentlich auch Strafgelder und Konfiskat-Erlöse aus solchen Steuer-Untersuchungen, welche nicht von Beamten anhängig gemacht worden sind, fließen — mit Ausnahme der Maischsteuer- und Stempelstrafen zu 2. und 8. — unverkürzt zur Staatskasse.

Anlage B.

Wesentlicher Inhalt der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an die Königl. Steuerbehörden vom 23. August 1852.

1) Wenn an Stelle der nicht eingetretenen Konfiskation oder der nicht bewirkten Hinterlegung des Werths des Konfiskats nach §. 21. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 von den Gerichten auf Zahlung einer Geldsumme erkannt ist, so muß diese, gleich der erkannten eigentlichen Strafe, von den gerichtlichen Salarienkassen eingezogen und als denselben verbleibend, verrechnet werden.

2) Behufs Auszahlung der Denuncianten-Antheile, welche bei den gerichtlichen Salarienkassen durchlaufende Posten bilden, sind den Gerichten erster Instanz gleich mit der Anklage die Namen derjenigen Beamten, welche zum Bezuge des Denuncianten-Antheils berechtigt sind, mitzutheilen.

3) Eine besondere Mittheilung Seitens der Gerichtsbehörden an die Steuerbehörden darüber, daß die erkannten Geldstrafen der Salarienkasse zur Einziehung überwiesen seien, erfolgt nicht, weil das Straf-Erkenntniß von Amtswegen zur Vollstreckung gelangt.

4) Da nach der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851 und nach den Justizverwaltungs-Etats sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der gerichtlichen Salarienkassen den Regierungs-Hauptkassen zufließen, so ist es nicht erforderlich, daß die vor dem 1. Januar 1852 von den Gerichtsbehörden festgesetzten, am Schlusse des Jahres 1851 noch nicht eingezogenen und abgelieferten, der Staatskasse verbleibenden Strafen an die Hauptämter rc. besonders abgeführt werden.

5) Wiewohl die gerichtlich erkannten Strafen der Regel nach den gerichtlichen Salarienkassen verbleiben, so sollen doch in solchen Untersuchungen in welchen die in Beschlag genommenen Gegenstände, so wie die Strafbeträge bei den Zoll- oder Steuer-Aemtern deponirt sind, die Strafgelder und der Erlös ausnahmsweise bei der Steuerbehörde zur direkten Vereinnahmung und Verrechnung gelangen, auch wenn die Entscheidung von der Gerichtsbehörde erfolgt ist. Sollte der deponirte Strafbetrag weniger als die gerichtlich erkannte Strafe betragen, so wird, damit nicht wegen Zahlung des Denuncianten-Antheils rc. oder sonst Weiterungen entstehen, der gerichtlich eingezogene Mehrbetrag ebenfalls an die Steuerbehörde abgeliefert.

6) Wenn im Verwaltungswege rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen auf Requisition der Steuerbehörden durch die Gerichte eingezogen worden, so sind dieselben bei den Steuerbehörden, bei welchen sie zur Soll-Einnahme stehen, zu vereinnahmen.

7) Die fälligen Steuern und Abgaben, so wie die im Verwaltungswege entstandenen, dem Verurtheilten zur Last fallenden Kosten sind Seitens der Steuerbehörde einzuziehen, oder, wenn solche gerichtlich beigetrieben sind, an dieselbe abzuführen.

4) Die Alimenten-Vorschüsse zur Verpflegung von Schuldgefangenen, welche nach erfolgter Einzahlung zur Soll-Einnahme kommen.

c) Abschluß des Soll-Einnahme-Belags.

§. 8. Der Soll-Einnahme-Belag wird von dem Kontrolleur hinsichtlich der das Soll betreffenden Kolonnen allmonatlich abgeschlossen und attestirt. Die das Ist betreffenden Kolonnen schließt der Rendant alljährlich ab. Außerdem wird der Belag allmonatlich resp. alljährlich von dem Kalkulator in calculo revidirt und attestirt.

d) Liquidation der Kosten.

§. 9. Die zu erhebenden Kosten werden aus den betreffenden Akten in demjenigen Bureau, zu welchem diese gehören, von dem betreffenden Sekretair oder Bureau-Beamten liquidirt. Aus den Akten müssen sowohl die durch besondere Verfügung festgesetzten, als die nach dem wirklich entstandenen Betrage gezahlten und wieder einzuziehenden baaren Auslagen, z. B. an Insertionskosten rc., genau hervorgehen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 erfolgt der Ansatz der Kosten oder die Anfertigung der Kosten-Rechnung, bei welcher das Formular B. anzuwenden ist:

1) in Civil-Prozessen:

a) wenn der Mandats-Prozeß eingeleitet ist, bei der Expedition des Mandats unter Auswerfung des Betrages im Mandat selbst. Vom Kläger sind dieselben mittelst des nach Insinua-

tion des Mandats zu erlassenden Notifikatoriums einzufordern. Letzteres ist behufs der Eintragung der Kosten zur Soll-Einnahme an den Kontrolleur abzugeben und demnächst die Insinuation nebst der Einziehung der Kosten durch die Kasse zu veranlassen;

b) wenn die Sache durch Entsagung oder durch Vergleich beendigt ist, nach Erlaß der Repositions-Verfügung;

c) in den Fällen des §. 10. 1. Litt. F. des Gesetzes, wenn nämlich die Prozeß-Verhandlungen auch ohne Entsagung auf unbestimmte Zeit beruhen bleiben, oder auf Antrag einer Partei auf längere Zeit als sechs Monate ausgesetzen werden, erfolgt der Ansatz nach Erlaß der Verfügung, durch welche die weitere Verhandlung der Sache einstweilen unterbrochen wird;

d) in den übrigen Fällen bei Beendigung jeder Instanz. In der Exekutions-Instanz kommen die Vorschriften des §. 38. Litt. B. Nr. 9. zur Anwendung;

2) bei Auktionen und bei Deposital-Geschäften werden die Kosten nach der Beendigung angesetzt; desgleichen

3) in Subhastations-, Sequestrations-, Administrations-, Konkurs-, Liquidations- und Nachlaß-Sachen nach der Publikation eines Urtels so wie bei Anfertigung einer Berechnung, welche zur Uebersicht der Sache oder zum Zweck der Ausantwortung von Vermögens-Gegenständen angelegt wird. Mit einer solchen Berechnung hat der Kalkulator zugleich die Kostenrechnung anzufertigen;

4) in Vormundschafts- und Kuratel-Sachen:

a) wenn damit keine unter specieller Leitung und Kontrolle des Gerichts stehende Vermögens-Verwaltung verbunden ist, erfolgt der Ansatz rücksichtlich der baaren Auslagen sofort nach deren Entstehen, rücksichtlich der übrigen Kosten bei Beendigung der Sache für den einzelnen Pflegebefohlenen;

b) wenn aber eine solche Verwaltung damit verbunden ist, werden die Kosten am Schlusse des Jahres oder nach Eingang und Abnahme der Rechnung liquidirt. Insofern der gerichtliche Kalkulator Berechnungen in Vormundschaftssachen aufstellt, hat derselbe zugleich die Kostenrechnung anzulegen;

5) in Hypotheken- und Testaments-Sachen, bei Erbes-Legitimationen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, erfolgt der Ansatz bei Beendigung des Geschäfts und wenn eine Ausfertigung zu ertheilen ist, bei deren Ertheilung; desgleichen

6) in allen Sachen, welche durch eine Verfügung beseitigt werden, z. B. bei Beschwerden, Gesuchen, Ertheilung von Zeugnissen, Abschriften, bei Akten des Civilstands-Registers u. s. w. bei Erlaß der Verfügung;

7) in Untersuchungs-Sachen nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung. Im Mandats-Verfahren sind die Kosten zwar im

Mandate selbst festzusetzen; die Eintragung zur Soll-Einnahme erfolgt aber erst, wenn das Mandat rechtskräftig geworden ist.

§. 10. Die Kostenrechnung muß in den dazu geeigneten Fällen:

1) die Angabe des Gegenstandes, dessen Werths und der Debenten;
2) die Berechnung des Pauschquantums;
3) die Berechnung der dem Pauschquantum bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hinzutretenden Stempel-Beträge;
4) die nicht durch das Pauschquantum gedeckten Auslagen;
5) die besonders ersichtlich zu machenden durchlaufenden Beträge, namentlich an Kalkulatur-Gebühren, und
6) die Summe der einzelnen Ansätze

enthalten; und außerdem

7) wenn Kosten-Vorschüsse eingefordert sind, ergeben:
   a) wieviel an Kosten-Vorschuß eingefordert und unter welcher Nummer derselbe zur Soll-Einnahme eingetragen ist;
   b) welcher Kostenbetrag nach Abzug des Vorschusses noch einzufordern bleibt, oder welcher Betrag des eingezahlten Vorschusses zurückzuzahlen ist.

Die Aufstellung der Kostenrechnung muß von dem Bureau-Vorsteher nach vorstehenden Vorschriften (§. 9. und §. 10. Nr. 1. bis 6.) prompt veranlaßt werden; er ist dafür verantwortlich, daß solches rechtzeitig geschieht und daß die Rechnung richtig ist.

Der Liquidator hat auf dem Aktendeckel zu vermerken, bis zu welchem Blatt der Akten die Kosten liquidirt sind, und ferner in den Repertorien, mit Ausschluß der Hypothekensachen, in einer besondern Rubrik zu notiren, wann die Festsetzung der Kosten erfolgt und auf welchem Blatt der Akten die Kostenrechnung vorhanden ist.

Die angefertigten Kostenrechnungen müssen an den für jedes einzelne Bureau, mit Ausnahme schleuniger Fälle, ein für allemal zu bestimmenden Tagen, mit den Akten an den Sportel-Revisor zur Revision befördert und von diesem, ebenfalls an bestimmten Tagen, zurückgeliefert werden.

Ueber die Abgabe und den Rückempfang sind mit Angabe der Zahl der Kostenrechnungen besondere Notizbogen zu halten, auf welchen jedoch diejenigen Kostenrechnungen, welche gleich bei der Expedition der Verfügungen, für welche die Kosten entstanden, aufgestellt werden, nicht zu verzeichnen sind.

e) Revision der Kostenrechnungen.

§. 11. Die sämmtlichen Kostenansätze und die sonstigen Angaben in den Kostenrechnungen unterliegen der Revision durch den Sportel-Revisor. Derselbe hat die liquidirten Sätze auf Grund der Akten und der zur Anwendung kommenden Bestimmungen genau zu prüfen und, wo es nöthig ist, zu berichtigen.

Bei denjenigen Gerichten, bei welchen die Funktionen des Sportel-Revisors und des Kontrolleurs nicht in einer Person vereinigt sind, fungirt der letztere dennoch rücksichtlich der sofort, d. h.

bei der Insinuation oder durch Post-Vorschuß zur Einziehung gelangenden einzelnen Kostenansätze zugleich als Sportel-Revisor.

Der Sportel-Revisor hat das Interesse sowohl der Kasse, als der zahlungspflichtigen Parteien gehörig zu beachten und dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Zahlung von Gerichtskosten rc. vollständig und gleichmäßig angewendet und Nachforderungen vermieden werden, damit nicht etwa begründete Reklamationen entstehen.

f) Festsetzung der Kostenrechnungen.

§. 12. Die angefertigte Kostenrechnung gelangt nach der durch den Sportel-Revisor bewirkten Revision, welche sowohl auf der Rechnung selbst als auf dem Aktendeckel zu vermerken ist, an den Kassen-Kurator Behufs der richterlichen Festsetzung. Etwaige Erinnerungen, wenn dieselben nicht durch mündliche Rücksprache sofort erledigt werden können, worauf vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist, hat derselbe kurz zu vermerken und mit der Erinnerung die Rechnung dem Sportel-Revisor wieder vorlegen zu lassen, damit derselbe die Liquidation danach abändern oder, wenn er Bedenken gegen die Richtigkeit der Erinnerung hat, seine Ansicht äußern kann. Im letztern Falle wird die Rechnung mit den Bemerkungen des Kassen-Kurators und des Sportel-Revisors zur Entscheidung des Gerichts, und zwar in derjenigen Abtheilung, vor welche die Sache gehört, zum Vortrag befördert.

Der Vortrag in solchen Sachen gebührt jedesmal dem Kassen-Kurator.

Die einzelnen Kostenersätze, welche sofort zur Einziehung gelangen, bedürfen zwar bis zum Betrage von 5 Thlrn. der speciellen Festsetzung nicht; der Kassen-Kurator hat aber auch den Ansatz dieser Kosten durch probeweise Revision zu überwachen.

g) Abschluß der Kostenrechnung.

§. 13. Der Abschluß sämmtlicher Kostenrechnungen erfolgt durch den Kontrolleur, welcher dabei außer der Anordnung im §. 10. Nr. 7. Folgendes zu beachten hat:

1) Wenn der nach Ausweis des Soll-Einnahme-Belages eingeforderte Kosten-Vorschuß eingezahlt ist und weniger beträgt, als die festgesetzten Kosten, so ist derselbe unter Angabe der betreffenden Nummer des Soll-Einnahme-Belages von der Summe der Kosten in Abzug zu bringen und nur der Mehrbetrag der Kostenrechnung zur Soll-Einnahme zu stellen.

2) Der eingeforderte, in Soll-Einnahme stehende, aber noch nicht wirklich eingezahlte Kosten-Vorschuß kommt von dem ganzen Betrage der Kostenrechnung mit Angabe der betreffenden Nummer des Soll-Einnahme-Belages auch dann in Abzug, und es wird nur der Restbetrag der Rechnung zur Soll-Einnahme eingetragen, wenn der Debent sowohl diesen Restbetrag, als den Kosten-Vorschuß, zu tragen hat.

3) Sind die Kosten einer andern als derjenigen Partei auferlegt, auf deren Namen der noch nicht eingezahlte Kosten-Vorschuß eingetragen steht, so wird der Vorschuß unter der bereits eingetragenen Soll-Einnahme-Nummer in der Rubrik 4. des Soll-Einnahme-Belages auf den Namen des richtigen Debenten umgeschrieben.

4) Bei gehöriger Beachtung der Vorschriften über die Einziehung der nach dem Gesetz vom 10. Mai 1851 vorschußweise zu erhebenden Beträge kann es zwar nicht leicht vorkommen, daß bei Aufstellung der Kostenrechnung der eingetragene Vorschuß-Betrag nicht ganz auf den Betrag der nach der Rechnung anzusetzenden Gerichtskosten angerechnet werden könnte. Sollte sich dies dennoch ereignen, so kommt es zunächst darauf an, ob aus der Rechnung sich noch durchlaufende Beträge, namentlich Kalkulatur-Gebühren, ergeben, welche noch nicht in Soll-Einnahme stehen. Diese müssen unter allen Umständen noch in der betreffenden Kolonne des Soll-Einnahme-Belages in Soll-Einnahme gestellt werden. Wenn aber keine — beim Abschluß der Rechnung oder früher eingetragene — durchlaufende Gelder in Soll offen stehen, so ist derjenige Betrag des eingetragenen Vorschusses, welcher die Summe der aus der Rechnung sich ergebenden Gerichtskosten übersteigt, insoweit derselbe bereits eingezahlt ist, dem Einzahler zu erstatten und die erforderliche Zahlungs-Anweisung an die Kasse zu erlassen, — insoweit derselbe aber noch nicht eingezahlt ist, als Vorschuß niederzuschlagen und nur der Rest einzufordern.

Stehen dagegen durchlaufende Gelder in Soll offen, so ist

a) wenn der Vorschuß noch nicht eingezahlt ist, dieser in demjenigen Betrage, um welchen er, unter Hinzurechnung der in Soll gestellten durchlaufenden Gelder, den ganzen aus der Rechnung sich ergebenden Betrag der Kostenschuld übersteigt, niederzuschlagen;

b) wenn derselbe aber bereits gezahlt ist, so ist

aa) derjenige Betrag, um welchen der eingezahlte Vorschuß die ganze Kostenschuld übersteigt, an den Einzahler zurückzuzahlen und zu dem Ende die erforderliche Zahlungs-Anweisung an die Kasse zu erlassen;

bb) zugleich ist ein dem Betrage der aus dem Vorschuß zu deckenden, durchlaufenden Gelder gleichkommender Betrag des Vorschusses niederzuschlagen und in der Niederschlagungs-Liste als niedergeschlagener Vorschuß (Kol. 8.) einzutragen. Insoweit die durchlaufenden Beträge nicht etwa kontirt sind, also im Soll-Einnahme-Belage noch offen stehen, sind dieselben in diesem, und zwar in der Niederschlagungs-Kolonne, abzuschreiben, und in der Kolonne „Bemerkungen“ ist die Notiz beizufügen: „durch den einge-

zahlten Vorschuß gedeckt, daher als **Vorschuß** niedergeschlagen."

Gleichzeitig mit dem Abschlusse der Kostenrechnung hat der Kontrolleur das erforderliche Zahlungs-Mandat an die Partei (§. 27.) nach dem anzuwendenden Formular zu entwerfen.

§. 14. Der Kontrolleur revidirt die Kostenrechnung in calculo, trägt den mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 13. in Soll-Einnahme zu stellenden Betrag in den Soll-Einnahme-Belag nach den Anforderungen desselben ein, und vermerkt auf der Rechnung die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt ist.

§. 15. Demnächst wird das Zahlungs-Mandat nebst der Kostenrechnung in dem Kassen-Lokale unter Aufsicht des Kontrolleurs mundirt, von ihm kontrasignirt und zur Unterschrift an den Kassen-Kurator befördert. Der Letztere hat bei dieser Gelegenheit das Mandat mit der Kostenrechnung zu vergleichen und, wenn Kosten-Vorschüsse niederzuschlagen oder Vorschuß-Beträge zurückzuzahlen sind, das früher erlassene Festsetzungs-Dekret in dieser Beziehung zu ergänzen, auch durch öftere Einsicht des Soll-Einnahme-Belages zu prüfen, ob die Eintragung in denselben vollständig erfolgt ist.

§. 16. Die vollzogenen Reinschriften der Zahlungs-Mandate, zu welchen ebenfalls Formulare anzuwenden sind, werden mit Ausschluß der Sofortsachen nach einer darüber zu führenden einfachen Liste abgesendet. Die Kostenrechnungen sind demnächst zu den Akten zu befördern.

§. 17. Kein Aktenstück, auch wenn dasselbe Beschwerde-, Requisitions- und Supplikanten-Sachen betrifft, darf reponirt werden, bevor dasselbe nicht von dem betreffenden Sekretair und dem Sportel-Revisor wegen der zu liquidirenden Kosten nochmals eingesehen worden ist. Daß dies geschehen, ist unter dem betreffenden Dekret zu vermerken. Akten, welche gar nicht reponirt werden, sind in Betreff der Kosten alljährlich zu revidiren.

Die genaue Befolgung dieser Vorschriften hat sowohl der mit den Funktionen des Kanzlei-Direktors beauftragte Sekretariats-Beamte bei den Bureau-Revisionen, als der Kassen-Kurator durch Revision der Repertorien und Akten, die er wenigstens zweimal im Jahre vornehmen muß, zu kontrolliren. Bemerkte Unordnungen sind streng zu rügen.

§. 18. Bei der Anfertigung und Revision der Kostenrechnungen ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Kosten von den Debenten nach den bei den Akten ermittelten Vermögens-Verhältnissen derselben überhaupt erfordert werden können. Ist die Armuth schon bescheinigt oder die Exekution wegen Einziehung des Kosten-Vorschusses fruchtlos ausgefallen, so werden die Kosten für solche Schuldner nicht erst liquidirt, sondern es wird in Betreff eines solchen Debenten blos das Nöthige in den Akten mit Hinweisung auf die betreffenden Blätter derselben vermerkt und dieser Vermerk zu-

nächst dem Rendanten zur Einsicht und etwaigen Aeußerung, demnächst aber dem Kassen-Kurator zur Prüfung und Vollziehung vorgelegt.

Ist zwar das zeitige Unvermögen des Debenten bekannt, steht aber in Aussicht, daß derselbe zu bessern Vermögens-Umständen gelangen werde, so ist die Rechnung aufzustellen und in eine nach Jahres-Abschnitten anzulegende Liste einzutragen. Die einzelnen Eintragungen sind jährlich im November von dem Kassen-Kurator und dem Rendanten zu prüfen, um diejenigen Posten, bei welchen noch Aussicht auf deren Einziehung vorhanden ist, vor Ablauf der Verjährungsfrist einzufordern, die uneinziehbaren aber zu löschen.

h) Abrechnung mit den Debenten.

§. 19. Ueber Alles, was hiernach die einzelnen Parteien oder sonst betheiligte Personen und Behörden an die Salarienkasse zu zahlen haben, wird mit denselben eine vollständige Abrechnung geführt. Zu dieser Abrechnung dienen zunächst die dem Soll-Einnahme-Belage hinzugefügten Kolonnen: „Baar eingegangen", „niedergeschlagen."

Diese Kolonnen sind zu ihrem Zweck in möglichster Ausdehnung zu benutzen, so daß es nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen der Führung eines Kontobuchs, zu welchem das Formular C. zu benutzen ist, bedarf.

§. 20. 1) Die Konto-Buchführung muß auf folgende Fälle beschränkt bleiben:

a) wenn in einer und derselben Sache unter verschiedenen Nummern des Soll-Einnahme-Belages Kosten eingetragen sind, die in Verbindung mit einander zur Einziehung gelangen sollen;

b) bei Bewilligung von Terminal-Zahlungen, namentlich auf Kosten aus verschiedenen Sachen;

c) wenn die Kosten, nachdem die exekutivische Einziehung derselben verfügt worden, nicht sofort eingehen, oder niedergeschlagen werden, vielmehr auf den Bericht des Exekutors oder auf das Antwortschreiben des wegen der Einziehung requirirten Gerichts weitere Einziehungs-Maßregeln getroffen werden müssen.

2) Für jede danach einzutragende zahlungspflichtige Person wird das Konto mit Unterscheidung der einzelnen Sachen angelegt und geordnet, damit der ganze Rest eines Debenten stets auf einem Punkte ersehen, das Interesse der Kasse demnach zweckmäßig wahrgenommen und die Einziehung geregelt werden kann.

3) Diejenigen Schuldner, welche in einem Orte wohnen, werden hintereinander aufgeführt, mithin das Konto-Buch nach Ortschaften getrennt. Von den Ortschaften sind diejenigen möglichst zusammenzuhalten, welche zu einem Exekutions-Bezirk gehören.

4) Für größere Städte ist es zur Erleichterung des Aufsuchens

angemessen, die einzelnen Debenten in alphabetischer Ordnung einzutragen.

5) Für diejenigen Debenten, welche außerhalb des eigenen Gerichts-Bezirks wohnen, ist ein besonderes mit einem alphabetischen Namen-Register versehenes Konto-Buch anzulegen.

6) Soweit die Kosten zum Konto-Buche kommen, muß ihre Uebertragung in dasselbe sofort geschehen.

7) Die prompte Eintragung in die Konto-Bücher liegt dem Rendanten ob, welcher sie daher der Regel nach selbst zu bewirken hat, oder sofern er sie durch Gehilfen verrichten läßt, jedenfalls für die Richtigkeit und Ordnung haftet.

§. 21. In dem Konto-Buche und in dem Soll-Einnahme-Belage ist in der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, was wegen der Einziehung der Kosten geschehen ist. Diese Angaben müssen in bündigster Kürze darthun, in welcher Lage sich das Beitreibungs-Geschäft befindet.

i) Kontrollirung der extraordinairen Einnahmen.

§. 22. Ueber die extraordinairen Einnahmen (§. 1. Nr. 3.) hat der Kontrolleur unter Aufsicht des Kassen-Kurators ein Verzeichniß zu führen.

Alle Einnahmen dieser Art sind der Kasse mittelst specieller Mandate zu überweisen, welche der Kontrolleur mit der Nummer versieht, unter welcher die Einnahme in dem von ihm zu führenden Verzeichnisse aufgeführt ist.

k) Einziehung der Kosten.

§. 23. Die Einziehung der Kosten, welche einer Partei zur Last fallen, wird entweder:

1) durch Einforderung und Verrechnung eines Kosten-Vorschusses, oder

2) durch Einforderung der erwachsenen Kosten, Androhung und nöthigenfalls Vollstreckung der Exekution, oder

3) bei der Insinuation durch den Boten oder durch Post-Vorschuß bewirkt.

§. 24. Die Bestimmung darüber, in welchen Sachen und zu welchem Betrage Kosten-Vorschüsse zu erheben sind, enthält der §. 8. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Diese Bestimmungen sind genau zu beachten.

Die Einforderung geschieht gleich bei Erlaß der ersten Verfügung wegen Einleitung der Sache und in höherer Instanz bei Anmeldung des Rechtsmittels.

I. Das Sportel-Gesetz vom 10. Mai 1851 bestimmt §. 8:

In Rücksicht auf die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung von Kosten-Vorschüssen wird Folgendes bestimmt:

1) Für alle Geschäfte, mit welchen baare Auslagen verbunden sind, ist in der Regel ein zur Deckung derselben ausreichender, vom Gerichte festzusetzender Vorschuß zu erheben. Ausgenommen sind nur Untersuchungssachen.

2) Wenn eine bestimmte Partei oder Vermögensmasse die Kosten oder einen gewissen Theil derselben unter allen Umständen tragen muß (z. B. in

Konkurs- und Liquidations-Prozessen, Moratoriensachen, Provokationen auf Todeserklärung und auf Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtniß, so wie bei Nachlaßregulirungen) so ist von denselben in der Regel nicht blos zur Deckung der baaren Auslagen, sondern auch bis zur Hälfte des für die Beendigung des ganzen Geschäfts für sie anzusetzenden Kostenbetrages ein Vorschuß zu erheben.

3) In allen Civil-Prozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen, ist in erster Instanz vom Kläger, in höherer Instanz von der das Rechtsmittel einlegenden Partei die Hälfte des für die Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrages (§. 5. des Tarifs) in der Regel als Vorschuß zu erheben.

4) Ausländer sind in der Regel in allen Prozessen anzuhalten, den ganzen für die anzutretende Instanz zum Ansatz zu bringenden Kostenbetrag, und zwar in der ersten Instanz vor Einleitung derselben, als Kaution beim Gericht zu erlegen. Von dieser Kaution ist aber Anstand zu nehmen, wenn die Partei ihr Unvermögen, so wie — beim Mangel einer schon bestehenden Uebereinkunft — nachweiset, daß diesseitige Unterthanen in dem fremden Staate dieselbe Vergünstigung gesetzlich genießen.

5) Die Zurückzahlung eines eingezahlten Kostenvorschusses findet nur insoweit Statt, als derselbe den bei Beendigung des Geschäfts oder der Instanz zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; dem Einzahler steht im Uebrigen nur das Recht zu, von der zur Kostenzahlung verurtheilten oder verpflichteten Partei die Erstattung zu fordern.

II. Instruktion vom 10. September 1851. Zu §. 8.

Durch die Bestimmungen in Nr. 1. bis 3. ist die Befugniß der Kassenverwaltung zur Erhebung von Kostenvorschüssen auf bestimmte Grundsätze zurückgeführt. Die Einziehung des Kostenvorschusses soll danach in der Regel erfolgen. Damit hat angedeutet werden sollen, daß es in einzelnen Fällen den Gerichten gestattet ist, aus Billigkeits-Rücksichten oder aus andern praktischen Gründen von der Einziehung eines Kostenvorschusses Abstand zu nehmen. Namentlich kann, wenn aus der Unterlassung der Vorschußeinziehung eine Gefahr des Verlustes nicht droht, bei einfachen Geschäften und solchen Angelegenheiten, deren Beendigung in kurzer Zeit zu erwarten ist, dieselbe zur Vermeidung doppelter Berechnung und Controllirung unterbleiben. Bei Gesuchen um Aufnahme einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf daher in der Regel ein Vorschuß nicht eingefordert werden.

Zu Nr. 3. ist durch die Hinweisung auf §. 5. des Tarifs die Höhe des in der Regel zu erhebenden Vorschusses vorgeschrieben. Derselbe besteht danach in allen Civilprozessen, mit Ausschluß der Mandats- und Bagatellsachen und der im zweiten Absatze des §. 5. des Tarifs bezeichneten schleunigen Sachen, in dem vollen Satze des §. 4. des Tarifs, in den schleunigen Sachen aber in ¾ dieses Satzes. Der nach Nr. 1. zu erhebende Vorschuß kann außerdem von der die Beweisesaufnahme oder ein anderes mit baaren Auslagen verbundenes Geschäft beantragenden Partei erhoben werden.

Zu Nr. 4. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen den schon bisher bestandenen Vorschriften (§. 147. des Anh. z. A. G.-O. Th. I. Tit. 23. §. 47.) Wenngleich gegen Ausländer, insofern nicht die im zweiten Satze bestimmten Maßgaben Platz greifen, die ausgesprochene Regel mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit, welche mit der künftigen Kosteneinziehung, bei nicht erfolgter Vorschußzahlung, im Auslande verbunden sein kann, in allen gewöhnlichen Fällen festgehalten werden muß, so ist doch in solchen schleunigen Fällen, in welchen der Partei ein unersetzlicher Verlust aus der verzögerten Einleitung des Prozesses drohen würde, davon Abstand zu nehmen.

Zu Nr. 5. Die Zurückzahlung des von einer Partei eingezahlten Kostenvorschusses soll nur insoweit stattfinden, als derselbe den bei der

Beendigung der Instanz überhaupt in Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigt; die Zurückzahlung muß also erfolgen, wenn und soweit die Kosten deshalb außer Ansatz bleiben müssen, weil solche einer Partei zur Last fallen würden, welche gesetzlich Gebührenfreiheit genießt (§§. 4., 6., 7. des Gesetzes.) Diese Bestimmung steht auch im Einklange mit dem im letzten Absatze des §. 4. ausgesprochenen Princip, wonach die gesetzliche Befreiung der einen Partei der andern niemals zum Nachtheil gereichen soll, da diese Kostenfreiheit eine bei ihrer Verleihung nicht beabsichtigte Beschränkung erleiden würde, wenn der befreiten Partei die Kosten oder ein Theil derselben durch die der andern Partei nicht zu versagende Erstattungsforderung, dennoch zur Last gelegt werden sollten. Es muß daher in allen Fällen, in welchen der einen der prozeßführenden Parteien die Kostenfreiheit zusteht, die Erstattung des Vorschusses, welchen der Gegentheil eingezahlt hat, an diesen bei Beendigung des Prozesses aus der Kasse insoweit erfolgen, als nicht entweder ihm selbst ein Theil der Kosten definitiv zur Last gestellt ist, oder der Vorschuß auf baare Auslagen, welche nach §. 6. auch die befreite Partei zu erstatten hat, angerechnet werden kann. Fallen die Kosten dem Fiskus zur Last, so kann der Vorschuß selbst nicht auf die entstandenen baaren Auslagen verrechnet werden.

Dagegen muß es in allen andern Fällen nach der Schlußbestimmung dieses Paragraphen dem Einzahler überlassen bleiben, die Erstattung von dem zur Kostenzahlung verpflichteten Gegentheil zu fordern, und es kann selbst in dem Falle, wenn dieser wegen Armuth dazu nicht im Stande ist, ein Ersatz aus der Kasse nicht beansprucht werden.

§. 25. Für die richtige und zeitige Einforderung der Kostenvorschüsse hat zunächst der Dezernent zu sorgen; hat dieser es übersehen, so muß der Secretair bei der Expedition darauf aufmerksam machen. Ebenso hat die Kasse nöthigenfalls unter Einsicht der Akten auf diesen Gegenstand ihr Augenmerk zu richten und auf die Einforderung von Kostenvorschüssen anzutragen, wenn in einer Sache Auslagen entstanden sind, ohne daß ein Vorschuß eingefordert worden ist, oder wenn die Auslagen den vorhandenen Vorschuß übersteigen.

§. 26. Die einzelnen Verfügungen wegen Einforderung von Kostenvorschüssen werden dem Kontrolleur der Kasse vorgezeigt. Derselbe hat die angesetzten Beträge zur Soll-Einnahme zu stellen (§. 7.) und die Nummer des Soll-Einnahme-Belages auf dem Koncept der Verfügung zu notiren. Die vollzogenen Reinschriften dieser Verfügungen werden ebenfalls in die nach §. 16. zu führende Liste der Zahlungs-Mandate eingetragen.

§. 27. Die Einforderung der erwachsenen Kosten nach §. 23. Nr. 2. geschieht in der Art, daß den Debenten durch das bei der Abschließung der Kostenrechnung (§. 13.) vorzulegende Zahlungs-Mandat, durch welches ihnen die Kostenrechnung mitgetheilt wird, aufzugeben ist, den zu zahlenden Betrag binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekution gegen Quittung des Rendanten und des Kontrolleurs zu berichtigen.

Ist ein Kostenvorschußbestand zurückzuzahlen, so ergeht statt des Zahlungsbefehls die Aufforderung, denselben in Empfang zu nehmen.

Kostenvorschußbestände, welche an auswärtige Privat-Parteien zurückzuzahlen sind, werden bei Summen bis zu 5 Thlr. einschließ-

lich sofort an dieselben mit abgesandt und dient der Postschein in solchen Fällen als Belag.

Haben aber Parteien noch in andern Sachen Kosten zu entrichten, so ist der Vorschußbestand auf dieselben zu verrechnen und, daß dies geschehen, ihnen zu eröffnen.

§. 28. Der Einziehung der erwachsenen Kosten durch den insinuirenden Boten oder durch Postvorschuß (§. 23. Nr. 3.) muß bei Beachtung der im §. 9. enthaltenen Anordnungen die möglichste Ausdehnung gegeben werden. Der Ansatz wird auf der Expedition mit dem Zusatze „gleich einzuziehen" bewirkt, und von dem Kontrolleur, welcher zugleich auf die Miteinziehung etwaiger Auslagen zu achten hat, zum Zeichen der Revision und der Eintragung die Nummer des Soll-Einnahme-Belages hinzugefügt.

Der Bote hat über die eingezogenen Gelder auf der Adresse oder unter der Verfügung zu quittiren.

Alle Verfügungen, auf welche in dieser Art Gelder zu erheben sind, müssen dem Rendanten vorgelegt werden, der den Namen des einziehenden Boten in die betreffende Rubrik des Soll-Einnahme-Belages einträgt.

Jeder mit Kosteneinziehungen beauftragte Bote erhält darüber eine Liste nach dem Formular D.

Jede Liste wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen, und nachdem darin auch der Tag der Aushändigung an den Boten vermerkt ist, werden die von ihm noch zu insinuirenden Verfügungen und die einzuziehenden Kosten, je nachdem sie sich aus einer frühern Liste herschreiben oder in neuen Positionen bestehen, getrennt aufgeführt.

Ueber die Postvorschüsse wird gleichfalls eine Liste mit Nummer des Soll-Einnahme-Belages, Bestimmungsort, Namen und Geldbetrag geführt. Diese Liste muß jederzeit Behufs der Revision in der Kasse vorhanden sein.

§. 29. Von 14 zu 14 Tagen muß die nach §§. 16. und 26. über den Abgang der Zahlungs-Mandate zu führende Liste mit dem Soll-Einnahme-Belage oder dem Kontobuche verglichen werden.

Hinsichts derjenigen nicht bezahlten Kosten und Kostenvorschüsse, von denen nach dem Tage des Abganges anzunehmen ist, daß die Zahlungs-Mandate volle 14 Tage in den Händen der Empfänger sind, muß die Einziehung in der Art veranlaßt werden, daß

1) insofern der Debent in dem engern Gerichtsbezirk wohnt, die erforderten Kosten und Kostenvorschüsse in die Liste des betreffenden Exekutors gebracht werden (§. 33);
2) insofern der Debent innerhalb des weitern Gerichtsbezirks oder in einem fremden Gerichtsbezirke wohnt, die betreffende Gerichts-Deputation oder Kommission, oder das betreffende Gericht mit der exekutivischen Einziehung der Kosten beauftragt, resp. deshalb requirirt wird.

In dem Falle 1. wird die Nummer der Exekutionsliste im Soll-Einnahme-Belage und resp. im Kontobuche notirt, und in dem

Falle 2. im Soll-Einnahme-Belage resp. im Kontobuche vermerkt, daß der Auftrag oder die Requisition ergangen ist.

In der Liste über den Abgang der Zahlungs-Mandate werden sowohl die durch Zahlung und durch Niederschlagung erledigten, als auch diejenigen Beträge durchstrichen, welche zur exekutivischen Einziehung gestellt und deshalb kontirt sind.

§. 30. Vor der Abgabe der Auszüge aus der Exekutionsliste an die Exekutoren (§. 33.) und vor dem Abgange der Requisitionen (§. 29. Nr. 2.) sind die betreffenden Nummern des Soll-Einnahme-Belages und die betreffenden Konten nochmals einzusehen, um die exekutivische Einziehung zurückzuhalten, wenn etwa inzwischen Zahlung geleistet, Niederschlagung erfolgt oder Stundung bewilligt worden ist.

§. 31. Die Koncepte der nach §. 29. Nr. 2. wegen exekutivischer Einziehung von Kosten und Kostenvorschüssen zu erlassenden Requisitionen, so wie die Anzeigen, welche die insinuirenden Boten zu erstatten haben, wenn der Empfänger der Verfügung die bei der Insinuation einzuziehenden Kosten nicht zahlen kann, bleiben, bis sie durch Zahlung oder Niederschlagung der Kosten erledigt sind, in der Kasse.

Sie werden daselbst in einer bestimmten Ordnung, entweder nach der Nummer des Soll-Einnahme-Belages oder nach den vorhandenen Kontobüchern aufbewahrt.

Alle Gesuche um Stundung oder Niederschlagung der Kosten ꝛc. hat die Registratur, nachdem sie journalisirt sind, zur Kasse zu geben, damit der Rendant die ihm nöthig scheinenden Anträge formirt und der Kassen-Kurator die erforderliche Verfügung erläßt. Dieselben bleiben gleichfalls bis zur Zahlung oder Niederschlagung der Kosten ꝛc. in der Kasse.

Sind dergleichen Gesuche mit anderen, den Betrieb der Sache selbst betreffenden Anträgen verbunden, so muß die ergangene Verfügung der Kasse vorgezeigt, und von derselben das Nöthige auf ihren Koncepten, resp. in dem Soll-Einnahme-Belage und in dem Kontobuche vermerkt werden.

Hat der Dezernent wegen des Kostenpunktes nicht verfügt, so muß dies nachträglich von dem Kassen-Kurator geschehen.

§. 32. Der Erlaß aller Verfügungen wegen exekutivischer Einziehung rückständiger Kosten, so wie die weitere desfallsige Korrespondenz gehört zu den Obliegenheiten des Kassen-Kurators. Die Expedition dieser Verfügungen oder Schreiben erfolgt durch den Rendanten oder unter seiner Aufsicht und Kontrasignatur.

§. 33. Ueber alle in dem Bezirk des Gerichts zur Exekution gestellten und durch die Exekutoren des Gerichts beizutreibenden Kostenvorschüsse und sonstigen Kosten, hat die Kasse besondere Listen zu führen, welche nach den Bezirken der Exekutoren anzulegen sind (§. 38). Aus diesen Listen erhält jeder Exekutor von vier zu vier Wochen einen Auszug, der mit einem von dem Kassen-Kurator zu vollziehenden Exekutions-Mandate zu versehen ist, worin dem Exekutor aufgegeben wird:

die in dem Auszuge notirten Kosten und Vorschüsse binnen 14 Tagen durch Exekution beizutreiben, die eingezogenen Beträge in die wöchentliche Ablieferungs-Liste einzutragen und nach Maßgabe derselben gegen die gemeinschaftliche Empfangsbescheinigung des Rendanten und des Kontrolleurs, welche in dem Quittungs-Buche des Exekutors zu ertheilen ist, zur Salarienkasse abzuliefern, hinsichtlich der übrigen Posten aber über die Hinderungs-Ursachen speciell zu berichten.

Die Auszugslisten werden numerirt und auf der letzten Liste jedesmal die etwa noch nicht völlig erledigten Nummern der frühern Listen vermerkt.

Zugleich ist in dem Auszuge der für die Exekutionsverfügung und eventuell für deren Vollstreckung einzuziehende Kostenbetrag in einer besondern Rubrik anzusetzen. Die Ablieferungsliste wird nach dem Formular E. geführt.

§. 34. Die sämmtlichen auf diese Weise dem Exekutor zugehenden Aufträge müssen spätestens binnen vier Wochen entweder durch Zahlung, Niederschlagung oder gerichtliche Stundung erledigt werden. Hierauf ist mit Strenge zu halten. Willkürliche Fristen und unbestimmte Nachsicht über diesen Termin hinaus dürfen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Exekutor, wenn die Zahlung nicht erfolgt, zur Beschlagnahme schreiten und Bericht darüber an das Gericht erstatten, welches sodann zu beurtheilen hat, ob der Verkauf der gepfändeten Sachen erfolgen soll oder nicht.

In diesen Berichten, zu welchen gedruckte, mit den nöthigen Erforderniſſen versehene Formulare anzuwenden sind, hat der Exekutor auch seine sonstige Kenntniß von den Vermögens-Umständen des Schuldners anzuzeigen.

Die Berichte werden zur Salarienkasse abgegeben, damit sie der Rendant mit seinen Anträgen dem Kassen-Kurator zur Verfügung vorlegt.

Die Abgabe des Berichts wird in dem Auszuge des Exekutors in der Rubrik „Bemerkungen" zu seiner vorläufigen Legitimation notirt. Als abgemacht kann die Position aber erst dann betrachtet werden, wenn der Verkauf der gepfändeten Gegenstände, oder die Niederschlagung, Stundung oder Theilzahlung der Kosten verfügt und die Sache, insoweit sie den Exekutor betrifft, erledigt ist (§. 38).

Tritt Niederschlagung, Stundung oder Theilzahlung ein, so wird solches in dem Auszuge vermerkt (ibid.). Sobald ein Auszug vollständig erledigt ist, wird dies auf demselben von der Kasse bescheinigt.

§. 35. Der Exekutor hat dem Debenten über jede auf Grund des Auszuges aus der Exekutionsliste eingezogene Post Quittung zu ertheilen. Die Formulare zu diesen Quittungen verwahrt der Rendant und stellt sie dem Exekutor nach Bedürfniß und in bestimmter Nummerfolge zu; der Exekutor hat sie in derselben Nummerfolge in die wöchentliche Ablieferungsliste einzutragen und unter den Quittungen zugleich die Gebühren anzugeben, welche er außer der eingezogenen Summe etwa noch für Gehilfen bei der Pfändung oder

sonst als Nebenkosten von dem Schuldner erhoben hat. Diese Nebenkosten müssen in der wöchentlichen Ablieferungsliste in einer besondern Rubrik vermerkt werden (§. 38).

Der Rendant hat bei der Abrechnung mit dem Exekutor die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften zu überwachen und etwaige Irregularitäten ohne Nachsicht anzuzeigen. Die letzteren müssen mit Strenge geahndet und zu den Dienstakten des Exekutors vermerkt werden.

§. 36. Sollte nach Ablauf von vier Wochen ein durch den Auszug unter Exekution gestellter Betrag weder bezahlt, noch ein Bericht des Exekutors erstattet sein, so muß der Rendant den Exekutor über jeden Betrag einzeln mit Anführung der Entschuldigungsgründe protokollarisch vernehmen und die Protokolle mit seinen Anträgen dem Kassen-Kurator zur Verfügung vorlegen. Sind keine erhebliche Entschuldigungsgründe vorhanden — und für den unterlassenen Bericht giebt es keine — so ist der Exekutor in jedem einzelnen Falle in eine angemessene, von dem Gerichts-Direktor festzusetzende Ordnungsstrafe zu nehmen und diese von dem zunächst zahlbaren Gehalt desselben in Abzug zu bringen.

§. 37. Die Bezirke der einzelnen Exekutoren müssen von Zeit zu Zeit unvermuthet gewechselt und dabei sämmtliche nicht abgemachte Sachen einem andern Exekutor übertragen werden.

§. 38. Die Abrechnung zwischen der Salarien-Kasse und den mit den Kosten-Einziehungen beauftragten Boten und Exekutoren, wird an einem oder mehreren von dem Rendanten zu bestimmenden Tagen jeder Woche bewirkt. Die Abrechnungstage müssen pünktlich inne gehalten werden. Jede Verzögerung der Abrechnung ist dem Gerichts-Direktor anzuzeigen. Bei der Abrechnung findet folgendes Verfahren statt:

A. In Betreff der Einziehungen durch den insinuirenden Boten.

1) An jedem Abrechnungstage giebt der insinuirende Bote die ihm zugestellte, im §. 28. vorgeschriebene Liste, nachdem er die eingezogenen Kosten in der 3. Rubrik eingetragen, dieselben zusammengerechnet und in der Rubrik „Bemerkungen" die Ursachen, welche die Einziehung der fehlenden Beträge verhindert haben, pflichtmäßig angezeigt, so wie die Liste unterschrieben hat, an die Kasse zurück.

2) Der Empfang der eingezogenen und abgelieferten Gelder wird von Seiten der Kasse an jedem Ablieferungstage außer auf der abgelieferten Liste auch in einem für jeden Boten — in Quartformat — anzulegenden besondern Quittungs-Buche, welches der Bote in seinen Händen behält, bescheinigt.

3) Der die Abrechnung bewirkende Kassenbeamte hat in der Liste bei jeder nicht eingezogenen Post zu bemerken:

ob sie in die dem Boten zugestellte neue Liste übertragen worden, oder was sonst damit geschehen ist.

4) Die Ursachen der nicht erfolgten Einziehung lassen sich in der Regel auf vier Fälle zurückführen:

a) der Empfänger kann nicht zahlen.

In diesem Falle muß der Bote am Abrechnungstage eine besondere kurze Anzeige mitbringen und an den Rendanten abgeben, in welcher er seine Kenntniß oder Wahrnehmung von dem Vermögens- und Nahrungszustande des Schuldners berichtet.

Diese Anzeige ist nebst den Anträgen des Rendanten dem Kassen-Kurator zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Für den Boten und dessen Liste ist eine solche Kostensache als abgemacht anzusehen; der abfertigende Kassen-Beamte hat in dem Soll-Einnahme-Belage den Namen des Boten zu durchstreichen und zugleich zu bemerken, daß berichtet ist, z. B. „der Bote N. hat wegen Zahlungsunfähigkeit des Debenten berichtet den . . ten . . . 18 . ."

Zu den derartigen Anzeigen der Boten sind kurze gedruckte Formulare anzuwenden und die Boten wegen des zweckmäßigen Gebrauchs derselben zu instruiren. Der Kassen-Kurator ist befugt, zur Kontrollirung des Boten die Einziehung einzelner solcher Posten einem Exekutor zu übertragen und sie zu diesem Zweck auf die Exekutions-Liste der Kasse bringen zu lassen.

b) Der Empfänger verweigert die Zahlung.

Dies hat der Bote nur in der 4. Rubrik der Liste zu vermerken. — Auf Grund dieses Vermerks durchstreicht der abfertigende Kassen-Beamte in dem Soll-Einnahme-Belage den Namen des Boten und vermerkt die Zahlungsweigerung in der Rubrik „Bemerkungen."

Für die Liste ist eine solche Post durch die Notiz des Boten ebenfalls abgemacht und es ist lediglich Sache der Kasse die derartigen Beträge weiter zu verfolgen.

c) Der Bote glaubt die Zahlung in der nächsten Woche ohne Zwang erlangen zu können.

d) Die Verfügung hat aus irgend einem Grunde noch nicht insinuirt werden können.

Die Posten zu c. und d. werden in die nächste Liste übertragen.

5) Am Abrechnungstage ist jede Liste von Seiten der Kasse vollständig abzuschließen und mit den Bemerkungen, welche sich aus der Abrechnung ergeben, nach Maßgabe des Formulars D. zu versehen.

Demnächst wird jede Liste an dem Abrechnungs- oder dem nächsten Tage dem Kassen-Kurator vorgelegt, welcher sie prüft und sofern sich nichts zu erinnern gefunden, nach Maßgabe des Formulars attestirt, sonst die etwaigen Erinnerungen aufstellt und für deren Erledigung sorgt.

Drei Tage nach erfolgter Abrechnung muß jede Liste bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von höchstens drei Thalern, welche gegen den abfertigenden Kassen-Beamten festzusetzen ist, zu den Akten geheftet sein, welche für jeden mit Kosten-

Einziehungen beauftragten Boten über die Abrechnung mit demselben anzulegen und in der Kasse aufzubewahren sind.

Sollte daher der Kassen-Kurator bei der Durchsicht und Attestirung irgend eine Erinnerung aufstellen, welche die Beifügung von Akten, eine weitere Recherche, Anzeige oder sonst einen Nachweis nöthig macht, so darf zu den desfallsigen Bemerkungen nicht die Liste selbst verwendet werden, sondern es ist eine Abschrift des Dekrets zu fertigen und danach die Erledigung zu bewirken.

6) Bei jeder Aushändigung einer neuen Liste muß der abfertigende Kassen-Beamte die besondere Aeußerung des Boten wegen derjenigen Posten, welche derselbe ohne Zwangs-Maßregeln nachträglich in dem Zeitraum der neuen Liste glaubt erheben zu können (Nr. 4. c.) — erfordern; die angeblich noch nicht insinuirten Verfügungen aber (Nr. 4. d.) muß er sich vorzeigen lassen. Gleichzeitig ist bei jeder Aushändigung einer neuen Liste, die Rubrik des Soll-Einnahme-Belages „Benennung des Boten" auszufüllen.

7) Wenn die Boten, welche am Sitze des Gerichts selbst oder in dessen Nähe die Insinuation bewirken, außer dem gewöhnlichen Abrechnungstage von der Kasse nachträglich Verfügungen erhalten, auf welche Geld einzuziehen ist, so müssen dieselben in der Wochenliste nachgetragen, am Abrechnungstage aber demselben Verfahren unterworfen werden, welches wegen der übrigen Sachen vorstehend vorgeschrieben ist. Liefert der Bote aus irgend einem Grunde außer dem gewöhnlichen Abrechnungstage abschläglich eine Geldsumme zur Kasse, so wird sie von derselben einstweilen als Asservat behandelt, um das hier angeordnete Abrechnungs-Geschäft nicht zu stören.

B. In Betreff der Einziehung durch Exekution.

1) Die im §. 33. vorgeschriebene Ablieferungsliste (Formular E.) wird von jedem Exekutor wöchentlich geführt. In dieselbe trägt der Exekutor sämmtliche seit der letzten Abrechnung durch Exekution eingezogene Gerichtskosten, und zwar sowohl diejenigen, welche aus dem Auszuge aus der Exekutions-Liste hervorgehen, als auch diejenigen nach näherer Maßgabe des Formulars ein, welche in Partei-, in Requisitions- und in Kostensachen entstanden sind. Sämmtliche eingezogene Kosten hat der Exekutor an dem bestimmten Abrechnungstage jeder Woche zur Kasse abzuliefern.

2) Die Ablieferungs-Liste erhält die Salarienkasse, welche derselben eine laufende Nummer giebt, und sie, sobald sie abgemacht ist, zu dem auch für jeden Exekutor anzulegenden Aktenstück, die Abrechnungen mit demselben betreffend, bringt. Diese Akten werden ebenfalls in der Kasse aufbewahrt. Ueber den Empfang des Geldes ist jedem Exekutor in dem auch für ihn anzulegenden und von ihm aufzubewahrenden Quittungs-Buche vollständige Kassen-Quittung zu ertheilen.

3) Ob der Abrechnungstag für die Exekutoren mit dem oder mit einem der Abrechnungstage der Boten zusammen fallen soll, bleibt der Bestimmung des Kassen-Kurators und des Rendanten überlassen.

Was unter A. Nr. 7. wegen abschläglicher Einzahlungen außer dem gewöhnlichen Ablieferungstage bestimmt ist, findet auch auf die Exekutoren Anwendung.

4) Ueber die von Seiten der Salarienkasse in dem Bezirk des Gerichts zur Exekution gestellten Kosten bestehen nach den Vorschriften des §. 33. drei Listen, nämlich die nach den Boten-Bezirken eingetheilten Exekutions-Listen der Kasse, der Auszug aus denselben und die Ablieferungs-Listen der Exekutoren.

a) In den Exekutions-Listen der Kasse muß jederzeit, soweit dem Exekutor der Auszug ausgehändigt ist, ein ersichtlicher Abschnitt gemacht, und von dem Exekutor unter Anführung des Datums bescheinigt werden, daß er den Auszug wirklich erhalten hat. — z. B.

„der Auszug No. VI. von Nr. 125—150 ist heute ausgehändigt."
N. den . . ten . . . . 18 . .
N. abfertigender Kassen-Beamter.
N. Exekutor.

In jeder Exekutions-Liste muß ferner jede Art der Erledigung vollständig und deutlich vermerkt werden; die bloße Notiz „abgemacht" genügt dazu nicht, vielmehr ist anzuführen: ob, durch wen und unter welcher Nummer des Einnahme-Journals, die zur Exekution gestellte Post, und ob sie ganz oder theilweise bezahlt ist, so wie, ob und welche Exekutions-Kosten mit eingezogen oder weshalb letztere erlassen oder weggefallen sind.

Wenn die Zahlung Anstand gefunden hat, muß kurz vermerkt werden, ob und in welcher Art der Exekutor über die Hinderungs-Ursachen berichtet hat, ob auf Niederschlagung angetragen und diese erfolgt ist oder nicht.

Werden auf Grund der Berichte des Exekutors Fristen oder Terminal-Zahlungen bewilligt, so sind auch diese zu notiren.

So oft eine Seite der Exekutions-Liste völlig erledigt ist, wird sie von dem betreffenden Kassen-Beamten roth durchstrichen und von demselben dabei vermerkt, daß die Sachen abgemacht sind.

Vom Kassen-Kurator muß von Zeit zu Zeit jede so geschlossene Seite visirt und dabei zugleich darauf gesehen werden, daß den vorstehenden Erfordernissen vollständig genügt ist.

b) Der Auszug aus der Exekutions-Liste, welchen der Exekutor von vier zu vier Wochen erhält, ist zu den Bemerkungen des Exekutors bestimmt. Erstattet der Exekutor einen Bericht in der Sache, so hat der abfertigende Kassen-Beamte in dem Auszuge mit Datum und Unterschrift zu bescheinigen,

daß der Bericht abgegeben ist. Als abgemacht kann die betreffende Post jedoch durch die Berichts-Erstattung nicht betrachtet werden (§. 34.), vielmehr hat der Kassen-Beamte am nächsten Ablieferungstage bei der betreffenden Nummer, indem er zugleich dem Exekutor die an denselben gerichtete neue Verfügung behändigt oder vorzeigt, das Weitere zu vermerken, z. B.
„ist niedergeschlagen laut Verfügung v. . . ten . . . . 18 . ."
„Terminal-Zahlung bewilligt laut Verfügung v. . . ten . . 18 . ."
„Fortsetzung der Exekution verfügt und br. m. Verfügung eingehändigt den . . ten . . . . 18 . ."
„Auf den Bericht ist noch nicht verfügt"
u. s. w. N.
Name des abfertigenden Kassen-Beamten.

Bei diesem Verfahren gewährt der Auszug zugleich einen vollständigen Ausweis über die Thätigkeit des Exekutors und eine Kontrolle für die Bearbeitung derjenigen Posten, welche Anstand gefunden und Berichte nöthig gemacht haben.

Dem Exekutor ist zur Pflicht zu machen, daß er in dem Auszuge genau vermerke, von welchem Tage er zum ersten Mal bei dem Debenten gewesen ist, desgleichen ob und wann er den Besuch etwa wiederholt hat.

Ebenso muß der Tag der wirklichen Zahlung an den Exekutor in dem Auszuge vermerkt und dabei die laufende Nummer der Ablieferungs-Liste notirt werden.

Der abfertigende Kassen-Beamte hat in jeder Woche den Auszug nachzusehen, ob dies gehörig befolgt ist.

c) In der Ablieferungs-Liste der Exekutoren, nach dem Formular E., werden die einzelnen Posten in für die Dauer des ganzen Jahres fortlaufenden Nummern aufgeführt, obgleich die Listen wöchentlich zur Kasse abzugeben sind. Nach der Abfertigung jeder Wochenliste ist daher dem Exekutor die nächste Nummer in der neuen Liste zu notiren. Der Tag der Einziehung der Kosten (Rubr. 6.) muß auch in dem Auszuge vermerkt werden. In der Rubr. 12. ist das Nöthige wegen des Verbrauchs der dem Exekutor vom Rendanten ausgehändigten Quittungen (§. 35.) nach Maßgabe des Formulars anzugeben.

Die Ausfüllung der Liste muß, wie das Formular zeigt, vollständig geschehen; bei Abschlags-Zahlungen und Rest-Beträgen ist auf die betreffenden Nummern Bezug zu nehmen und die Einnahme an Nebenkosten von dem Exekutor so einzutragen, wie sie die von ihm ausgestellte Quittung enthält; endlich ist die Liste von dem Exekutor summirt und unterschrieben am Abrechnungstage zur Kasse zu bringen.

5) Bei der Abrechnung hat der abfertigende Kassen-Beamte bei eigener Verantwortlichkeit alle diese Notizen mit der Exekutions-Liste und mit dem Auszuge aus derselben genau zu verglei-

chen, die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und das etwa Fehlende nach mündlicher Erörterung zu ergänzen oder durch den Exekutor ergänzen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit muß der Letztere auch wegen des richtigen Gebrauchs der Ablieferungs-Liste instruirt werden.

6) Der Verbrauch der Quittungen, welche von den Exekutoren den Einzahlern von Gerichtskosten ertheilt werden sollen, kann durch die in den Ablieferungs-Listen nach Maßgabe des Formulars dieserhalb zu machenden Bemerkungen leicht kontrollirt werden. Etwa verdorbene Quittungs-Exemplare hat der Exekutor zurückzugeben und der abfertigende Kassen-Beamte zu vernichten. Die nicht verbrauchten Quittungs-Exemplare muß sich der Kassen-Beamte jedenfalls von Zeit zu Zeit vorzeigen lassen.

7) Der abfertigende Kassen-Beamte hat die Ablieferungs-Liste auch in Betreff der richtigen Eintragung und Einziehung der Kosten für die Exekutions-Verfügungen und die Vollstreckung der Exekution zu prüfen, die etwa nöthige Berichtigung der Summen oder die Belehrung des Exekutors vorzunehmen und, daß solches geschehen, sowohl bei der betreffenden Post in dem für den Exekutor bestimmten Auszuge, als in der Ablieferungs-Liste zu notiren und hierbei um so sorgfältiger zu verfahren, als die fraglichen Kosten noch nicht zur Soll-Einnahme, mithin noch nicht unter andere Kontrolle gestellt sind.

Nach vorgenommener Prüfung beantragt der Kassen-Beamte durch eine Bemerkung auf dem Titel der Ablieferungs-Liste die Buchung und legt die Liste dem Kassen-Kurator zur Verfügung vor. Dieser hat demnach, eventuell mit Zurhandnahme der Exekutions-Liste der Kasse, die Richtigkeit der vorgenommenen ganzen Procedur, insbesondere hinsichtlich der abgelieferten Exekutions-Kosten zu prüfen, und, wenn sich nichts zu erinnern findet, die Eintragung der letzteren zur Soll-Einnahme zu verfügen. Diese Eintragung ist demnächst zu bewirken und daß es geschehen, zu attestiren.

8) Die vorstehenden Operationen müssen dergestalt gefördert werden, daß die Ablieferungs-Liste spätestens drei Tage nach der Ablieferung zu den Abrechnungs-Akten geheftet ist. Sollten daher besondere Erörterungen nöthig werden, so ist dies nur in der Liste zu notiren, Behufs der weiteren Veranlassung aber eine Abschrift der Notiz anzufertigen.

9) Bei vollständiger Befolgung dieser Vorschriften wird durch die Ablieferungs-Liste gleichzeitig die Berechnung und Ablieferung aller Exekutions-Kosten kontrollirt.

Es wird in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt:

a) Es muß in der Regel versucht werden, die Exekutions-Kosten zunächst von dem Schuldner einzuziehen. Auf den Exekutionssucher wird erst nach erfolgter Erstattung des Exekutions-Berichts

zurückgegangen, wenn die Einziehung von dem Schuldner nicht erfolgt ist.

b) Bei Erlassung des Exekutions=Mandats werden die Kosten, welche hiernach der Exequendus zu bezahlen hat, zwar vollständig liquidirt, aber erst dann zur Soll=Einnahme gestellt, wenn dieselben vom Exequendus eingezogen sind oder nach a auf den Exekutionssucher zurückgegangen werden muß.

c) Der Exekutor muß jedes Mandat oder den etwa zu erstattenden Bericht, bevor ersteres oder der letztere an den Exekutions=Inspektor oder in das Bureau gelangen, bei der Abrechnung mit zur Kasse bringen, welche auf diesen Stücken entweder
unter Angabe der Nummer der Ablieferungs=Liste bescheinigt, welche Exekutions=Kosten eingezahlt sind, oder
weitere Anträge wegen Einziehung der von dem Extrahenten zu erfordernden Kosten formirt.

Ohne den einen oder den andern Vermerk darf der Exekutions=Inspektor oder das Bureau die Exekutions=Mandate oder Berichte nicht annehmen; der abfertigende Kassen=Beamte muß aber jene Vermerke dergestalt beschleunigen, daß der Exekutor noch an demselben Tage, an welchem er die Berichte abgiebt, mit denselben abgefertigt wird.

§. 39. Alle Verfügungen, durch welche Kosten oder Kosten=Vorschüsse gestundet oder niedergeschlagen, oder durch welche Theil=Zahlungen bewilligt werden, sind jedesmal der Kasse vorzuzeigen. Auf Grund dieser Verfügungen hat der Rendant das Nöthige in dem Soll=Einnahme=Belage oder in dem Konto=Buche zu vermerken.

1) Resten=Verzeichniß.

§. 40. Am Jahresschlusse werden sämmtliche weder durch Vereinnahmung noch durch Niederschlagung erledigte, oder zum Konto=Buche übertragene kurrente Kosten in ein die Rubriken des Soll=Einnahme=Belages und dessen Nummern enthaltendes Resten=Verzeichniß in chronologischer Ordnung eingetragen, und ist die fernere Erledigung derselben demnächst eifrig fortzusetzen. Das Resten=Verzeichniß, welches auch die Fälligkeits=Termine zur Berichtigung der über das jedesmalige Rechnungsjahr hinaus gestundeten Kosten enthalten muß, ist jedenfalls im Laufe des nächstfolgenden Jahres durch Einziehung, Niederschlagung oder Kontirung zu erledigen.

Eine weitere Uebertragung in das Resten=Verzeichniß des später folgenden Jahres findet nicht statt.

Dritter Abschnitt.

Von der Ist=Einnahme und der Niederschlagung.

III. Ist=Einnahme und Niederschlagung. a) Einnahme=Journal und Einnahme=Kontrolle.

§. 41. Sämmtliche Einnahmen der Salarienkasse werden, sobald sie eingehen, von dem Rendanten in ein nach dem Formular F. zu

führendes Kassenbuch (Einnahme-Journal) in chronologischer Ordnung eingetragen.

Der Kontrolleur führt über sämmtliche Einnahmen das Gegenbuch (die Kontrolle) und muß nach erfolgter Eintragung in dasselbe, unter Anführung von Seite und Nummer dieser Kontrolle, jede Quittung mitunterschreiben.

Für die sofortige Eintragung aller bei der Salarienkasse eingehenden Gelder in das Kassenbuch, oder — wenn die Gelder, ihrer Bestimmung nach, nicht durch die Rechnung der Salarienkasse laufen — in das Asservatenbuch (§. 61.) ist der Rendant besonders verantwortlich.

Ist die Eintragung unterblieben und wird dies Hinsichts irgend einer Zahlung wahrgenommen, so muß die Sache sofort auf das Genaueste untersucht und das weiter Geeignete veranlaßt werden.

Nachlässigkeiten des Kontrolleurs bei Führung der Kontrolle sind durch Ordnungsstrafen, nöthigenfalls im Wege der Disciplinar-Untersuchung zu rügen.

Der gesammte Geldbetrag, welchen ein Bote oder ein Exekutor an einem Ablieferungs-Tage auf einmal abliefert, kann in dem Kassen-Buche und in der Ist-Einnahme-Kontrolle unter einer Nummer vereinnahmt und die Abschreibung der eingezahlten Beträge in dem Soll-Einnahme-Belage auf Grund der Ablieferungs-Liste bewirkt werden. Die durch Exekution eingezogenen Kosten sind, so weit sie im Kontobuche stehen, in dem Kassenbuche vor der Linie zu specificiren und danach im Kontobuche zu kreditiren. In die Ist-Einnahme-Kontrolle dagegen werden dergleichen durch Exekution eingezogene Kosten summarisch eingetragen.

§. 42. Ohne die Mitunterschrift des Kontrolleurs hat die Quittung der Salarienkasse keine Giltigkeit, worauf das Publikum durch einen Anschlag an der Thür des Kassen-Lokals besonders aufmerksam zu machen ist. Außerdem ist in den Mandaten wegen Zahlung von Kosten und Vorschüssen, die ausdrückliche Anweisung beizufügen: die Zahlung nur gegen eine von dem Rendanten und dem Kontrolleur gemeinschaftlich auszustellende Quittung, zur Vermeidung nochmaliger Zahlung, zu leisten.

§. 43. Auch die Postscheine über die, mit der Post ankommenden, zur Kasse eingehenden Gelder, muß der Kontrolleur mit unterschreiben. Die Postscheine sind in einem besondern Buche zu verzeichnen, welches er vor der Unterschrift mit den Scheinen zu vergleichen hat.

Später ist vom Rendanten die Nummer des Einnahme-Journals hinzuzusetzen, und diese von dem Kontrolleur von Posttag zu Posttag zu vergleichen; daß dies geschehen, ist in dem Postbuche zu bescheinigen.

Ebenso sind die von den Exekutoren abgelieferten Gelder von ihm mit zu quittiren. Ueberhaupt hat er durch ein bei jeder Kontroll-Nummer anzubringendes Zeichen zu vermerken, ob er die Quittung mit vollzogen hat.

Sollte der Fall vorkommen, daß der Zahler ausdrücklich keine Quittung verlangt, so hat der Kontrolleur dies bei der betreffenden Post zu notiren.

b) Niederschlagung.

§. 44. Wenn die gesetzlich vollstreckte Exekution die Bezahlung der Kosten und Kosten-Vorschüsse nicht zur Folge hat, und auch keine Aussicht vorhanden ist, daß die Kasse durch Bewilligung von Theil-Zahlungen Befriedigung erlangen werde, so sind die Kosten niederzuschlagen. Die Niederschlagung kann nur durch eine gerichtliche, von dem Kassen-Kurator zu erlassende Verfügung erfolgen.

Ueber die völlige Niederschlagung hat der Kassen-Kurator bei Kosten-Beträgen von 20 Thlrn. oder mehr den Beschluß des Gerichts einzuholen. Die desfallsige Verfügung ist von dem Direktor des Gerichts zu vollziehen.

Rücksichtlich der vorläufigen Niederschlagung von Kosten-Resten verbleibt es bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 16. Janur 1846. (J.-M.-Bl. S. 20.)

Die Verfügung vom 16. Januar 1846, betreffend die Beschränkung der vorläufigen Niederschlagung von Sportel-Resten lautet:

Nachdem die Gerichts-Behörden durch die Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. April und die allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844 angewiesen worden sind, nicht nur alle alte Sportel-Reste einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dieselben, wenn ihre nochmalige Einforderung nach der gewonnenen Ueberzeugung keinen Erfolg verspricht, definitiv niederzuschlagen, sondern auch diese Prüfung allemal im vierten Jahre des Rückstandes zu wiederholen und auf die einmal definitiv niedergeschlagenen Sportel-Reste künftig in keiner Weise wieder zurückzugehen: — so hat die in den Cirkular-Reskripten vom 5. Decbr. 1825 und 20. Febr. 1826 angeordnete Maßregel der vorläufigen Niederschlagung gerichtlicher Kosten ihre Bedeutung in Betreff aller derjenigen Kosten verloren, für deren Einziehung keine gewisse Hoffnung vorhanden ist, weshalb der Justiz-Minister im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer folgende Bestimmungen erläßt:

1) Die vorläufige Niederschlagung tritt künftig nur noch in Betreff der hypothekarisch versicherten oder sonst sicher gestellten Kosten-Reste ein, weil die Salarienkassen in Bezug auf sie besondere Rechte erworben haben und sie gewissermaßen Kapitalien der Kassen bilden, in Betreff deren es bei der meistens langen Dauer ihrer Realisirung nicht zweckmäßig erscheint, sie in gewöhnlicher Art als Sportel-Einnahme-Reste zu führen. Mit der Kontrollirung und Nachweisung dieser Rückstände ist auch fernerhin genau nach den Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 zu verfahren.

2) Alle übrige bisher zur vorläufigen Niederschlagung geeignete Sportel-Reste, insbesondere auch die auf gewisse Zeit gestundeten und die in Konkursen und sonstigen Prioritäts-Processen liquidirten, sind dagegen künftig der vorläufigen Niederschlagung nicht mehr unterworfen; dieselben werden vielmehr bis zu ihrer Einziehung oder definitiven Niederschlagung in den Büchern und Rechnungen der Kassen fortgeführt.

Die Gerichts-Behörden und Salarienkassen-Rendanten haben daher wegen dieser Reste die Allerh. Kab.-Ord. vom 12. April 1844 und die auf dieselbe gegründete allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844 jederzeit genau zu beachten.

3) Demgemäß sind auch die jetzt noch vorhandenen vorläufig niedergeschlagenen resp. außer Ansatz gelassenen Kosten-Reste sofort einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie nicht hypothekarisch oder sonst sicher gestellt und auch nach der gewonnenen Ueberzeugung nicht zur definitiven Niederschlagung geeignet sind, von Neuem vollständig in die Soll-Einnahme-Beläge der Salarienkassen einzutragen und auf dem gewöhnlichen Wege zur Einziehung und Erledigung zu bringen, so daß alle diejenigen noch vorhandenen Sportel-Reste, welche nicht zu den unter Num-

mer 1. oben bezeichneten gehören, aus der in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 geführten Nachweisung entfernt werden.

§. 45. Die ergangenen Niederschlags-Verfügungen werden sämmtlich dem Kontrolleur vorgelegt, welcher die Niederschlagungs-Liste nach dem Formular G. zu führen hat. Von der Richtigkeit derselben hat sich der Kassen-Kurator durch Vergleichung der Eintragungen in die Liste mit den ergangenen Niederschlagungs-Verfügungen zu überzeugen.

Am Schlusse jedes Quartals ist die Liste aufzurechnen und von dem Kalkulator in calculo zu attestiren.

Vierter Abschnitt.

Von den Ausgaben.

IV. Ausgaben. a) Im Allgemeinen.

§. 46. Die bei dem Gericht vorkommenden Ausgaben sind entweder etatsmäßige, indem sie unter dem entsprechenden Etats-Titel definitiv verrechnet werden, oder nicht etatsmäßige, indem sie aus dem Soll an unbestimmten Einnahmen herrühren und nur als durchlaufend zur definitiven Verrechnung geeignet sind.

Die etatsmäßigen Ausgaben bestehen in persönlichen Ausgaben — Besoldungen- und Dispositions-Fonds, — in sächlichen Ausgaben, in Kriminalkosten, in baaren Auslagen und sonstigen Ausgaben in Parteisachen. Auch gehören dahin die Baar-Ablieferungen, welche aus dem Mehrbetrage der etatsmäßigen Einnahmen gegen die etatsmäßigen Ausgaben entstehen. Das Soll an Ablieferungen wird durch die betreffenden Quartal-Abschlüsse festgestellt (§. 92).

Die durchlaufenden Ausgaben umfassen außer den in dem Formular zum Soll-Einnahme-Belage als durchlaufend bezeichneten Einnahmen auch diejenigen Beträge, welche als zu viel oder irrig vereinnahmt zurückzuzahlen sind.

b) Etatsmäßige Ausgaben.

§. 47. Die Soll-Ausgabe an etatsmäßigen Ausgaben jeder Art wird durch den Etat bestimmt. Insoweit dieselben als Besoldungen oder als Pauschquanta an sächlichen Ausgaben rc. fixirt und weder in Bezug auf die Person des Empfängers, noch in Bezug auf die zu zahlende Summe Veränderungen eingetreten sind, erfolgt die Zahlung lediglich nach Maßgabe und auf Grund des Etats. Insoweit aber dergleichen Veränderungen vorgekommen oder die Ausgaben nicht fixirt sind, kann die Zahlung nur auf besondere Anweisung der zuständigen Behörde geleistet werden.

c) Zahlungs-Anweisungen über etatsmäßige Ausgaben.

§. 48. Die Zahlungs-Anweisungen auf die Fonds zu sächlichen Ausgaben, zu Kriminalkosten und zu baaren Auslagen rc. in Parteisachen vollzieht unter eigener Verantwortlichkeit für die Nothwendigkeit und Richtigkeit der Ausgabe, der Gerichts-Direktor, oder in Betreff der Kriminalkosten und der baaren Auslagen in Parteisachen

dasjenige Mitglied des Gerichts, welches mit der Abhaltung von Terminen, bei denen aus diesen letzteren Fonds zu berichtigende Auslagen vorkommen, beauftragt ist.

In Betreff der Kriminalkosten verbleibt es im Allgemeinen bei den Bestimmungen des Regulativs vom 10. November 1844.

1. Das Regulativ v. 10. Novbr. 1844 bestimmt:

§. 1. Die als Kriminalkosten zu behandelnden und gleich nach ihrem Entstehen zu leistenden Ausgaben umfassen:

a) Die Verpflegungskosten der Gefangenen.
Dahin gehören alle durch die Verwahrung, den Transport, die Beköstigung, das Lager, die Wäsche, Bekleidung, Reinigung und Heilung der Gefangenen, so wie die durch Beerdigung gestorbener Gefangenen und ferner die für Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse entstehenden allgemeinen und besondern Kosten. Insofern die Kosten der Heizung und Beleuchtung der Gefängnisse bisher bei den etatsmäßigen Fonds zu sächlichen Ausgaben verrechnet worden sind, hat es dabei auch ferner das Bewenden, ohne daß hierdurch jedoch die Erstattung der desfallsigen Beträge von Seiten der Gefangenen, Kommunen 2c. eine Aenderung erleidet.

b) Die Ausgaben zur Instandhaltung der Gefängnisse und für Anschaffung und Unterhaltung der Gefängniß-Utensilien.
Diese Abtheilung umfaßt die etwa nöthigen Bauten und Reparaturen der Gefängnisse, so wie die Beschaffung und Instandhaltung solcher Gegenstände, welche nicht für die einzelnen Gefangenen, oder, wie Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, zu den laufenden Bedürfnissen derselben verwendet werden; also z. B. Koch- und Waschgeräthe, Bettstellen und dergleichen.

c) Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen.
Als solche sind zu betrachten: die Reisekosten und Diäten der Gerichts- und Medizinal-Beamten, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, das unvermeidliche Porto, Insertionskosten, konventionsmäßig zu erstattende Kosten ausländischer Behörden und etwa zulässige Forderungen der Vertheidiger.

Bei allen diesen Ausgaben (a. b. c.) haben die betreffenden Gerichtsbehörden die angemessenste Sparsamkeit zu beachten und solche Einrichtungen zu treffen, daß die ausgesetzten Fonds so viel als möglich inne gehalten werden.

In zweifelhaften Fällen ist bei dem vorgesetzten Obergericht anzufragen, welches bei der Prüfung und Entscheidung der Anfragen die vorgezeichneten Grenzen genau inne zu halten hat.

§. 2. Alle vorgedachten Ausgaben werden definitiv auf die bestimmten Fonds angewiesen, aus den einzelnen Kassen gezahlt und bei denselben verrechnet. Es findet dabei durchaus kein Unterschied darin statt: ob der Verhaftete vermögend, oder unvermögend, eine andere Person, eine Kommune 2c. zur gänzlichen oder theilweisen Erstattung der erwachsenden Kosten verpflichtet ist oder nicht.

§. 3. Die Rechte der Kassen zur Wiedereinziehung aller aus ihnen geleisteten Zahlungen an Kriminalkosten werden in Gemäßheit der rechtskräftigen Entscheidung der Untersuchung, und sobald dieselbe erfolgt ist, festgestellt und auf dem gewöhnlichen Wege verfolgt. Da die sämmtlichen Kriminalkosten nach §. 2 definitiv zu verausgaben sind, so werden sie bei der Anfertigung der Kostenrechnungen lediglich als Gerichtsgebühren angesetzt und behandelt, auch so in Soll-Einnahme gestellt; dieses Verfahren leidet auch da keine Ausnahme, wo Kommunen zur Erstattung von Kriminalkosten verpflichtet sind.

§. 4. Nach diesen allgemeinen Andeutungen sind für die Zukunft alle Ausgaben zu behandeln, die in Untersuchungen entstehen, ebenso diejenigen, welche in Injuriensachen erwachsen, gleichviel, ob letztere in der Form von Civilprozessen oder von Untersuchungen geführt worden sind.

§. 5. Von den betreffenden Gerichtsbehörden dürfen auf den ihnen zu

Kriminalkosten überwiesenen Fonds immer nur die niedrigsten Sätze der überhaupt zulässigen Auslagen (§. 1), (mithin die s. g. fiskalischen Sätze, welche auch nur bisher aus dem Kriminalfond erstattet worden sind) angewiesen werden.

Die nach den bestehenden Taxen, Verordnungen und Observanzen etwa über jene niedrigen Sätze hinaus zulässigen Gebühren der berechtigten Behörden oder sonstigen Empfänger, werden für deren Rechnung in die anzufertigende Kostenrechnung mit aufgenommen und erst dann gezahlt und verausgabt, wenn ihre wirklich erfolgte Vereinnahmung zur Kasse erweislich gemacht ist.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift bleiben die mit der Revision, Festsetzung und Anweisung von Auslagen-Liquidationen beauftragten Beamten besonders und persönlich verantwortlich.

§. 6. Bei der gewöhnlichen Verpflegung der Gefangenen ist mit gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erwägen, ob es zweckmäßiger ist, dieselbe dem Mindestfordernden zu überlassen, oder sie unmittelbar für Rechnung des Kriminalfonds zu bewirken, oder dem Gefangenaufseher zu überlassen.

In zweifelhaften Fällen ist darüber bei dem vorgesetzten Obergericht anzufragen. Kontrakte über die Verpflegung der Gefangenen sind nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 31. März 1844 (J.-M.-Bl. S. 97) dem vorgesetzten Obergericht einzureichen.

§. 7. Die Berechnung und Anweisung der Verpflegungskosten (§. 1a.) erfolgt in der Art, daß von dem Gefängniß-Vorsteher (Gefangen-Inspektor, Aufseher oder Wärter) für jeden Monat am Schlusse desselben die vollständige Berechnung der für das Gefängniß entstandenen Ausgaben der ihm vorgesetzten Gerichtsbehörde in duplo eingereicht wird, welche nach vorhergegangener Prüfung und etwa nöthig befundener Berichtigung der Berechnung die Salarienkasse zur Zahlung autorisirt.

Das mit den nöthigen Belägen und der Zahlungsanweisung versehene Exemplar der Berechnung erhält die Kasse zum Gebrauch bei der Rechnungslegung; das andere Exemplar geht zu besonders anzulegenden, die Verwaltung der Kriminalkostenfonds betreffenden Akten. Nöthigenfalls kann dem Gefängniß-Vorsteher ein angemessener Vorschuß zur Bestreitung der vorkommenden schleunigen Ausgaben nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde aus der betreffenden Kasse gezahlt werden, der indessen nicht zur Ausgabe bei der letztern kommt, sondern bei der Nachweisung des Bestandes als baar anzurechnen bleibt.

§. 8. In der §. 7. gedachten monatlichen Berechnung der Ausgaben für das Gefängniß müssen die verhaftet gewesenen Personen nach Vor- und Zunamen einzeln, unter Hinweisung auf die Nummer der Gefangenliste, verzeichnet werden.

Für jeden Gefangenen sind die gewöhnlichen Verpflegungskosten und die außerdem für ihn bei der Anstalt erwachsenen besondern Kosten, letztere in einer abgesonderten Rubrik, übersichtlich darzustellen.

Die besondern Kosten müssen, so wie sie entstehen, spätestens aber auf Grund dieser monatlichen Berechnung bei der betreffenden Nummer der Gefangenliste gehörig notirt und, daß dies geschehen, von dem die Revision der monatlichen Berechnung besorgenden Beamten auf derselben bescheinigt werden, bevor die Anweisung und Zahlung erfolgt.

Dies ist erforderlich, um stets eine vollständige Grundlage für die nach §. 3. anzufertigende Rechnung zu besitzen. Bei den gewöhnlichen Verpflegungskosten dagegen bedarf es dieser Notiz nicht, weil die Zahl der Tage, für welche die Verpflegung gewährt ist, sich mit Sicherheit aus der Gefangenliste selbst ergiebt, zum Theil auch für die gewöhnliche Verpflegung nicht die wirklich aufgewendeten Kosten, sondern Pauschbeträge nach provinciellen Observanzen erhoben werden.

Ein Formular zu solcher Berechnung ist auf der folgenden Seite beigefügt.

Berechnung

der Verpflegungskosten des Gerichts-Gefängnisses zu N. für den Monat April 18 . .

Nr.	Nr. der Gefangenliste.	Bezeichnung der Ausgaben.	Tage à 2 Sgr. nach dem Kontrakt vom	Gewöhnliche Verpflegungskosten. Thl.	sg.	pf.	Besondere Kosten. Thl.	sg.	pf.	Beläge.	Bemerkungen.
1	44	Der Knecht N. vom 1. bis 30. April	30	2	—	—	—	—	—	—	
		demselben ein Paar leinene Beinkleider laut Anweisung	—	—	—	—	—	12	6	1	
2	47	Der Tagelöhner N. vom 1. bis 30. April	30	2	—	—	—	—	—	—	
		und für die Tage seiner Krankheit vom 6. bis 17. einschließlich als Zuschuß zu den gewöhnlichen Verpflegungskosten pro Tag 1½ sgr. nach dem betreffenden Kontrakt für 12 Tage	—	—	—	—	—	18	—	2	
		Dem Apotheker N. für Medicin ...	—	—	—	—	—	15	—	3	
		(Der Arzt erhält ein festes Honorar.)									
10	73	Die unverehelichte N. vom 6. bis 30. April	25	1	20	—	—	—	—	—	
		Besondere Zulage für das saugende Kind laut Anweisung täglich 1 sgr. vom 6. bis 24., wo es gestorben . .	—	—	—	—	—	19	—	4	
		Kosten der Beerdigung des letzteren laut Berechnung und Anweisung . .	—	—	—	—	2	13	—	5	
11	74	Der Schuhmachergesell N. — Strafarrest wegen Injurien vom 13. bis 21. April	8	—	16	—	—	—	—	—	
12	75	Der Tagearbeiter N. eingeliefert am 19., von da bis zum 30. April . . .	12	—	24	—	—	—	—	—	
		Transportkosten dem Magistrat zu N.	—	—	—	—	1	5	—	6	
		Dem Schmied N. für das Einschmieden desselben	—	—	—	—	1	10	—	7	Die besonderen Kosten sind in der Gefangenliste bei den betreffenden Personen als Auslagen notirt. N. Gef.-Auffeher.
		zusammen	168 Tage.	21	24	—	8	16	—	—	
				30 Thlr. 10 sgr.							
		Davon hat der Lieferant N. für die Verpflegung laut Quittung erhalten 23 Thlr. 22 sgr. besonders belegt sind 6 Thlr. 18 sgr.									
		Sonstige Ausgaben.									
21		Dem N. für 6 Pfund grüne Seife zu 600 Stück Wäsche pro April . .	—	—	—	—	—	15		8	
22		Dem N. für 30 Stück Besen auf 3 Monate, April, Mai, Juni	—	—	—	—	—	10	—	9	
23		Dem N. für 15 Bund Stroh	—	—	—	—	1	6	—	10	
24		Dem N. für 12 Klafter Holz pro 1. Quartal d. J. à 3 Thlr. 5 sgr.	—	—	—	—	38	—	—	11	
		u. s. w. Summa pro April . .	—	—	—	—	70	11	—	—	

N. Gefangen-Auffeher.

In calculo und nach den Belägen und Kontrakten revidirt und richtig befunden.
Die besonderen Kosten sind mit 8 Thlr. 16 sgr. in der Gefangenliste gehörig notirt.
N. als Kalkulator.

Vorstehende (70 Thlr. 11 sgr.) schreibe ꝛc. werden auf die Salarienkasse zur Zahlung an den Gefangen-Auffeher N. hierdurch angewiesen.
N. den ten Mai 18 . .
Königliches . . . . . Gericht.

§. 9. Die Beschaffung von Bekleidungsgegenständen ist, wenn sie im Einzelnen erfolgt, durch die §. 7. vorgeschriebene Monats-Berechnung nachzuweisen. Erfolgt aber die Anschaffung im Ganzen, so ist darüber ein Verzeichniß zu führen, welches die angeschafften Stücke in Einnahme, die Verabfolgungen auf Grund der Gefangenliste (weil sie in die vorgeschriebene Monatsberechnung nicht kommen) in Ausgabe nachweiset. Dieses Verzeichniß dient zur Revision der Bestände an Kleidungsstücken und zur Controllirung der Wiedereinziehung der danach vorgeschossenen Beträge. Die Revision der Gegenstände muß gelegentlich, jedenfalls aber dann vorgenommen werden, wenn die Beschaffung eines neuen Vorraths beantragt wird, um die Nothwendigkeit des letztern festzustellen.

Das Resultat dieser Revision ist bei der Autorisation zum Ankauf des neuen Vorraths darzulegen.

§. 10. Um Gewißheit zu erlangen, daß bei dem Schlusse der Untersuchungssachen die durch das Gefängniß veranlaßten Kosten bei der Liquidation nicht übersehen werden, muß sofort nach der Entlassung oder Abführung eines jeden Verhafteten, durch den desfallsigen Bericht oder eine besondere Anzeige des Gefängniß-Vorstehers dargethan werden:

a) die Dauer der Verhaftszeit nach der Zahl der Tage;
b) die Nachweisung der durch den Verhafteten veranlaßten besondern, nach §. 8 in der Gefangenliste notirten Kosten.

Daß und an welchem Tage diese Anzeige gemacht worden, ist in der Gefangenliste zu vermerken, damit die Aufrechterhaltung der ertheilten Vorschrift gelegentlich kontrollirt werden kann.

§. 11. Die Kosten zur Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien (§. 1b.) werden bei ihrem Entstehen mit gehöriger Berücksichtigung des haushälterisch abgemessenen Bedarfs angewiesen.

Insoweit die speciellen Anschaffungen und Reparaturen den Betrag von 5 Thalern übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommenden Falls in der Zahlungs-Anweisung ausgedrückt werden muß, ist vorher die Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts einzuholen, und zu diesem Zweck auch die Lage des Kriminal-Fonds kurz darzustellen.

§. 14. Bei Befolgung der bisherigen Vorschriften wegen Feststellung des Vermögens der zur Untersuchung gezogenen Personen und wegen Beschlagnahme desselben in den geeigneten Fällen ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Auslagen und sonstigen Gerichtskosten sicher gestellt werden.

Auch die eventuell eintretende Verpflichtung anderer Personen oder Behörden zur vollständigen oder theilweisen Erstattung der durch die Haft und Untersuchung entstehenden Kosten ist bei den Akten gehörig zu erörtern, um bei Anfertigung der Kostenrechnung berücksichtigt zu werden.

§. 15. Die Berechnung der wieder einzuziehenden Ausgaben an Kriminalkosten geschieht in der Art, daß in allen Fällen, in welchen nach erfolgter rechtskräftiger Beendigung einer Untersuchung sich ergiebt, daß der Angeschuldigte selbst, seine zur Kostentragung verurtheilten Mitschuldigen, oder die zu derselben gesetzlich verpflichteten Angehörigen, vermögend sind, die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil zu erstatten, von den damit beauftragten resp. dazu verpflichteten Beamten eine vollständige Kostenrechnung angefertigt, revidirt, festgesetzt und in gewöhnlicher Art mit ihren Beträgen in die Soll-Einnahme-Beläge aufgenommen wird.

§. 19. In diese Kostenrechnungen sind denn auch die nach den bestehenden Taxen und Observanzen etwa noch zulässigen höhern Sätze, welche die nach §. 5. gleich zahlbaren Auslagen übersteigen — (die das fiskalische Quantum übersteigenden Beträge . . ., für Verpflegung, Schlafgeräthe u. s. w.) — mit aufzunehmen.

II. Reskript vom 21. August 1852.

In der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1845 (J.-M.-Bl. S. 99) ist unter Nr. IV. bestimmt: daß insoweit Anschaffungen von Utensilien oder Reparaturen an den Gebäuden von den Gerichten erster Instanz den Betrag

von fünf Thalern übersteigen und keine besondere Gefahr im Verzuge obwaltet, die vorkommenden Falls in der Zahlungs-Anweisung ausgedrückt werden muß, vorher die Genehmigung des vorgesetzten Ober-Gerichts einzuholen und zu diesem Zweck die Lage des Fonds, aus welchem die Kosten zu entnehmen sind, kurz darzustellen, auch jedesmal die Nothwendigkeit der Baulichkeit oder Anschaffung überzeugend nachzuweisen ist.

Eine gleiche Bestimmung befindet sich in dem Regulativ vom 10. November 1844 §. 11. hinsichtlich der Kosten für Instandhaltung der Gefängniß-Utensilien. Mit Rücksicht auf die inzwischen veränderte Verfassung der Gerichts-Behörden und ihren gegenwärtigen Umfang wird die Summe, bis zu welcher die Kreisgerichte dergleichen Anschaffungen und Reparaturen ohne Genehmigung des vorgesetzten Ober-Gerichts anordnen dürfen, hierdurch auf zehn Thaler erhöht. Die Gerichts-Deputationen und Gerichts-Kommissionen haben, wenn der Betrag der Anschaffung oder Reparatur fünf Thaler übersteigt, die Genehmigung des betreffenden Kreisgerichts einzuholen; beträgt die Ausgabe mehr als zehn Thaler, so ist auch hier die Genehmigung des Appellations-Gerichts erforderlich.

(J.-M.-Bl. 1852 S. 310.)

§. 49. Die Zahlungs-Anweisungen müssen auf das Wesentliche beschränkt werden. Der Inhalt ist kurz und bündig anzugeben. Bei sächlichen Ausgaben ist die Verfügung so viel als möglich unter die Rechnung über die angeschafften Gegenstände zu setzen, so wie in Betreff der Zahlung von baaren Auslagen in Parteisachen mit der die Festsetzung der desfallsigen Liquidation betreffenden Verfügung zu verbinden. Der Fond, welcher die Ausgabe zu tragen hat, ist in der Anweisung ausdrücklich zu bezeichnen.

d) Baare Auslagen in Parteisachen.

§. 50. Die baaren Auslagen in Parteisachen sind im Einzelnen, sobald sie entstehen, auf die Salarienkasse zur definitiven Verausgabung anzuweisen. Die hierzu erforderlichen Liquidationen können entweder von den betheiligten Empfängern selbst oder für dieselben von Gerichts-Beamten angefertigt werden.

Ein Duplikat dieser Liquidationen oder doch eine vollständige Notiz über den zur Zahlung angewiesenen Betrag gelangt zu den Akten, damit die Auslage, soweit sie wieder zur Soll-Einnahme zu bringen ist, bei Anfertigung der Kostenrechnung nicht übersehen werde.

Jede Liquidation über Auslagen rc. ist einem dazu geeigneten Subaltern-Beamten (Kalkulator, Sportel-Revisor, Aktuar) zur Revision in calculo und nach den einzelnen Sätzen vorzulegen und von ihm zu bescheinigen. Ohne diese Bescheinigung darf die Zahlung nicht geleistet werden, insbesondere dann nicht, wenn Beamte dabei betheiligt sind. Der Revisor ist für die richtige Anwendung der bestehenden Taxen und auch dafür verantwortlich, daß die vorerwähnte Notiz über den zur Zahlung angewiesenen Betrag zu den Akten gebracht werde.

Diese Notiz ist am zweckmäßigsten immer an einem vorher im Allgemeinen bestimmten Orte der Verhandlung, aus der die Liquidation herrührt, zu bewerkstelligen, z. B. zu Anfang oder am Ende derselben auf dem vorhandenen unbeschriebenen Raume. Hierdurch

wird das Auffinden erleichtert, wenn das Duplikat der Liquidation nicht vorhanden ist.

e) Kommissions-Gebühren.

§. 51. Die Kommissionsgebühren für Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals sind mittelst monatlicher, oder je nach dem Geschäftsumfange des Gerichts in längeren Zeitabschnitten zu führender Verzeichnisse zur Zahlung anzuweisen. Diese Verzeichnisse müssen die Rubriken:

a) Laufende Nummer,
b) Name des Empfängers,
c) Benennung der Sache, in welcher die Gebühren entstanden sind,
d) Betrag der liquidirten und festgesetzten Gebühren, und
e) Quittung des Empfängers

enthalten.

f) Zehrungskosten der Exekutoren.

§. 52. Die Zehrungskosten der Exekutoren kommen gleichfalls mittelst monatlicher Verzeichnisse, welche die Rubriken:

a) Laufende Nummer,
b) Name des Empfängers,
c) Zahl der Tage, an welchen außerhalb des Gerichtsortes und mehr als eine Viertelmeile von diesem entfernt, Exekutionsgeschäfte in Kosten- u. andern Sachen besorgt sind,
d) Bescheinigung des Rendanten resp. des Exekutions-Inspektors über die Richtigkeit der Angabe zu c,
e) Betrag der Zehrungskosten und
f) Quittung des Empfängers

enthalten, zur Anweisung.

g) Diäten und Reisekosten, Zeugengebühren ꝛc.

§. 53. Bei den Diäten und Reisekosten der Gerichts-Beamten und den Gebühren der Medizinal-Beamten ist darauf zu halten, daß in den, stets zweifach einzureichenden Liquidationen derselben der Tag der Abreise und der Rückkehr amtlich angegeben wird.

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die etwa zulässigen Versäumnißkosten, soweit die betreffenden Personen auf den Empfang derselben überhaupt ein Recht haben, oder darauf nicht verzichten, müssen bald nach dem Schlusse der Vernehmung gezahlt werden, damit die Empfänger nicht in die Lage kommen, wegen Erhebung ihrer Gebühren neue Reisen machen zu müssen.

Bei jeder betreffenden Gerichts-Behörde ist zu diesem Behuf die Einrichtung zu treffen, daß die sofortige Berichtigung der gedachten Kosten und Gebühren nöthigenfalls auch außer den gewöhnlichen Dienststunden erfolgen könne.

Werden in einer Sache mehrere Zeugen in einem Termine vernommen, so bedarf es für sie nur einer Liquidation.

Vernimmt ein Deputirter Zeugen oder Sachverständige außer-

halb der Gerichtsstelle, so muß die Berichtigung ihrer Gebühren ebenfalls sogleich, nöthigenfalls aus einem dem Deputirten zu diesem Behuf zu gewährenden Vorschusse bewirkt werden.

h) Wirklich entstandene baare Auslagen an Porto rc.

§. 54. Die nach §. 67. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in dem wirklich entstandenen Betrage zu verausgabenden Insertionskosten und Portobeträge müssen ebenfalls aus den betreffenden Akten hervorgehen.

Insertionskosten, welche an einheimische Empfänger entrichtet werden, sind möglichst auf Grund monatlicher, die betreffende Sache, den Empfänger, den liquidirten und gezahlten Betrag, die Zahlungsanweisung und die Quittung enthaltender Verzeichnisse zu verausgaben.

Sowohl das entstehende Eingangsporto, mit Einschluß derjenigen Insertionskosten, welche auswärtige Empfänger durch Postvorschuß erheben, als das vorkommende Abgangsporto, gelangt gleichfalls auf Grund monatlicher Nachweisungen zur Verausgabung.

Die Nachweisungen über Porto müssen folgende Rubriken enthalten:

a) Ueber Porto für eingehende Sachen:
   1) Laufende Nummer,
   2) Aktenzeichen,
   3) Wofür und in welcher Sache das Porto entstanden ist,
   4) Betrag des Porto,
   5) Bemerkungen.

b) Ueber Porto für abgehende Sachen:
   1) Laufende Nummer,
   2) Nummer des Geschäfts-Journals und Aktenzeichen,
   3) Datum der Verfügung,
   4) Wofür und in welcher Sache das Porto entstanden ist,
   5) Gegenstand der Sendung,
   6) Bestimmungsort,
   7) Betrag des Porto,
   8) Bescheinigung des expedirenden Post-Beamten,
   9) Bemerkungen.

Diese Porto-Nachweisungen, so wie das obige Verzeichniß über Insertionskosten an einheimische Empfänger werden in der Regel von dem Kontrolleur geführt, monatlich abgeschlossen und als richtig bescheinigt, außerdem werden sie, so wie die sonstigen Verzeichnisse und Designationen, in calculo revidirt und attestirt und demnächst mit der Zahlungs-Anweisung versehen. Die Nummer, unter welcher die entstandene Auslage in dem monatlichen Verzeichnisse aufgeführt ist, hat derjenige, welcher dasselbe führt, auf dem zu den Akten gelangenden Schriftstück zu notiren.

Bei einigen Gerichten sind Zweifel darüber entstanden:
wie die den Post-Behörden aus den Salarienkassen erstatteten Post-Vorschüsse bei den Salarienkassen zu buchen sind.

Den Gerichts-Behörden wird in dieser Beziehung Folgendes eröffnet:

Mit der gegenwärtig bestehenden Etats- und Kassen-Einrichtung ist es nicht verträglich, daß Post-Vorschüsse, welche, weil sie von den Debenten unbezahlt geblieben, den Post-Behörden auf die als unbestellbar zurückgekommenen Briefe aus den gerichtlichen Salarienkassen zu erstatten sind, ohne Unterscheidung zwischen eingezogenen Gerichtskosten und neu entstandenem Porto zur Ausgabe kommen. Ein solcher Post-Vorschuß muß zwar Behufs seiner Wiedereinziehung von der schuldigen Partei unverkürzt und nach den weiteren Anforderungen des Soll-Einnahme-Belages zur Soll-Einnahme gelangen, und auch die Ausgabe muß den Gesammtbetrag des Vorschusses umfassen. Die Letztere theilt sich aber

a) in Porto, welches durch den Post-Vorschuß entstanden und in der ersten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung unter der Abtheilung 5. des Etats-Titels: „An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen" zu verrechnen ist, und

b) in den durch Post-Vorschuß Seitens der Salarienkasse erhobenen Kostenbetrag, welcher in der zweiten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung unter dem Titel: „An Zurückzahlungen" zur Darstellung gelangt.

Zu diesem Zweck ist daher hinter der Rubrik 4. der durch den §. 54. der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Nachweisung des Eingangs-Portes noch eine Rubrik mit der Ueberschrift:

„darunter an Gerichtskosten ꝛc., welche durch Post-Vorschuß eingezogen waren" anzulegen, dieselbe ebenso wie die Rubrik abzuschließen, und hiernächst der Betrag des eigentlichen Portos durch Abzug der Summe der durch Post-Vorschuß erhobenen und an die Post zurückgezahlten Gerichtskosten von der Summe in der Rubrik 4. festzustellen.

In das Ausgabe-Manual (Formular H. Tit. IX. der Kassen-Instruktion) können die demgemäß an die Post zurückgezahlten Beträge an Gerichtskosten auf Grund der Porto-Nachweisung monatlich summarisch eingetragen werden.

Sämmtliche Gerichte werden angewiesen, hiernach das Weitere für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab zu veranlassen.

Reskript vom 27. Mai 1852. (J.-M.-Bl. S. 206.)

i) Zurückzuzahlende, zu viel oder irrig vereinnahmte Beträge.

§. 55. Die zurückzuzahlenden, zu viel oder irrig vereinnahmten Beträge an den der Kasse verbleibenden und an durchlaufenden Geldern kommen auf Höhe der in der betreffenden Sache wirklich zurückgezahlten und aus der Soll- und Ist-Einnahme an Gerichtskosten zu deckenden Summe auf Grund der vom Kassen-Kurator zu erlassenden Zahlungs-Anweisungen sofort zur Ist-Ausgabe. Der an durchlaufenden Geldern an den Empfänger zu viel gezahlte Betrag ist aber von diesem wieder einzuziehen und zu diesem Zwecke unter Gerichtskosten (Kol. 6. des Soll-Einnahme-Belages) zur Soll-Einnahme zu stellen. Daß Letzteres geschehen, ist unter der betreffenden Zahlungs-Anweisung vom Kontrolleur zu vermerken.

k) Durchlaufende Gelder.

Die übrigen, eigentlich durchlaufenden Gelder an Kalkulatur-Gebühren, Denuncianten- und Strafgelder-Antheilen, Alimenten für Schuldgefangene ꝛc. müssen dagegen überall genau mit denselben Beträgen zur Soll-Ausgabe kommen, mit welchen sie in Soll-Einnahme stehen.

Die Zahlung der nach den nähern Vorschriften des §. 58. zu ermittelnden Ist-Ausgabe kann, namentlich in Betreff der Kalkulatur-Gebühren und, insoweit es angemessen ist, auch in Betreff anderer Ausgaben auf Grund monatlicher Verzeichnisse erfolgen.

Die vereinnahmten Geldstrafen für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften werden nur am Schlusse jedes Jahres an die Regierungs-Hauptkasse, und zwar blos in demjenigen Betrage, abgeliefert, welcher nach Abzug der für die Vollstreckung von Gefängnißstrafen gegen andere Reserve- und Landwehr-Mannschaften in demselben Jahre entstandenen, bei dem Kriminal-Fond verausgabten Kosten übrig bleibt.

Die Kosten und Strafen müssen vermittelst eines für jeden Gerichts-Bezirk anzulegenden und am Jahresschlusse abzuschließenden Kontos kontrollirt werden.

Betragen am Jahresschlusse die vereinnahmten Geldstrafen weniger als die entstandenen Haftkosten, so werden die ersteren unter einer Nummer des Soll-Einnahme-Belages als der Salarienkasse verbleibende Gelder berechnet. Betragen sie aber mehr, so wird der Mehrbetrag für die Regierungs-Hauptkasse unter einer Nummer als durchlaufend zur Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe, der die Haftkosten deckende Theil der Geldstrafen aber unter derselben Nummer als der Kasse verbleibend zur Soll-Einnahme gestellt.

Vergl. Reskript vom 17. Oktober und 18. Oktober 1852, S. 34 u. 35.

1) Ausgabe-Journal.

§. 56. Sämmtliche Ausgaben werden ohne alle Ausnahme in ein besonderes Kassenbuch (Ausgabe-Journal), welches die Rubriken:

a) Jährlich fortlaufende Nummer,
b) Datum,
c) Name des Empfängers,
d) Wofür die Zahlung erfolgt ist,
e) Geldbetrag,
f) Manual, Seite . . . Nr. . . .

enthält, am Tage der Verausgabung von dem Rendanten eingetragen.

Die Ausgabe-Beläge sind vorläufig mit der Nummer des Kassenbuchs zu versehen und danach geordnet bis zur Monats-Revision aufzubewahren. Im Laufe des Jahres werden die Ausgabe-Beläge nach den Titeln des Manuals geordnet und bis zum Gebrauch bei Anfertigung der Rechnung zurückgelegt.

§. 57. Der Rendant muß die vorkommenden Ausgaben überall promt in den feststehenden Terminen leisten und auch genau darauf achten, daß ihm über alle, nicht durch den Etat oder die Soll-Einnahme festgestellte Ausgaben, bevor er die Zahlung leistet, vollständige Beläge und Mandate zukommen.

Etwaige Versehen hierbei hat der Rendant dem Gericht sofort zur Abhülfe anzuzeigen, weil er sonst Vertretungen, die später bei der Rechnungslegung entstehen, sich selbst beizumessen hat.

Fünfter Abschnitt.

Führung des Einnahme- und des Ausgabe-Manuals.

V. Manual der Einnahme und der Ausgabe.

§. 58. Das Manual der Salarienkasse hat die Aufgabe, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben in ihren summarischen Beträgen nach den Anforderungen der Rechnungslegung darzustellen.

Die Formulare H. und I., welche beispielsweise ausgefüllt sind, zeigen, wie diese Darstellung im Einzelnen bewerkstelligt werden muß. Im Allgemeinen ist dabei Folgendes zu beachten:

I. Bei der Einnahme.

a) Einnahme-Manual.

1) In die erste Rubrik: „Soll-Einnahme aus vorigen Jahren" werden der Bestand und die Einnahme-Reste auf Grund des vorigen Manuals und der mit demselben übereinstimmenden Jahres-Rechnung in die einzelnen Titel und deren Unterabtheilungen übertragen.

2) In die zweite Rubrik: „Zugang im laufenden Jahre" kommen die Quartal-Beträge aus dem Soll-Einnahme-Belage, welche durch einen Auszug aus dem Letzteren festzustellen sind, zum Ansatz; Defekte, extraordinaire Einnahmen, Zugänge zur Rest-Verwaltung, überhaupt alle Positionen, welche in der Jahres-Rechnung besonders aufzuführen sind, werden nach näherer Maßgabe des ausgefüllten Formulars einzeln aufgeführt.

3) Die dritte Rubrik: „überhaupt" kann als Resultat der ersten und zweiten Rubrik erst am Jahresschlusse ausgefüllt werden.

4) Die Rubriken: „Ist eingekommen" und „Ist niedergeschlagen" werden in Betreff der einzeln aufzuführenden Beträge an Defekten ꝛc. auf Grund der in dem Manual zu allegirenden Nummer des Einnahme-Journals oder des gleichfalls zu bezeichnenden Blattes des Kontobuches ausgefüllt, in Betreff der Gerichtskosten ꝛc. aber werden die Quartal-Beträge eingetragen.

Die Hauptsumme der Ist-Einnahme muß mit dem Einahme-Journal genau übereinstimmen.

5) Die bleibenden Reste sind erst am Jahresschlusse durch Vergleichung festzustellen und auszuwerfen, und ist alsdann das Manual abzuschließen.

II. Bei der Ausgabe.

b) Ausgabe-Manual.

1) Die Soll-Ausgabe aus dem vorigen Jahre (Rest-Ausgabe) wird lediglich auf Grund des Manuals und der Rechnung für das abgelaufene Jahr und in der Folge-Ordnung der letzteren eingetragen.

Rechnungs-Vorschüsse dürfen nicht vorkommen; ist ein Rech-

nungs-Vorschuß nicht zu vermeiden, so bildet derselbe den ersten Titel des Ausgabe-Manuals.

2) In der Soll-Ausgabe-Rubrik „Zugang im laufenden Jahre" werden die mit der entsprechenden Soll-Einnahme-Rubrik korrespondirenden Beträge ebenfalls einzeln aufgeführt.

Die Eintragung der Rechnungs-Vergütigungen erfolgt, ohne daß es dazu besonderer Verfügungen bedarf, auf Grund der Revisions-Verhandlungen. Wird etwa über früher ersparte Fonds später disponirt, so muß die Soll-Ausgabe durch die Verfügung der zuständigen Behörde justificirt werden.

3) Da die Richtigkeit jedes Ausgabe-Restes, sowohl in Bezug auf die Summe, als in Bezug auf den Empfänger schon durch die vorige Rechnung dargethan ist, so bedarf es wegen der Ausgabe-Reste in der Regel keiner neuen Soll-Ausgabe-Beläge. Tritt dagegen eine Veränderung in der Summe des Restes oder in der Person des Empfängers ein, so muß deshalb Anweisung ergehen.

4) In dem Abschnitt: „Ausgabe aus dem laufenden Jahre" sind unter Tit. I. die Besoldungen nach dem Etat zur Soll-Ausgabe zu berechnen.

Bei jeder Etatsstelle ist so viel Raum zu lassen, daß mit dem betreffenden Beamten vollständig abgerechnet werden kann.

Ist mit dem im Etat genannten Beamten und seinem Besoldungs-Verhältniß keine Veränderung vorgegangen, so bedarf es zur Zahlungsleistung keiner neuen Anweisung; jede Veränderung muß aber durch besondere Verfügung der zuständigen Behörde gerechtfertigt werden.

5) Die Rubriken „Zugang", „Abgang" dienen zur Angabe der vorkommenden Veränderungen bei den Besoldungen.

6) In der Rubrik „Bemerkungen" müssen alle Beschränkungen, welche bei der Zahlung der Besoldung berücksichtigt werden sollen, z. B. Abzüge, Vorschüsse, Arreste, nachrichtlich notirt werden, damit hierbei keine Irrungen und Vertretungen entstehen.

7) Die Gebühren-Emolumente, welche der Etat dem betreffenden Beamten anweist, sind unter dem Besoldungs-Titel mit dem Betrage der Ist-Ausgabe in Soll-Ausgabe zu stellen.

8) Die etatsmäßigen Dispositions-Fonds werden mit ihrem Gesammtbetrage zur etatsmäßigen Soll-Ausgabe des Manuals eingetragen. Da indessen die wirkliche Zahlung nur auf Grund besonderer Verfügung der zuständigen Behörde erfolgen kann, so muß das Manual außer der angewiesenen Summe auch den Inhalt der ergangenen Verfügung ergeben.

Kein Dispositions-Fonds darf überschritten werden.

Sobald daher eine Verfügung ergeht, zu deren Befolgung der betreffende Fond nicht ausreicht, hat der Rendant dem Gericht schriftliche Anzeige zu machen.

9) Die etatsmäßige Soll-Ausgabe für sächliche Bedürfnisse wird nach den einzelnen Abtheilungen des Etats-Titels eingetragen.

Die angeschafften Gegenstände sind genau zu bezeichnen, damit die gleichartigen in der Jahres-Rechnung hintereinander aufgeführt werden können. Wenn die auf den sächlichen Fond gerichteten Anweisungen für ein Quartal den vierten Theil des Etats-Quantums übersteigen, so hat der Rendant auch dieserhalb dem Gericht schriftliche Anzeige zu machen.

10) Bei den Anweisungen über Schreib-Materialien und Utensilien muß der Rendant darauf achten, daß die Lieferung der Schreib-Materialien von dem Beamten, welcher die Rechnung darüber führt, bescheinigt, und daß bei den Utensilien die Seitenzahl und Nummer angegeben ist, unter welcher sie in das Inventarium eingetragen sind. In die Abtheilungen für Utensilien gehören auch die Ausgaben für Reparaturen derselben.

11) Die etatsmäßige Soll-Ausgabe an Kriminalkosten wird mit ihrem Gesammtbetrage, die Soll-Ausgabe an baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen aber mit den Summen der einzelnen Abtheilungen des Etats-Titels eingetragen.

Die Ist-Ausgabe bei diesem letzteren Titel regulirt sich in Betreff der Kommissions-Gebühren für Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen, der Zehrungskosten der Exekutoren und des Porto nach den in den §§. 51., 52. und 54. vorgeschriebenen als Rechnungsbeläge zu benutzenden Verzeichnissen.

Um aber ferner

12) die Weitläufigkeit zu vermeiden, welche mit der speciellen Uebertragung jeder einzelnen Ausgabe sowohl an Diäten und Reisekosten, Zeugen-Gebühren ꝛc. (§. 53.) als an zurückzuzahlenden zu viel oder irrig vereinnahmten Beträgen an den der Kasse verbleibenden und an durchlaufenden Geldern (§. 55.) in das Manual verbunden sein würde, ist wegen jeder Gattung dieser Ausgaben eine besondere, die einzelnen Ausgaben nachweisende Designation anzulegen, so daß es nur nöthig ist, die Quartalbeträge derselben summarisch in das Manual aufzunehmen. Diese Designationen, welche mit ihren Beilagen als Rechnungsbeläge zu benutzen sind, führen folgende Rubriken:

1) Laufende Nummer,
2) Datum der Zahlungs-Anweisung,
3) Benennung des Empfängers,
4) Es sind gezahlt,
5) Seite und Nummer des Ausgabe-Journals,
6) Nummer der beigefügten Zahlungs-Anweisung, Liquidation und Quittung.

Es muß darauf gehalten werden, daß jede Liquidation zugleich die Festsetzungs-Verfügung und die Zahlungs-Anweisung des Gerichts, und so weit es thunlich ist, auch die Quittung des Empfängers enthält.

Die Beträge, welche etatsmäßige Beamte des Gerichts an Kommissions-Gebühren 2c. erhalten haben, sind am Schlusse der betreffenden Abtheilung des Manuals vor der Linie zusammenzustellen, damit sie zur Jahres-Rechnung nachrichtlich notirt werden können.

13) Die eigentlich durchlaufenden Gelder (§. 55.) kommen — mit Einschluß der Reste aus vorigem Jahre, welche nach ihrem Gesammtbetrage zu übertragen sind, — jederzeit zu demselben Zweck und mit derselben Monats- oder Quartal-Summe zur Ausgabe, zu welchem und mit welcher sie in Soll-Einnahme stehen. Wegen jeder dazu geeigneten Gattung von durchlaufenden Geldern ist daher ebenfalls eine besondere Liste mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer,
2) Kassenzeichen,
a) Nummer des Soll-Einnahme-Belages,
b) Kontobuch Vol. . . pag. . . .
3) Benennung der Sache,
4) Betrag der Soll-Ausgabe,
5) Benennung des Empfangsberechtigten,
6) Im ersten Quartale
ist eingekommen,
ist niedergeschlagen,
7, 8, 9, desgleichen für das 2te, 3te und 4te Quartal,
10) Am Jahresschlusse bleibt Rest,
11) Bemerkungen.

In jede dieser Listen werden unter besonderen Abschnitten zuerst die Reste aus dem vorigen Jahre auf Grund der vorjährigen Liste und sodann die kurrenten Beträge aus dem laufenden Soll-Einnahme-Belage einzeln eingetragen. Der Abschluß der Rubriken 6. bis 9. erfolgt quartaliter, die niedergeschlagenen Beträge müssen mit der Niederschlagungs-Liste genau übereinstimmen.

§. 59. Die Uebertragung der Einnahmen und Ausgaben aus dem Einnahme- und Ausgabe-Journal in das Manual muß am Schlusse eines jeden Quartals vollständig erfolgt sein.

§. 60. Ueber die Anfertigung der Jahres-Rechnung wird eine besondere Instruktion ergehen.

Sechster Abschnitt.

Von den Asservaten.

VI. Asservate.

§. 61. Bei den Gerichten, bei welchen der Salarienkassen-Rendant nicht zugleich das Depositorium verwaltet, hat der Rendant

über diejenigen Einnahmen der Salarienkasse, deren Eintragung in das Kassenbuch aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, so wie über diejenigen Gelder, welche zur Salarienkasse kommen, durch sie eingezogen oder ihr anvertraut werden, ohne durch die Jahres-Rechnung derselben zu laufen, wohin auch die zu dem Unterstützungs-Fond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten fließenden freiwilligen Beiträge und Strafen gehören, ein Asservatenbuch nach dem Formular K. zu führen. Sämmtliche Asservate sind sogleich am Tage ihres Einganges in dies Buch einzutragen.

Der Kontrolleur der Kasse hat nach demselben Formular ein Gegenbuch über Einnahme und Ausgabe an Asservaten zu führen, und die hierbei vorkommenden Quittungen gemeinschaftlich mit dem Rendanten zu unterschreiben.

Diese Bücher werden jeden Monat behufs der Kassen-Revision abgeschlossen und die bleibenden Asservate auf den neuen Monat übertragen.

Die Asservatenbücher müssen mit derselben Genauigkeit wie die eigentlichen Kassenbücher geführt und jede Unterlassung der sofortigen Eintragung nach Maßgabe des §. 41. dieser Instruktion näher untersucht und geahndet werden.

Des Mitverschlusses der Salarienkassen-Asservate Seitens des Kontrolleurs bedarf es nicht.

Bei denjenigen Gerichten, deren Salarien- und Deposital-Kassen nur einen Rendanten haben, verbleibt es bei den Bestimmungen der Instruktion I. vom 31. März 1837 mit der Maßgabe, daß auch die zu dem Unterstützungsfond für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justiz-Beamten fließenden freiwilligen Beiträge und Strafen als Asservate zu behandeln sind.

Asservaten-Instruktionen vom 31. März 1837.

(Jahrbücher Band 49, S. 256. Just.-Minist.-Bl. von 1841, S. 268. ff.)

I.

Asservaten-Instruktion für Obergerichte und Untergerichte, welche ein Kollegium bilden.

Der Justiz-Minister hat sich durch die wegen des Asservatenwesens der Untergerichte erlassene und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. veranlaßt gefunden, die unterm 27. Juni 1815 vom Justiz-Minister von Kircheisen erlassene, in den Jahrbüchern Band V. Abth. II. S. 60 abgedruckte Instruktion für die Obergerichte und für die Untergerichte erster Klasse, die Behandlung der Asservate betreffend, einer Revision zu unterwerfen, und an deren Stelle nachstehende, von den Obergerichten und sämmtlichen Untergerichten, welche ein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staatsfonds unterhalten werden oder Privatgerichte sind, vom 1. Juni d. J. ab zur Anwendung zu bringende Bestimmungen treten zu lassen.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

§. 1. Die Gerichte, und insbesondere deren Präsidenten und Direktoren, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde.

Insbesondere ist in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositalordnung Tit. II. §§. 101—108. darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und daß bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder statt finden.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein- für allemal bestimmten Tagen die Depositalgeschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen zulässig ist.

§. 2. Die vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositalgelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen mit der Post bei dem Gericht eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;
2) wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen Depositalgelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositaltage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;
3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Kommissar des Gerichts übergebenen, Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden und daher wieder in das Depositum genommen oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch stattgefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Ob die Asservation von Deposital-Gegenständen mit der Asservation anderer Gelder zu verbinden oder von derselben abzusondern.

§. 3. Außer den im §. 2. erwähnten eigentlichen Deposital-Asservaten sind jedoch bei den Gerichten auch andere zur weiteren Zahlung oder Versendung eingegangene Gelder zu asserviren. Wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind bereits unterm 6. Januar 1834 (Jahrb. Bd. 43, S. 166) und in der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 (§. 60.) angemessene Instruktionen erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Mit Rücksicht hierauf kann bei Obergerichten und größeren Untergerichten eine jetzt schon bestehende Trennung der Deposital- und Salarienkassen-Asservate auch ferner statt finden. Doch haben die Obergerichte hinsichts aller Arten der vorkommenden Asservate im Voraus zu bestimmen, ob solche als Deposital- oder Salarienkassen-Asservate zu behandeln sind, damit wegen Annahme einzelner Asservate keine Zweifel entstehen und jedes Asservat sicher kontrollirt werde.

Dagegen ist es zweckmäßig, bei allen kleineren Gerichts-Kollegien, und namentlich bei denen, deren Salarien- und Depositalkassen nur einen Rendanten haben, keine Trennung der Asservaten-Verwaltung eintreten zu lassen, vielmehr alle vorkommende Asservate nach den in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften zu behandeln.

Die Auswahl der größeren Untergerichte, bei welchen ein doppeltes Asservatorium zu belassen, bleibt den Obergerichten überlassen; die getroffene Wahl ist jedoch dem Justiz-Minister anzuzeigen.

Aufbewahrung der Asservate.

§. 4. Die Aufbewahrung der Depositat- und anderer mit ihnen gleich zu behandelnder Asservate (§. 3.) erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen und mit zwei verschiedenen festen Schlössern versehenen Kasten oder Schranke, welcher seinen Platz in dem Deposital-Gewölbe erhält. Eine Abweichung hiervon ist nur von den Obergerichten, nach sorgfältiger Prüfung aller Personal- und Lokalverhältnisse, zu gestatten.

Die zwei verschiedenen Schlüssel zu dem Asservaten-Kasten sind zwei Beamten, unter denen sich jedoch der Deposital-Rendant befinden muß, unter der Verpflichtung anzuvertrauen, bei jeder Eröffnung des Asservaten-Kastens gegenwärtig zu sein und den erhaltenen Schlüssel unter keinen Umständen dem anderen Beamten einzuhändigen.

Die Wahl des anderen Beamten bleibt bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten den betreffenden Obergerichten, und zwar hinsichts der Untergerichte, mit Berücksichtigung der erforderten gutachtlichen Aeußerung des Untergerichts-Kollegiums, bei Standesherrlichen und Privatgerichten aber den Gutsherren vorbehalten. Doch muß dabei vorzüglich auf einen Subaltern-Beamten Rücksicht genommen werden, welcher Vor- und Nachmittags im Geschäftshause des Gerichts arbeitet, damit in schleunigen Fällen dessen Zuziehung keinen Anstand finde.

Buchführung über die Asservate.

§. 5. Zur Kontrollirung der angenommenen Asservate ist:

1) von dem Präsidenten oder Direktor des Kollegiums oder von dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen eine

Asservaten-Annahmeliste

nach folgenden Rubriken:

a) Fortlaufende Nummer (durch ein ganzes Jahr),
b) Tag der Einlieferung,
c) Name des Deponenten oder Einzahlers,
d) Bezeichnung der Rechtsangelegenheit,
e) Ursache der Asservation,
f) Gegenstand des Asservats:
aa) Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere — Rthlr. — sgr. — pf.
bb) Dokumente und andere Gegenstände,
g) Bemerkungen über Erledigung des Asservats, und

2) von dem Deposital-Rendanten ein

Asservaten-Buch

nach folgenden Rubriken:

a), b), c), d) wie bei der Asservaten-Annahmeliste,
e) Gegenstand des Asservats, wie Litt. f. der Asservaten-Annahmeliste,
f) Davon sind ausgegeben worden:
aa) Geld 2c., wie bei Litt. e),
g) Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich dieser Nachweis befindet,

zu führen.

Bei dem Asservaten-Buch ist im Voraus für jede Nummer mittelst Querlinien ein angemessener Raum zu lassen; auch von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und Dezember jeden Jahres, ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837.

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die Nummern der am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate aufzuführen und demnächst die neuen Eintragungen unter fortlaufenden Nummern zu bewirken sind.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

§. 6. Bei der Annahme der Asservate und Führung der Kontrollbücher findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag bei dem Gericht aufzunehmen.

2) Dies Protokoll oder Gesuch wird sofort dem Präsidenten oder Direktor zur Präsentation und zur Prüfung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit der Asservation vorgelegt. Findet derselbe hierbei nichts zu erinnern, so besorgt er die Eintragung in die Asservaten-Annahmeliste, bemerkt auf dem Protokoll oder Gesuch die Nummer, unter welcher die Eintragung erfolgt ist, und giebt den Asservatoren die Annahme des genau zu bezeichnenden Asservats durch eine Randverfügung auf.

3) Mit dieser Verfügung wird das Asservat den Asservatoren zur Annahme in den Asservaten-Kasten und zur Eintragung in das Asservaten-Buch vorgelegt, welche stets unter derselben Nummer erfolgen muß, welche das Asservat in der Annahmeliste des Präsidenten oder Direktors erhalten hat.

Zugleich ist der Empfang und die Eintragung des Asservats unter der Verfügung des Dirigenten zu bescheinigen und sowohl hier als in dem Asservaten-Buch von beiden Asservatoren zu unterschreiben.

4) Es darf hiernach (2. und 3.) in der Regel die Annahme eines Asservats vor dessen Eintragung in die Annahmeliste des Dirigenten nicht erfolgen. Wenn jedoch die Ablieferung des Asservats durch einen Beamten erfolgt, und der Dirigent im Gerichtshause nicht gegenwärtig ist, so kann zwar die Abgabe des Asservats zunächst an die Asservatoren erfolgen; der abliefernde Beamte hat jedoch das Protokoll oder die Vorstellung, durch welche das Asservat offerirt wird, nicht in den Händen der Asservatoren zu lassen, sondern nach deren darauf gesetztem Vermerke des Empfangs und der erfolgten Eintragung in das Asservaten-Buch an sich zu nehmen und dafür zu sorgen, daß solches so schleunig als möglich dem Dirigenten zur nachträglichen Eintragung in die Annahmeliste unter der Nummer des Asservaten-Buchs, und zur Genehmigung der erfolgten Annahme zugestellt werde.

5) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Packeten, so wie sie eingehen, in den Asservaten-Kasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Deposital-Ordnung Tit. II. §. 115.)

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Beifügung der Nummer des Asservaten-Buchs und Aufdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

6) Dem Deponenten ist über die stattgefundene Ablieferung des Asservats eine, von beiden Asservatoren nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Deposital-Ordnung auszustellende Interims-Quittung zu ertheilen, in welcher die betreffende Nummer des Asservaten-Buchs anzugeben ist.

Die erfolgte Ertheilung der Quittung ist auf dem Protokoll oder Gesuch zu bemerken.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

§. 7. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositaltage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Zur Veranlassung einer schleunigen Annahme der Deposital-Asservate in

das Depositum ist der Deposital=Rendant anzuhalten, nach erfolgter Eintragung des Asservats in das Asservaten=Buch in der Regel sofort ein Annahme=Mandat zu expediren, dem Annahme=Protokoll oder Gesuch beizufügen, und beides zur schleunigen Eintragung in das Journal und Beförderung an den Dezernenten zur Registratur abzugeben. Die Registraturen, Dezernenten und Kanzlei=Beamten sind verpflichtet, alle dergleichen Annahme=Mandate möglichst zu befördern, damit die Asservate in der Regel am nächsten Depositaltage in das Depositum genommen werden können. Die übrigen etwa nöthigen Verfügungen können nachträglich erfolgen.

Die bewirkte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservaten=Buch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolumnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs=Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolumne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten=Angelegenheiten.

§. 8. Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservaten=Buch bei jedem Deposital=Tage vom ersten Kurator des Depositoriums Post für Post durchzugehen und mit der Annahmeliste des Dirigenten zu vergleichen. Der Kurator hat dabei wegen jeder zulässigen und noch nicht verfügten Annahme in das Depositum die erforderlichen Mandate, so wie wegen der zulässig erscheinenden Auszahlung anderer Asservate die nöthigen Anträge durch den Deposital=Rendanten sofort entwerfen zu lassen, und mit Beschleunigungs=Vermerken zum Vortrag zu befördern.

Die erfolgte Einsicht des Asservaten=Buchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den . . . . ."

durch den ersten Kurator zu bescheinigen.

Jede noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

In der letzten Kolumne der Asservaten=Annahme=Liste hat der Kurator die erfolgte Erledigung der Asservate gleichfalls zu bemerken.

Bei Privat=Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Deposital=Tage noch selbst durch Einsicht des Asservaten=Buchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Deposital=Kasse und Deposital=Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat=Gerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Deposital=Ordnung Tit. 3. §. 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservaten=Kastens sind die nach dem Asservaten=Buch noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Kalkulator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Von den Beamten ist die amtliche Versicherung zu erfordern, daß andere als in dem Asservaten=Buch eingetragene Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangs=Bescheinigungen sorgfältig geprüft und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter, oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viel Asservate angenommen habe, oder bei deren Fortschaffung säumig gewesen sei, so bleibt dem Ober-Gericht überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einforderung genauer Abschriften des Asservaten-Buchs von vier zu vier Wochen zu kontrolliren.

Strafen der Uebertretung dieser Instruktion.

§. 9. Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruktion zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung stattgefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung der Asservaten-Kontroll-Bücher oder die Eintragung in solche unterblieben, wenn die Asservate mit den Privatgeldern der Beamten vermischt worden sind, rc. rc.

auf den Grund der §§. 333., 334., 418. und folg. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiskalische Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. im Wege des abgekürzten Untersuchungs-Verfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31. März 1837.

Der Justiz-Minister.

II.

Asservaten-Instruktion für sämmtliche Unter-Gerichte, welche kein Kollegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justiz-Ministers mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 32) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Unter-Gerichten, bei welchen nach §. 16. Tit. III. der Deposital-Ordnung keine Deposital-Asservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justiz-Minister durch angemessene Instruktionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Unter-Gerichten, welche kein Kollegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staats-Fonds unterhalten werden, oder Privat-Gerichte sind, ingleichen den Kreis-Justiz-Kommissionen und Kreis-Justiz-Räthen, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

§. 1. Die Gerichte und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Deposital-Ordnung Tit. II. §§. 101 — 108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und blos zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder statt finden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffenliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichts-Eingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die

Depositalgeschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonial-Gerichten muß dies während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weshalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfang jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichts-Untergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

§. 2. Die vorläufige gerichtliche Asservation von Deposital-Gegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Deposital-Gelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Deposital-Tagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auktionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Kautionen bei Abhaltung von Terminen an Kommissarien und Deputirte des Gerichts eingezahlt werden;

2) wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Deposital-Tagen Deposital-Gelder zur Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Deposital-Tage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Kommissar des Gerichts übergebenen, Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (Nr. 1. 2. 3.) die sofortige Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Deposital-Beamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Deposital-Gegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch statt gefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren allemal ein:

4) wenn an das Gericht von anderen Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Exekutionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten und nicht durch die Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Dokumente oder Pretiosen zur weiteren Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der Deposital- und Salarienkassen-Asservate niemals statt.

Aufbewahrung der Asservate.

§. 3. Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten oder Schranke, welcher seinen Platz bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten in dem Deposital-Gelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarienkasse aufbewahrt werden.

Bei Privat-Gerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservatenbuchs

beauftragten Beamten (§. 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservatenkastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privat-Geldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

Buchführung über die Asservate.

§. 4. Bei jedem Gericht ist ein Asservatenbuch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandenen und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassen-Beamter oder Aktuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem Letzteren allein zu übertragen.

Bei Privat-Gerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein oder welchem Beamten außer ihm die Führung des Asservatenbuchs und die Schlüssel zu dem Asservatenkasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehrere Patrimonial-Gerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservatenbuch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§. 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservatenbuchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Kolumnen anzubringen:

„Gerichts-Amt."

„Nummer des gerichtsamtlichen Asservatenbuchs."

Die Asservatenbücher und Asservaten-Nachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben im Asservatenkasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres, ist in den Asservatenbüchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837,

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

§. 5. Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservatenbuchs findet folgendes Verfahren statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protokoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paketen, so wie sie eingehen, in den Asservatenkasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist (Depositial-Ordnung Tit. II. §. 115.).

Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dies mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Aufdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservatenbuch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservatenbuchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Ein-

gabe oder auf dem Protokoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservatenbuchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die statt gefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Deposital-Ordnung ausgestellte, mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs versehene Interims-Quittung kostenfrei zu ertheilen und resp. mit nächster Post zu übersenden, und, daß dies geschehen, auf dem Protokoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

§. 6. Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände so bald als möglich in das Depositum wirklich angenommen oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositalk-Tage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonial-Gerichten innerhalb vier Wochen kein Depositul-Tag an, und betragen die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände mehr als Einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositul-Tag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservatenbuch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Kolumnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protokolls oder des Absendungs-Nachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Kolumne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4. für mehrere Patrimonial-Gerichte zu führenden gemeinschaftlichen Asservaten-Nachweisung ist in der letzten Kolumne auf die im Asservatenbuch erfolgte Quittung zu verweisen.

Kontrollirung des Verfahrens in Asservaten-Angelegenheiten.

§. 7. Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservatenbuch bei jedem Depositul-Tage den Depositul-Beamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Kurators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

Die erfolgte Einsicht des Asservatenbuchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den ......“

durch die Depositul-Beamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservatenbuch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei Privat-Gerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositul-Tage noch selbst durch Einsicht des Asservatenbuchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruktion genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositul-Kasse und Depositul-Verwaltung eines Gerichts, welche bei Privat-Gerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositul-Ordnung Tit. III. §. 33.), sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Die Liquidirung der Kosten gehört zu den Obliegenheiten der Sekretaire.

Bei den Gerichts-Deputationen fungirt einer der Sekretariats-Beamten als Kontrolleur und Sportel-Revisor.

Die Prüfung und Festsetzung der liquidirten Kosten erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 12. bei den Gerichts-Deputationen durch ein Mitglied derselben und bei den Gerichts-Kommissionen durch den Gerichts-Kommissarius.

Die Eintragung der festgesetzten Kostenbeträge zur Soll-Einnahme wird bei den Deputationen durch den Sportel-Revisor und bei den Gerichts-Kommissionen durch einen anderen Beamten als den mit dem Kassengeschäft beauftragten Sekretair, nöthigenfalls durch den Gerichts-Kommissarius, jedenfalls aber unter seiner Aufsicht bewirkt.

Jede erfolgte Eintragung ist bei dem Festsetzungsvermerk mit Angabe der Nummer des Soll-Einnahme-Belages zu notiren.

§. 64. In allen Sachen, welche die Gerichts-Deputationen und Kommissionen zum weiteren Verfahren an die Kreisgerichte abgeben, haben sie in dem Uebersendungsschreiben den Betrag des eingeforderten Kostenvorschusses, mit Allegirung der Nummer des Soll-Einnahme-Belages und unter gleichzeitiger Angabe, ob derselbe bereits eingegangen ist, zu bemerken.

Ist der Vorschuß noch nicht eingegangen, so haben die Deputationen und Kommissionen die Einziehung zu bewirken und dem Kreisgericht gleich nach der Bezahlung Nachricht davon zu geben.

Wenn die Rechts-Angelegenheit vor der Bezahlung des eingetragenen Kosten-Vorschusses beendigt und die zur Einzahlung aufgeforderte Partei nicht zur Tragung der Kosten verurtheilt worden ist; so wird nach der Vorschrift im §. 13. Nr. 3. verfahren.

Das Kreisgericht hat den Deputationen und Kommissionen zu diesem Behuf von der jedesmaligen Sachlage sofort Nachricht zu ertheilen.

§. 65. Die Abschreibung der eingezogenen und der niedergeschlagenen Soll-Einnahme erfolgt in dem Soll-Einnahme-Belage und soweit die Kontirung stattgefunden hat, in dem Kontobuche, hinsichtlich der Ist-Einnahme auf Grund des Einnahme-Journals am Tage der Vereinnahmung, und hinsichtlich der niedergeschlagenen Beträge auf Grund der Niederschlagungs-Liste.

Am Schlusse des abgelaufenen Rechnungs-Jahres (§. 70.) ist der Soll-Einnahme-Belag auch Hinsichts der das „Ist" betreffenden Rubriken aufzurechnen und abzuschließen. Die dann in Rest bleibenden Kosten sind, so weit sie nicht kontirt sind, in ein nach den Vorschriften des §. 40. zu führendes und zu erledigendes Resten-Verzeichniß zu übertragen.

§. 66. Sämmtliche bezahlte Soll-Einnahmen werden nach näherer Bestimmung des §. 41. von dem die Stelle des Rendanten

vertretenden Sekretair in ein Einnahme-Journal (Kassenbuch) sofort bei dem Eingange eingetragen.

Bei den Gerichts-Deputationen ist die Einnahme-Kontrolle nach den Bestimmungen des §. 41. zu führen.

Die auszustellende Kassen-Quittung muß auch bei den Gerichts-Kommissionen Seite und Nummer des Einnahme-Journals enthalten, unter welcher der Geldbetrag eingetragen worden ist.

Der Gerichts-Kommissarius hat die Kasse genau zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Einnahmen sofort in das Einnahme-Journal eingetragen werden. Hierzu dient namentlich die regelmäßige Vergleichung der Listen der Exekutoren und des Kontobuches mit dem Einnahme-Journal.

Daß diese Vergleichung vorgenommen worden, ist in den über die monatlichen Kassen-Revisionen aufzunehmenden Protokollen zu vermerken.

b) Niederschlagung.

§. 67. Wenn ein zur Soll-Einnahme gebuchter Kostenbetrag wegen Unvermögens des Schuldners oder aus anderen Ursachen nicht einzuziehen ist, so wird derselbe durch den Gerichts-Kommissarius und bei den Deputationen durch den als Kassen-Kurator fungirenden richterlichen Beamten niedergeschlagen. Der Letztere hat bei Objekten von 10 Thlrn. oder mehr die Vorschrift des §. 44. zu befolgen.

Die Niederschlagungs-Liste wird nach dem Formular G. (§. 45.) von dem Beamten geführt, welcher den Soll-Einnahme-Belag führt.

Von der richtigen Führung der Niederschlagungs-Liste hat sich der Gerichts-Kommissarius und bei den Deputationen der Kurator zu überzeugen, und durch Beifügung seines Namens die erfolgte Prüfung zu bescheinigen.

Die Liste der vorläufig niedergeschlagenen Kosten (§. 44.) ist alljährlich einmal und zwar mit dem letzten Quartal-Extrakte an die Kreisgerichts-Salarienkasse einzusenden, damit der Rendant der letztern die zur Entwerfung des in der Jahres-Rechnung über die vorläufigen Niederschlagungen auszustellenden Attestes erforderlichen Notizen daraus entnehmen kann.

c) Ausgaben.

§. 68. Die Ist-Einnahme wird entweder:

a) zu den aus der Sportel-Verwaltung sich ergebenden Ausgaben verwendet, oder

b) an das Kreisgericht und dessen Salarienkasse abgeliefert.

Ueber die Ausgaben führt der die Stelle des Rendanten vertretende Sekretair ein Ausgabe-Journal nach den Vorschriften des §. 56., in welches jede für Rechnung der Sportel-Verwaltung geleistete Ausgabe, so wie jede Zahlung an die Kreisgerichts-Salarienkasse, ohne Zeitverlust einzutragen ist.

Selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit für die Noth-

wendigkeit und Richtigkeit der Ausgabe zahlen die Sportel-Recepturen auf Anweisungen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen

1) die zurückzuzahlenden, zu viel oder irrig vereinnahmten Beträge an den der Kasse verbleibenden und an durchlaufenden Geldern (§. 55.);

2) von den durchlaufenden Geldern, sobald dieselben eingegangen sind:

a) die Kalkulatur-Gebühren;

b) die Denuncianten-Antheile von Steuerstrafen;

c) die Alimenten-Vorschüsse für Schuld-Gefangene nach dem Bedürfnisse;

3) die sächlichen Ausgaben, soweit zu ihrer Leistung nicht die Genehmigung des Kreisgerichts erforderlich ist;

4) die Kriminal-Kosten mit Ausnahme der von den Kreisgerichten anzuweisenden Verpflegungskosten der Gefangenen, soweit dieselben nicht Schuldgefangene betreffen;

5) die baaren Auslagen in Parteisachen;

Diese in Nr. 3., 4. und 5. erwähnten, so wie

6) diejenigen Zahlungen, welche die Gerichts-Deputationen und Kommissionen auf ausdrückliche besondere Anweisung des Kreisgerichts an etatsmäßigen Ausgaben aller Art leisten und in das Ausgabe-Journal aufnehmen;

sind den baaren Ablieferungen an die Kreisgerichts-Salarienkassen gleich zu achten.

d) Ausgabe-Manualien.

§. 69. Der Führung eines Einnahme-Manuals bedarf es bei den Sportel-Kassen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen nicht, indem die verschiedenen Gattungen von Einnahmen durch die Quartal-Extrakte auf Grund der Justifikatorien derselben dargestellt werden.

Dagegen führen die Sportel-Kassen:

1) Sowohl über diejenigen durchlaufenden Gelder, als über diejenigen sächlichen Ausgaben, Kriminalkosten und baaren Auslagen in Parteisachen, welche sie selbstständig und ohne Konkurrenz des Kreisgerichts zu zahlen haben, ein Ausgabe-Manual nach den Bestimmungen des §. 58.

Für jedes Quartal ist von jeder Gattung an durchlaufenden Geldern eine Nachweisung der eingegangenen und wirklich gezahlten Beträge, versehen mit den Quittungen der Empfänger und der Richtigkeitsbescheinigung der Gerichts-Deputation oder der Kommission, dem Quartal-Extrakt beizufügen.

2) In Betreff der bei dem Kreisgericht zur Verausgabung kommenden durchlaufenden Gelder:

a) an Strafgelder-Antheilen für Kommunen oder andere Behörden;

b) an zur Regierungs-Hauptkasse fließenden Strafgelder-Ueberschüssen für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve-

und Landwehr-Mannschaften (bei dieser Abtheilung mit besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 55.), führen die Sportel-Kassen ein Special-Manual nach dem Formular L.

Von jeder dieser Gattung von Einnahmen ist für die Kreisgerichts-Salarienkasse quartaliter ein Extrakt aus dem Special-Manual anzufertigen, welcher zugleich, wie das Manual selbst, alle behufs der Bezahlung der eingegangenen Beträge an die berechtigten Empfänger erforderlichen Nachrichten und Angaben enthalten muß.

3) Die für Rechnung der Kreisgerichts-Salarienkasse geleisteten Ausgaben (§. 68. Nr. 6.) werden in ein Manual nach dem Formular M. eingetragen, aus welchem dieselbe in Betreff jeder Gattung von Ausgaben quartaliter einen Extrakt unter Beifügung der Original-Beläge erhält.

e) Sportel-Extrakt.

§. 70. Für die drei ersten Quartale eines jeden Jahres haben die Sportel-Kassen den Soll-Einnahme-Belag hinsichtlich der Soll-Kolonnen, ferner das Einnahme- und das Ausgabe-Journal, so wie die Ausgabe-Manualien am 26sten der Monate März, Juni und September, und für das vierte Quartal die Soll-Einnahme am 26. December, das Einnahme- und das Ausgabe-Journal aber, so wie die Ausgabe-Manualien (und die das „Ist" betreffenden Kolonnen des Soll-Einnahme-Belages [§. 65.]), erst am 26. Januar des folgenden Jahres abzuschließen und den Sportel-Extrakt nach Maßgabe des Formulars N. aufzustellen.

Durch jeden dieser Quartal-Extrakte wird die ganze Sportel-Kassen-Verwaltung des abgelaufenen Vierteljahres dem Kreisgericht vorgelegt.

Sämmtliche Beläge, Listen, Bücher und Extrakte müssen bei den Deputationen und Kommissionen kalkulatorisch revidirt und attestirt werden. Bei dieser Revision ist zugleich darauf zu achten, daß die zur Soll-Einnahme gestellten Kosten sämmtlich als Ist-Einnahme oder als niedergeschlagen abgeschrieben, oder daß sie nach den Vorschriften dieser Instruktion kontirt worden sind.

§. 71. Nur mit dem letzten Quartal-Extrakte werden dem Kreisgericht der Soll-Einnahme-Belag, die Niederschlagungsliste, das Einnahme- und Ausgabe-Journal und das Ausgabe-Manual urschriftlich übersandt. Nöthigenfalls kann das Kreisgericht diese urschriftliche Einsendung auch öfter als einmal eintreten lassen; die Rücksendung an die Sportel-Kasse muß jedoch in dem einen wie in dem andern Falle in der kürzesten Frist und jedenfalls binnen acht Tagen erfolgen.

Im Laufe des Jahres haben die Sportel-Kassen ihre Bücher und Listen in Quartal-Heften zu führen und auf dem Titelblatte das betreffende Quartal zu bezeichnen; die nach erfolgter Abrechnung

erledigten Quartalhefte aber sind zusammen zu heften und in Jahrgängen bei der Sportelkasse aufzubewahren.

§. 72. Bei der Salarienkasse des Kreisgerichts ist für die Sportelkassen der Deputationen und Kommissionen ein Soll-Einnahme-Belag zu halten, in welchen die durch jeden Quartal-Extrakt der Sportel-Kassen nachgewiesene neue Soll-Einnahme nach den verschiedenen Sportel-Gattungen eingetragen wird. Jede Sportel-Kasse erhält dann ein Konto, auf welchem diese Soll-Einnahme zum Debet kommt.

Die baaren Einzahlungen, so wie die Niederschlagungen der Sportel-Kassen kommen ins Kredit, eben so die von dem Kreisgerichte nach erfolgter Revision durch Verfügung zur Ausgabe zu verweisenden Zahlungen, welche die Sportel-Kassen als Auslagen bestritten haben.

Letztere werden bei der Kreisgerichts-Salarienkasse unter den betreffenden Titeln verausgabt, und, als durch Anrechnung gezahlt, in Einnahme gebracht.

So kommen sie ins Kredit der betreffenden Sportelkasse, deren Konto demnach mit derselben Summe von Einnahme-Resten abschließen muß, wie ihr Quartal-Extrakt.

Am Schlusse des Jahres werden die Einnahme-Reste von den Sportel-Kassen in ein besonderes, dem Kreisgericht einzureichendes Resten-Verzeichniß gebracht. Dieses dient der Salarienkasse zum Belag für das bei ihr nur dem Hauptbetrage nach zu ersehende Resten-Quantum.

f) Asservate.

§. 73. In Betreff der bei den Sportel-Kassen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen eingehenden Asservate kommen die Bestimmungen der dem §. 61. beigefügten Instruktionen vom 31. März 1837 mit der am Schlusse des §. 61. ausgedrückten Maßgabe zur Anwendung.

g) Abschluß des Einnahme- und des Ausgabe-Journals.

§. 74. Da alle Gelder, welche bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen eingehen, ohne Unterschied, entweder in das Einnahme-Journal oder in das Asservatenbuch, alle Ausgaben aber in das Ausgabe-Journal oder in das Asservatenbuch zur Eintragung gelangen; so ergiebt der Abschluß des Einnahme- und des Ausgabe-Journals und der Auszug aus dem Asservatenbuche den baaren Geldbestand, welcher bei den Kassen-Revisionen vorhanden sein muß.

Bei diesen Revisionen wird das bis zur letzten Seite aufzurechnende Einnahme- und Ausgabe-Journal vor der Linie abgeschlossen.

Es ist darauf zu achten, daß die Gelder bei den Sportel-Kassen sich nicht anhäufen, sondern von Zeit zu Zeit, auch innerhalb eines Quartals, an die Salarienkasse des Kreisgerichts abgeliefert werden.

h) Außerordentliche Vorschüsse.

§. 75. Bedarf eine Sportelkasse zur Bestreitung der nöthigen Ausgaben in Ermangelung genügender eigener Einnahmen eines außerordentlichen Vorschusses aus der Salarienkasse des Kreisgerichts, so ist ein solcher, sobald die Nothwendigkeit dazu nachgewiesen ist, von dem Kreisgericht zu gewähren. Die Salarienkasse des letzteren verzeichnet einen solchen Vorschuß nur in der Vorschuß-Liste, wogegen die Sportelkasse denselben in das Einnahme-Journal einträgt und bei der Rückzahlung im Ausgabe-Journal als zurückgezahlt verausgabt.

Dergleichen Vorschüsse müssen stets im Laufe desselben Jahres zurückerstattet werden, sofern sie nicht als eiserne Betriebsfonds bewilligt worden sind.

Hiernach darf auch das am Schlusse des Jahres abzuschließende Einnahme- und Ausgabe-Journal keinen höheren Bestand, als den etwa bewilligten eisernen Betriebsfond ergeben. Derselbe ist in das Einnahme-Journal für das nächste Jahr unter einer besonderen Nummer zu übertragen und solches unter dem Abschlusse dieses Journals zu bescheinigen. Bei der Kreisgerichts-Salarienkasse werden jedoch auch diese eisernen Betriebsfonds nur als Theile des Baarbestandes behandelt.

Neunter Abschnitt.

Von den Einnahmen und Ausgaben an auswärtigen Gerichtstagen.

IX. Einnahmen und Ausgaben an auswärtigen Gerichtstagen.

§. 76. Bei den auswärtigen Gerichtstagen müssen der Regel nach die Kosten in sämmtlichen, während derselben zur Beendigung kommenden Sachen von den zur Zahlung verpflichteten Parteien sofort erhoben werden.

Alle diese Kosten sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches folgende Rubriken enthält:

a) Laufende Nummer,
b) Tag der Zahlung,
c) Name, Stand und Wohnort des Zahlers,
d) Benennung der Sache, in der die Kosten bezahlt werden,
e) Geldbetrag,
f) Bemerkungen.

Die Kosten werden von dem Kommissarius des Gerichts vorher auf der betreffenden Piece liquidirt und festgesetzt, unter der Liquidation aber wird die Nummer notirt, unter welcher die Einnahme in dem Verzeichnisse vorkommt.

Ueber jede Zahlung ist der Partei eine von dem Kommissarius und dem zugezogenen Sekretariats-Beamten oder Protokollführer zu

unterschreibende, mit der Nummer des Verzeichnisses versehene Quittung zu ertheilen, oder in der Rubrik „Bemerkungen" zu notiren, daß die Partei auf eine Quittung ausdrücklich verzichtet habe.

Die Akten und Piecen, welche die Kosten-Liquidationen enthalten, sind nebst den letzteren und dem von dem Aktuar oder Protokollführer vollzogenen Verzeichnisse sofort nach der Rückkehr des Kommissarius dem Salarienkassen-Kontrolleur zuzustellen, welcher die einzelnen Positionen in den Soll-Einnahme-Belag einträgt und die Eintragungs-Nummer in dem Verzeichnisse und unter dem Festsetzungs-Vermerk des Gerichts-Kommissarius notirt, auch dafür sorgt, daß wegen der etwa unter den bezahlten Kosten befindlichen Auslagen das Erforderliche veranlaßt werde.

Ueber berichtigte baare Auslagen hat der Gerichts-Kommissarius die vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger bei der Geld-Ablieferung mit vorzulegen.

Dem Kommissarius kann auf sein Verlangen zwar ein kleiner Vorschuß zu dergleichen Auslagen von Seiten des Gerichts bewilligt werden, der Vorschuß ist aber gleich nach der Rückkehr des Kommissarius zu ersetzen.

Die eingenommenen Gelder werden an die Salarienkasse gegen gemeinschaftliche Quittung des Rendanten und des Kontrolleurs abgeliefert; die einzelnen Beträge werden nicht kontirt, sondern in den betreffenden Belägen die Nummer des Einnahme-Journals notirt.

Die Liquidation der Kosten in solchen Sachen, in welchen dieselben nicht gleich bezahlt sind, erfolgt nach der Rückkehr des Gerichstags-Kommissarius in gewöhnlicher Art.

Kosten, welche nicht an den Gerichtstagen selbst erwachsen, hat der Gerichts-Kommissarius nicht in Empfang zu nehmen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Ueberweisung der bei den Obergerichten entstehenden Gerichtskosten an die Gerichte erster Instanz.

X. Ueberweisung der Gerichtskosten höherer Instanz an die Gerichte erster Instanz.

§. 77. Die bei den Obergerichten entstehenden Gerichtskosten und Auslagen müssen in allen kostenpflichtigen Sachen sogleich bei Erledigung derselben genau und vollständig liquidirt, von dem Sportel-Revisor revidirt und den Gerichten erster Instanz mittelst vollständiger Liquidationen zur Soll-Einnahme überwiesen werden. (Instruktion vom 10. September 1851 zu §. 14. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.)

Eine gleiche Ueberweisung geschieht in Betreff der vorkommenden Strafen mit der Maßgabe, daß die zu dem Unterstützungsfond für Kinder verstorbener Justiz-Beamten fließenden freiwilligen Bei-

träge und Strafen dem am Sitze des Obergerichts befindlichen Gericht erster Instanz (in Berlin, Königsberg und Breslau dem Stadtgericht) überwiesen werden.

Kalkulatur-Gebühren, deren Genuß nicht nach der Bestimmung des Etats dem Kalkulator zusteht, sind als Gerichtskosten, welche der Kasse verbleiben, anzusetzen.

In Lehns-, Fideikommiß- und Stiftungssachen sind die Kosten der Regel nach alljährlich einmal zu liquidiren und dem betreffenden Gericht erster Instanz zur Soll-Einnahme zu überweisen, zu welchem Zweck die Registratur die Akten zu einer bestimmten Zeit zur Verfügung vorzulegen hat. Werden jedoch im Laufe des Jahres Vermögens- oder andere Berechnungen angelegt oder revidirt, oder einzelne für sich abschließende Handlungen z. B. Darlehns-Bewilligungen, vorgenommen; so ist mit denselben auch die Liquidation und Ueberweisung der bis dahin entstandenen Kosten zu verbinden.

Die außer den etatsmäßigen Einnahmen von Emolumenten und Pensions-Beiträgen bei dem Obergerichten etwa vorkommenden Einnahmen an Miethe für Dienstwohnungen und an Erlös für verkaufte Utensilien, sind ebenfalls dem am Sitze des Obergerichts befindlichen Gericht erster Instanz zur unmittelbaren Vereinnahmung zu überweisen.

Die Bureau-Vorsteher haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Liquidation der Kosten in allen kostenpflichtigen Sachen stets rechtzeitig erfolge. Der Sportel-Revisor ist dafür verantwortlich, daß bei der Ueberweisung von Kosten an die Gerichte erster Instanz keine Position übersehen wird, und daß die Liquidationen mit den Akten und hinsichtlich der Auslagen auch mit dem Ausgabe-Journal (§. 86.) übereinstimmen.

Reskr. vom 9. April 1852. Es ist nicht beabsichtigt, durch die im §. 77. der Kassen-Instruktion getroffene Bestimmung den Obergerichten die Verpflichtung aufzulegen, in den Spruchsachen der höheren Instanz förmliche und durch den Kassen-Kurator des Obergerichts festzusetzende Kosten-Liquidationen aufzustellen und diese den Gerichten erster Instanz zur bloßen Einziehung zu überweisen. Nur wenn in diesen Angelegenheiten bei dem Obergericht baare Auslagen entstehen, welche der gerichtlichen Festsetzung bedürfen, wie z. B. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Diäten und Reisekosten u. s. w., ist Behufs Anweisung dieser Ausgaben auf den betreffenden Etats-Titel des Obergerichts die vorschriftsmäßige gerichtliche Festsetzung durch das Obergericht erforderlich. Eben so ist letztere nothwendig, wenn Kalkulatur-Gebühren zu liquidiren sind.

Dagegen muß bei Rücksendung der Akten an das Gericht erster Instanz von dem betreffenden Bureau-Beamten des Obergerichts allerdings eine vollständige Kostenrechnung angefertigt werden, in welche sämmtliche bei demselben oder bei den vom Obergericht etwa requirirten oder beauftragten anderen Gerichten entstandenen baaren Auslagen in dem Betrage, in welchem dieselben den Parteien nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1851 in Rechnung zu stellen sind, und die Pauschquanta, soweit der Berechnung derselben kein Hinderniß entgegensteht (§. 12. Nr. 3. des Gesetzes) aufgenommen werden. Diese Rechnung ist von dem Sportel-Revisor des Obergerichts zu revidiren, und mit dessen Unterschrift versehen unter dem Remissoriale selbst

dem Gerichte erster Instanz Behufs vollständiger Liquidirung der Kosten zuzufertigen. Der Justiz-Minister muß um so mehr erwarten, daß diese im Interesse einer sicheren Kontrolle und eines übereinstimmenden Verfahrens getroffene Anordnung genau befolgt werde, als die Berechnung des Pauschquantums mit einer erheblichen besondern Mühwaltung nicht verbunden ist, und die Revision der Akten Behufs der Ermittelung, ob Auslagen zu liquidiren sind, auch ohnedies in keinem Fall unterbleiben darf.

(J.-M.-Bl. S. 158.)

§. 78. Die Gerichte erster Instanz haben die Soll-Einnahmen höherer Instanz wie ihre eigenen zu buchen, einzuziehen und zu verrechnen. Auch gelangen bei ihnen die Kosten-Vorschüsse höherer Instanz zur Einforderung und Einziehung. Sie haben daher die eingezahlten Vorschüsse bei den ihnen von den Obergerichten zugehenden Kostenrechnungen zu berücksichtigen und den Abschluß derselben demgemäß zu ergänzen.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kassen-Verwaltung bei den Obergerichten.

XI. Kassen-Verwaltung bei den Obergerichten.

§. 79. Die Kassen-Verwaltung bei den Obergerichten, welche einem Sekretär als Nebenamt zu übertragen ist, bleibt vom Jahre 1852 ab

1) auf die Einnahmen an Examinations- und Introduktions-Gebühren und
2) auf die aus einem Vorschuß-Fond zu leistenden Ausgaben für Lohnschreiber, für sächliche Bedürfnisse, für Kriminalkosten und für baare Auslagen in Parteisachen

beschränkt.

§. 80. Ueber die Einnahmen an Examinations- und Introduktions-Gebühren ist ein Soll-Einnahme-Belag nach folgenden Rubriken zu führen:

1) Jährlich fortlaufende Nummer,
2) Journal-Nummer und Aktenzeichen,
3) Name des Zahlungspflichtigen,
4) Wofür die Gebühren entstanden sind,
5) Festgesetzter Betrag der nach dem Eingehen zahlbaren
   a. Examinationsgebühren,
   b. Benennung des Empfängers,
   c. Introduktions-Gebühren, welche zum Bibliothek-Fond fließen.
6) Von der Soll-Einnahme sind:
   a. Baar eingegangen,
   b. Einnahme-Journal Nr. . . .
   c. Niedergeschlagen,
   d. Niederschlagungs-Liste Nr. . . .

e. Am Jahresschlusse Rest geblieben und in den Soll-Einnahme-Belag für das folgende Jahr übertragen,

f) Bemerkungen.

Die Eintragung der Examinations- und Introduktions-Gebühren in den Soll-Einnahme-Belag erfolgt auf Grund der ergehenden Zahlungsverfügung, auf welcher die Eintragungs-Nummer vermerkt wird.

§. 81. Die Einziehung der Soll-Einnahme muß Seitens der Kasse dergestalt betrieben werden, daß Reste am Jahresschlusse nicht verbleiben. Sollte dies dennoch vorkommen, so werden dergleichen Reste in den Soll-Einnahme-Belag des neuen Jahres unter Beibehaltung der vorjährigen Nummer übertragen.

§. 82. Die etwa vorkommenden Niederschlagungen werden in eine besondere Niederschlagungs-Liste, welche die Rubriken 1.—4. und 5. a. c. des Soll-Einnahme-Belages §. 80. enthält, und welcher unter Nr. 6. die Rubrik „Abgeschrieben im Soll-Einnahme-Belage" und unter Nr. 7. die Rubrik „Datum der Niederschlagungs-Verfügung" hinzuzufügen ist, eingetragen.

§. 83. Die eingezogenen Examinations-Gebühren werden an die betheiligten Empfänger gleich nach der Einziehung, die eingezogenen Introduktions-Gebühren aber an die Bibliothek-Kasse monatlich gezahlt.

§. 84. Der Betrag der vereinnahmten und verausgabten Examinations-Gebühren wird der Regierungs-Hauptkasse am Schlusse eines jeden Jahres mittelst eines summarischen Extrakts aus dem Soll-Einnahme-Belage unter namentlicher Angabe der Empfänger und unter Beifügung der Quittungen derselben mitgetheilt.

Ueber den Bibliothek-Fond ist in der bisherigen Art Rechnung zu legen und dieselbe an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision einzureichen.

§. 85. Den zur Bestreitung der Ausgabe für Lohnschreiber, für sächliche Bedürfnisse, für Kriminalkosten und für baare Auslagen in Parteisachen erforderlichen Geldbetrag bis auf Höhe des Quartalbetrages der dieserhalb etatsmäßigen Ausgabe-Summen zahlt die betreffende Regierungs-Hauptkasse, für das Kammergericht die General-Staatskasse, als eisernen Vorschuß. Die Ausgaben aus demselben werden auf spezielle Anweisung des Ober-Gerichts geleistet und quartaliter aus der Regierungs-Hauptkasse resp. aus der General-Staatskasse, auf Grund von Verzeichnissen, welche für jeden der etatsmäßigen Ausgabetitel, mit Unterscheidung der Unterabtheilungen, anzulegen, und welchen die ergangenen, in einer Kolonne „Nummer der Beläge" zu bezeichnenden Zahlungs-Anweisungen nebst den Rechnungen, Liquidationen und Quittungen der Empfänger beizufügen sind, erstattet.

§. 86. Ueber die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben wird ein Einnahme- und ein Ausgabe-Journal geführt, in das erstere

auch der im §. 79. erwähnte eiserne Vorschuß, jedoch nur vor der Linie eingetragen, und der Bestand der Kasse auf Grund der abgeschlossenen Einnahme und Ausgabe von einem als Kassen-Kurator fungirenden Mitgliede des Ober-Gerichts allmonatlich revidirt.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Verwaltung der allgemeinen Diäten-Fonds und der Fonds zu Unterstützungen.

XII. Verwaltung der allgemeinen Diäten-Fonds und der Fonds zu Unterstützungen.

§. 87. Die bisher bei den Haupt-Unter-Gerichts-Salarienkassen etatsmäßig gewesenen Dispositions-Fonds der Ober-Gerichte zur Annahme von Hülfsarbeitern in Abwesenheits- und Krankheitsfällen der etatsmäßigen Beamten ꝛc. und zu Unterstützungen für würdige und bedürftige Subaltern- und Unterbeamte der Gerichte erster Instanz gehen vom Jahre 1852 ab auf die Justiz-Verwaltungs-Etats der Regierungs-Hauptkassen über.

§. 88. Alle für Rechnung der gedachten Fonds vom Jahre 1852 ab zu leistenden kurrenten Zahlungen werden Seitens der Ober-Gerichte auf die Salarienkassen der betreffenden einzelnen Gerichte erster Instanz unter jedesmaliger Benennung des einzelnen Fonds, für dessen Rechnung die Zahlung erfolgen soll, zur definitiven Verausgabung angewiesen.

Den Betrag der erfolgten Anweisungen kontrolliren die Ober-Gerichte durch Verzeichnisse, welche für jeden der beiden Fonds alljährlich zu führen sind. Diese Verzeichnisse können nach dem mittelst des Cirkulars vom 7. Mai 1827 (Jahrbücher Bd. 29, S. 207) in Betreff des allgemeinen Diäten-Fonds vorgeschriebenen Formular angelegt werden.

§. 89. Die Gerichte erster Instanz verausgaben die angewiesenen Beträge unter den die gedachten beiden Fonds betreffenden Rechnungstiteln, benutzen die ergangenen Anweisungen als Rechnungs-Justifikatorien, stellen die verausgabten Beträge gleichzeitig a conto der Regierungs-Hauptkasse wieder als extraordinaire Einnahme einzeln zur Soll-Einnahme (§. 22.) und ertheilen der Regierungs-Hauptkasse über die auf Grund der Quartal-Abrechnung mit derselben erfolgte und in Ist-Einnahme zu stellende Erstattung die erforderliche Kassen-Quittung.

Ueber die Ausgaben und Einnahmen haben die Salarienkassen der Gerichte erster Instanz für jeden der beiden Fonds ein Konto zu führen.

Allgemeine Verfügung vom 26. November 1851. Da bei der mit dem Schlusse des laufenden Jahres bevorstehenden Auflösung der Ober-Gerichts-Salarienkassen die durch dieselben für Rechnung der Justiz-Officianten-Wittwenkasse und der Bureaukasse des Justiz-Ministeriums bisher bestrittenen, bis zu dem gedachten Zeitpunkte noch fortzusetzenden Zahlungen, vom 1. Januar k. J. ab durch die betreffenden Stadt- und Kreisgerichts-Salarienkassen bewirkt werden sollen, so werden hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

I. Zahlungen für Rechnung der Justiz-Officianten-Wittwenkasse.

§. 1. Die für Rechnung der Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu bewirkenden Zahlungen zerfallen in folgende Gattungen:

a) lebenslängliche Wittwen-Pensionen,
b) andere fortlaufende Unterstützungen, welche auf einen bestimmten Zeitraum oder unter gewissen Beschränkungen, für Beamten-Wittwen oder als Beihülfe zu den Erziehungskosten der Kinder bewilligt werden;
c) extraordinaire — in einer Summe — ein für allemal bewilligte Unterstützungen;
d) zurückzuzahlende herrenlose Depositał-Gelder.

§. 2. Die Zahlungs-Anweisungen ergehen vom Justiz-Minister an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse. Dieselben werden zugleich dem Ober-Gerichte zur Kenntnißnahme und den betreffenden Stadt- und Kreisgerichten mit der Aufgabe, die Zahlungen durch ihre Salarienkassen ausführen zu lassen, abschriftlich mitgetheilt werden.

§. 3. Hierbei sind von den Salarienkassen zuvörderst die in den einzelnen Zahlungs-Anweisungen ergehenden besonderen, außerdem aber folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Die lebenslänglichen Pensionen und fortlaufenden Unterstützungen werden in Monatsraten praenumerando gezahlt. Bei Zahlung der letzten Rate in jedem Jahre werden die früher ausgestellten Monats-Quittungen gegen Jahres-Quittungen ausgewechselt;
b) Es dürfen nur Quittungen zugelassen werden, welche mit einer ausführlichen,
   die Identität der Quittungs-Ausstellerin mit der bestimmten Pensions- resp. Unterstützungs-Empfängerin —
   außer Zweifel setzenden Unterschrift und außerdem mit einem Atteste
   über die Richtigkeit der letzteren und über den fortdauernden Wittwenstand der Quittungs-Ausstellerin, sowie, wo Erziehungsgelder gezahlt werden, mit einem Atteste über das Leben der in der Quittung benannten Kinder,
   versehen sind. Das Attest muß von einem zur Führung des beigedrückten Amtssiegels **notorisch** berechtigten öffentlichen Beamten ausgestellt sein.
c) Zu den Quittungen über extraordinaire Unterstützungen bedarf es eines solchen förmlichen Quittungs-Attestes nicht; wohl aber, wenn von der Empfängerin eine vollständige, die oben zu b gedachten Merkmale enthaltende, eigenhändige Unterschrift nicht zu erlangen ist, einer dieses Erforderniß ergänzenden Bescheinigung der Unterschrift.
d) Die Salarienkassen-Beamten haben sich der Ausstellung solcher Quittungs-Atteste und Unterschrifts-Bescheinigungen zu enthalten.
e) Zurückzuzahlende herrenlose Depositał-Gelder sind, wo in der betreffenden Zahlungs-Anweisung nicht ausnahmsweise ein Anderes angeordnet worden ist, nur gegen Depositał-Quittung des Gerichts-Depositoriums zu zahlen.
f) Stempel-Papier ist zu den Quittungen über Pensionen und Unterstützungen nicht zu verwenden.

§. 4. Die Quittungen müssen, mit Benennung der betreffenden Stadt- oder Kreisgerichts-Salarienkasse, durch welche die Zahlung vermittelt worden — auf die **Königliche Justiz-Officianten-Wittwenkasse** ausgestellt sein. Ausnahmsweise, wenn das Eine oder Andere unterblieben ist, und nicht ohne

Schwierigkeit nachgeholt werden kann, dürfen die Quittungen durch eine Bescheinigung der Salarienkasse, daß der Betrag ihr von der Justiz-Officianten-Wittwenkasse erstattet worden, ergänzt werden.

II. Zahlungen für Rechnung der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums.

§. 5. Für Rechnung der Bureaukasse des Justiz-Ministeriums sind durch die Stadt- und Kreisgerichts-Salarienkassen folgende Zahlungen zu bewirken:

a) in Beziehung auf die Staats-Anwaltschaft — Gehalte und Gehaltszulagen, Diäten, Remunerationen und Bureaukosten;
b) sonstige durch die betreffenden Zahlungs-Anweisungen näher zu bestimmende außerordentliche Zahlungen.

§. 6. Was vorstehend in den §§. 2. und 4. von den Zahlungs-Anweisungen und Quittungen hinsichts der für Rechnung der Justiz-Officianten-Wittwenkasse zu leistenden Zahlungen bestimmt worden ist, gilt auch von den hier in Rede stehenden Zahlungen für Rechnung der Bureaukasse des Justiz-Ministeriums. Die Zahlungs-Anweisungen werden gleichzeitig mit der Mittheilung derselben an die Ober-Gerichte und resp. Stadt- und Kreisgerichte, insofern sie die Staats-Anwaltschaft betreffen, auch den Ober-Staats-Anwalten zugefertigt werden.

Uebrigens sind bei diesen Zahlungen überall diejenigen Vorschriften zu beachten, welche, was namentlich die Quittungsform, die Beibringung von Jahres-Quittungen, die Verwendung von Stempeln und die Zahlungs-Termine betrifft, hinsichts der bei den Salarienkassen für deren eigene Rechnung zu bestreitenden gleichartigen Zahlungen bestehen.

§. 7. Die von den Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge und Zwölftel-Abzüge werden in den Zahlungs-Anweisungen besonders bestimmt werden. Sie sind von den Gehalten einzubehalten, und der Bureaukasse nur die wirklich gezahlten Beträge anzurechnen. Die Vereinnahmung dieser Abzüge bleibt der Bureaukasse vorbehalten.

III. Wiedereinziehung der geleisteten Zahlungen von der Justiz-Officianten-Wittwenkasse und der Bureaukasse des Justiz-Ministeriums.

§. 8. Die Wiedereinziehung der solchergestalt für die Justiz-Officianten-Wittwenkasse und die Bureaukasse des Justiz-Ministeriums geleisteten Zahlungen ist von den Salarienkassen durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks zu bewerkstelligen.

Dazu sind die von Zeit zu Zeit angesammelten Quittungen, je nachdem sie die eine oder andere der genannten beiden Kassen betreffen, in ein Verzeichniß zu bringen, mit demselben einzusiegeln, und mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Einliegend Quittungen über — Thlr. — Sgr. — Pf. für Rechnung der Königlichen Justiz-Officianten-Wittwenkasse (oder der Bureaukasse des Königlichen Justiz-Ministeriums) zu Berlin geleistete Zahlungen, welche uns mit dem angegebenen Betrage von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu ..... erstattet worden sind.

Ort, Datum.

Königliche .... gerichts-Salarienkasse.

Unterschrift des Rendanten. Unterschrift des Kontrolleurs."

Demnächst sind dieselben bei den von den Salarienkassen über ihre Einnahmen und Ausgaben mit der Regierungs-Hauptkasse (siehe den dreizehnten Abschnitt der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen vom 10. November 1851) zu haltenden periodischen Abrechnungen, der letzteren zu überliefern und dabei dergestalt in Ansatz zu bringen, daß der deklarirte Betrag von den an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefernden Ueberschüssen ab- oder im Falle des Zuschußbedarfes dem Betrage des letzteren zugerechnet wird.

Die Quittungen werden von den Regierungs-Hauptkassen an die König-

liche General-Staatskasse weiter befördert und hier von der Justiz-Officianten-Wittwenkasse und der Bureaukasse des Justiz-Ministeriums eingelöst werden.

§. 9. Die im §. 8. gedachten Quittungs-Verzeichnisse sind in folgenden Rubriken aufzustellen:

Nr. — Datum und Journalzeichen des Ministerial-Reskripts, (worauf die Zahlung beruht). — Gegenstand der Zahlung (mit Angabe des Empfängers) — Betrag. — Bemerkungen.

Es dürfen aber nur Definitiv-Quittungen darin aufgenommen werden, dergestalt, daß Zahlungen, welche auf Interims-Quittungen geleistet worden, erst nach deren Umtausch gegen die vorschriftsmäßigen Jahres-Quittungen angerechnet werden.

IV. Uebergang der Zahlungen von den Ober-Gerichts-Salarienkassen an die Salarienkassen der Stadt- und Kreisgerichte.

§. 10. Von den bisher durch die Ober-Gerichts-Salarienkassen für Rechnung der Justiz-Officianten-Wittwenkasse und der Bureaukasse des Justiz-Ministeriums bestrittenen fortlaufenden Zahlungen, insofern solche nicht bis zum Schlusse des laufenden Jahres erlöschen, sind

je nach dem Wohnorte der Empfänger und den verschiedenen Gerichts-Bezirken, so wie mit Unterscheidung der für die eine oder andere der genannten beiden Kassen zu leistenden Zahlungen,

bei den Ober-Gerichten, nach dem im §. 9. für die Quittungs-Verzeichnisse vorgeschriebenen Formular, Zahlungslisten aufzustellen, und solche von den Ober-Gerichten den resp. Stadt- und Kreisgerichten, zum Behuf der bei den Kassen derselben mit dem 1. Januar k. J. zu beginnenden Zahlungen, als Zahlungs-Anweisung zuzufertigen.

In diesen Zahlungslisten sind unter der Rubrik: Bemerkungen — auch die in den ursprünglichen Zahlungs-Anweisungen enthaltenen besonderen Bestimmungen, wo dergleichen vorhanden sind, ersichtlich zu machen.

Gleichzeitig mit der Zufertigung derselben an die Stadt- und Kreisgerichte sind Abschriften davon an den Justiz-Minister einzureichen.

In Betreff der den Ober-Gerichts-Salarienkassen aufgetragenen extraordinairen (einmaligen) Zahlungen findet eine Ueberweisung von den Ober-Gerichten an die Stadt- und Kreisgerichte nicht statt; dieselben sind vielmehr noch bei den Ober-Gerichts-Salarienkassen vollständig zur Erledigung zu bringen.

§. 11. Bei den Stadt- und Kreisgerichts-Salarienkassen sind die ihnen zugefertigten Zahlungslisten demnächst auf Grund der nach §§. 2. und 6. künftig an die Gerichte direkt erfolgenden Zahlungs-Anweisungen, in Form eines Ausgabe-Manuals fortzuführen; auch ist bei denselben über die in Rede stehenden Zahlungen ein besonderes Kassenbuch, und rücksichtlich der darauf erfolgenden Erstattungen, das gewöhnliche Gegenbuch des Kontrolleurs zu führen, damit bei den Kassen-Revisionen durch diese Bücher jederzeit festzustellen ist, ob und was die Salarienkasse auf die geleisteten Zahlungen noch zu fordern hat.

V. Schlußbestimmungen.

§. 12. Was die für die mehrgenannten Kassen bei den Gerichten aufkommenden Einnahmen betrifft, so behält es in Ansehung der Einnahmen für die Justiz-Officianten-Wittwenkasse dabei sein Bewenden, daß dieselben, wie bisher, an das vorgesetzte Ober-Gericht eingesendet, nach dessen Anweisungen bei dem am Orte befindlichen Stadt- oder Kreisgerichts-Depositorium verwaltet, und am Schlusse jedes Jahres, von demselben an die Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeführt werden, die Ober-Gerichte aber gleichzeitig mit dem, dem Depositorium zur Absendung der Gelder zu ertheilenden Mandate, dem Justiz-Minister den Deposital-Extrakt von der Masse einzureichen haben; wogegen die — übrigens nur hin und wieder z. B. aus Gehalts-Abzügen für Vorschüsse, welche den Beamten zur Berichtigung von Wittwenkassen-Retardat-Zinsen gewährt worden, auch für die Bureaukasse des Justiz-Ministeriums aufkommenden Einnahmen von den Stadt- und Kreisgerichts-Salarienkassen

halbjährlich, in den Monaten April und Oktober baar an die gedachte Kasse einzusenden sind.

Die derartig von den Ober=Gerichts=Beamten einzubehaltenden Gehalts=Abzüge haben die Ober=Gerichte derjenigen Kasse, welche vom 1. Januar k. J. ab die betreffenden Gehaltszahlungen zu bewirken hat, bekannt zu machen, und dieselbe zur gleichmäßigen Abführung der Abzüge an die Bureaukasse des Justiz=Ministeriums mit Anweisung zu versehen.

§. 13. Bei den im §. 12. gedachten Deposital=Extrakten ist zu beachten, daß darin von jeder Einnahme zu ersehen sein muß, von welchem Gerichte sie herstammt, und worin sie besteht, und daß bei vereinnahmten herrenlosen Deposital=Geldern auch die betreffenden Deposital=Massen, mit Angabe des zu jeder derselben gehörigen Geld=Betrages, benannt werden müssen.

§. 14. Den Stadt= und Kreisgerichts=Salarienkassen am Orte der Ober=Gerichte können mit Rücksicht auf die bei diesen Kassen im größeren Umfange vorkommenden Zahlungen auf diejenigen derselben, welche nach §. 9. erst nach Ausstellung der Jahres=Quittungen angerechnet werden dürfen, aus den Deposital=Beständen der Justiz=Officianten=Wittwenkasse im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen gewährt werden. Diese Abschlagszahlungen sind in den Deposital=Extrakten in Ausgabe nachzuweisen, und die Salarienkassen haben dieselben bei der demnächstigen Ueberweisung der Quittungen an die Justiz=Officianten=Wittwenkasse und die Bureaukasse des Justiz=Ministeriums in den Quittungs=Verzeichnissen von dem summarischen Betrage derselben abzusetzen und demgemäß nur den ihnen noch zu erstattenden Restbetrag, auf dem im §. 8. bezeichneten Wege, durch die Regierungs=Hauptkasse einzuziehen.

(J.=M.=Bl. de 1851 S. 370 ff.)

Dreizehnter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der gerichtlichen Salarienkassen zu den Regierungs=Hauptkassen.

XIII. Verhältniß der Salarienkassen zu den Regierungs=Hauptkassen.

§. 90. Vom Jahre 1852 ab tritt die Salarienkasse jedes Gerichts erster Instanz mit der in ihrem Etat benannten Regierungs=Hauptkasse in der Art in unmittelbare Verbindung, daß sie den Mehrbetrag der Einnahmen gegen die Ausgaben an dieselbe abzuliefern und den Mehrbetrag der Ausgaben gegen die Einnahmen aus der Regierungs=Hauptkasse zu empfangen hat.

Die abzuliefernden Summen werden als Baar=Ablieferungen und die zu empfangenden Summen als Baar=Ueberweisungen gebucht.

Reskript vom 26. Januar 1852. Dem Königlichen Appellations=Gerichte wird auf die Anfrage vom 14. d. M. hierdurch eröffnet, da, daß die Kassen=Instruktion vom 10. November v. J. §§. 90. ff. eine Belegung entbehrlicher Salarienkassen=Bestände beim Depositorium nicht gestattet, und die früheren durch die allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1849 aufgehobenen Bestimmungen nicht wieder in Kraft getreten sind, in allen Fällen, wenn sich bei den Salarienkassen der Kreisgerichte entbehrliche Bestände ergeben, solche an die betreffende Regierungs=Hauptkasse abzuführen sind.

(J.=M.=Bl. S. 107.)

§. 91. Die Abrechnung zwischen den Salarienkassen der Gerichte erster Instanz und den Regierungs-Hauptkassen erfolgt quartaliter unter Zugrundelegung von Abschlüssen, welche die etatsmäßigen oder dahin zu rechnenden Einnahmen und Ausgaben — zu welchen mithin die durchlaufenden Gelder, so weit sie nicht als Emolumente etatsmäßig sind, nicht gehören — enthalten und jederzeit drei volle Kalendermonate umfassen. Zu diesem Zweck werden die Bücher und Beläge der Salarienkassen für die drei ersten Quartale eines jeden Jahres mit dem letzten Tage der Monate März, Juni und September und für das vierte Quartal hinsichtlich der Soll-Einnahme und der Soll-Ausgabe mit dem letzten Dezember abgeschlossen.

Hinsichtlich der Ist-Einnahme und der Ist-Ausgabe halten die Kassen ihre Bücher und Beläge für das abgelaufene Jahr noch vier Wochen hindurch offen, um in dieser Zeit für möglichst vollständige Einziehung und Ablieferung der Einnahme-Reste und Berichtigung der Ausgabe-Reste sorgen und solche noch in die Bücher aufnehmen zu können. Der definitive Abschluß für das vierte Quartal erfolgt daher am 31. Januar des folgenden Jahres.

Der Abschluß für das vierte Quartal bildet zugleich den Jahres-Final-Abschluß, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe vollständig nachweiset.

Die genaue Innehaltung der vorstehenden Abschlußtermine wird den Gerichtsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 92. In den Abschlüssen für jedes Quartal ist nach §. 91. in Betreff der etatsmäßigen oder dahin zu rechnenden Einnahmen und Ausgaben der Betrag

der Ist-Einnahme,
der Einnahme-Reste,
der Ist-Ausgabe und
der Ausgabe-Reste

mit alleiniger Ausnahme der den allgemeinen Diäten-Fond und den allgemeinen Unterstützungs-Fond (§§. 87. bis 89.) betreffenden Einnahmen und Ausgaben, welche für jeden dieser beiden Fonds nach ihrem Gesammtbetrage besonders aufzuführen sind, lediglich summarisch anzugeben und die für die Etats vorgeschriebene Schlußform anzuwenden, z. B.

„Abschluß der Salarienkasse des ..... Gerichts zu .....
für das . . te Quartal 18 . . .

	Betrag des Ist	Betrag der Reste
1) Es beträgt		
die Einnahme	10000 Thlr.	1200 Thlr.
die Ausgabe	8000 „	100 „
Mithin bleibt Ueberschuß	2000 Thlr.	

welcher am . . ten . . mit 600.		
und am . . ten . . mit . . 1400.		
zusammen mit	2000 Thlr.	
an die Regierungs-Hauptkasse zu N . . . . abgeliefert worden ist.		
2) Oder es beträgt die Einnahme .	8000 Thlr.	1200 Thlr.
die Ausgabe	10000 „	100 „
mithin bleiben aus der Regierungs-Hauptkasse zu N . . . . . baar zu überweisen	2000 Thlr.	

3) Außerdem werden die Einnahmen und die Ausgaben für Rechnung des allgemeinen Diäten- und des allgemeinen Unterstützungs-Fonds für jeden dieser Fonds besonders und zwar summarisch angegeben.

4) Eben so können in dem betreffenden Quartal-Abschlusse diejenigen Einnahmen, welche unmittelbar zur Regierungs-Hauptkasse fließen, namentlich die Einnahmen an Strafgelder-Ueberschüssen für unterlassene An- und Abmeldung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften (§. 7. B. Nr. 3. und §. 55.) so wie diejenigen Ausgaben, welche die Salarienkassen für die Regierungs-Hauptkassen vorschußweise berichtigt haben, z. B. Kautionszinsen, besonders deklarirt und danach die im Ganzen zu empfangenden oder abzuliefernden Summen festgestellt werden.

Allg. Verf. v. 29. Novbr. 1852. Nach §. 6. der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 sollen in der Jahres-Rechnung

a) die nach der zuletzt abgelegten Rechnung verbliebenen Einnahmereste an Defekten, an Pensionsbeiträgen und an sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen unter dem Abschnitt „A. aus vorigen Jahren" nachgewiesen, dagegen

b) die verbliebenen Reste an Gerichtskosten, an Sportel-Defekten, an Emolumenten und Strafen ꝛc. zwar ebenfalls unter dem Abschnitt A. zum Soll gestellt, gleichzeitig aber in Abgang und unter dem Abschnitt B. „aus dem laufenden Jahre" in Zugang gebracht und hier bei den betreffenden Etatstiteln weiter verrechnet werden;

nach diesen Unterscheidungen soll auch die Aufstellung der von den Rendanten den Gerichten vierteljährlich vorzulegenden Abschlüsse (§. 46. der gedachten Instruktion) erfolgen.

Der Herr Finanz-Minister hat den Wunsch ausgesprochen, daß die Sonderung der Einnahmereste in gleicher Weise auch in den nach §. 92. der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen v. 10. Novbr. 1851 an die Regierungs-Hauptkassen einzusendenden Abschlüssen, jedoch nur für das vierte Quartal, bewirkt werde. Die Gerichtsbehörden werden demzufolge hierdurch angewiesen, die gedachten Abschlüsse für das vierte Quartal jedes Jahres in folgender Form aufstellen zu lassen:

	Betrag des Ist	Betrag der Reste	Von den Resten der 6000 Thlr. gehen zur Rest-Verwaltung des nächsten Jahres über an Defekten, Pensionsbeiträgen und sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.	Von den Resten der 6000 Thlr. gehen zur laufenden Verwaltung des nächsten Jahres über an Gerichtskosten, Sportel-Defekten, Emolumenten, Strafen 2c.
1) Es beträgt die Einnahme	50000 Thl.	6000 Thl.		
die Ausgabe	46000 „	1800 „	400 Thlr.	5600 Thlr.
Mithin bleibt Ueberschuß	4000 Thl.			
welcher am ..ten.. mit 800 und am ..ten.. mit 3200				
zusammen mit	4000 Thl.			
an die Regierungs-Hauptkasse zu N.. abgeliefert ist.				
2) Oder, es beträgt die Einnahme . .	46000 Thl.	6000 Thl.		
die Ausgabe . .	50000 „	1800 „		
Mithin bleiben aus der Regierungs-Hauptkasse zu N. baar zu überweisen	4000 Thl.			

In Beziehung auf die an die Regierungs-Hauptkassen einzusendenden Abschlüsse für das erste, zweite und dritte Quartal bedarf es jener Sonderung der Reste nicht, vielmehr sind diese Abschlüsse lediglich in der durch §. 92. der Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Form anzufertigen.

Damit die Regierungs-Hauptkassen gleichzeitig die Ueberzeugung gewinnen, daß die ihnen im Laufe des Jahres von den Salarienkassen deklarirten Einnahmen und Ausgaben in den Gesammtbeträgen mit denjenigen Resultaten übereinstimmen, welche die von den Rendanten nach §§. 44. ff. der Instruktion vom 1. März 1852 den Gerichten einzureichenden Final-Abschlüsse an Einnahmen und Ausgaben ergeben, so ist den Regierungs-Hauptkassen alljährlich und spätestens bis zum 8. Februar ein besonderes Exemplar dieses Final-Abschlusses (Formular C. der erwähnten Instruktion) zu übersenden, in welches unter der Kolonne „Bemerkungen" neben der Hauptsumme der Einnahmereste der Vermerk aufzunehmen ist:

„Von den Resten gehen — Thlr. — Sgr. — Pf. (— nach obigem Beispiel 5600 Thlr.) zur laufenden Verwaltung des nächsten Jahres über."

Schließlich wird den Rendanten wiederholt die genaue Uebereinstimmung der Resultate des Final-Abschlusses mit den, den Regierungs-Hauptkassen deklarirten Beträgen zur Pflicht gemacht. Abweichungen, so wie die verspätete Absendung der Abschlüsse an die Regierungs-Hauptkassen werden in geeignetem Wege gerügt werden. Außerdem bleiben die Gerichtsdirektoren, die Kassen-Kuratoren, so wie die Departements-Kassen und Rechnungs-Revisoren für die gehörige Ausführung der vorstehenden Anordnungen verantwortlich.

(J.-M.-Bl. 1852, S. 394.)

§. 93. Die Abschlüsse und die danach abzuführenden Gelder müssen innerhalb der ersten zehn Tage des ersten Monats im neuen Quartale und für das vierte Quartal unmittelbar nach dem Final-Abschlusse an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden.

Haben im Laufe des Quartals Geld-Ablieferungen stattgefunden, so werden dieselben in dem betreffenden Abschlusse, wie in dem Beispiele zu §. 92. gezeigt ist, ersichtlich gemacht.

§. 94. Insofern die Salarienkassen im Laufe des Jahres nicht die nöthigen Geldmittel besitzen, um die zu Anfang des folgenden Quartals zu leistenden Ausgaben zu bestreiten, kann zwar der hierzu erforderliche Betrag von der abzuliefernden Summe zurückbehalten werden. Die zurückbehaltene Summe muß aber in dem letzten Lieferzettel, so wie in den Abschlüssen bemerkt und die gesammte Einnahme und Ausgabe einschließlich der Einnahme- und der Ausgabe-Reste jedenfalls bis zum Jahresschlusse vollständig deklarirt und resp. abgeliefert werden, so daß der Final-Abschluß der Salarienkasse mit der betreffenden Post im Final-Abschlusse der Regierungs-Hauptkasse überall genau übereinstimmt.

Es versteht sich demnach von selbst, daß sowohl die auf Grund des Final-Abschlusses Seitens der Regierungs-Hauptkassen zu leistenden Baar-Ueberweisungen, als auch die Seitens der Salarienkassen zu leistenden Baar-Ablieferungen bei den Salarienkassen noch für das verflossene Jahr gebucht werden müssen.

§. 95. Bedürfen die Salarienkassen dagegen zu Anfang des Jahres zur Bestreitung ihrer Ausgaben eines Bestandes, so kann der erforderliche Betrag zwar ebenfalls von den baar abzuliefernden Geldern zurückbehalten werden, der zurückbehaltene Betrag ist aber der Regierungs-Hauptkasse als Vorschuß zu deklariren und als solcher in den Büchern der Kassen bis zu seiner Abwickelung, welche sobald als möglich erfolgen muß, zu führen.

§. 96. Diejenigen Salarienkassen, deren eigene Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, erheben die erforderlichen Geldmittel zur Deckung ihrer Ausgaben nach Bedarf zu Anfang oder im Laufe des Quartals in der bisherigen Art; die Deklaration ihrer Einnahmen und Ausgaben muß in derselben Weise, wie vorstehend vorgeschrieben, mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen nach Maßgabe der Schlußform ihrer Etats bewirkt werden.

§. 97. Die Korrespondenz zwischen den Specialkassen der Gerichte und den Regierungs-Hauptkassen wird unter der Unterschrift des Kassen-Kurators geführt.

XIV. Schlußbestimmung.

§. 98. Die Kassenrevisionen erfolgen nach den Vorschriften der Instruktion vom 9. Nov. 1851.*)

Berlin, den 10. November 1851. Der Justiz-Minister
Simons.

---

*) Siehe Abschnitt III. Abtheilung I.

§. 93. Die Abschlüsse und die danach abzuführenden Gelder müssen innerhalb der ersten zehn Tage des ersten Monats im neuen Quartale und für das vierte Quartal unmittelbar nach dem Final-Abschlusse an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abgeliefert werden.

Haben im Laufe des Quartals Geld-Ablieferungen stattgefunden, so werden dieselben in dem betreffenden Abschlusse, wie in dem Beispiele zu §. 92. gezeigt ist, ersichtlich gemacht.

§. 94. Insofern die Salarienkassen im Laufe des Jahres nicht die nöthigen Geldmittel besitzen, um die zu Anfang des folgenden Quartals zu leistenden Ausgaben zu bestreiten, kann zwar der hierzu erforderliche Betrag von der abzuliefernden Summe zurückbehalten werden. Die zurückbehaltene Summe muß aber in dem letzten Lieferzettel, so wie in den Abschlüssen bemerkt und die gesammte Einnahme und Ausgabe einschließlich der Einnahme- und der Ausgabe-Reste jedenfalls bis zum Jahresschlusse vollständig deklarirt und resp. abgeliefert werden, so daß der Final-Abschluß der Salarienkasse mit der betreffenden Post im Final-Abschlusse der Regierungs-Hauptkasse überall genau übereinstimmt.

Es versteht sich demnach von selbst, daß sowohl die auf Grund des Final-Abschlusses Seitens der Regierungs-Hauptkassen zu leistenden Baar-Ueberweisungen, als auch die Seitens der Salarienkassen zu leistenden Baar-Ablieferungen bei den Salarienkassen noch für das verflossene Jahr gebucht werden müssen.

§. 95. Bedürfen die Salarienkassen dagegen zu Anfang des Jahres zur Bestreitung ihrer Ausgaben eines Bestandes, so kann der erforderliche Betrag zwar ebenfalls von den baar abzuliefernden Geldern zurückbehalten werden, der zurückbehaltene Betrag ist aber der Regierungs-Hauptkasse als Vorschuß zu deklariren und als solcher in den Büchern der Kassen bis zu seiner Abwickelung, welche sobald als möglich erfolgen muß, zu führen.

§. 96. Diejenigen Salarienkassen, deren eigene Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben nicht hinreichen, erheben die erforderlichen Geldmittel zur Deckung ihrer Ausgaben nach Bedarf zu Anfang oder im Laufe des Quartals in der bisherigen Art; die Deklaration ihrer Einnahmen und Ausgaben muß in derselben Weise, wie vorstehend vorgeschrieben, mit den sich von selbst ergebenden Modifikationen nach Maßgabe der Schlußform ihrer Etats bewirkt werden.

§. 97. Die Korrespondenz zwischen den Specialkassen der Gerichte und den Regierungs-Hauptkassen wird unter der Unterschrift des Kassen-Kurators geführt.

XIV. Schlußbestimmung.

§. 98. Die Kassenrevisionen erfolgen nach den Vorschriften der Instruktion vom 9. Nov. 1851.*)

Berlin, den 10. November 1851. Der Justiz-Minister.

Simons.

*) Siehe Abschnitt III. Abtheilung I.

Formular A.

Soll-Einnahme-Belag

des

Königlichen . . . . Gerichts zu

für das Jahr 18 . .

Jährlich fortlaufende Nummer.	Akten-Zeichen.	Datum der Verfügung (Journal-Nummer).	Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind.	Der Kasse verbleibende Beträge.		Durchlaufende, nach zahlbare				
					Gerichts-Kosten aller Art, mit Einschluß der Auslagen ꝛc. und der Kosten-Vorschüsse.	Strafen.	Name des Empfängers.	Kalkulatur-Gebühren.	Denuncianten-Antheile von Steuerstrafen.	Strafgelder-Antheile für Kommunen oder andere Behörden und zur Regierungs-Hauptkasse fließende Strafgelder-Ueberschüsse für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften.	Alimenten-Vorschüsse für Schuld-Gefangene.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
					thl. sg. pf.	thl. sg. pf.		thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.

Bemerkung.

Für die in der Provinz Schlesien vorkommenden, der Kasse verbleibenden Zucht- und Armenhaus-Gefälle wird zwischen den Rubriken 6. und 7. eine besondere Rubrik eingeschaltet.

Die Richtigkeit des Soll-Einnahme-Belages für den Monat N. und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen ist, bescheinige ich hiermit.

N. den . . ten . .

N.
Kontrolleur.

In calculo revidirt und zum Hauptbetrage von
Thlr. Sgr. Pf. richtig befunden.

N.
Kalkulator.

dem Eingehen Gelder.			Von der Soll-Einnahme (Rubrik 14.) sind						
Offene Rubrik für sonstige durchlaufende Gelder z. B. Sporteln, welche den Gerichtsherrn der aufgehobenen Privatgerichte zustehen.	Summa. 6—13.	Benennung des Boten, der die Einziehung bewirken soll.	a. baar eingegangen. Betrag.	a. baar eingegangen. Einnahme-Journal-Nummer.	b. niedergeschlagen. Betrag.	b. niedergeschlagen. Niederschlagungs-Liste Nummer.	c. zum Kontobuche oder zum Resten-Verzeichnisse übertragen. Betrag.	c. zum Kontobuche oder zum Resten-Verzeichnisse übertragen. Kontobuch Vol. | Pag. oder Restenverzeichniß Nummer aus Rubrik 1. Vol. | Pag. Nummer.	Bemerkungen.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	
thl. sg. pf.	th. sg. pf.		th. sg. pf.		th. sg. pf.		th. sg. pf.		

Formular B.

Beispiel. Es sind 7200 Thlr. nebst Zinsen zu 5 pCt. seit 1. Januar 1851 eingeklagt. Die Klage ist am 11. Februar 1852 eingereicht. Wegen 3600 Thlr. nebst Zinsen ist der Klage nach statt gefundener Klagebeantwortung entsagt, über die verbliebenen 3600 Thlr. ist kontradiktorisch erkannt, nachdem wegen 1800 Thlr. eine Beweisesaufnahme vorangegangen war.

Kosten-Rechnung

in der Prozeßsache des A. zu N. wider B. zu N. für die erste Instanz.
Aktenzeichen A. Nr. . .

Angefertigt den . . . . . N.	Revidirt u. zur Festsetzung befördert den . . . . . 60 Thlr. Kosten-Vorschuß stehen unter Nr. . . . . in Soll-Einnahme. N. Sportel-Revisor.	Eingetragen sub. Nr. . . des Soll-Einnahme-Belages mit 79 Thlr. den . . . . . ten . . . . . . N. Kontrolleur.

Verfügung

die Kosten werden, wie liquidirt, festgesetzt.

N. . . . . den . . . . N.
als Kassen-Kurator.

Nummer.	Aktenblatt.	Gegenstand. Kapital . . . . 7200 Thl. Zinsen zu 5pCt. vom 1. Januar 1851 — 11. Febr. 1852 auf 1 Jahr 1 Mon. 10 Tage 400 = zusammen 7600 Thl.	Gerichtskosten und baare Auslagen. thl.	sg.	pf.	Kalkulatur-Gebühr. thl.	sg.	pf.	Zusammen. thl.	sg.	pf.
		Debent der Verklagte B. zu N.									
1	20.	Reise u. Zehrungskosten der am . . . vernommenen Zeugen	5	5	—	—	—	—	5	5	—
2	25.	Kosten des Königl. Sächs. Stadtgerichts zu L.	3	20	—	—	—	—	3	20	—
3	ibid.	Porto für deren Absendung.	—	5	—	—	—	—	—	5	—
4	27.	Kalkulatur-Gebühren	—	—	—	10	—	—	10	—	—
5		Pauschquantum v. 3600 thl. nebst Zins., abgem. d. Entsagung, 37 thl. 6 sg. v. 1800 thl nebst Zinsen, worüber Beweis aufgenommen ist . . . 26 thl. 12 sg. v. 3600 thl. nebst Zins., worüber erkannt ist, . . 74 thl. 12 sg.	138	—	—	—	—	—	138	—	—
		zusammen	147	—	—	10	—	—	157	—	—
		Hiervon ab der vom Kläger eingezahlte Kosten-Vorschuß Nr. . . des Soll-Einnahme-Belages mit							60	—	—
		bleiben Rest . . .							97	—	—

welche mittelst Mandats vom . . ten . . . . eingefordert sind.
N. Kontrolleur.

Nr.	Akten=blatt.		Gerichts=kosten und baare Auslagen. Thl.	Sg.	Pf.	Kalku=latur=Gebühren. Thl.	Sg.	Pf.	Zu=sammen. Thl.	Sg.	Pf.
		Oder es kommt der Abschluß der Kosten=Rechnung in folgender Art zu stehen:									
		Zweites Beispiel: Zusammen an Kosten ꝛc.	147	—	—	10	—	—	157	—	—
		Der Kläger hat an Kosten=Vorschuß bezahlt Nr. . . . . . des Soll=Einnahme=Belages							160	—	—
		Sind an den Kläger zurückzuzahlen							3	—	—
		welche mit der Kosten=Rechnung abgesendet werden. N. . . . den . . ten . . . . N. Kontrolleur.									
		Drittes Beispiel: Zusammen an Kosten ꝛc.	147	—	—	10	—	—	157	—	—
		Von dem Verklagten ist bereits ein Kosten=Vorschuß von							60	—	—
		eingefordert, Nr. . . des Soll=Einnahme=Belages, aber noch nicht bezahlt. Es sind daher jetzt noch von ihm mittelst Mandats vom . . . ten . . . . . erfordert . . . . N. Kontrolleur.							97	—	—
		Viertes Beispiel: Zusammen Kosten ꝛc.	147	—	—	10	—	—	157	—	—
		welche mittelst Mandats vom . . ten . . . . . eingefordert sind.									
		Zum Soll steht bereits sub. Nr. . des Soll=Einnahme=Belages der vom Kläger eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Kostenvorschuß von 60 Thl. welcher auf den Namen des Verklagten unter der gedachten Soll=Einnahme=Nummer umgeschrieben ist. N. Kontrolleur.									
		Fünftes Beispiel: Zusammen Kosten	147	—	—	10	—	—	157	—	—
		welche mittelst Mandats vom . . ten . . . . . eingefordert sind.									
		Zum Soll steht bereits sub. Nr. . des Soll=Einnahme=Belages der vom Kläger eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Kostenvorschuß von . . . 160 Thlr., welcher auf den Namen des Verklagten unter der gedachten Soll=Einnahme=Nummer umgeschrieben ist. N. Kontrolleur.									

Verfügung des Kassen=Kurators:

a) in dem zweiten Beispiele:

1) Die Kosten werden, wie liquidirt, festgesetzt.
2) 10 Thlr., welche als Kalkulatur=Gebühren in Soll stehen, werden als Vorschuß niedergeschlagen.
3) 3 Thlr. Kostenvorschuß sind zurückzuzahlen.

b) in dem fünften Beispiele:

1) Die Kosten werden, wie liquidirt, festgesetzt.
2) 13 Thlr. Kostenvorschuß werden niedergeschlagen.

N. . . . . den . . . ten . . . . . .
N. als Kassen=Kurator.

Formular C.

Konto-Buch

der Salarienkasse des Königl. . . . . Gerichts zu . . . .

Soll-Einnahme-Belag. Jahr.	Zeichen.	Nr.	Soll zahlen	Thl.	sg.	pf.	Des Einnahme-Journals. Pag.	Nr.	Tag der Zahlung.	Es ist gezahlt oder niedergeschlagen worden. Th.	sg.	pf.	Bemerkungen.
			Der Kaufmann A. zu N.										
			1. in Sachen des Kaufmanns D. zu N. wider ihn, wegen . . . (Aktenzeichen D. Nr. 7. Kontozeichen des Gegners vol. I. pag. 18.)										
			2. in der Vormundschaftssache seiner Kinder erster Ehe (Aktenzeichen A. Nr. 67.)										
			3. in der Sache wider B. zu N. . . . wegen . . . (Aktenzeichen A. Nr. 36. Kontozeichen des Gegners. Soll-Einnahme-Belag A. Nr. 115.)										

Formular D.

Nr. 16.

Liste

für den Gerichtsboten N . . . über die bei der Insinuation einzuziehenden Kosten aus dem Soll-EinnahmeBelage Litt. A.

Nummer des Soll-Einnahme-Belages, Name, Stand und Wohnort des Schuldners. 1.	Soll zahlen. 2. Thl.	Sg.	Pf.	Hat bezahlt. 3. Thl.	Sg.	Pf.	Bemerkungen. 4.
Am 26. April 18 . . sind ausgehändigt:							
A. Uebertragen aus der Liste Nr. 15. an älteren Posten:							
Nr. 1890. Tagelöhner A. zu B.	—	25	—	—	25	—	
„ 1896. Wittwe C. zu D.	—	8	—	—	—	—	Anscheinend unvermögend, deshalb berichtet.
„ 1913. Bauer E. zu F.	2	5	—	1	5	—	Der Rest von 1 Thlr. soll bei der nächsten Reise bezahlt werden.
„ 1960. Gutsbesitzer G. zu H.	3	—	—	3	—	—	
B. Neue Posten:							
Nr. 2061. Förster J. zu K.	—	6	—	—	—	—	Noch nicht insinuirt.
„ 2075. Bürger L. zu M.	2	8	—	2	8	—	
„ 2078. Kaufmann N. zu O.	—	5	—	—	—	—	Verweigert die Zahlung.
u. s. w.							
Ueberhaupt 20 Verfügungen	18	7	—	15	26	—	Sind in dieser Woche bezahlt und werden abgeliefert. N. den 2. Mai 18 . . N. Gerichtsbote.
N. den 26. April 185 . Unterschrift des abfertigenden Kassenbeamten.							
Gesehen und Nichts zu erinnern gefunden. N. den 3. Mai 18 . . N. Kassen-Kurator.							1. Obige 15 Thlr. 26 Sgr. sind unter Nr. 901. des Kassenbuchs vereinnahmt. 2. Ein Bericht zu Nr. 1896. ist abgegeben. 3. Zwei Posten Nr. 1913. und 2061. sind übertragen zur Liste Nr. 17. 4. Die Abschreibung in dem Soll-Einnahme-Belage ist mit 15 Thlr. 26 Sgr. erfolgt. N. den 2. Mai 18 . . N. Rendant.

Formular D.

Nr. 16.

Liste

für den Gerichtsboten N. . . . über die bei der Insinuation einzuziehenden Kosten aus dem Soll-Einnahme-Belage Litt. A.

Nummer des Soll-Einnahme-Belages, Name, Stand und Wohnort des Schuldners. 1.	Soll zahlen. 2. Rt.	Sg.	Pf.	Ist bezahlt. 3. Rt.	Sg.	Pf.	Bemerkungen. 4.
Am 26. April 18.. sind ausgehändigt:							
A. Uebertragen aus der Liste Nr. 15. an älteren Posten:							
Nr. 1890. Tagelöhner A. zu B. . . .	—	25	—	—	25	—	
„ 1896. Wittwe C. zu D.	—	8	—	—	—	—	Anscheinend unvermögend, deshalb berichtet.
„ 1912. Bauer E. zu F.	2	5	—	1	5	—	Der Rest von 1 Thlr. soll bei der nächsten Reise bezahlt werden.
„ 1960. Gutsbesitzer G. zu H.	3	—	—	3	—	—	
B. Neue Posten:							
Nr. 2061. Förster J. zu K.	—	6	—	—	—	—	Noch nicht insinuirt.
„ 2075. Bürger L. zu M.	2	8	—	2	8	—	
„ 2078. Kaufmann N. zu O.	—	5	—	—	—	—	Verweigert die Zahlung.
u. s. w.							
Ueberhaupt 20 Verfügungen	18	7	—	15	26	—	Sind in dieser Woche bezahlt und werden abgeliefert. N. den 2. Mai 18.. N. Gerichtsbote.
N. den 26. April 185 . Unterschrift des abfertigenden Kassenbeamten.							
Gesehen und Nichts zu erinnern gefunden. N. den 3. Mai 18.. N. Kassen-Kurator.							1. Obige 15 Thlr. 26 Sgr. sind unter Nr. 901. des Kassenbuchs vereinnahmt. 2. Ein Bericht zu Nr. 1896. ist abgegeben. 3. Zwei Posten Nr. 1912. und 2061. sind übertragen zur Liste Nr. 17. 4. Die Abschreibung in dem Soll-Einnahme-Belage ist mit 15 Thlr. 26 Sgr. erfolgt. N. den 2. Mai 18.. N. Rendant.

Formular E.

Nr. 13.

Ablieferungs-Liste

des Exekutors N. über die in der Zeit vom 26. März bis 2. April 18 . . durch Exekution eingezogenen Kosten.

Bemerkung.	Verfügung.
1. Die in den Kolonnen 7. 8. und 9. mit überhaupt 50 Thlr. verzeichneten, zur Kasse gehörenden Kosten sind unter Nr. 902. des Kassenbuchs vereinnahmt und in dem Quittungsbuche des Exekutors quittirt. 2. Die, Kolonne 8. und 9. verzeichneten, ungebuchten Exekutions- und Vollstreckungs-Kosten von 5 Thlr. sind noch in Soll-Einnahme zu stellen, was ich zu verfügen bitte. 3. Die zurückgegebene Quittung Nr. 93. ist von mir kassirt. N. den 2. April 18 . . N. Name des abfertigenden Kassenbeamten.	1. Die mit eingezogenen Exekutionskosten von 5 Thlr. sind in Soll-Einnahme zu stellen. 2. Bei Durchsicht dieser Liste ist Nichts zu erinnern gefunden. N. den 2. April 18 . . N. Kassen-Kurator. 5 Thlr. Exekutionskosten sind eingetragen unter Nr. 2205. des Soll-Einnahme-Belages. N. eod. N. Kontrolleur.

Laufende Nummer.	Kassenzeichen. Kontobuch. Vol. | Pag. oder Soll-Einnahme-Belag-Nummer.	Nummer der Exekutions-Liste.	Name, Stand und Wohnort des Schuldners.	Benennung der Sache.	Angabe des Tages, an welchem dem Exekutor die Zahlung geleistet ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			A. Aus der Kosten-Exekutions-Liste.		
51	I. | 29	124	Gutsbes. A. zu B.	in Sachen C. wider denselben, Rest von 36 Thlr. . . .	28. März . . .
52	Nr. 214 des Soll-Einnahme-Belags.	146	Wirth D. zu E. .	in Sachen wider F. Vorschuß	8. April . . .
53	Nr. 265 ibid.	123	Bauer G. zu H. .	in Sachen H. wider ihn, abschläglich von 23 Thlr. . .	8. April . .
			B. Aus besonderen Exekutions-Mandaten.		
57	. | .		Bürger J. zu K. .	Einziehung v. 43 Thlr. 12 sg. für N. zu N.	26. März . .
58	u. s. w.				
			Ueberhaupt werden abgeliefert den 2. April		. . . . . .

N. Exekutor.

An Gerichtskosten rc. aus der Exekutions-Liste.			Dabei sind mit eingezogen: Kosten für die Kasse: für das Exekutions-Mandat.			für die Vollstreckung der Exekution.			Andere Nebenkosten, welche nicht zur Kasse fließen.			Nummer der verwendeten Quittung.	Bemerkungen.
7.			8.			9.			10.			11.	12.
tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.	tbl.	sg.	pf.		
6	.	.	.	5	.	.	5	.	.	.	.	92	30 Thl. sind Nr. 28. der Ablieferungs-Liste bezahlt.
10	.	.	.	5	.	.	5	.	.	14	.	94	
									Gebühren der Dorfgerichte.				
13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	95	Der Rest von 10 Thlrn. nebst den Exekutionskosten soll bei der nächsten Reise bezahlt werden.
.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.	.	.	Der Schuldner hat den Gläubiger vor dem Eintreffen des Exekutors, aber nach Erlassung des Mandats, befriedigt.
45	.	.	2	.	.	3	.	.	.	.	.	.	Die Quittungen sind bis einschließlich Nr. 98. verbraucht, von da ab bis Nr. 100. sind sie noch in meinen Händen. Nr. 93. ist durch Versehen verdorben und wird hierbei zurückgereicht. N. den 2. April 18 . . N. Exekutor.
													Die Quittungen sind revidirt und dem Exekut. N. heute aufs Neue 25 Stück von Nr. 101—125. von mir numerirte Quittungen ausgehändigt, deren Empfang derselbe hiermit bescheinigt. N. den 2. April 18 . . N. Exekutor. N. Rendant.

Formular F.

Einnahme-Journal

der Salarienkasse des Königlichen . . . . . Gerichts zu . . .

Jährlich fortlaufende Nummer.	Datum.	Name des Einzahlers.	In welcher Sache die Zahlung erfolgt ist.				Geld-Betrag.			Kassen-Zeichen. Soll-Einnahme-Belag-Nr. Kontobuch.	
1.	2.	3.	4.				5.				
				thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	Vol.	Pag.
	18..		übertragen . .	.	.	.	11385	16	.		
901	Mai 2.	Gerichtsbote N. bei der Insinuation eingezogen Liste Nr. 16		.	.	.	15	26	.	sind abgeschrieben nach der Liste Nr. 16.	
902	eod.	Derselbe, durch Exekution eingezogene Kosten laut Ablieferungs-Liste Nr. 13:									
		a) für den Gutsbes. A. zu B. . . .	in Sachen C. wider ihn	6	.	.	.	.	.	I.	29
		b) für den Wirth D. zu E. . . .	in Sachen wider F. Vorschuß .	10	.	.	.	.	.	A.	Nr. 214
		c) für den Bauer G. zu H. . . .	in Sachen H. wider denselben .	13	.	.	.	.	.	A.	Nr. 265
		d) u. s. w.									
		e) Derselbe, an Exekutionskosten nach der Ablieferungs-Liste . . .		5	.	.	.	.	.	A.	2205
			überhaupt abgeliefert	.	.	.	50	.	.		

Formular G.

Niederschlagungs-Liste

des

Königlichen . . . . Gerichts zu

für das Jahr 18 . .

Jährlich fortlaufende Nr.	Akten-Zeichen.	Datum der Verfügung.	Name, Stand und Wohnort des Debenten.	Benennung der Sache, in welcher die Kosten restiren.	Grund der Niederschlagung.	Der Kasse verbleibende Gelder.						
						Gerichtskosten.						
						Gerichtskosten und baare Auslagen.			Kosten-Vorschüsse.	Strafen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.		
						Th.	Sg.	Pf.	Th.	Th.	Sg.	Pf.

Durchlaufende, nach dem Eingehen zahlbare Gelder.																Summa.			Kassen-zeichen.		
Kalkulatur-Gebühren.			Denuncianten-Antheile von Steuer-Strafen.			Straf-Gelder-Antheile für Kommunen oder andere Behörden.			Alimenten-Vorschüsse für Schuld-Gefangene.			Offene Rubrik für sonstige durchlaufende Gelder.							Soll-Einnahme-Belag. Nr. oder Konto-Buch.		Bemerkungen.
10.			11.			12.			13.			14.				15.			16.		17.
Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.		Th.	Sg.	Pf.	Vol.	Pag.	

Die Uebereinstimmung dieser Niederschlagungs-Liste mit den ergangenen einzelnen Verfügungen wird hierdurch bescheinigt.

N. den ten März 18..

N.
Kontrolleur.

Seitens des Kassen-Kurators wird die Niederschlagungs-Liste mit dem in der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen vorgeschriebenen Attest versehen.

Formular H.

Manual

der

Salarienkasse des Königlichen . . . . . Gerichts zu N.

für das Jahr 18 . .

Erste Abtheilung.

Einnahme.

Soll-Einnahme: aus vorigen Jahren. 1. th.	sg.	pf.	Zugang im laufenden Jahre 2. th.	sg.	pf.	überhaupt 3. th.	sg.	pf.	Laufende Nummer. 4.	Einnahme. A. Aus vorigen Jahren. 5.	Datum. 6.	Laut Einnahme-Journal. 7. Pag.	No.	Im ersten Quartal ist eingekommen. 8. th.	sg.	pf.	niedergeschlagen. 9. th.	sg.	pf.
										Titel I. An Bestand.									
1400	—	—	—	—	—	1400	—	—	1	Nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung pro 18	1 1	1	1	1400	—	—	—	—	—
										Summe Tit. I. per se . .									
										Titel II. An Defekten, excl. der bei der kurrenten Verwaltung Titel I. B. nachgewiesenen Sportel-Defekte.									
										A. **Beträge, welche der Kasse verbleiben, resp. den etatsmäßigen Einnahmen für Vorjahre zugehen.**									
—	—	—	2	15	—	2	15	—	1	Von dem Secretair N. an zu wenig gezahltem extraordinairen Pensions-Beitrag, zufolge des Monitums 5. des Revisions-Protokolls Litt. A. über die Rechnung pro 18	27 2	14	300	2	15	—	—	—	—
										Summe per se									
										B. **Beträge, welche Parteien oder anderen Personen oder Kassen zustehen, also als durchlaufend zu betrachten sind.**									
—	—	—	1	15	—	1	15	—	12	Von dem Referendarius N. an zuviel erhobenem Stempel-Denunciaten-Antheil für Rechnung des Kaufmanns N. in der Nschen Subhastationssache, zufolge des Monitums 15. des Kalkulatur-Protokolls über die Rechnung pro 18	25 2	14	290	1	15	—	—	—	—
										Summe per se									
			4	—	—	4	—	—		Summe Tit. II. An Defekten, excl. Sportel-Defekte . . .	—	—	—	4	—	—	—	—	—

Im zweiten Quartal ist eingekommen. 10. th.	sg.	pf.	niedergeschlagen. 11. th.	sg.	pf.	Im dritten Quartal ist eingekommen. 12. th.	sg.	pf.	niedergeschlagen. 13. th.	sg.	pf.	Im vierten Quartal ist eingekommen. 14. th.	sg.	pf.	niedergeschlagen. 15. th.	sg.	pf.	Zusammen für das Jahr 18 . . ist eingekommen. 16. th.	sg.	pf.	niedergeschlagen. 17. th.	sg.	pf.	Am Jahresschluß bleibt Rest. 18. th.	Bemerkungen. 19.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1400	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	

Soll-Einnahme									Laufende Nummer.	Einnahme.	Datum.		Laut Einnahme-Journal.		Im ersten Quartal ist					
aus vorigen Jahren. 1.			Zugang im laufenden Jahre 2.			überhaupt 3.			4.	A. Aus vorigen Jahren. 5.	6.		7.		eingekommen. 8.			niedergeschlagen. 9.		
th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.					Pag.	No.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.
										Tit. III. An Resten, welche zu den etatsmäßigen Einnahmen gehören.										
										a) Aus Tit. IV. An Pensions-Beiträgen.										
2	15	—	—	—	—	2	15	—	1	Laufende Pens.-Beitr. pro 18.. laut vorig. Rechnung S. 3.	14	3	18	359	1	7	6	1	7	6
										Summe a. per se...										
										b) Aus Tit. V. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.										
60	—	—	—	—	—	60	—	—	2	Miethe d. Sekretair N. pro 18.. laut vorig. Rechnung S. 3.	10	1	3	55	60	—	—	—	—	—
									3	4676 thl. Sporteln, S. 4. der vorig. Rechnung, sind hier Titel I. A.										
									4	440 „ Sporteldefekte, S. 4. der vorig. Rechnung, sind hier Tit. I. B.										
									5	80 „ Strafen, S. 5. der vorig. Rechnung, sind hier Titel III.										
									6	40 „ und 76 „ } durchlauf. Gelder, sind hier Tit. II. und IX. mit angesetzt.										
										5312 thl. Reste, wie a. Schlusse der vorig. Rechnung.										
										Summe b. per se...										
62	15	—	—	—	—	62	15	—		5312 thl. Summe Reste, welche zu den etatsmäßigen Einnahmen gehören	—		—	—	61	7	6	1	7	6

Im zweiten Quartal ist: eingekommen.	Im zweiten Quartal ist: niedergeschlagen.	Im dritten Quartal ist: eingekommen.	Im dritten Quartal ist: niedergeschlagen.	Im vierten Quartal ist: eingekommen.	Im vierten Quartal ist: niedergeschlagen.	Zusammen für das Jahr 18 . . ist: eingekommen.	Zusammen für das Jahr 18 . . ist: niedergeschlagen.	Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th.	
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 7 6	1 7 6	—	
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	60 — —	— — —	—	
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	61 7 6	1 7 6		

Soll-Einnahme									Laufende Nr.	Einnahme. B. Aus dem laufenden Jahre.	Datum.	Laut Einnahme-Journal.		Im ersten Quartal ist					
aus vorigen Jahren.			aus dem laufenden Jahre.			überhaupt.								eingekommen.			niedergeschlagen.		
1.			2.			3.			4.	5.	6.	7.		8.			9.		
th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.				Pag.	No.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.
										Etats-Titel I. An Gerichtskosten.									
										A. Gelder, welche der Kasse verbleiben.									
4676	—	—	3000	—	—				1	Im ersten Quartal . . .	—	—	—	3100	—	—	350	—	—
—	—	—	3600	—	—	19780	—	—	2	Im zweiten Quartal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	3400	—	—				3	Im dritten Quartal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	5104	—	—				4	Im vierten Quartal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4676	—	—	15104	—	—	19780	—	—		Summe A. . . .	—	—	—	3100	—	—	350	—	—
										B. Sportel-Defekte, welche als solche der Soll-Einnahme an Gerichtskosten entzogen sind und daher denselben wieder hinzutreten.									
320	—	—	90	—	—	410	—	—	1	Defekte des verstorbenen Sekretairs N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	—	—	40	—	—	160	—	—	2	Defekte des vom Amte suspendirten Exekutors N.	10/4	30	604	—	—	—	—	—	—
440	—	—	130	—	—	570	—	—		Summe B. Sportel-Defekte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4676	—	—	15104	—	—	19780	—	—		Hierzu Summe A. Gerichtskosten	—	—	—	3100	—	—	350	—	—
5116	—	—	15234	—	—	20350	—	—		Summe Etats-Titel I. An Gerichtskosten	—	—	—	3100	—	—	350	—	—
—	—	—	500	—	—	500	—	—		Hiervon gehen ab die auf Titel VIII. übertragenen Zurückzahlungen an zu viel oder irrig erhobenen Gerichtskosten 2c.	—	—	—	120	—	—	—	—	—
5116		—	14734	—	—	19850	—	—		Bleibt Summe Etats-Titel I. An Gerichtskosten	—	—	—	2980	—	—	350	—	-
										Etats-Titel II. An Emolumenten der Beamten.									
40	—		—			—	—	—	1	Kalkulatur-Gebühren:									
—	—		75	—	—					im ersten Quartal . . .	—	—	—	80	—	—	4	—	—
—	—		80	—	—					im zweiten Quartal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		60	—	—	320	—	—		im dritten Quartal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		65	—	—					im vierten Quartal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—		10	—	—	10	—	—		Werth der freien Wohnung des Boten und Exekutors U.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	—	—	290	—	—	330	—	—		Summe Etats-Titel II.	—	—	—	80	—	—	4	—	—

Im zweiten Quartal ist						Im dritten Quartal ist						Im vierten Quartal ist						Zusammen für das Jahr 18 . . ist						Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
eingekommen.			niedergeschlagen.			eingekommen.			niedergeschlagen.			eingekommen.			niedergeschlagen.			eingekommen.			niedergeschlagen.				
10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.			18.	19.
th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	
3600	—	—	310	—	—																				Die einzeln. Quartalbetr. gründen sich auf die Auszüge u. List. a. den Büchern der Kasse, welche d. Extrakten beiliegen.
—	—	—	—	—	—	3400	—	—	680	—	—														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3435	—	—	600	—	—	13535	—	—	1940	—	—	4305	
3600	—	—	310	—	—	3400	—	—	680	—	—	3435	—	—	600	—	—	13535	—	—	1940	—	—	4305	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	410	Bd. I. S. 12. des Kontob.
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	60	ibid. S. 13.
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	470	
3600	—	—	310	—	—	3400	—	—	680	—	—	3435	—	—	600	—	—	13535	—	—	1940	—	—	4305	
3700	—	—	310	—	—	3400	—	—	680	—	—	3435	—	—	600	—	—	13635	—	—	1940	—	—	4775	
130	—	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	110	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	
3570	—	—	310	—	—	3260	—	—	680	—	—	3325	—	—	600	—	—	13135	—	—	1940	—	—	4775	
75	—	—	2	—	—													275	—	—	14	—	—	31	Wie zu Titel I. A.
—	—	—	—	—	—	60	—	—	3	—	—														
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	5	—	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—		
75	—	—	2	—	—	60	—	—	3	—	—	60	—	—	5	—	—	285	—	—	14	—	—	31	

Soll-Einnahme: 1. aus vorigen Jahren. th.	sg.	pf.	2. aus dem laufenden Jahre. th.	sg.	pf.	3. überhaupt. th.	sg.	pf.	4. Laufende Nr.	5. Einnahme. B. Aus dem laufenden Jahre.	6. Datum.	7. Laut Einnahme-Journal. Pag.	No.	Im ersten Quartal ist 8. eingekommen. th.	sg.	pf.	9. niedergeschlagen. th	sg.	pf.
										Etats-Titel III. An Strafen.									
80	—	—	—	—	—	—	—	—	1	Strafen, welche der Kasse verbleiben:									
—	—	—	50	—	—					im ersten Quartal	—	—	—	20	—	—	16	—	—
—	—	—	40	—	—	270	—	—		im zweiten Quartal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	70	—	—					im dritten Quartal. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	—	—					im vierten Quartal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80	—	—	190	—	—	270		—		Summe Etats-Titel III. An Strafen . . .	—	—	—	20	—	—	16	—	—
										Etats-Titel IV. An Pensions-Beiträgen.									
									1	Laufende Pensions-Beiträge laut Etats.									
—	—	—	58	13	2					im ersten Quartal	1/1	1	20	56	13	2	2	—	—
—	—	—	58	13	1	233	22	6		im zweiten Quartal. . . .	1/4	20	599	—	—	—	—	—	—
—	—	—	58	13	2					im dritten Quartal. . . .	1/7	41	800	—	—	—	—	—	—
—	—	—	58	13	1					im vierten Quartal	1/10	62	1210	—	—	—	—	—	—
									2	Extraordinaire und ein Zwölftel Pensions-Beiträge:									
—	—	—	16	10	—	16	10	—		a) ein Zwölftel Pensions-Beitrag vom Kreisger.-Dir. B.	2/1	2	58	16	10	—	—	—	—
—	—	—	-	22	6	—	22	6		b) laufender Pensions-Beitrag von der Mehrbesoldung des Kreisgerichts-Raths C. . . .	2/4	21	608	—	—	—	—	—	—
—	—	—	16	12	6	16	12	6		c) ein Zwölftel Pensions-Beitrag von demselben . . . . u. s. w.	—	21	609	—	—	—	—	—	—
—	—	—	329	1	3	329	1	3		Summe Etats-Titel IV. An Pensions-Beiträgen . . .	—	—	—	100	—	—	2	—	—
										Etats-Titel V. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.									
									1	Miethe des Sekretairs N. für die Wohnung im Gerichts-Gebäude:									
—	—	—	15	—	—					im ersten Quartal.	1/1	1	19	10	—	—	5	—	—
—	—	—	15	—	—	60	—	—		im zweiten Quartal. . . .	1/4	20	400	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	—	-					im dritten Quartal	1/7	41	801	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	—	—					im vierten Quartal	1/10	62	1211	—	—	—	—	—	—
—	-	—	80	12	—	80	12	—	2	Erlös aus dem Verkaufe verschiedener bei der Veränderung des Geschäftslokals nicht verwendbarer Utensilien	10/8	—	998	—	—	—	—	-	—
—	—	—	140	12	—	140	12	—		Summe Etats-Titel V. An sonstigen 2c. Einnahmen . .	—	—	—	10	—	—	5	—	—

Im zweiten Quartal ist eingekommen. 10. th. sg. pf.	Im zweiten Quartal ist niedergeschlagen. 11. th. sg. pf.	Im dritten Quartal ist eingekommen. 12. th. sg. pf.	Im dritten Quartal ist niedergeschlagen. 13. th. sg. pf.	Im vierten Quartal ist eingekommen. 14. th. sg. pf.	Im vierten Quartal ist niedergeschlagen. 15. th. sg. pf.	Zusammen für das Jahr 18.. ist eingekommen. 16. th. sg. pf.	Zusammen für das Jahr 18.. ist niedergeschlagen. 17. th. sg. pf.	Am Jahresschluß bleibt Rest. 18. th.	Bemerkungen. 19.
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —				
30 — —	20 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	104 — —	90 — —	76	Wie zu Titel I. A.
— — —	— — —	25 — —	24 — —	— — —	— — —				
— — —	— — —	— — —	— — —	29 — —	30 — —				
30 — —	20 — —	25 — —	24 — —	29 — —	30 — —	104 — —	90 — —	76	
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —				
56 13 1	2 — —	— — —	— — —	— — —	— — —				
— — —	— — —	56 13 2	2 — —	— — —	— — —	224 22 6	8 — —	1	
— — —	— — —	— — —	— — —	55 13 2	2 — —				
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	16 10 —	— — —	—	
— 22 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 22 6	— — —	—	
16 12 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	16 12 6	— — —	—	
90 — —	2 — —	72 1 3	2 — —	58 — —	2 — —	320 1 3	8 — —	1	
— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —				
10 — —	5 — —	— — —	— — —	— — —	— — —				
— — —	— — —	10 — —	5 — —	— — —	— — —	40 — —	20 — —	—	Mittelst Ministerial-Reskripts v.... ten ... ist die Miethe auf jährl. 40 Thl. herabgesetzt.
— — —	— — —	— — —	— — —	10 — —	5 — —				
— — —	— — —	80 12 —	— — —	— — —	— — —	80 12 —	— — —	—	
10 — —	5 — —	90 12 —	5 — —	10 — —	5 — —	120 12 —	20 — —	—	

Soll-Einnahme: aus vorigen Jahren. 1. th. sg. pf.	Soll-Einnahme: aus dem laufenden Jahre 2. th. sg. pf.	Soll-Einnahme: überhaupt 3. th. sg. pf.	Laufende Nummer. 4.	Einnahme. B. Aus dem laufenden Jahre. 5.	Datum. 6.	Laut Einnahme-Journal. 7. Pag.	Laut Einnahme-Journal. 7. No.	Im ersten Quartal ist eingekommen. 8. th. sg. pf.	Im ersten Quartal ist niedergeschlagen. 9. th. sg. pf.
				Titel VI. An Baarüberweisung aus der Regierungs-Hauptkasse zu N.					
				Unter diesem Titel werden die auf Grund der betreffenden Quartal-Abschlüsse gezahlten Ueberweisungen einzeln aufgeführt.					
				Titel VII. Zum Betriebs-Kapital.					
— — —	600 — —	600 — —	1	Aus der Kreisgerichts-Salarien-Kasse zu N. zur Verstärkung des Betriebs-Kapitals, laut Verfügung vom ..ten, ...	11/8	50	1000	— — —	— — —
				Summe Titel VII. per se ...					
				Tit. VIII. Zurückzahlungen an zuviel oder irrig erhobenen der Kasse verbleibenden und durchlaufenden Geldern.					
— — —	500 — —	500 — —		Aus dem Etats-Titel I. An Gerichtskosten hierher übertragen	—	—	—	120 — —	— — —
				Titel IX. Durchlaufende nach dem Eingehen zahlbare Gelder.					
5 — —	20 — —	25 — —	1	Denuncianten-Antheile von Steuerstrafen	—	—	—	2 — —	— — —
11 — —	36 — —	47 — —	2	Strafgelder-Antheile für Kommunen oder andere Behörden	—	—	—	5 — —	2 — —
— — —	3 — —	3 — —	3	Zur Regierungs-Haupt-Kasse fließende Strafgelder-Ueberschüsse für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften	—	—	—	1 — —	— — —
60 — —	180 — —	240 — —	4	Alimenten-Vorschüsse für Schuld-Gefangene	—	—	—	50 — —	— — —
76 — —	239 — —	315 — —		Summe Titel IX. Durchlaufende Gelder	—	—	—	58 — —	2 — —

Im zweiten Quartal ist eingekommen.	Im zweiten Quartal ist niedergeschlagen.	Im dritten Quartal ist eingekommen.	Im dritten Quartal ist niedergeschlagen.	Im vierten Quartal ist eingekommen.	Im vierten Quartal ist niedergeschlagen.	Zusammen für das Jahr 18 . . ist eingekommen.	Zusammen für das Jahr 18 . . ist niedergeschlagen.	Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th.	
— — —	— — —	600 — —	— — —	— — —	— — —	600 — —	— — —	—	
130 — —	— — —	140 — —	— — —	110 — —	— — —	500 — —	— — —	—	S. Ausgabe-Manual Titel IX.
4 — —	— — —	3 — —	— — —	6 — —	— — —	15 — —	— — —	10	Wie zu Titel I. A.
6 — —	1 — —	7 — —	2 — —	3 — —	2 — —	21 — —	7 — —	19	desgl.
1 — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	— — —	3 — —	— — —	—	dgl. u. Kontob. Bd. I. S. 30.
55 — —	— — —	60 — —	— — —	55 — —	— — —	220 — —	— — —	20	Wie zu Titel I. A.
66 — —	1 — —	70 — —	2 — —	65 — —	2 — —	259 — —	7 — —	49	

Soll-Einnahme aus vorigen Jahren. 1. th.	sg.	pf.	Soll-Einnahme aus dem laufenden Jahre 2. th.	sg.	pf.	Soll-Einnahme überhaupt 3. th.	sg.	pf.	Laufende Nummer. 4.	Einnahme. B. Aus dem laufenden Jahre. 5.	Datum. 6.	Laut Einnahme-Journal. 7. Pag.	No.	Im ersten Quartal ist eingekommen. 8. th.	sg.	pf.	Im ersten Quartal ist niedergeschlagen. 9. th.	sg.	pf.
										Tit. X. Sonstige Gelder, welche durchlaufend sind.									
—	—	—	53	15	—	53	15	—	1	Einnahme für Rechnung des allgemeinen Diäten-Fonds bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu N. a) Diäten und Reisekosten des Hülfsrichters, Gerichts-Assessors E., laut Verfügung vom . . ten . . . . u. s. w. einzeln.	16|4	27	521	—	—	—	—	—	—
									2	Desgleichen einzeln die Einnahmen für Rechnung des Unterstützungs-Fonds bei der Regierungs-Haupt-Kasse zu N.									
										Summe Tit. X. Sonstige durchlaufende Gelder . . .									
										Recapitulation der Einnahme.									
1400	—	—	—	—	—	1400	—	—		Titel I. An Bestand. u. s. w.									
										Summe der ganzen Einnahme.									

Im zweiten Quartal ist		Im dritten Quartal ist		Im vierten Quartal ist		Zusammen für das Jahr 18 . . ist		Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
einge-kommen.	niederge-schlagen.	einge-kommen.	niederge-schlagen.	einge-kommen.	niederge-schlagen.	einge-kommen.	niederge-schlagen.		
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl.	
53 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	53 15 —	— — —		

Formular J.

Manual

der

Salarienkasse des Königlichen . . . . . Gerichts zu N.

für das Jahr . . . .

Zweite Abtheilung.

Ausgabe.

Soll-Ausgabe									Der vorjährigen Rechnung		Ausgabe. A. Aus vorigen Jahren.	Es		
aus vorigen Jahren.			Zugang im laufenden Jahre.			überhaupt.						Datum.	Laut Ausgabe-Journal.	
1.			2.			3.			4.		5.	6.	7.	
Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Pag.	No.			Pag.	No.
											Titel I. An Rechnungs-Vergütungen.			
											A. Beträge, welche der Kasse zur Last bleiben und den etatsmäßigen Ausgaben der Vorjahre hinzutreten.			
—	—	—	—	29	—	—	29	—	—	—	Dem Rendanten O. die durch einen Schreibfehler in der vorigen Rechnung zu wenig verausgabten . . .	26/2	10	198
12	15	—	—	—	—	12	15	—	20	31	Dem vom Amte suspendirten Exekutor R. an zu viel entrichtetem ein Zwölftel Pensions-Beitrag pro 18.. . .	20/4	24	486
12	15	—	—	29	—	13	14	—	—	—	Summa A. Beträge, welche der Kasse zur Last bleiben	—	—	—
											B. Beträge, welche durchlaufend sind.			
—	—	—	1	15	—	1	15	—	—	—	Dem Kaufmann N. den von dem Referendarius N. in der N schen Subhastationssache zu viel erhobenen und zurückerstatteten Stempel-Denuncianten-Antheil, zufolge des Monitums 15 des Kalkulatur-Protokolls über die Rechnung pro 18..	27/2	10	199
—	—	—	1	15	—	1	15	—	—	—	Summe B. Beträge, welche durchlaufend sind	—	—	—
											Hierzu:			
12	15	—	—	29	—	13	14	—	—	—	Summe A. Beträge, welche der Kasse zur Last bleiben	—	—	—
12	15	—	2	14	—	14	29	—	—	—	Summe Titel I. An Rechnungs-Vergütungen	—	—	—

sind ausgegeben															Es sind niedergeschlagen und fallen weg.			Am Jahresschluß bleibt Rest.			Bemerkungen.
im ersten Quartal.			im zweiten Quartal.			im dritten Quartal.			im vierten Quartal.			Ueberhaupt									
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.
Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	
—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	Auf defektirte Sporteln vereinnahmt.
—	29	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	13	14	—	—	—	—	—	—	—	
1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	
1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	
—	29	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	13	14	—	—	—	—	—	—	—	
2	14	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	14	29	—	—	—	—	—	—	—	

Soll-Ausgabe: aus vorigen Jahren. 1. thl.	sg.	pf.	Zugang im laufenden Jahre. 2. thl.	sg.	pf.	überhaupt. 3. thl.	sg.	pf.	Der vorjährigen Rechnung 4. Pag.	No.	Ausgabe. A. Aus vorigen Jahren. 5.	Es: Datum. 6.		Laut Ausgabe-Journal. 7. Pag.	No.
											Titel II. An Resten.				
											A. **Reste, welche zu den etatsmäßigen Ausgaben gehören.**				
											a) Aus Tit. I. An Besoldungen.				
100	—	—	—	—	—	100	—	—	16	10	Aus dem Gehaltsreste der dritten Kreisrichterstelle, Remuneration d. Gerichts-Assessor E. laut Min.-Reskr. v. . . ten . . . und Pensions-Beitrag	4	4	16	294
50	—	—	—	—	—	50	—	—	18	33	Gehaltsrest d. 3ten Bureau-Assistentenstelle	—		—	—
50	—	—	—	—	—	50	—	—	20	34	Aus dem Gehaltsreste der 4ten Botenstelle, Remuneration dem Hülfs-Exekutor N. laut Verfügung des Appellationsgerichts vom . . ten . . . . und Pensions-Beitrag	5	3	12	250
200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	Summe Abtheilung a. .	—		—	—
											b) Aus Titel IV. Zu sächlichen Ausgaben.				
125	—	—	—	—	—	125	—	—	26	14	Dem Lieferanten N. für Schreibmaterial	18	1	4	80
											c) Aus Tit. VI. An baaren Auslagen und andern Ausgaben in Parteisachen.				
3	—	—	—	—	—	3	—	—	30	10	Dem Kreisrichter N. Diäten u. Reisekosten	19	2	7	139
5	—	—	—	—	—	5	—	—	30	15	Dem Exekutor R. Zehrungskosten . . .	19	2	7	140
8	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	Summe Abtheilung c. .	—		—	—
125	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	Hierzu " " b. .	—		—	—
200	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	" " a. .	—		—	—
333	—	—	—	—	—	333	—	—	—	—	Summe A. Reste, welche zu den etatsmäßigen Ausgaben gehören	—		—	—

sind ausgegeben im ersten Quartal. 8.			im zweiten Quartal. 9.			im dritten Quartal. 10.			im vierten Quartal. 11.			über-haupt. 12.			Es sind niedergeschlagen und fallen weg. 13.			Am Jahresschluß bleibt Rest. 14.			Bemerkungen. 15.
thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	
—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	—	—	50	22	6	49	7	6	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	
49	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—										
50	—	—	—	—	—	50	22	6				100	22	6	99	7	6	—	—	—	
125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	
125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	50	22	6	—	—	—	100	22	6	99	7	6	—	—	—	
183	—	—	—	—	—	50	22	6	—	—	—	233	22	6	99	7	6	—	—	—	

Soll-Ausgabe: 1. aus vorigen Jahren. thl.	sg.	pf.	2. Zugang im laufenden Jahre. thl.	sg.	pf.	3. überhaupt. thl.	sg.	pf.	4. Der vorjährigen Rechnung Pag.	No.	Ausgabe. 5. A. Aus vorigen Jahren.	Es: 6. Datum.	7. Laut Ausgabe-Journal. Pag.	No.
											B. Reste aus Titel X. Durchlaufende, nach dem Eingehen zahlbare Gelder.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	4	40 Thlr. Kalkulatur-Gebühren.			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	11	5 „ Denuncianten-Antheil von Steuerstrafen (waren bereits eingegangen.)			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	8	10 „ Alimenten-Vorschüsse für Schuldgefangene (waren bereits eingegangen.)			
											55 Thlr. sind zur laufenden Soll-Ausgabe berechnet und werden dort wieder nachgewiesen.			
											C. Reste aus Titel XI. Sonstige Gelder, welche durchlaufend sind.			
800	—	—	—	—	—	800	—	—	38	1	Extraordinairer Vorschuß, zurückgezahlt an die Regierungs-Hauptkasse zu N.	20/2	8	141
											Summa C. per se....			
333	—	—	—	—	—	333	—	—	—	—	Hierzu Summe A....	—	—	—
1133	—	—	—	—	—	1133	—	—	—	—	Summe Titel II. An Resten ...	—	—	—
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Werden dazu die nach der Abtheilung B. zur kurrenten Ausgabe gezogenen gerechnet, so ergeben sich			
1188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	als der Betrag an Ausgabe-Resten der vorjährigen Rechnung.			

sind ausgegeben																					
im ersten Quartal.			im zweiten Quartal.			im dritten Quartal.			im vierten Quartal.			überhaupt für das ganze Jahr.			Es sind niedergeschlagen und fallen weg.			Am Jahresschluß bleibt Rest.			Bemerkungen.
8.			9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.
thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	
800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—	—	—	—	—	—	
183	—	—	50	22	6	—	—	—	—	—	—	233	22	6	99	7	6	—	—	—	
983	—	—	50	22	6	—	—	—	—	—	—	1033	22	6	99	7	6	—	—	—	

Nähere Bezeichnung ob Gehalt oder Emolumente.	Soll-Ausgabe													Laufende Nummer.	Ausgabe.			
	nach dem Etat			den etatsmäßigen Beträgen gehen						bleibt etatsmäßige Soll-Ausgabe.					A. Aus dem laufenden Jahre.	Pensions-Beiträge.		
				zu			ab.											
1.	2.			3.			4.			5.				6.	7.			
	thl.	sg	pf.	thl.	sg.	pf	thl.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.				thl.	sg.	pf.
															Etats-Titel I. An Besoldungen.			
Gehalt	1800	—	—	—	—	—	400	—	—	1400	—	—		1	Anstatt des Kreisgerichts-Direktors A. dem Nachfolger desselben, Kreisgerichts-Direktor B. Laut Ministerial-Reskripts vom 20. Dec. 18 . . sind ihm 1400 Thaler beigelegt, einschließlich 200 Thaler Zulage, von welcher der Zwölftel-Pensions-Beitrag beträgt . . .	16	10	—
															für das erste Quartal . . .	5	22	6
															" " zweite " . . .	5	22	6
															u. s. w.			
Gehalt	800	—	—	—	—	—	66	8	9	733	21	3		4	Dem Kreisrichter F.			
															Für das erste Quartal . . .	3	—	—
															Derselbe ist seit 1. April 18 . . an das Kreisgericht zu N. versetzt. Sein Stellvertreter, Gerichts-Assessor G. hat zufolge Reskripts vom . . ten . . erhalten pro April	—	—	—
															" Mai	—	—	—
															" Juni	—	—	—
															" Juli	—	—	—
															" August	—	—	—
															Reisekosten von N. und zurück	—	—	—
															Vereinnahmter Pensions-Beitrag pro April bis incl. Aug.	5	—	—
															Vom 1. Septbr. 18 . . ab ist der Kreisgerichtsrath H. zu N. mit seinem bisherigen Gehalte von 900 Thaler laut Reskripts v. 10. August 18 . . hierher versetzt und hat bezogen:			
															pro September	1	3	9
															" viertes Quartal	3	11	3
Gehalt	450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—		25	Dem Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor P.			
															für das erste Quartal . . .	1	20	8
															u. s. w.			
Emolumente.	260	—	—	29	—	—	14	—	—	275	—	—		—	Demselben an Kalkulatur-Gebühren nach Titel X. des Manuals	—	—	—
Gehalt	16900	—	—	50	—	—	535	20	—	16414	10	—		—	Summe Titel I. An Besoldungen.			
							485	20	—									
Emolumente.	280	—	—	29	—	—	14	—	—	295	—	—		—				

Es sind ausgegeben									
Datum.	laut Ausgabe-Journal.		im ersten Quartal.	im zweiten Quartal.	im dritten Quartal.	im vierten Quartal.	überhaupt für das ganze Jahr.	Am Jahresschluß bleibt weg.	Bemerkungen.
8.	9.		10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
	Pag.	No.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	thl. sg. pf.	
2|1	1	1	350 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
1|4	15	280	— — —	350 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
2|1	1	8	200 — —	— — —	— — —	— — —	200 — —	— — —	
5|4	15	300	— — —	40 — —	— — —	— — —	233 21 3	— — —	
1|5	20	390	— — —	40 — —	— — —	— — —			
2|6	24	481	— — —	40 — —	— — —	— — —			
1|7	28	570	— — —	— — —	40 — —	— — —			
2|8	32	641	— — —	— — —	40 — —	— — —			
30|8	35	703	— — —	— — —	28 21 3	— — —			
31|8	35	710	— — —	— — —	5 — —	— — —			
3|9	36	721	— — —	— — —	75 — —	— — —	300 — —	— — —	
1|10	40	800	— — —	— — —	— — —	225 — —			
2|1	2	28	112 15 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
—	—	—	80 — —	75 — —	60 — —	60 — —	275 — —	— — —	

Hauptbetrag der Soll-Ausgabe nach dem Etat. 1. Th.	sg.	pf.	Darauf sind speziell angewiesen. 2. Th.	sg.	pf.	Laufende Nummer. 3.	Ausgabe. B. Aus dem laufenden Jahre. 4.
100	—	—	—	—	—	—	Etats-Titel II. Zur Disposition des Justiz-Ministers, zur Remuneration eines der Mitglieder als Abtheilungs-Dirigenten.
—	—	—	100	—	—	1	Laut Ministerial-Reskripts vom . . ten. . . . . . . 18 . . erhält diese Remuneration der Kreisgerichtsrath K. vierteljährlich . . numerando. Demnach sind gezahlt pro erstes Quartal . . . . u. s. w.
100	—	—	100	—	—	—	Summe Titel II. Zur Disposition des Justiz-Ministers.
							Etats-Titel III. Zur Disposition des Appellations-Gerichts.
1200	—	—	—	—	—	—	A. **Zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- und Unterbeamten-Dienste.**
—	—	—	240	—	—	1	Dem Bureau-Diätarius A. an Diäten 20 Thaler monatlich, laut Verfügung des Appellations-Gerichts vom 24. Juni 18 . ., welche der Rechnung pro 18 . . unter Nr. 96 beigelegen hat. Gezahlt sind pro Januar . . . .
							= Februar, in welchem Monat der A. beurlaubt gewesen ist . . . .
							= März . . . . u. s. w.
							Summe Titel III. Abtheilung A. . . .
240	—	—	—	—	—	—	B. **Zur Annahme eines Kanzlei-Diätarius.**
—	—	—	240	—	—	10	Dem Kanzlei-Diätarius D. u. s. w. wie bei Nr. 1.
							Summe Titel III. Abtheilung B. . . .
1500	—	—	—	—	—	—	C. **Zur Annahme von Lohnschreibern.**
							Den Lohnschreibern nach der revidirten, bescheinigten und mit der Zahlungs-Anweisung versehenen Uebersicht.
—	—	—	63	4	—	11	pro Januar: dem Lohnschreiber E. u. s. w.
—	—	—	—	—	—	12	u. s. w. für jeden Monat.
							Summe Titel III. Abtheilung C. . .
—	—	—	—	—	—	—	D. **Gratifikationen aus 10 Procent der Sportel-Mehreinnahme über den Betrag von 12,800 Thaler.**
—	—	—	40	—	—	23	Dem Rendanten O. zufolge Verfügung u. s. w.
							Summe Titel III. Abtheilung D. . . .
							Summe Titel III. Zur Disposition des Appellations-Gerichts . .

Datum.	laut Ausgabe=Journal.		Es sind ausgegeben im ersten Quartal.	im zweiten Quartal.	im dritten Quartal.	im vierten Quartal.	überhaupt.	Es sind niedergeschlagen und fallen weg.	Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
	Pag.	No.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	
—	—	—	25 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
31|1	4	80	20 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
—	—	—	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	20 — —	— — —	
31|3	13	260	20 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	

Hauptbetrag der Soll-Ausgabe nach dem Etat. 1.			Darauf sind speziell angewiesen. 2.			Laufende Nummer 3.	Ausgabe. B. Aus dem laufenden Jahre. 4.
Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.		
							Etats-Titel IV. Zu sächlichen Ausgaben.
350	—	—	—	—	—	—	A. **Zu Schreibmaterialien.**
—	—	—	135	—	—	1	Dem Lieferanten, Kaufmann A. für verschiedene Materialien, nämlich a) für . . Rieß . . Buch Papier verschiedener Sorte. u. s. w.
							Summe Titel IV. Abtheilung A. . . .
							Summe Titel IV. Zu sächlichen Ausgaben . . .
1000	—	—	—	—	—	—	Etats-Titel V. An Kriminalkosten.
—	—	—	20	—	—	1	Dem Dr. L. für die ärztliche Behandlung der Gefangenen, fixirtes Honorar, für das erste Quartal, u. s. w.
—	—	—	70	11	—	2	Dem Gefangen-Aufseher N. Verpflegungskosten der Gefangenen, für den Monat Januar laut Verfügung und Liquidation vom . . ten u. s. w.
							Summe Titel V. An Kriminalkosten . . .
							Etats-Titel VI. An baaren Auslagen und andern Ausgaben in Parteisachen.
60	—	—	—	—	—	—	1. **Kommissions-Gebühren für Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals.**
—	—	—	15	—	—	1	Laut besonderer Designation für das erste Quartal überhaupt: a) dem Kreisrichter A. u. s. w.
20	—	—	—	—	—	—	2. **Zehrungskosten der Exekutoren.**
							u. s. w. jede einzelne, auch für sich besonders zu summirende Abtheilung dieses Etats-Titels.
							Summe Titel VI. An baaren Auslagen und andern Ausgaben in Parteisachen . . . . . .

Datum der Zahlung.	Es sind ausgegeben laut Ausgabe-Journal.		im ersten Quartal.	im zweiten Quartal.	im dritten Quartal.	im vierten Quartal.	Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
5.	6.		7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Pag.	No.	thl. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	

Soll-Ausgabe nach Maßgabe der Soll-Einnahme. 1.			des Soll-Einnahme-Belages. 2.		Laufende Nummer. 3.	Ausgabe. B. Aus dem laufenden Jahre. 4.	Datum der Zahlung. 5.	Laut Ausgabe-Journal. 6.	
thl.	sg.	pf.	No.	Jahr				Pag.	No.
						Titel VII. An Baar-Ablieferungen an die Regierungs-Haupt-Kasse zu N.			
						Unter diesem Titel werden die auf Grund der betreffenden Quartal-Abschlüsse abgelieferten Beträge einzeln aufgeführt.			
						Summe Titel VII. Baar-Ablieferungen . .			
Soll-Ausgabe nach den ergangenen Verfügungen.						Titel VIII. An Rückzahlungen von dem Betriebs-Kapital.			
						Sie sind einzeln aufzuführen und zu summiren.			
						Titel IX. Zurückzahlungen an zu viel oder irrig erhobenen, der Kasse verbleibenden und durchlaufenden Geldern.			
500	—	—	—	—	—	Sie sind einzeln aufzuführen und zu summiren	—	—	—
Soll-Ausgabe nach der Soll-Einnahme.						Titel X. Durchlaufende, nach dem Eingehen zahlbare Gelder.			
						1. **Kalkulatur-Gebühren.**			
40	—	—	—	—	1	Waren Rest aus vorigem Jahre nach pag. 34, der Rechnung, dazu } Nach der besonderen Designation sind eingekommen und bezahlt:			
						Dem Sportel-Revisor P. pro Januar	31|1	4	72
75	—	—	—	—	2	pro erstes Quartal u. s. w. } " Februar			
						" März			
						Summe Titel X. Abtheilung 1.			
						2. **Denuncianten-Antheile von Steuerstrafen.**			
						A. Reste aus der vorigen Rechnung.			
5	—	—	223	1849	—	Dem Sekretair S. in der Sache A. wider B.			

Im ersten Quartal sind: bezahlt.	Im ersten Quartal sind: nieder-geschlagen.	Im zweiten Quartal sind: bezahlt.	Im zweiten Quartal sind: nieder-geschlagen.	Im dritten Quartal sind: bezahlt.	Im dritten Quartal sind: nieder-geschlagen.	Im vierten Quartal sind: bezahlt.	Im vierten Quartal sind: nieder-geschlagen.	Am Jahres-schluß bleibt Rest.	Bemer-kungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	th. sg. pf.	
120 — —	— — —	130 — —	— — —	140 — —	— — —	110 — —	— — —	— — —	S. Einnahme-Manual Titel VIII.
80 — —	4 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	In den der Jahres-Rechnung beizufügenden Designationen zu Tit. VI. u. X. sind die Reste u. die kurrenten Ausgaben in besonderen Abth. darzustellen.

Soll-Ausgabe: nach Maßgabe der Soll-Einnahme. 1. Thl.	sg.	pf.	des Soll-Einnahme-Belages. 2. No.	Jahr.	Laufende Nummer. 3.	Ausgabe. B. Aus dem laufenden Jahre. 4.	Datum der Zahlung. 5.	Laut Ausgabe-Journal. 6. Pag.	No.
						B. Aus dem laufenden Jahre.			
1	—	—	10	1850	—	Dem u. s. w.			
						Die ferneren Abtheilungen, nämlich: 3. **Strafgelder-Antheile für Kommunen und andere Behörden.** 4. **Zur Regierungs-Hauptkasse fließende Strafgelder-Ueberschüsse für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften.** 5. **Alimenten-Vorschüsse für Schuld-Gefangene.** werden in ähnlicher Weise wie zu 1. und 2. behandelt, je nachdem besondere Designationen angefertigt sind oder nicht. Außerdem wird jede Abtheilung und der ganze Titel summirt.			
Soll-Ausgabe nach den ergangenen Verfügungen.						Titel XI. Sonstige Gelder, welche durchlaufend sind. A. **Extraordinaire Vorschüsse.**			
2500	—	—	—	—	1	Extraordinairer Vorschuß aus der Regierungs-Hauptkasse, niedergeschlagen laut Verfügung vom	—	—	—
						Summe per se			
						B. **Zahlungen für Rechnung des allgemeinen Diäten-Fonds bei der Regierungs-Hauptkasse zu N.** C. **Zahlungen für Rechnung des allgemeinen Unterstützungs-Fonds bei der Regierungs-Hauptkasse zu N.** Die Zahlungen, welche die Abtheilungen B. und C. betreffen, werden, wie im Einnahme-Manual, einzeln aufgeführt und jede Abtheilung für sich abgeschlossen.			
						Summe Titel XI. Sonstige Gelder, welche durchlaufend sind.			
						Recapitulation der Ausgabe. Dieselbe ist hinsichtlich der die Soll-Ausgabe betreffenden Kolonnen nach der Recapitulation der Ausgabe in dem Formular zur Jahres-Rechnung anzulegen, hinsichtlich des „Ist“ sind aber die Quartal-Kolonnen beizubehalten.			

Im ersten Quartal sind		Im zweiten Quartal sind		Im dritten Quartal sind		Im vierten Quartal sind		Am Jahresschluß bleibt Rest.	Bemerkungen.
bezahlt.	niedergeschlagen.	bezahlt.	niedergeschlagen.	bezahlt.	niedergeschlagen.	bezahlt.	niedergeschlagen.		
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	tbl. sg. pf.	
						2500			

Formular K.

Asservaten-Buch
der Salarienkasse des Königlichen . . . . Gerichts zu . . . . .

Nummer.	Datum.	Gegenstand und Ursache der Asservation.	Asservirter Betrag. tbl.	sg.	pf.	Davon sind verausgabt. tbl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
		Monat Januar 1852.							
		A. Aus vorigem Monat sind zu übernehmen:							
1	1851 21. Dec.	Die von dem N. zu N. mit eingesandten Gebühren des Rechts-Anwalts N.	15	.	.	.	.	.	Der Rechtsanwalt N. ist verreist.
		Summa per se .							
		B. Aus dem laufenden Monat:							
2	1852 2. Jan.	Kommunalsteuer der sämmtlichen Beamten pro 1. Quartal, welche bei der Gehaltszahlung zurückbehalten ist	25	12	6	25	12	6	Zur Kämmerei-Kasse bezahlt den ten (Quittung bei den Kassen-Akten).
3	eod.	Gehaltsabzug des Sekretairs N. zur Zahlung an den Kaufmann N. pro 1. Quartal . .	24	.	.	.	.	.	Der Kaufmann N. hat sich noch nicht gemeldet.
4	7. Jan.	Kreisgericht zu N. Gebühren in der Nschen Untersuchungssache zur Auszahlung an N.	5	10	.	5	10	.	Am ten bezahlt u. Quittung abgesandt.
		Summa am 11. Jan. z. Revision	69	22	6	30	22	6	
		Es bleiben also Bestand und pro Februar zu übertragen .	.	.	.	39	.	.	
		Monat Februar 1852.							
		A. Aus vorigem Monat sind zu übernehmen:							
1	1851 21. Dec.	Die von dem N. zu N. mit eingesandten Gebühren des Rechts-Anwalts N.	15	.	.	.	.	.	
2	1852 2. Jan.	Gehaltsabzug des Sekretairs N. zur Zahlung an den Kaufmann N. pro 1. Quartal . .	24	.	.	.	.	.	
		B. Aus dem laufenden Monat:							
3	. . .	u. s. w.							

Bemerkungen.

1) Die Nummer des Asservatenbuchs und dessen Kontrolle, unter welcher ein Asservat eingetragen ist, muß auf dem betreffenden Vortragsstück vom Kontrolleur notirt werden. 2) Bei Asservaten, welche später zur Salarienkasse vereinnahmt werden, ist in der Kolonne „Bemerkungen" die betreffende Nummer des Kassenbuchs anzugeben. 3) Die besonderen Beläge über verausgabte Asservate sind dem monatlichen Kassen-Abschlusse beizufügen, insofern sie noch in der Salarienkasse vorhanden sind. Der Kalkulator hat sich aber bei der Revision des Abschlusses nicht auf die Prüfung dieser beigefügten Beläge zu beschränken, sondern auch die wirkliche Verausgabung der übrigen Asservate nach Anleitung der Bemerkungen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Formular L.

Special-Manual

der

Gerichts-Deputation (Kommission) zu N.

betreffend die bei dem Kreisgericht zu N. zur Verausgabung kommenden durchlaufenden Gelder

für das Jahr 18 . .

Laufende Nr.	Nr. des Soll-Einnahme-Belages.	Kassenzeichen. Soll-Einnahme-Belag Nr. Kontobuch.		Benennung der Sache.	Betrag der Soll-Ausgabe an			Im 1. Quartal ist eingekommen.			Im 1. Quartal ist niedergeschlagen.		
		Vol.	Pag.		Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.

Im 2. Quartal ist		Im 3. Quartal ist		Im 4. Quartal ist		Rest am Jahresschluß.	Bemerkungen.
eingekommen	niedergeschlagen.	eingekommen.	niedergeschlagen.	eingekommen	niedergeschlagen.		
Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	Th. sg. pf.	

Formular M.

Spezial-Manual
der
Gerichts-Deputation (Kommission) zu N.
betreffend die Ablieferungen zur Salarienkasse des . . . . . Gerichts zu N.
für das Jahr 18 . .

Nr.	Datum.	Wofür die Zahlung erfolgt ist.	Nr. des Ausgabe-Journals.	Betrag. Th.	sg.	pf.
		Im I. Quartal.				
1	2. Januar	Auf Anweisung des . . . . Gerichts, vom . . ten . . ., Gehalt des Gerichts-Kommissarius, Kreisrichters N.	1	147	22	6
2	31. Januar	Baar abgesandt	18	100	—	—
3	1. Februar	Auf Anweisung des . . . . Gerichts, vom . . ten . . ., Diäten des Referendarius N. pro Januar	26	30	—	—
4	20. Februar	Auf Anweisung des . . . . Gerichts, vom . . ten . . ., an den Tischlermeister N. für 6 Stühle	38	7	—	—
5	28. Februar	Auf Anweisung des . . . . Gerichts, vom . . ten . . ., an den Kanzleigehülfen N. Remuneration für den Monat Januar	41	13	—	—
6	eod.	Baar mit dem Sportel-Extrakte abgesandt . . . . u. s. w.	. .	100	—	—
		Zusammen pro I. Quartal . . .	. .	489	8	4
		Im II. Quartal. u. s. w.				

Formular N.

Sportel-Extrakt

der

Gerichts-Deputation (Kommission) zu N.

für das te Quartal.

	Einnahme.	Betrag. thl.	sg.	pf.
I.	Soll-Einkommen.			
	Solches beträgt nach Nr. bis Nr. des Einnahme-Belags:			
	1. an Gerichtskosten . . . . 500 Thlr.			
	2. an Strafen . . . . 20 "			
	3. an Kalkulaturgebühren . . . . 30 "			
	4. an Denuncianten-Antheilen von Steuerstrafen 3 "			
	5. an Strafgelder-Antheilen für Kommunen und andere Behörden 25			
	6. an Alimenten-Vorschüssen für Schuldgefangene 12 "			
	7. an Sporteln, welche den vormaligen Gerichtsherren von aufgehobenen Privatgerichten zustehen . . . . 60 "			
	zusammen	650	.	.
	Dazu treten die Einnahme-Reste aus dem vorigen Quartale mit	350	.	.
	Summa der Soll-Einnahme . .	1000	.	.
II.	Die wirkliche Einnahme beträgt nach Nr. bis Nr. des Einnahme-Journals . . . . einschließlich 12 Thlr. Strafen — oben zu I. 2. —	721	8	4
III.	Es sind niedergeschlagen nach Nr. bis Nr. der Niederschlagungs-Liste:			
	1. an Gerichtskosten . . . . 45 Thlr.			
	2. an Kosten-Vorschüssen . . . . 5 "			
	3. an Strafen . . . . 5 "			
	4. an Kalkulatur-Gebühren . . . . 3 "			
	5. an Denuncianten-Antheilen von Steuerstrafen 1 "			
	6. an Strafgelder-Antheilen für Kommunen und andere Behörden . . . . 5 "			
	7. an Alimenten-Vorschüssen für Schuldgefangene — "			
	8. an Sporteln, welche den vormaligen Gerichtsherren von aufgehobenen Privatgerichten zustehen . . . . 16 "			
	zusammen sind niedergeschlagen .	80	.	.
	macht überhaupt . . .	8001	8	4
	Die Soll-Einnahme beträgt	100	.	.
	mithin bleiben Einnahme-Reste .	198	21	8

Soll-Ausgabe																		
Reste aus dem vorigen Quartale.			Zugang im laufenden Quartale.			Ueberhaupt.			Nummer.	Ausgabe.	Nummer der Beläge.	Ist ausgegeben.			Ist niedergeschlagen.			Bleibt Rest.		
thl.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.				thl.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.
										IV. Selbstständig zu leistende Ausgaben.										
1	—	—	10	—	—	11	—	—	1	Zu viel oder irrig erhobene Gelder	1	11	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—	—	30	—	—	41	—	—	2	Kalkulatur-Gebühren	2	31	—	—	3	—	—	7	—	—
2	—	—	3	—	–	5	—	—	3	Denuncianten-Antheile von Steuerstrafen	3	4	—	—	1	—	—	—	—	—
4	—	—	12	—	—	16	—	—	4	Alimenten-Vorschüsse für Schuld-Gefangene	4	14	—	—	—	—	—	2	—	—
10	—	—	60	—	—	70	—	—	5	Sporteln der Gerichtsherren von aufgehobenen Privatgerichten .	5	50	—	—	16	—	—	4	—	—
.	—	—	17	—	—	17	—	—	6	Sächliche Ausgaben	6	17	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	40	—	—	52	—	—	7	Kriminalkosten	7	48	—	—	—	—	—	4	—	–
									8	Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen										
7		—	12	—	—	19	—	—		a) Kommissions-Gebühren für Auf- und Annahme von letztwilligen Dispositionen außerhalb des Gerichts-Lokals . .	8	14	—	—	—	—	—	5	—	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—		b) Zehrungskosten der Exekutoren	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	7	—	—	10	—	—		c) Diäten und Reisekosten der Gerichts-Beamten	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—
.	—	—	9	—	—	9	—	—		d) Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte	11	7	—	—	—	—	—	2	—	—
6	—	—	16	—	—	22	—	—		e) Wirklich entstandene baare Auslagen an Insertionskosten, Porto und anderer Art	12	20	—	—	—	—	—	2	—	–
56	—	—	222	—	—	278	—	—		Summe IV.	—	232	—	—	20	—	—	26	—	—
										V. Ablieferungen an die Kreisgerichts-Salarienkasse — außer den vorstehend unter IV. Nr. 6 bis 8 aufgeführten Ausgaben:										
									9	In Belägen und baar		489	8	4						
										Summa der Ausgabe		721	8	4						
										Die Einnahme beträgt . . .		721	8	4						
												Balancirt.								

N. den ten

Königliche Gerichts-Deputation (Kommission).

II.

Instruktion

zur

Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse

der

gerichtlichen Salarienkassen

vom 1. März 1852.

Ueber die Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

Erster Abschnitt.

Anfertigung der Jahres-Rechnungen.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Jede Jahres-Rechnung der gerichtlichen Salarienkassen muß eine vollständige und klare Darstellung der ganzen Verwaltung der betreffenden Kasse während eines einjährigen, dem Kalenderjahre entsprechenden Zeitraums enthalten. Ihre Grundlage bilden die geführten Bücher und Kontrollen, sie darf daher nichts nachweisen, was nicht in diesen enthalten ist.

§. 2. Die Richtigkeit des Inhalts jeder Rechnung, sowohl in Betreff der Einnahme als der Ausgabe wird nachgewiesen:

a) durch die geführten Bücher und Kontrollen selbst, und insofern dieselben nicht mit der Rechnung einzureichen sind, durch Bescheinigungen, welche auf die gedachten Bücher und Kontrollen gegründet sind;

b) durch die ergangenen Verfügungen der vorgesetzten Behörden, und

c) durch Quittungen und Bescheinigungen der Empfänger.

Es ist eine der ersten Pflichten des Rechnungslegers, sich alle Schriftstücke, Beläge und sonstige Nachrichten, welche zur Rechtfertigung der Rechnung erforderlich sind, zu rechter Zeit zu verschaffen.

§. 3. Jede Rechnung muß so deutlich aufgestellt sein, daß sie auch ohne die Beläge verständlich und übersichtlich erscheint.

Da es die Aufgabe einer guten Rechnungslegung ist, dieses

nothwendige Erforderniß mit angemessener Kürze zu verbinden, so ist zur Erreichung dieses Zweckes das beiliegende Formular zu einer Jahres-Rechnung ausgearbeitet worden.

Unter genauer Beachtung seines Inhalts haben dasselbe sämmtliche Gerichtsbehörden anzuwenden, deren Salarienkassen selbstständig Rechnung legen.

§. 4. Jede Rechnung zerfällt in zwei Haupt-Abtheilungen.

Die erste derselben enthält die etatsmäßigen oder dahin zu rechnenden Einnahmen und Ausgaben, also hinsichtlich der Einnahmen die der Kasse verbleibenden Gelder, mit Einschluß der Emolumente der Beamten, und hinsichtlich der Ausgaben diejenigen, welche der Kasse zur Last bleiben, einschließlich der Beamten-Emolumente.

Die zweite Haupt-Abtheilung enthält die durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben, mit Ausschluß der Emolumente der Beamten.

II. Etatsmäßige Einnahme.

§. 5. Die Darstellung der etatsmäßigen Einnahme (§. 4.) geschieht in zwei Hauptabschnitten

A. aus vorigen Jahren und

B. aus dem laufenden Jahre.

Jeder dieser Abschnitte erhält in Betreff der Soll-Einnahme vier neben einander stehende Rubriken:

1) nach der vorigen Rechnung (zu A.), beziehungsweise nach dem Etat (zu B.);
2) Zugang;
3) Abgang;
4) Wirkliche Soll-Einnahme.

§. 6. Der Abschnitt A. „Aus vorigen Jahren" hat unter dem Titel „An Bestand- und Betriebs-Kapital" den vorjährigen Bestand vor der Linie, und unter den Titeln „An Defekten" und „An Resten" diejenigen Reste einzeln in der Linie nachzuweisen, welche die zuletzt abgelegte frühere Rechnung mit Ausschluß der durch die Rubrik „Abgang" zu dem Abschnitt B. zu verweisenden Reste an Gerichtskosten, Sportel-Defekten, Emolumenten und Strafen rc. enthält.

Der Abschnitt B. „Aus dem laufenden Jahre" umfaßt dagegen unter Titeln, welche die Benennung der Etatstitel führen, alle Einnahmegattungen des kurrenten Rechnungsjahres, zugleich mit Einschluß der obigen aus der zuletzt abgelegten früheren Rechnung nachzuweisenden Reste an Gerichtskosten, Sportel-Defekten rc.

Die Rubriken „Zugang", „Abgang", dienen bei beiden Abschnitten zur Darstellung derjenigen Veränderungen, welche die in die Rubrik 1. „nach der vorigen Rechnung" und „nach dem Etat" aufzunehmende Summe des betreffenden Einnahmetitels durch Ver-

mehrung oder durch Verminderung erlitten hat. Zugänge, welche bei dem Abschnitt „Aus vorigen Jahren" an Defekten mit Ausschluß der Sportel-Defekte, ohne Bezug auf schon vorhandene Soll-Einnahmen dieses Abschnitts entstehen, werden ebenfalls in der Rubrik „Zugang" dargestellt.

Die nach der vorigen Rechnung verbliebenen Reste an Gerichtskosten ꝛc. sind unter dem Abschnitt „aus dem laufenden Jahre" bei den betreffenden Etatstiteln in der Rubrik „Zugang" als Reste nach der vorigen Rechnung zu bezeichnen und in der Rubrik „Abgang" ist in Betreff der Einnahmeausfälle, soweit sie durch die Niederschlagungsliste belegt werden, das Wort „niedergeschlagen" hinzuzufügen. Jeder nicht durch Reste entstehende Zugang, so wie bei den Einnahmen an Gerichtskosten, Emolumenten und Strafen jeder nicht durch Niederschlagung entstehende Abgang ist mit den Worten „anderweiter Zugang", „anderweiter Abgang", zu bezeichnen.

Das in der Rubrik „Wirkliche Soll-Einnahme" nach Maßgabe der vorhergehenden Rubriken darzustellende Resultat muß überall mit der Wirklichkeit genau übereinstimmen.

§. 7. Die in dem Etat ausgeworfene Soll-Einnahme an Gerichtskosten, Gebühren-Emolumenten, Strafen und sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen beruht auf durchschnittlichen Erfahrungssätzen früherer Jahre. Aus diesem Grunde können die in die Jahres-Rechnung aufzunehmenden wirklichen Einnahme-Summen dieser Gattungen (und der außer den Emolumenten vorkommenden durchlaufenden Gelder), was die Soll-Einnahme betrifft, nur aus den zusammengestellten Soll-Einnahme-Belägen der Salarienkasse, und in Betreff der Ist-Einnahme nur aus besonderen Ermittelungen entnommen werden.

§. 8. Die Grundlage hierzu bildet ein Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage, so wie aus den sonstigen Kontrollen und Büchern der Kasse. Derselbe ist nach dem beiliegenden Formular anzulegen und jedem Exemplar der Rechnung als Beistück beizufügen.

Da der Auszug der **Hauptbelag** für die Rechnung in Betreff der unbestimmten Einnahme an Gerichtskosten, Strafen ꝛc. ist, so muß er einer besonders genauen Prüfung unterworfen und seine Richtigkeit bescheinigt werden. Diese Prüfung und Bescheinigung erfolgt

von dem Kontrolleur und Sportel-Revisor, welcher die Bücher theilweise führt,

von dem Kalkulator, welcher sie zu revidiren hat, und

von dem Kassen-Kurator, welchem die specielle Aufsicht über die Kassen-Verwaltung obliegt.

Diese drei Beamten sind dafür verantwortlich, daß sowohl die Haupt- als sämmtliche Special-Summen mit dem Soll-Einnahme-Belage und den sonstigen Kontrollen und Büchern der Kasse vollständig übereinstimmen. (§. 28.)

Sie haben daher unter dem Auszuge folgendes Attest zu ertheilen:

„Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern, und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisions-Vermerke versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt."

§. 9. Die Art der Anlegung des Auszuges richtet sich theils nach den Anforderungen der Rechnungslegung, theils nach den vorhandenen Büchern.

Für die Rechnungslegung sind zu unterscheiden:

A. Gelder, die der Kasse verbleiben.

In welcher Art dieselben zu ermitteln sind, ergiebt das Formular zu dem Auszuge und zu der Rechnung.

B. Die Emolumente.

Wenn gleich die Emolumente der Beamten bei der Kassen-Verwaltung ihrer Behandlung nach zu den durchlaufenden Geldern gehören, so müssen sie doch in der Jahres-Rechnung in Gemäßheit des Etats besonders ersichtlich sein. Sie bestehen, abgesehen von dem auf Grund des Etats zur Vereinnahmung und zur Verausgabung kommenden Werthe freier Wohnungen der Beamten, lediglich in Kalkulatur-Gebühren, welche erst zahlbar werden, nachdem sie eingegangen sind.

C. Die durchlaufenden Gelder.

Sie werden, so weit sie aus dem Soll-Einnahme-Belage herrühren, in Uebereinstimmung mit demselben nach ihren verschiedenen Gattungen dargestellt, und sind, wie die Kalkulatur-Gebühren, erst nach dem Eingehen zahlbar. (§. 26.)

§. 10. Das Formular zu dem Auszuge ergiebt zwar genau, wie die Eintragung aller Positionen erfolgen muß, indessen wird dazu noch Folgendes bemerkt:

1) Die Soll-Einnahme des laufenden Jahres wird auf Grund des desfallsigen Belages aufgenommen.
2) Der Soll-Einnahme des laufenden Jahres werden sodann auf Grund des vorjährigen Auszuges die Einnahme-Reste hinzugesetzt, von der Hauptsumme demnächst die zurückgezahlten irrig oder zuviel erhobenen Beträge und von der bleibenden Summe die niedergeschlagenen Beträge nach Maßgabe der Niederschlagungsliste abgesetzt, von dem alsdann verbleibenden Betrage aber wird die baare Einnahme abgerechnet.
3) Die baare Einnahme wird zunächst mit dem durch das Einnahme-Journal und die Einnahme-Kontrolle festgestellten Gesammt-Betrage vor der Linie angesetzt; davon werden sodann die vorjährigen Einnahmen, einschließlich des Bestandes, und an kurrenten Einnahmen die Sportel-Defekte, die Zurückzahlungen an Gerichtskosten, der Werth freier Wohnungen, die

Pensions-Beiträge, die sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen, die Verstärkung des Betriebs-Kapitals, die Baar-Ueberweisungen, überhaupt alle diejenigen Beträge in Abzug gebracht, welche außer den durch den Auszug nachzuweisenden Gerichtskosten rc. vereinnahmt sind.

Der übrig bleibende Betrag bildet die Brutto-Sportel-Einnahme an Gerichtskosten aller Art, an Strafen und an durchlaufenden Geldern.

4) Demnächst wird die wirkliche Einnahme an Strafen und an durchlaufenden Geldern auf Grund des nach den Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 zu führenden Manuals und der Nebenlisten zu demselben in die einzelnen Rubriken des Auszuges eingetragen. Der alsdann verbleibende Mehrbetrag der wirklichen Einnahme bildet die Ist-Einnahme an Gerichtskosten aller Art, welcher in die betreffende Rubrik des Auszuges aufzunehmen ist.

Hiernach ergiebt sich der auszuwerfende Betrag der Einnahme-Reste.

§. 11. Die durch den Auszug festgestellte und in die Jahres-Rechnung bei den betreffenden Titeln aufzunehmende Summe an Einnahme-Resten, muß auch die Designation der Einnahme-Reste an Gerichtskosten rc. nachweisen.

Die vorläufig niedergeschlagenen, hypothekarisch versicherten Kostenreste sind in der Seite 6 des Rechnungs-Formulars vorgeschriebenen Weise darzustellen und zu bescheinigen.

§. 12. Zu dem Einnahme-Titel „An Gerichtskosten" gehören auch die Sportel-Defekte, welche als solche der Soll-Einnahme an Gerichtskosten entzogen sind und daher derselben wieder hinzutreten. Sie sind in der Rechnung einzeln aufzuführen, und in der Rubrik „Bemerkungen" ist zugleich über die Lage der Sache, die Wahrscheinlichkeit des Ersatzes, und über die Vertretungsverbindlichkeit die nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 13. Die Pensions-Beiträge, rücksichtlich deren die allgemeine Verfügung vom 1. Februar 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 47)*) zu beachten ist, werden unter den Abtheilungen

1) Laufende Pensions-Beiträge,
2) Extraordinaire Pensions-Beiträge,
3) Zwölftel-Pensions-Beiträge

nach dem Gesammt-Betrage jeder Abtheilung vereinnahmt und die Soll-Einnahme nach dem Etat, so wie unter Berücksichtigung der dagegen eingetretenen und bei dem Ausgabe-Titel der Rechnung „An Besoldungen" ersichtlichen Veränderungen festgestellt.

Unter „Bemerkungen" ist zu erläutern, bei welchen Stellen des

---

*) Siehe Abschnitt I. Seite 8 ff.

Besoldungs-Titels und mit welchen Beträgen die als Abgang und die als Rest angegebenen Beträge berechnet worden sind.

§. 14. Diejenigen Einnahmen, welche der Etat speciell anweist, z. B. Miethen, Jurisdiktions-Beiträge, werden in der Jahres-Rechnung dem etatsmäßigen Soll und resp. der Wirklichkeit entsprechend, unter dem betreffenden Titel einzeln aufgeführt.

§. 15. Den Betrag der ganzen Soll-Einnahme und der verbliebenen Reste haben der Kassen-Kurator und der Kalkulator in der Rechnung selbst als richtig zu bescheinigen. Der Inhalt dieser Bescheinigung ist Seite 9. des Rechnungs-Formulars vorgeschrieben. (§. 33.)

III. Etatsmäßige Ausgabe.

§. 16. Die etatsmäßige Ausgabe wird in der Jahres-Rechnung ebenfalls wie die Einnahme in zwei Haupt-Abschnitten

A. aus vorigen Jahren und

B. aus dem laufenden Jahre

dargestellt. Eben so erhält die Soll-Ausgabe jedes Abschnittes dieselben vier Rubriken, wie nach §. 4. die Soll-Einnahme.

§. 17. In dem Abschnitte A. „aus vorigen Jahren" werden nach näherer Maßgabe des Rechnungs-Formulars

1) Rechnungs-Vergütungen, welche der Kasse zur Last bleiben, und
2) andere Reste, geordnet nach den verschiedenen Titeln der Ausgabe, aus welchen sie herrühren,

auf Grund der zuletzt abgelegten früheren Rechnung, wie bei der Einnahme, einzeln aufgeführt.

Eben so werden Zugänge an Rechnungs-Vergütungen einzeln dargestellt.

In der Regel müssen hinsichtlich der Ausgabe-Reste alle, die Soll-Ausgabe begründenden Beläge schon der vorigen Rechnung beigefügt gewesen sein, so daß zur Justifikation der Ist-Ausgabe die Empfangs-Bescheinigungen der legitimirten Empfänger genügen, wozu gehört, daß letztere, soweit dies angeht, auch aus dem Text der vorigen Rechnung hervorgehen.

Der Abschnitt B. „aus dem laufenden Jahre" enthält dagegen ebenfalls unter Titeln, welche, wie nach §. 6. die Einnahme, die Benennung der Etatstitel führen, alle etatsmäßigen Ausgaben des kurrenten Rechnungsjahres; auch haben die Rubriken „Zugang", „Abgang", den im §. 6. angegebenen Zweck und das in die Rubrik „Wirkliche Soll-Ausgabe" aufzunehmende Resultat der vorhergehenden Rubriken muß gleichfalls, wie bei der Soll-Einnahme, der Wirklichkeit entsprechen.

§. 18. Die Art der Darstellung der Besoldungen, Emolumente und Pensions-Beiträge ergiebt sich aus dem Formular zur Rechnung.

Die Rubrik „Soll-Ausgabe nach dem Etat" hat in Betreff der Besoldungen den in dem Etat ausgeworfenen Betrag nach-

zuweisen; die eingetretenen Veränderungen sind in den Rubriken „Zugang", „Abgang", so wie im Text anzugeben, und die Justifikatorien, auf welche sie sich gründen, beizulegen.

In Betreff der Gebühren-Emolumente bildet der Betrag der Ist-Ausgabe, welche mit der Ist-Einnahme übereinstimmen muß, den Betrag der wirklichen Soll-Ausgabe.

Die geleistete Zahlung wird als Ist-Ausgabe, das Quantum dagegen, auf welches am Schlusse des Jahres noch Ansprüche bestehen bleiben, als Rest aufgeführt.

Neben-Einnahmen der Beamten, welche nicht durch die Rechnung laufen, sind nachrichtlich unter „Bemerkungen" anzugeben.

Am Schlusse des Besoldungstitels ist die Summe der Besoldungen in allen Rubriken in firirte Gehalte und in Emolumente zu theilen.

§. 20. Die Darstellung der Ausgaben aus Dispositionsfonds erfolgt ebenfalls nach dem Rechnungs-Formular.

Geht aus der Rechnung die Annahme neuer Diätarien hervor, so ist der Nachweis ihrer Anstellungs- oder Versorgungs-Berechtigung in der Anstellungs-Verfügung oder in der Anlage derselben z. B. durch Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Allerhöchsten Ordre, welche die Anstellungsfähigkeit ertheilt, erforderlich. Nöthigenfalls muß wegen dieses Nachweises an die vorgesetzte Behörde berichtet werden.

Auch bei neuen Anstellungen in etatsmäßige Stellen ist die Anstellungs- oder Versorgungs-Berechtigung nachzuweisen, wenn dieser Nachweis nicht schon bei einer früheren diätarischen Annahme desselben Beamten geführt ist, in welchem Falle darauf Bezug genommen werden kann. Insbesondere sind die Invaliden-Versorgungsscheine im Original oder in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Bei Gehülfen, welche nur auf kürzere Zeit, namentlich bis auf die Dauer von drei Monaten angenommen werden, bedarf es keines solchen Nachweises.

§. 20. Wie die Fonds zu sächlichen Ausgaben und zu Kriminalkosten in der Rechnung nachzuweisen sind, ergiebt das Formular gleichfalls.

In Betreff der sächlichen Ausgaben ist

1) Behufs der allgemeinen, bei der Rechnungs-Revision nöthigen Vergleichungen am Schlusse der Abtheilungen für Schreibmaterialien, Drucksachen, Holz und Licht, in der Rechnung summarisch anzugeben, welche Quantitäten überhaupt für das betreffende Jahr von diesen Gegenständen angeschafft worden sind.
2) Bei der Abtheilung „Für die Bibliothek" sind die angeschafften Bücher in der Rechnung zu benennen.
3) Remunerationen an Wächter, so wie an andere Personen für dauernde oder wiederkehrende Dienste gehören, vorausgesetzt, daß sie überhaupt zuläßig sind, nicht zu den sächlichen Aus-

gaben, sie müssen vielmehr bei dem betreffenden Dispositions-Fond nachgewiesen werden. Etwaige Remunerationen für Heizung und Reinigung der Geschäftslokalien, so wie für das Heften der Akten gehören jedoch zu den sächlichen Ausgaben.

4) Es muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß alle im Laufe eines Jahres bewirkte Anschaffungen, sie mögen bestehen, worin sie wollen, noch vor dem Abschluß desselben zur Liquidation und Anweisung gelangen.

Sollte die Bezahlung der angewiesenen Summe bis zum Jahresschlusse nicht geleistet werden können, so muß sie alsdann doch in Soll- und Rest-Ausgabe gestellt werden.

Nach Maßgabe des im §. 20. der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 in Betreff der rechnungsmäßigen Darstellung der Ausgabe an Kriminalkosten in Bezug genommenen Formulars zur Jahres-Rechnung, Abschnitt B. Tit. V. der Ausgabe, sollen die Ausgaben an Kriminalkosten nach den drei Unter-Abtheilungen

1) Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten;
2) zur Instandhaltung der Gefängnisse und Gefängniß-Utensilien;
3) sonstige Auslagen in Untersuchungssachen,

unterschieden, in der ersten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung aufgeführt werden.

Damit über die Art der Ausführung dieser Anordnung kein Zweifel entstehe, wird hierdurch im Einverständniß mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer bestimmt, daß die zur ersten und zweiten Unterabtheilung des Titels: „An Kriminalkosten" gehörigen Ausgaben an „Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten und zur Instandhaltung der Gefängnisse und Gefängniß-Utensilien" in der Jahres-Rechnung selbst einzeln, die zur dritten Unter-Abtheilung gehörigen sonstigen Auslagen in Untersuchungssachen aber in einer der Jahres-Rechnung beizufügenden Designation einzeln zu verzeichnen und auf Grund derselben in der Rechnung nur summarisch aufzuführen sind.

Reskr. v. 22. Juli 1852 (J.-M.-Bl. S. 266.)

§. 21. Ueberschreitungen der etatsmäßig zu sächlichen Ausgaben ausgesetzten Beträge sind zu vermeiden. Die Anschaffung von Schreibmaterialien, Drucksachen, Lichten rc. ist zu diesem Zwecke so einzurichten, daß sie den Jahresbedarf nicht übersteigt, oder daß zur Zeit des Jahresschlusses doch nur geringe Vorräthe vorhanden sind.

Bei den Abtheilungen für die Bibliothek und für Utensilien darf der Etat nur dann überschritten werden, wenn die Mehrausgabe durch Ersparnisse bei den übrigen Abtheilungen zusammen genommen, gedeckt werden kann; treten dergleichen Ersparnisse nicht ein, so muß mit dem Etatsquantum ausgereicht werden.

Der Kassen-Kurator hat die Anschaffung der Schreib-, Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien zu leiten und den sparsamen Verbrauch zu kontrolliren.

In Betreff der außerordentlichen sächlichen Bedürfnisse ist die

allgemeine Verfügung vom 18. August 1842 (Justiz-Minist.-Bl. Seite 292) maßgebend.

Allgemeine Verfügung vom 18. August 1842, betreffend die Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen bei den sächlichen Ausgaben und die Nachsuchung der Genehmigung des Justiz-Ministers zu außerordentlichen Aufwendungen.

(Just.-Minist.-Bl. S. 292.)

(Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1835, Jahrbücher Band 45, S. 243.)

Auf den Antrag der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wird hierdurch sämmtlichen Königlichen Gerichtsbehörden mit Verweisung auf die Cirkular-Verfügung vom 12. Februar 1835 (Jahrb. Band 45, S. 243.) und auf den §. 26. der Instruktion für die Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 wiederholt die möglichste Sparsamkeit bei Verwaltung der Etatsfonds zu sächlichen Ausgaben dringend empfohlen und die Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen bei denselben zur Pflicht gemacht.

Zugleich wird bestimmt, daß wenn außerordentliche Umstände die Ueberschreitung der sächlichen Ausgabe-Fonds unvermeidlich erscheinen lassen, wohin namentlich

größere Neuanschaffungen von Geschäfts-Utensilien,
vermehrtes sächliches Bedürfniß durch anderweite Organisation der Gerichtsbehörden.
Lokal-Erweiterungen und Mieths-Erhöhungen, Bewilligungen für Gerichtstags-Kommissionen und andere, durch die Etats nicht vorgesehene besondere Aufwendungen für sächliche Gegenstände gehören, die Genehmigung des Justiz-Ministers dazu, sobald die Unvermeidlichkeit der neuen Ausgabe feststeht, unter gehöriger Begründung derselben und unter gleichzeitiger Darlegung des Zustandes des Fonds auf dem vorschriftsmäßigen Wege, ohne Verzug nachzusuchen ist.

Berlin, den 18. August 1842.

Der Justiz-Minister.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat.

§. 22. Ueber die angeschafften Schreibmaterialien und Lichte führt ein von dem Gerichts-Direktor zu bestimmender Subalternbeamter eine besondere Rechnung nach dem durch die allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1843 (Justiz-Minist.-Bl. S. 34) vorgeschriebenen Formular.

Bei der Einnahme dieser besonderen Rechnung ist der betreffende Belag der Salarienkassen-Rechnung zu allegiren, über die Ausgaben muß der Vorsteher eines jeden Bureaus die Hauptquittung für das ganze Jahr ertheilen, welche von dem Gerichts-Direktor, auf Grund der einzelnen Anweisungen mit der Genehmigungsklausel zu versehen ist, so daß nur die Hauptbeträge in der Jahres-Rechnung erscheinen.

Die Schreibmaterialien- und Licht-Rechnung bildet ein Beistück der Salarienkassen-Rechnung. Die Beläge derselben aber gehören zu den übrigen Rechnungs-Belägen und bilden nur ein besonderes Heft.

For-

zur Schreib-Materialien- und Licht-Rechnung des Königlichen

und unterm . . . . . . mit . . . . . .

Nummer der Beläge.	Einnahme.
	A. An Bestand laut vorjähriger Rechnung B. Laut der Salarienkassen-Rechnung pro 18 . . pag. . . . . . angekauft: von " . . . . u. s. w. Recapitulation. A. An Bestand . . . . B. Angekauft . . . . Summe der Einnahme

Bemerkung. Die Einnahme wird durch die Salarienkassen-Rechnung
Ausgabebeläge der Salarienkassen-

Nummer der Beläge.	Ausgabe.
Anweisungen des Gerichts und Quittungen der Empfänger.	An . . . . u. s. w. Summe der Ausgabe Die Einnahme beträgt Bleibt Bestand

. . den . ten . . .
(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der vorstehenden Rechnung, und daß der verbliebene Be-
. . . den . ten . . . .

mular

. . . . Gerichts zu . . . . pro 18 . ., geführt

Belägen übergeben von . . . .

Papier.				Siegellack	Mundlack	Federn	Bleistift	Rothstift	Dinte	Heftnadeln	Heftzwirn	Lichte
Herren-	Konzept-	Pack-	Akten-									
Rß.	Buch		Bg.	Stg.	Pfd.	Bd.	Stück		Maaß	Stück		Pfd.

justificirt, indem unter der Rubrik „Nummer der Beläge" die Nummern der Rechnung aufgeführt werden.

Papier.				Siegellack	Mundlack	Federn	Bleistift	Rothstift	Dinte	Heftnadeln	Heftzwirn	Lichte
Herren-	Konzept-	Pack-	Akten-									
Rß.	Buch		Bg.	Stg.	Pfd.	Bd.	Stück		Maaß	Stück		Pfd.

stand wirklich vorhanden ist, wird hiermit bescheinigt.

Königliches . . . . . Gericht.

(Unterschrift des Direktors.)

§. 23. Das Inventarium über die vorhandenen Utensilien und Bücher ist nach den Vorschriften des Bureau-Reglements vom 3. August 1841 zu führen.

Auf jeder Anweisung über angeschaffte Utensilien und Bücher muß von dem mit der Führung des Inventariums beauftragten Beamten attestirt werden: daß und unter welcher Nummer die Eintragung in das Inventarium erfolgt ist.

Jeder Jahres-Rechnung ist auf Grund der nach Maßgabe des Inhalts der nachstehenden Bescheinigung jährlich wenigstens einmal vorzunehmenden Revision des Inventariums eine besonders auszustellende Bescheinigung der vorgesetzten Behörde der die Rechnung legenden Kasse folgenden Inhalts beizufügen:

„daß das Inventarium der Utensilien und Bücher ordnungsmäßig geführt ist, die gehörig geprüften Zugänge darin nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden sein sollenden Inventarienstücke wirklich vorgefunden worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten . . . . 18 . . .

Königliches . . . . Gericht."

In Betreff der durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien ist entweder auf dem Titelblatte oder in einer besonderen Beilage der Rechnung anzugeben, welche Veränderungen im Laufe des betreffenden Jahres dabei vorgekommen sind, oder es ist zu bescheinigen, daß Veränderungen im Laufe des Jahres nicht stattgefunden haben.

Formular

zum

Inventarium der Utensilien

des

..... Gerichts zu .....

A. Gerichts=Lokal.

Nummer.	Erläuterung.	Tisch, großer mit grünem Tuchüberzug.	u. s. w.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	I. Sessionszimmer.											
	Bestand . . .											
	Zugang im Jahre 18 . .											
1	Angekauft am ten . . .											
2	do. . . .											
	Summe . . .											
	Abgang nach der Kolonne „Bemerkungen"											
	Bestand Ende 18 . .											
	II. Parteienzimmer.											
	Bestand . . .											
	u. s. w.											

Bemerkungen.

1) Das Gerichts=Inventarium ist in drei Theile abzusondern:
   A. das des Gerichtslokals,
   B. das des Gefängnisses,
   C. das der Gerichts=Bibliothek.

2) Die Abschnitte A. und B. erhalten so viele Kolonnen, als es Gattungen von Sachen giebt, und in diese werden die Sachen, nach den Zimmern und Räumen zusammengestellt eingetragen.

3) Die neu angeschafften Sachen werden bei der Ablieferung unter Angabe des Datums nachgetragen; die abgegangenen Sachen dagegen in einer dazu bestimmten Kolonne bemerkt.

4) Bei jeder Revision, welche jährlich wenigstens einmal, bald nach dem Salarienkassen=Rechnungsabschlusse, Behufs der Ausstellung des Attestes über die richtige Führung des Inventariums

												Bemerkungen über den Abgang.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	
												Kol. 20. 1 Stuhl zerbrochen. Kol. 23. u. s. w.

statt finden muß, werden die Bestände jedes Zimmers und Raumes, mit Zuziehung der Bureau-Vorsteher berechnet.

5) In dem Abschnitte für die Gerichts-Bibliothek ist das Bücher-Verzeichniß nach Materien zu ordnen. Darnach sind auch die einzelnen Werke in den Spinden aufzustellen.

Die Bücher, welche sich in den Geschäfts-Bureaus zum täglichen Gebrauch befinden, können in den ersten Abschnitt aufgenommen werden.

Für die Bibliothekschränke ist ein Duplikat des Bücher-Verzeichnisses als Katalog zu halten.

§. 24. Die etatsmäßigen Ausgaben an baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen sind für die Unter-Abtheilungen des Etatstitels auf Grund der durch die Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Designationen, welche mit ihren Beilagen Beläge der Rechnung bilden, wie das Rechnungs-Formular näher zeigt, nach den Jahresbeträgen summarisch darzustellen. Bleiben Ausgaben bei diesem Titel ausnahmsweise in Rest, so sind die Empfänger und die einzelnen Beträge der Reste, Behufs der Justifikation der künftigen Soll-Ausgabe an Resten in der Rechnung unter „Bemerkungen" zu bezeichnen.

IV. Abschluß der etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben.

§. 25. Der Abschluß der ersten Hauptabtheilung der Rechnung erstreckt sich nach Ausweis des Rechnungs-Formulars:

1) auf die Ermittelung des erforderlichen Zuschusses oder des vorhandenen Ueberschusses,
2) auf die Nachweisung des vorhandenen Bestandes und Betriebs-Kapitals, und
3) auf die Darstellung des Vermögens der Kasse.

Die Ermittelung zu 1. erfolgt auf Grund der angelegten Rekapitulationen der Einnahme und der Ausgabe, indem die danach mit Ausschluß des Bestandes und dessen Verstärkung oder Verminderung festgestellte Gesammtsumme der Einnahme und der Ausgabe aufgeführt und die Differenz ausgeworfen wird, welche entweder in einem Mehrbetrage der Einnahme gegen die Ausgabe oder in einem Mehrbetrage der Ausgabe gegen die Einnahme besteht.

Die Vereinnahmung von Baar-Ueberweisungen aus der Regierungs-Hauptkasse und die Verausgabung von Baar-Ablieferungen an dieselbe muß nach Maßgabe des Abschlusses der Rechnung unerläßlich für dasjenige Jahr bewirkt werden, für welches die Rechnung gilt.

Unmittelbar unter der erfolgten Ermittelung des Zuschusses oder Ueberschusses ist daher mit Bezeichnung des betreffenden einzelnen Quartals anzugeben, welche Baar-Ueberweisungen die Regierungs-Hauptkasse geleistet hat und unter welchem Tage und unter welcher Nummer dieselben in dem Kassenbuche vereinnahmt worden sind, so wie, welche Baar-Ablieferungen an die Regierungs-Hauptkasse statt gefunden haben. Die letzteren sind mit Angabe des Tages der Verausgabung durch Beifügung der Quittung der Regierungs-Hauptkasse zu belegen.

Der Bestand der Salarienkasse, soweit derselbe zu der ersten Hauptabtheilung der Rechnung gehört, wird unabhängig von der Ermittelung des erforderlichen Zuschusses oder des vorhandenen Ueberschusses in der durch das Rechnungs-Formular vorgeschriebenen Art und zwar so dargestellt, daß dem nach der vorigen Rechnung verbliebenen Betrage des Bestandes und Betriebs-Kapitals die im Laufe des Jahres überwiesene Erhöhung mit Beifügung der des-

fallsigen Verfügung und Angabe des Tages der Vereinnahmung und der Einnahme-Nummer des Kassenbuchs hinzugerechnet wird, die eingetretene Rückzahlung aber unter Beifügung der dieselbe anordnenden Verfügung und der betreffenden Quittung in Abzug kommt. Die Darstellung des Vermögens der Kasse erfolgt ebenfalls in der durch das Rechnungs-Formular vorgeschriebenen Art. Die Einnahme-Reste an durchlaufenden Gebühren-Emolumenten kommen dabei nicht in Betracht.

V. Durchlaufende Einnahmen und Ausgaben, mit Ausschluß der Emolumente der Beamten.

§. 26. Die durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben, mit Ausschluß der Emolumente der Beamten, sind, wie in dem Rechnungs-Formular geschehen, in der Art darzustellen, daß die Einnahme und die Ausgabe auf zwei Seiten neben einander nachgewiesen wird, dergestalt, daß jede einzelne Gattung der durchlaufenden Gelder einander gegenüber steht.

Die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Gattungen bestehen
unter Titel I. in Defekten, resp. in Rechnungsvergütungen;
unter Titel II. in Zurückzahlungen an zu viel oder irrig erhobenen Geldern;
unter Titel III. in durchlaufenden, nach dem Eingehen zahlbaren Geldern, welche sich nach Maßgabe des Soll-Einnahme-Belages in verschiedene Gattungen theilen (§. 9.); und
unter Titel IV. in sonstigen Geldern, welche durchlaufend sind und in Unterabtheilungen:
a) für den allgemeinen Diäten-Fond;
b) für den allgemeinen Unterstützungs-Fond;
c) für die Bureaukasse des Justiz-Ministeriums
zerfallen.

Die Soll-Einnahme jedes Titels erhält die Rubriken
1) nach der vorigen Rechnung: a) an Bestand; b) an Resten;
2) aus dem laufenden Jahre;
3) Summa;
4) davon sind niedergeschlagen;
5) bleibt Soll-Einnahme.

Die Angabe des Bestandes und der Einnahme-Reste (zu 1.) gründet sich bei dem betreffenden Einnahmetitel auf die vorige Rechnung.

Der Soll-Einnahme aus dem laufenden Jahre (zu 2.) liegen dagegen in Betreff der Titel I. und IV. besondere Anweisungen oder Verfügungen und in Betreff des Titels III. diejenigen Jahresbeträge zum Grunde, welche der nach den Vorschriften der §§. 8., 9. und 10. aufzustellende Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage und den sonstigen Kontrollen und Büchern der Kasse ergiebt.

Die Soll-Einnahme des Titels II. wird dagegen durch die Summe gebildet, welche aus dem Einnahmetitel der ersten Haupt-

abtheilung der Rechnung „An Gerichtskosten" nach Maßgabe der wirklich erfolgten Zurückzahlungen auf die zweite Hauptabtheilung der Rechnung zu übertragen ist.

Von der hiernach entstehenden Soll-Einnahme-Summe kommen bei dem betreffenden Titel die niedergeschlagenen Beträge in Abzug. Der Ueberrest bildet die bleibende Soll-Einnahme, welche, soweit sie eingegangen ist, als „Ist-Einnahme", und soweit sie noch aussteht, als „Ist-Rest" nachzuweisen ist.

Die bleibende Soll-Einnahme bildet zugleich die Soll-Ausgabe, welche nur eine Rubrik erhält.

Die Soll-Ausgabe rechtfertigt sich bei den Titeln I. und IV. durch dieselben besonderen Anweisungen oder Verfügungen, auf welchen die Soll-Einnahme dieser Titel beruht, in Betreff der Titel II. und III. aber durch Ausgabe-Designationen, welche in Uebereinstimmung mit den ergangenen Zahlungs-Anweisungen und resp. mit dem Soll-Einnahme-Belage die erforderlichen Einzelnheiten enthalten und welche mit ihren Beilagen, gleichwie die zu Tit. I. und IV. ergangenen Anweisungen oder Verfügungen Rechnungs-Beläge bilden.

Die Ist-Ausgabe muß bei allen Titeln und deren Abtheilungen entweder der Ist-Einnahme gleich sein, oder der Mehrbetrag der letzteren gegen die erstere als Bestand nachgewiesen werden. Einnahme-Reste und Ausgabe-Reste an durchlaufenden Geldern aber müssen mit einander übereinstimmen; bei den Titeln II. und IV. dürfen jedoch dergleichen Reste nicht vorkommen. Der Abschluß der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben erfolgt hinter der Rekapitulation der Einnahme und der Ausgabe in der Art, daß von der Ist-Einnahme die Ist-Ausgabe in Abzug kommt und der etwa verbleibende Bestand ausgeworfen wird.

Die Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnungen und der Quartal-Abschlüsse der gerichtlichen Salarienkassen vom 1. März 1852 enthält keine besondere Bestimmung über die Verrechnung solcher, aus dem Besoldungs-Titel hervorgehenden Posten, wie sie beispielsweise entstehen,

> wenn die Regierungs-Hauptkassen-Pensionen, die aus den Gehältern einzelner Stellen bereits bezahlt sind, erstattet, oder
> wenn ein etatsmäßig angestellter Beamter aus seiner Stelle ausscheidet und in Folge dessen einen Theil des von ihm erhobenen Gehaltes für dasjenige Quartal, in welchem sein Ausscheiden statt findet, zurückzahlt.

Nachdem mit der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer hierüber kommunicirt worden ist, hat sich dieselbe damit einverstanden erklärt, daß dergleichen Posten, wenngleich sie den Charakter durchlaufender Einnahmen und Ausgaben annehmen, definitiv doch nur wieder bei dem Besoldungs-Titel verrechnet werden können, und daß dieselben demgemäß in der Jahresrechnung ebenso zu behandeln sind, wie dies in dem Formular zu der gedachten Instruktion, Seite 70 bis 73, 90 und 91*) rücksichtlich der Verstärkung des etatsmäßigen Dispositions-Fonds in Bezug auf die, der Staatsanwaltschaft aus dem Personal der Gerichte überwiesenen Beamten angedeutet worden ist.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlungsweise derartiger Fälle bekannt gemacht.

Reskr. v. 6. Januar 1853 (J.-M.-Bl. S. 30.)

---

*) Siehe S. 18, 19, 30 und 31 des Formulars zur Jahres-Rechnung.

VI. Aufstellung der Rechnung.

§. 27. Die Anfertigung der Rechnung hat der Rendant gleich mit dem Schlusse des Jahres und, soweit es angeht, schon im Laufe desselben vorzubereiten.

Vor Allem gehört hierzu, daß die für den Abschluß des Soll-Einnahme-Belages und der sonstigen Kontrollen und Bücher der Kasse, mit Einschluß der Manualien und der Nebenlisten zu denselben, durch die Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 vorgeschriebenen Termine pünktlich inne gehalten werden und daß die Abschließung überall nach den Vorschriften der gedachten Kassen-Instruktion bewirkt wird.

Ferner müssen schon im Laufe des Jahres die in der vorschriftsmäßigen Buchführung liegenden Hülfsmittel gehörig benutzt, namentlich die durch die Manualien festgestellten Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Kontrollen, aus welchen die Uebertragung in die Manualien statt gefunden hat, gehörig verglichen, so wie die Ausgabe-Beläge alle Monate durch den Kalkulator vorschriftsmäßig revidirt und die fehlenden Beläge besonders kontrollirt und verfolgt werden.

§. 28. Gleich mit dem Schlusse des Jahres muß der Rendant auch zur Anfertigung des im §. 8. vorgeschriebenen Auszuges aus dem Soll-Einnahme-Belage ꝛc. schreiten und denselben unmittelbar nach dem 31. Januar, als dem Tage, an welchem in Gemäßheit des §. 91. der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 der definitive Abschluß für das vierte Quartal des abgelaufenen Jahres erfolgen soll, dem vorgesetzten Gericht vorlegen.

Der Auszug gelangt demnächst Behufs der im §. 8. angeordneten Prüfung und Attestirung an den Kontrolleur und Sportel-Revisor und an den Kalkulator. Sodann wird er, mit den Revisions-Vermerken dieser Beamten versehen, dem Kassen-Kurator vorgelegt, welcher ihn, nach vorheriger Durchsicht der gehörig bescheinigten Bücher und Listen, ebenfalls bescheinigt.

Die Bücher und Listen sind hierbei von dem Kassen-Kurator unter der Hauptsumme mit der Bemerkung:

„Gesehen zum Jahresschluß.
N. den . ten . . . 18 . .
N. Kassen-Kurator."

zu versehen.

Die Anfertigung und Revision dieses Auszuges muß so beschleunigt werden, daß der Rendant spätestens am 10. Februar in den Besitz desselben kommt. Derselbe wird in der jedem Exemplar der Rechnung beizufügenden Reinschrift von den betreffenden Beamten unterschrieben.

§. 29. Weitere allgemeine Beläge, z. B. über die Kautionen, über die Lage der Defekte, über die Anstellungs- und Versorgungs-Berechtigung der neu angestellten etatsmäßigen Beamten und Diä-

tarien, Lieferungs-Kontrakte u. s. w. muß der Rendant schon möglichst im Laufe des Jahres sammeln.

Selbst in einzelnen Titeln kann die Rechnung schon im letzten Quartale des Jahres vorbereitet werden.

§. 30. Behufs der Anfertigung des Verzeichnisses der Sportel-Einnahme-Reste ist schon im Laufe des Rechnungsjahres, namentlich im letzten Quartal, jedes Konto, welches sich ausgleicht, abzuschließen.

Die Vorlegung der Rechnung nebst den Belägen an das Gericht ist zwar von dem Verzeichnisse der Sportel-Einnahme-Reste nicht abhängig, vielmehr kann die Rechnung vorläufig auch ohne dieses Verzeichniß revidirt, die Erledigung der Monita bewirkt und die Abnahme der Rechnung vorbereitet werden. In dem Rechnungs-Abnahme-Termin muß aber die Designation der Einnahme-Reste, von dem Kalkulator revidirt, unbedingt mit vorliegen. Mängel, welche sich bei der kalkulatorischen Revision dieser Designation ergeben, sind, ohne daß es eines besonderen Revisions-Protokolls darüber bedarf, sofort zu berichtigen.

VII. Beläge.

§. 31. Die der Rechnung beizufügenden, zum Theil bereits erwähnten Beläge erfordern besondere Aufmerksamkeit. Sie müssen, was namentlich auch von den ergangenen Verfügungen der vorgesetzten Behörden gilt, möglichst in der Urschrift oder in der von der Behörde selbst erlassenen Ausfertigung beigebracht werden.

1) Für die Einnahme bestehen die Beläge in dem Etat (welcher der Rechnung jedoch nicht beizulegen ist), in speciellen Verfügungen der vorgesetzten Behörden, in dem im §. 8. vorgeschriebenen Auszuge aus dem Soll-Einnahme-Belage, in der Niederschlagungsliste und in dem durch die Allgemeine Verfügung vom 9. Januar 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 16) statt der Einreichung der Resten-Designation selbst gestatteten Atteste über die verbliebenen Einnahme-Reste.

   Die Niederschlagungsliste hat der Kassen-Kurator dahin zu attestiren:

   „daß die in derselben verzeichneten Posten mit den ergangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solche befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist und der dadurch herbeigeführten Zahlungs-Verweigerung niedergeschlagen worden."

   Das Attest über die verbliebenen Einnahme-Reste an Gerichtskosten aller Art, an Strafen und an durchlaufenden, nach dem Eingehen zahlbaren Geldern, ist von dem Kalkulator und dem Kassen-Kurator in folgender Art auszustellen:

   „Nach der mit dem Resultat des erfolgten Abschlusses der revidirten Kontobücher und des Soll-Einnahme-Belages

übereinstimmend aufgestellten und vorschriftsmäßig geprüften und bescheinigten Resten-Designation für das Jahr 18 . . betragen die Einnahme-Reste an Gerichtskosten, an Strafen und an durchlaufenden, erst nach dem Eingehen zahlbaren Geldern überhaupt . . . . . Thlr. Sowohl dies, als daß unter der Summe der Einnahme-Reste keine Posten befindlich sind, bei welchen nach dem Gesetze vom 31. März 1838 bereits die Verjährung eingetreten ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. den . . ten . . . . 18 . .

N. Salarienkassen-Kurator. N. Kalkulator."

Zugleich hat der Rechnungsleger unter diesem Attest zu vermerken: welche nach den Seitenzahlen, Titeln oder Titel-Abtheilungen der Rechnung näher zu bezeichnende Einnahme-Rest-Beträge zusammen die laut des Attestes verbliebene Restensumme ausmachen.

Damit aber bescheinigt werden kann, daß unter den Einnahme-Resten keine Posten befindlich sind, bei welchen nach dem Gesetze vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 249) bereits die Verjährung eingetreten ist, müssen die den Einziehungs-Betrieb betreffenden Bemerkungen in den Konto-Büchern und in dem Soll-Einnahme-Belage durchgesehen und mit den die Einziehung der Kosten betreffenden Schriftstücken probeweise verglichen, eine gleiche Erörterung auch Seitens des Rechnungs-Abnahme-Kommissarius bewirkt, namentlich mehrere solcher Konten, aus welchen bedeutende Beträge von Resten hervorgehen, probeweise geprüft werden.

2) Die Justifikation der Rechnungs-Vergütungen erfolgt durch Bezugnahme auf die Revisions-Verhandlungen.

3) Für die Ausgabe an fixirten Besoldungen und Emolumenten bildet der Etat ebenfalls die Grundlage; jede Abweichung, sie mag Personen oder Geldsummen betreffen, muß durch Beilegung der die Abweichung genehmigenden Bestimmung der kompetenten Behörde gerechtfertigt werden.

Jede Besoldungs-Ausgabe muß mit der Quittung des Empfängers und bei Gebühren-Emolumenten auch mit der Berechnung derselben belegt werden.

Etwaige Gebühren-Emolumente diätarischer Beamten sind ebenfalls bei dem Besoldungs-Titel nachzuweisen.

4) Die Ausgaben aus Dispositions-Fonds müssen außer mit den im §. 19. und §. 29. vorgeschriebenen Belägen, auch mit den Verfügungen derjenigen Behörden belegt werden, welchen die Disposition darüber zusteht, desgleichen mit den Quittungen der Empfänger.

Die fixirten oder unfixirten Remunerationen der Lohnschreiber

werden, soweit sie in den Grenzen des Quantums bleiben, die das Obergericht dafür bewilligt hat, von dem betreffenden Gericht erster Instanz angewiesen.

Ueberschreitungen dieses Betrages bedürfen der besonderen Genehmigung des Obergerichts. Da dieselben sich indessen im Laufe des Jahres von einem Monat zum andern zum Theil ausgleichen, so ist nur ihre generelle Genehmigung am Jahresschlusse nothwendig.

Den Anweisungen der Gerichte über unfixirte, bogenweise Remunerationen der Lohnschreiber wird die vom Kanzlei-Vorsteher angefertigte monatliche Uebersicht der von den Lohnschreibern gelieferten Arbeit beigefügt.

Darauf, daß die ausgesetzten Dispositions-Fonds, mit Berücksichtigung der gegenseitigen Uebertragung derselben, ausreichen, muß mit Umsicht und Strenge gehalten werden.

5) Die sächlichen Ausgaben, die Ausgaben an Kriminalkosten und die baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen, werden durch die Anweisungen des Gerichts, und, soweit zur Leistung der Ausgaben höhere Autorisation nöthig war, unter Beifügung dieser, so wie ferner durch die Liquidationen, Rechnungen und Quittungen der Empfänger belegt.

Bei Ausgaben, welche sich auf Kontrakte beziehen, müssen auch diese den Belägen beigefügt werden.

Die etatsmäßig fixirten Vergütungen für Schreibmaterialien können in eine Designation gebracht werden, in welcher zugleich die betreffenden Beamten quittiren.

Bei Ertheilung der Zahlungs-Anweisungen über sächliche Ausgaben ist es nach Möglichkeit zu vermeiden, daß jede einzelne unbedeutende Ausgabe zur Liquidation und Ausgabe kommt, weil dadurch die Rechnung eine unverhältnißmäßige Ausdehnung erhalten würde. Es ist vielmehr zweckmäßig, daß Handwerker nur vierteljährlich und zwar in der ersten Hälfte des letzten Monats des betreffenden Quartals liquidiren; kleine Bedürfnisse, z. B. an Sand, Feuerzeug, Besen, kann ein Bote anschaffen und den Betrag unter Beilegung der Empfangs-Bescheinigungen der Lieferanten ebenfalls vierteljährlich liquidiren.

Die richtige Ablieferung der angeschafften sächlichen Gegenstände hat der mit der Kontrollirung der Anschaffung beauftragte Beamte zu bescheinigen.

6) Die durchlaufenden Gelder aller Art werden ebenfalls durch die ergangenen Anweisungen des Gerichts und durch die Quittungen der Empfänger belegt.

7) Ueber die für das ganze Jahr oder auch für einen kürzeren Zeitraum geleisteten Ausgaben an Besoldungen, Emolumenten und laufenden Diäten sind in der Regel General-

Quittungen zu beschaffen und beizubringen. Eben so können zur Verminderung der Rechnungs-Beläge, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung des Stempel-Interesses, Quittungen über andere Zahlungen, welche in der Rechnung ungetrennt nachgewiesen werden, namentlich bei den sächlichen Ausgaben, Kriminalkosten und durchlaufenden Geldern, entweder in einer besonderen Kolonne der vorgeschriebenen speciellen Designationen oder unter den Liquidationen, oder auch auf den einzelnen Ausgabe-Mandaten ausgestellt werden.

8) Ueber Zahlungen an auswärtige Privat-Empfänger (nicht aber an Königliche Kassen) bis zum Betrage von 5 Thlrn. einschließlich, können die Postscheine *) als gültige Beläge angenommen werden.

9) In allen der Rechnung beizufügenden Attesten, als: über die Führung der Inventarien, über die Sportel-Reste, über die vorläufig niedergeschlagenen und außer Ansatz gebliebenen Kosten, über die Revision der Kanzlei-Verwaltung und über die Versorgungs-Berechtigung der Lohnschreiber ist ausdrücklich auszusprechen, daß sich dieselben auch auf die Gerichts-Deputationen und Kommissionen des attestirenden Gerichts beziehen, oder es sind die besonderen Atteste der Deputationen und Kommissionen als Rechnungs-Beläge beizufügen.

10) Wegen der sonstigen Behandlung der Rechnungs-Beläge und der Beistücke der Rechnung wird auf das Titelblatt des Rechnungs-Formulars verwiesen.

VIII. Kautions-Nachweis.

§. 32. Der Nachweis der bestellten Amts-Kautionen wird unmittelbar hinter dem Titelblatte der Rechnung in zwei Abtheilungen:

1) Kautionen von Beamten, die vor dem Eintritt des Rechnungs-Jahres bereits ausgeschieden sind, und

2) Kautionen der Beamten, welche in dem Rechnungs-Jahre noch fungirt haben,

angelegt.

In diesen Nachweis gehören sämmtliche, bei der Salarienkassen-Verwaltung betheiligte und zur Kautions-Leistung verpflichtete Beamte des Gerichts, also der Rechnungsleger, der Kontrolleur und die mit der Kosten-Einziehung beauftragten Unterbeamten, imgleichen auch die Kassen-Beamten bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen.

---

*) Ueber einzelne Beträge, welche einen Thaler oder weniger ausmachen, ertheilen die Post-Anstalten, wenn die Absendung unter portofreier Rubrik erfolgt, in der Regel keine Postscheine, dagegen unterzeichnen sie die ihnen über solche Gelder mit den Absendungsschreiben vorzulegenden Atteste, welche die Stelle der Postscheine vertreten können.

IX. Kalkulatorische Revision der Rechnung.

§. 33. Der Rendant hat die Rechnung nebst sämmtlichen Anlagen an das ihm zunächst vorgesetzte Gericht einzureichen; von dem Direktor desselben wird die Rechnung mit dem Vermerk „Eingereicht den . . ten . . . . . 18 . .“ versehen, sodann die kalkulatorische Revision verfügt und ein Abnahme-Kommissarius ernannt.

Der Kalkulator muß die Rechnung mit allen Anlagen einer genauen Revision unterwerfen und, sofern er zu Erinnerungen Veranlassung findet, seine Bemerkungen in Form einer Verhandlung niederschreiben.

Das Protokoll wird sodann dem Abnahme-Kommissarius zugestellt, welcher dasselbe sofort von dem Rendanten beantworten läßt.

Neben dem aufgenommenen Protokoll ist zu diesem Behuf in besonderen Kolonnen Raum zu lassen:

a) für die Beantwortung des Rendanten,
b) für das Gutachten des Abnahme-Kommissarius,
c) für die Entscheidung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer.

Die ergänzenden Beläge werden an den betreffenden Orten eingeheftet, nicht aber in besondere Hefte gebracht.

Nach Einsicht der Beläge über die extraordinären Einnahmen, so wie des Verzeichnisses über dieselben (§. 22. der KassenInstruktion vom 10. Nov. 1851) und nach vollendeter Revision der Rechnung, entwirft und unterschreibt der Kalkulator das Attest über den ganzen Betrag der Soll-Einnahme und der verbliebenen Reste und legt dasselbe dem Kassen-Kurator zur Prüfung und Vollziehung vor. (§. 15.)

Das Duplikat der Rechnung hat der Kalkulator in Betreff der Abschlußsummen der einzelnen Rechnungstitel mit dem Haupt-Exemplar zu vergleichen und die Uebereinstimmung mit demselben auf dem Duplikat zu vermerken.

Werden die Rechnung und deren sämmtliche Beilagen und Beläge richtig befunden, so bedarf es nicht der Aufnahme einer Kalkulatur-Verhandlung.

X. Abnahme der Rechnung.

§. 34. Die Abnahme der Rechnung durch den ernannten Kommissarius muß gleich nach beendigter kalkulatorischer Revision und, sobald der Rendant die etwaigen Erinnerungen des Kalkulators beantwortet hat, erfolgen.

Der Abnahme-Kommissarius hat sich zuvörderst von der Richtigkeit des am Tage der Rechnungs-Abnahme vorhandenen Kassen-Bestandes Ueberzeugung zu verschaffen und darüber ein der Rechnung anzuheftendes Attest nach den am Schlusse des Rechnungs-Formulars befindlichen Schema auszustellen. Ferner hat er die Rechnung und die Beläge einer vollständigen Vorrevision in materieller und formeller Hinsicht zu unterwerfen, um dabei besonders alles

dasjenige zu erinnern, was sich nur aus der genaueren örtlichen Kenntniß der Personen und Sachen bei der Rechnung und den Belägen entnehmen läßt. Durch die Abnahme-Verhandlung muß daher Alles außer Zweifel gestellt werden, was das vorgesetzte Obergericht und die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer aus der Rechnung und den Belägen nicht zu ersehen vermögen.

Demnach darf die Abnahme-Verhandlung nicht etwa eine bloße Zusammenstellung von Zahlen sein, welche aus der Rechnung schon ersichtlich sind, sondern sie muß vielmehr darauf gerichtet werden, ob die ganze Verwaltung vorschriftsmäßig geführt und gehörig beaufsichtigt ist; namentlich ist hervorzuheben, ob und mit welchem Erfolg die gewöhnlichen und die außerordentlichen Kassen-Revisionen vorgenommen worden sind. In Betreff der außerordentlichen Revisionen, sowohl der Salarienkassen als der Sportel-Recepturen, ist zugleich anzugeben, durch wen und an welchen Tagen sie abgehalten worden sind.

Die Bücher der Kasse und der Jahres-Final-Abschluß sind ebenfalls einzusehen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Rechnung keine anderen Resultate als jene enthält, und daß sie mit dem Jahres-Final-Abschluß übereinstimmt. (§. 49.)

§. 35. Wenn die Einnahme-Reste oder die Niederschlagungen sich vermehrt haben, oder die Sportel-Einnahme oder der Betrag von sächlichen Ausgaben, Kriminalkosten und baaren Auslagen erheblich von dem Etat abweicht, so sind die desfallsigen Gründe zu erörtern, dabei Vergleichungen mit dem Ertrage, dem Bedarf und den Summen der früheren Jahre anzustellen, hierzu auch die Rechnungen über angeschaffte Materialien zu benutzen, und angemessene Vorschläge zur Beseitigung entdeckter Uebelstände zu machen.

§. 36. Die Resten-Designation ist mit den Kontobüchern und dem Soll-Einnahme-Belage wenigstens probeweise zu vergleichen. Ferner ist zu prüfen, ob die Einziehung aller Soll-Einnahmen gehörig betrieben, und in Betreff der Zurückzahlungen an zu viel oder irrig erhobenen Kosten: ob bei der Liquidation der Kosten etwas verabsäumt oder die Auszahlung der zurückzuzahlenden Beträge verzögert worden ist.

§. 37. Bei den Empfangs-Bescheinigungen und Quittungen kommt es darauf an, daß sie vollständig sind. Die Empfänger müssen gehörig legitimirt und die Ausstellung muß von ihnen selbst erfolgt sein. Ob Letzteres wirklich geschehen, kann bei der höheren Revisions-Behörde selten beurtheilt werden, weshalb bei der Rechnungs-Abnahme genau darauf zu achten ist, ob sich Verdacht gegen die Richtigkeit der Quittungen in Bezug auf die Person der Aussteller ergiebt.

§. 38. Ueber das, was hiernach bei der Abnahme der Rechnung zu bemerken gefunden wird, ist eine Verhandlung aufzuneh-

men*) und, soweit als möglich, die Erledigung der vorgekommenen Erinnerungen sogleich herbeizuführen.

In der Abnahme-Verhandlung sind die einzelnen Bescheinigungen, Erläuterungen und Erinnerungen in einzelnen, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Notaten, getrennt von einander, und in derjenigen Reihenfolge aufzuführen, wie dazu durch die fortschreitende Revision Veranlassung gegeben wird.

Ferner ist in diesen Notaten, soweit sie nicht bloß in Bescheinigungen und Erläuterungen bestehen, zunächst der bemerkte Mangel und das Gesetz, die Verordnung oder Verfügung, gegen welche gefehlt worden, anzugeben und demnächst zu bemerken, was zur Hebung des Mangels oder der Erinnerung geschehen solle.

Die mit der Beantwortung des Rendanten versehene Kalkulatur-Verhandlung wird von dem Rechnungs-Abnahme-Kommissarius in der betreffenden Kolonne begutachtet, die Abnahme auf der Rechnung bescheinigt und letztere mit den aufgenommenen Verhandlungen dem Gericht übergeben.

Bei der Abnahme der Rechnung ist der Kassen-Kurator zuzuziehen.

XI. Einsendung der Rechnung an das Obergericht.

§. 39. Von jeder Jahres-Rechnung sind zwei Exemplare anzufertigen. Das Haupt-Exemplar ist für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, das Duplikat für das Obergericht bestimmt.

Beide Exemplare werden mit den Belägen und Beistücken und außerdem mit den Reinschriften der Kalkulatur- und der Abnahme-Verhandlung, welche auf gebrochenen Bogen anzufertigen und mit der Unterschrift des Gerichts-Direktors oder des Kassen-Kurators zu versehen sind, an das vorgesetzte Obergericht eingesandt.

§. 40. Der späteste Termin zur Einreichung der Rechnung an das Obergericht ist der 1. April jedes Jahres. (Allgem. Verfügung vom 30. Juni 1849, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 307). Eine Verlängerung dieses Termins ist unstatthaft.

Durch eine prompte Rechnungslegung wird es möglich, die etwa erforderliche Berichtigung der Rechnung und die Decharge-Leistung schon im Laufe des nächsten auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres herbeizuführen.

XII. Beantwortung und Erledigung der Notaten.

§. 41. Je genauer die vorstehenden Vorschriften befolgt werden, desto weniger können Notaten bei der ersten Revisions-Behörde (dem Obergericht) vorkommen.

Die Erledigung der Notaten, sowohl des Obergerichts, als der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, ist sofort, nachdem dieselben bei dem rechnunglegenden Gericht eingegangen sind, zu bewirken.

---

*) Ein Formular zu einer Abnahme-Verhandlung ist nicht beigefügt, weil der Inhalt jedesmal verschiedenartig ist.

Diejenigen Erinnerungen, welche den Rendanten betreffen und von diesem zu beantworten sind, werden von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in das Revisions-Protokoll A., diejenigen aber, welche das Gericht betreffen, in die Revisions-Verhandlung B. aufgenommen. Die Beantwortung der letzteren hat, Namens des Gerichts, in der Regel der Kassen-Kurator geeigneten Falls nach gehaltenem Vortrage zu entwerfen.

§. 42. Die Beantwortung der Revisions-Verhandlungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer erfolgt nach gehöriger Erörterung der näheren Verhältnisse und nachdem die etwa monirten Justifikatorien nachträglich beschafft worden sind, in folgender Form:

1ste (oder 2te) Notaten-Beantwortung zur Salarienkassen-Rechnung des Kreisgerichts zu N. für das Jahr 18 . .

enthaltend

die Erinnerungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer aus den Revisions-Verhandlungen

vom . . ten . . . . . 18 . .

Die Beantwortung beginnt mit dem Protokoll B. und enthält die Rubriken:

a) Notaten,
b) Beantwortung des Gerichts,
c) Nummer der Beläge,
d) Gutachten des Obergerichts,
e) Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Beantwortung des Protokolls A. wird hinter B. geheftet; sie enthält die Rubriken:

a) Notaten,
b) Beantwortung des Rendanten,
c) Nummer der Beläge,
d) Gutachten des Gerichts,
e) Gutachten des Obergerichts,
f) Entscheidung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer.

Die in der Rubrik c. allegirten Beläge werden zusammen geheftet, nicht aber einzeln beigefügt; die Beantwortungen erfolgen in fortlaufenden Nummern.

Die Obergerichte haben die Beantwortung der Notaten speciell zu prüfen und zu begutachten.

§. 43. Die Beantwortung der Revisions-Verhandlungen muß mit der nöthigen Vollständigkeit und Gründlichkeit erfolgen, indem es darauf ankommt, zweite und etwaige fernere Revisions-Verhandlungen zu vermeiden.

Defekte, deren Anerkennung keinem Bedenken unterliegt, sind sofort in Soll-Einnahme, resp. in Soll-Ausgabe zu stellen, und, so viel als möglich, sogleich einzuziehen, resp. zu verausgaben. Darüber, was in diesen verschiedenen Beziehungen geschehen, ist eine

Bescheinigung des Kassen-Kurators, welche sich auf die Kassenbücher gründen muß, beizulegen.

Wenn zufolge der aufgestellten Erinnerungen nachträglich Approbatorien beigebracht werden sollen, so muß die Ertheilung derselben ohne Verzögerung sogleich beim Eingange der desfallsigen Notaten nachgesucht, nicht aber bis zur Absendung der Beantwortung der Notaten damit gewartet werden. Es darf daher eine Aeußerung dahin, daß bei der betreffenden Behörde ein Antrag auf Erledigung gemacht worden, nicht als Beantwortung vorkommen, sondern es muß die wirkliche Erledigung des Notats auf die eine oder die andere Weise herbeigeführt werden.

Wenn in den Verhandlungen der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer Erinnerungen der Kalkulatur oder des Abnahme-Kommissarius zur Erledigung gestellt werden, so müssen die Erinnerungen wörtlich und mit Anführung ihrer Nummern in die Abtheilung a. der Notaten-Beantwortung (§. 42.) eingerückt und die übrigen Rubriken gleichmäßig ausgefüllt werden.

Die Beantwortungen sind in doppelten Exemplaren an das Obergericht zu befördern.

Sind nicht besondere Berichtserstattungen nöthig gewesen, welche die Einreichung ausnahmsweise verzögern, so muß die Beantwortung spätestens 4 Wochen nach Empfang der Notaten erfolgt und dem Obergericht eingereicht sein.

Zweiter Abschnitt.

Anfertigung der Quartal-Abschlüsse.

§. 44. Um schon im Laufe des Jahres von Zeit zu Zeit eine genaue Uebersicht des Zustandes der Kasse zu gewinnen und hierdurch Gelegenheit zu erhalten, etwaige Mängel in der Verwaltung abzustellen, hat der Rendant dem Gericht quartaliter einen Abschluß der Salarienkasse und zwar bis zum 15ten Tage der Monate April, Juli und Oktober jedes laufenden und des Monats Februar des nächstfolgenden Jahres einzureichen.

§. 45. Die Quartal-Abschlüsse müssen sich sowohl in Betreff der etatsmäßigen, als der durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben über die gesammte Soll-, Ist- und Rest-Einnahme, so wie über die gesammte Soll-, Ist- und Rest-Ausgabe erstrecken, um danach zu prüfen, ob die Realisirung der Soll-Einnahme mit gehörigem Eifer betrieben ist, nicht minder, ob die Ausgaben prompt und richtig geleistet, ob Reste überall so viel als möglich vermieden, und ob die etatsmäßigen Fonds, und insbesondere die Dispositions- und die sächlichen Fonds vorschriftsmäßig und mit der gehörigen Sparsamkeit verwaltet worden sind.

§. 46. Die Aufstellung der Quartal-Abschlüsse erfolgt auf Grund der nach den Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 geführten und gehörig abgeschlossenen Manualien, so wie auf Grund des Etats und mit Beachtung der für die Jahres-Rechnungen in den obigen §§. 6., 17. und 18. ertheilten Vorschriften, nach dem beiliegenden Formular C. in nachstehender Art:

1) Sämmtliche etatsmäßige und durchlaufende Einnahmen und Ausgaben werden, wie in der Jahres-Rechnung, danach: ob sie der Rest- oder der laufenden Verwaltung angehören, und nach den vorgeschriebenen Titeln und Titel-Abtheilungen unterschieden.

2) Das zur ersten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung gehörige Einnahme- und Ausgabe-Soll wird

a) in Betreff der Rest-Verwaltung nach dem letzten Jahres-Final-Abschlusse, und

b) in Betreff der laufenden Verwaltung nach dem in dem Etat enthaltenen Jahresbetrage

aufgeführt.

c) Bei der Rest-Verwaltung der Einnahme werden die Reste an Gerichtskosten, Emolumenten und Strafen eben so in Abgang und bei der laufenden Verwaltung in Zugang gestellt, wie dies durch den §. 6. für die Jahres-Rechnung vorgeschrieben ist.

Abgesehen von dieser Uebertragung aus der Rest-Verwaltung auf die laufende Verwaltung und abgesehen von den in der Rubrik „Abgang" bei der laufenden Verwaltung anzugebenden Niederschlagungen, kann ein anderweiter Zugang und anderweiter Abgang in jedem Quartal-Abschluß nur in soweit angesetzt werden, als dergleichen Zugang und Abgang in dem Zeitraum, welchen der Abschluß umfaßt, vorgekommen ist.

d) Bei der Rest- und der laufenden Verwaltung der Ausgabe wird der eintretende Abgang erst in dem Abschlusse für das vierte Quartal, eintretende Zugänge aber werden der Wirklichkeit entsprechend für jedes betreffende Quartal angesetzt. Bei der Ausgabe an Emolumenten müssen die Rubriken „Zugang", „Abgang", mit der Darstellung der Einnahme übereinstimmen, insoweit nicht Einnahme-Reste dabei zu berücksichtigen sind, welche als solche in die Soll-Ausgabe nicht übergehen. (§. 18.)

e) Das hiernach verbleibende und auszuwerfende Soll der Einnahme und der Ausgabe theilt sich in „Ist" und in „Rest", und zwar in Betreff der Ist-Einnahme und der Ist-Ausgabe dergestalt, daß der zweite, dritte und vierte Abschuß jedes Jahres außer der Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe desjenigen Quartals, für welches der Abschluß zunächst angefertigt wird, auch das Ist des oder der vorhergegangenen Quartale nachrichtlich mit nachweist. Die Ist-Einnahme und Ist-Ausgabe erhält daher die Rubriken:

aa) Im (vorhergegangenen) ersten (ersten und zweiten, ersten, zweiten und dritten) Quartale;
bb) Im (laufenden) ersten, zweiten ꝛc. Quartale;
cc) Summa.

f) Das Resultat eines jeden Abschlusses ist in Bezug auf Zuschuß oder Ueberschuß am Schlusse darzustellen und außerdem der vorhandene Bestand nachzuweisen.

3) Die zur zweiten Haupt-Abtheilung der Jahres-Rechnung (§. 26.) gehörigen durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben sind jährlich nur einmal und zwar durch den Abschluß für das vierte Quartal nach dem für dieselben durch das Formular zur Jahres-Rechnung vorgeschriebenen Schema nachzuweisen.

4) Jeder Quartal-Abschluß ist von dem Kassen-Kurator, dem Kalkulator und dem Kontrolleur mit folgendem Atteste zu versehen:
„Die Uebereinstimmung dieses Quartal-Abschlusses mit den geführten Büchern, und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt."

§. 47. Die kalkulatorische Revision der Quartal-Abschlüsse muß im Allgemeinen wie die der Jahres-Rechnung, jedoch mit Vermeidung aller Weitläuftigkeit, bewirkt werden.

Bei dieser Revision sind auch die §§. 35. und 36. zu beachten; eben so ist dieselbe auf diejenigen Beläge zu richten, welche in der Zeit zwischen der dem jedesmaligen Quartal-Abschlusse vorangegangenen monatlichen Kassen-Revision und dem Tage des Schlusses des Quartals noch nicht revidirt worden sind.

§. 48. Die Einsendung der Quartal-Abschlüsse Seitens der Gerichte erster Instanz an das Obergericht, ist für die drei ersten Quartale jedes Jahres spätestens bis zum 25. Tage der Monate April, Juli und Oktober des laufenden und für das vierte Quartal bis zum 25. Februar des folgenden Jahres zu bewirken.

Eine Verlängerung dieses Termins findet nur bei denjenigen Gerichten statt, bei welchen die gewöhnliche monatliche Kassen-Revision erst nach dem 25. Tage eines jeden Monats erfolgt, insofern deren Resultat abgewartet werden muß, um dem Gericht von der Richtigkeit des in dem Quartal-Abschluß angegebenen Bestandes Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 49. Der Abschluß für das vierte Quartal vertritt, indem derselbe die ganzjährige Einnahme und Ausgabe vollständig nachweiset und deshalb zugleich den Jahres-Final-Abschluß bildet (§. 91. der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851) die Stelle des bisherigen, durch die Cirkular-Verfügungen vom 11. Februar 1828 (Jahrbücher Band 31. Seite 170.) und vom 31. Januar 1829 (Jahrbücher, Band 42. Seite 382.) vorgeschriebenen Jahres-Abschlusses A.

Derselbe ist daher dem Obergericht in zwei vorschriftsmäßig attestirten Exemplaren einzureichen.

Die Jahres-Rechnung darf von den Resultaten des Jahres-Final-Abschlusses in keiner Hinsicht abweichen. Es müssen vielmehr nicht nur die gesammten Resultate, sondern auch die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titel und Titel-Abtheilungen der Rechnung mit denen des Final-Abschlusses vollständig übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung hat der Rechnungs-Abnahme-Kommissarius in der Abnahme-Verhandlung ausdrücklich zu bescheinigen. (§. 34.) Sollten sich bei Aufstellung der Rechnung Abweichungen von dem Jahres-Final-Abschlusse ergeben, so darf die Rechnung dennoch nichts von dem letzteren Abweichendes enthalten; die Berichtigung ist vielmehr erst durch die Rechnung und den Final-Abschluß des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

§. 50. Statt der bisherigen, durch die im §. 49. erwähnten Cirkular-Verfügungen vom 11. Februar 1828 und 31. Januar 1829 vorgeschriebenen und durch die Verfügungen vom 26. Juni 1844 und vom 11. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 159 und 202) erläuterten Extrakte B. I. und B. II. hat jedes Obergericht eine Zusammenstellung der Resultate der Salarienkassen-Verwaltung seines Departements auf Grund der Jahres-Final-Abschlüsse der Gerichte erster Instanz nach dem anliegenden Formular D. anzufertigen und dieselbe unter Beifügung eines Exemplars des Jahres-Final-Abschlusses jedes Gerichts dem Justiz-Minister bis zum 1. April jedes Jahres einzureichen.

Berlin, den 1. März 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Derselbe ist daher dem Obergericht in zwei vorschriftsmäßig attestirten Exemplaren einzureichen.

Die Jahres-Rechnung darf von den Resultaten des Jahres-Final-Abschlusses in keiner Hinsicht abweichen. Es müssen vielmehr nicht nur die gesammten Resultate, sondern auch die einzelnen Einnahme- und Ausgabe-Titel und Titel-Abtheilungen der Rechnung mit denen des Final-Abschlusses vollständig übereinstimmen. Diese Uebereinstimmung hat der Rechnungs-Abnahme-Kommissarius in der Abnahme-Verhandlung ausdrücklich zu bescheinigen. (§. 34.) Sollten sich bei Aufstellung der Rechnung Abweichungen von dem Jahres-Final-Abschlusse ergeben, so darf die Rechnung dennoch nichts von dem letzteren Abweichendes enthalten; die Berichtigung ist vielmehr erst durch die Rechnung und den Final-Abschluß des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

§. 50. Statt der bisherigen, durch die im §. 49. erwähnten Cirkular-Verfügungen vom 11. Februar 1828 und 31. Januar 1829 vorgeschriebenen, und durch die Verfügungen vom 26. Juni 1844 und vom 11. September 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 159 und 202) erläuterten Extrakte B. I. und B. II. hat jedes Obergericht eine Zusammenstellung der Resultate der Salarienkassen-Verwaltung seines Departements auf Grund der Jahres-Final-Abschlüsse der Gerichte erster Instanz nach dem anliegenden Formular D. anzufertigen und dieselbe unter Beifügung eines Exemplars des Jahres-Final-Abschlusses jedes Gerichts dem Justiz-Minister bis zum 1. April jedes Jahres einzureichen.

Berlin, den 1. März 1852.

Der Justiz-Minister.
Simons.

Seite 1

Formular A.

Haupt-Exemplar.[1] Zweites Exemplar.	Eingereicht den .. ten ..... 18 ... An das K. Appellationsgericht eingesandt mittelst Berichts vom .. ten ..... 18 ... Königl. Kreisgericht.

Rechnung

der Salarien-Kasse des Königlichen Kreisgerichts zu N.

für das Jahr 18...,

für welches der Final-Abschluß am .. ten ..... 18 .. angefertigt ist.

Zu dieser Rechnung gehören:[2])

a) ... Hefte mit Belägen,[3])
b) ... Hefte mit Designationen,
c) ein Heft mit nicht zu vernichtenden Belägen,
d) die Niederschlagungs-Liste in einem besonderen Hefte.

Ferner sind als Beistücke beigefügt:[4])

e) der Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage,
f) das Attest über die Einnahme-Reste,
g) die Rechnung über Schreibmaterialien und Lichte,
h) das Bestands-Attest,
i) die Nachweisung der geleisteten Vorschußzahlungen,
k) das Attest über die Führung der Inventarien.

Abgelegt von dem Rendanten
N. (Unterschrift.)

Die Rechnung und sämmtliche zu derselben gehörige Beläge sind in calculo revidirt und (richtig befunden oder) es hat sich dabei nur dasjenige zu erinnern gefunden, was in dem kalkulatorischen Revisions-Protokolle vom .. ten ..... 18 .. enthalten ist.

N. (Unterschrift des Kalkulators.)

Abgenommen den .. ten ... 18...
N. (Unterschrift des Abnahme-Kommissarius.)

---

1) Zu dem Titelblatte des Haupt-Exemplars muß der gesetzliche Stempel verwendet und auf dem zweiten Exemplare vermerkt werden, daß solches geschehen ist.

2) Das für die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer bestimmte Haupt-Exemplar der Rechnung ist einfach einzubinden. Das für das Obergericht bestimmte Rechnungs-Exemplar wird dagegen nur geheftet, weil dasselbe zu den Akten kommt, die unter dem Einbande einzelner Stücke leiden. Aus diesem Grunde ist zu der Rechnung nur das gewöhnliche Papierformat zu verwenden.

3) Die Beläge werden ebenfalls nur geheftet und nicht eingebunden, weil häufig einzelne Stücke zu späterem Gebrauche, z. B. bei der Notatenbeantwortung, herauszunehmen sind, was schwierig ist, wenn die Beläge eingebunden sind. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Beläge, mit Ausschluß der Designationen, sind mit einer durch sämmtliche Hefte fortlaufenden Nummer zu versehen, die Designationen aber in besonderen Heften vorzulegen. Eben so bilden nach §. 6. des Reglements vom 7. Mai 1844 (Justiz-Minist.-Blatt S. 134) die nicht zu vernichtenden Beläge ein besonderes Heft.

4) Das Kalkulatur-Protokoll und die Abnahme-Verhandlung bilden keine Beistücke der Rechnung, sondern müssen von derselben getrennt bleiben und dem Begleitungs-Berichte beigefügt werden, weil sie zu den Akten der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer gehören.

Seite 2

Kautions-

Laufende Nr.	Namen und Dienstbenennung der kautionspflichtigen Beamten.	Es sollen an Kaution bestellt werden. Thlr.	Es sind an Kaution bestellt a) durch Ablieferung zur General-Staats-Kasse: Nummer des Empfangscheins	Datum des Empfangscheins	Betrag. Thlr.
	I. Kautionen von Beamten, die vor dem Eintritt des Rechnungsjahres bereits ausgeschieden sind.				
1	Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant N. . . . . (gestorben am . . ten . . . . . 18 . .)	1400	—	—	—
	II. Kautionen derjenigen Beamten, welche im Jahre 18 . . noch fungirt haben.				
2	Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant N.	1400	17425	. . ten Aug. 18 . .	1400
3	Der Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor P.	225	14127 15006 15913 16400 16800	. . ten Juli 18 . . . . ten Jan. 18 . . . . ten Juli 18 . . . . ten Jan. 18 . . . . ten Juli 18 . .	25 25 25 25 25
4	Der Sekretair R. bei der Gerichts-Kommission zu S.	100	15600	. . ten Mai 18 . .	100
5	Der Bote und Exekutor T. bei der Gerichts-Kommission zu S.	50	16300	. . ten Nov. 18 . .	50
6	u. s. w.				

Beide Seiten erhalten nur eine und dieselbe Seitenzahl, wenn sie, wie hier, durch ihre Kolonnen mit einander zusammenhängen.

Seite 2

Nachweis.

worden: b) auf andere Weise. Thlr.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
1400	—	Durch hypothekarische Eintragung vom 11. Februar 1829 auf das zu N. belegene Grundstück des Kautionsstellers. (Das Kautions=Instrument nebst Hypothekenschein befindet sich im gerichtlichen Depositorium.)
—	—	
12½ baar im Depositorium.	—	Laut Mandats vom ..ten ..... 18.. ist dem P. auf Grund der Kabinets=Ordre vom ..ten .... 18.. und des Ministerial=Reskripts vom ..ten ..... 18.., so wie der Verfügung des Appellationsgerichts vom ..ten ..... 18.. verstattet worden, die Kaution vierteljährlich mit 12½ Thlr. von dem Zeitpunkte seiner Anstellung, dem 1. April 18.. ab zu entrichten.

N. den ..ten .... 18..
Königliches Kreisgericht.

Seite 2

Nachweis d. K.

Es sind an Kautionen ... worden b) auf andere [illegible] Betr. Rthlr.	der Beilage		Bemerkungen.
1400	—		Durch hypothekarische Eintragung vom 11. Februar 1829 auf das zu N. belegene Grundstück des Kautionsstellers. (Das Kautions-Instrument nebst Hypothekenschein befindet sich im gerichtlichen Depositorium.)
12½ baar im Depositorium.	—		Laut Mandats vom ..ten ..... 18.. ist dem P. auf Grund der Kabinets-Ordre vom ..ten .... 18.. und des Ministerial-Reskripts vom ..ten ...., 18.., so wie der Verfügung des Appellationsgerichts vom ..ten ..... 18.. verstattet worden, die Kaution vierteljährlich mit 12½ Thlr. von dem Zeitpunkte seiner Anstellung, dem 1. April 18.. ab zu entrichten.

N. den ..ten .... 18..

Königliches Kreisgericht.

Erste Hauptabtheilung.

Etatsmäßige Einnahmen und Ausgaben.

I.

Etatsmäßige Einnahme.

Seite 5

Soll-Einnahme													
nach der vorigen Rechnung.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Einnahme.			Laufende Nr.	**Einnahme.** **Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.**
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.		
													Titel I. An Bestand und Betriebs-Kapital.
												1	Nach dem Abschlusse der vorigen Rechnung für 18.. Seite 38 verblieb an Betriebs-Kapital . . . . 1400 Thlr. Summe per se . . .
													Titel II. An Defekten, welche der Kasse verbleiben, mit Ausschluß der bei dem Abschnitt B. Titel I. B. nachgewiesenen Sportel-Defekte, und zwar:
—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—	1	Von dem Sekretair N. an zu wenig gezahltem extraordinairen Pensionsbeitrag, zufolge des Monitums 5. des Revisions-Protokolls Litt. A. über die Rechnung pro 18.. . . .
													Summe per se . . .
													Titel III. An Resten.
													a) Aus Titel I. An Gerichtskosten.
5116	—	—	—	—	—	5116	—	—	—	—	—	1	Reste an Gerichtskosten, Seite 6 der vorigen Rechnung, sind bei der laufenden Verwaltung Titel I. Seite 7 dieser Rechnung in Zugang gebracht.
													b) Aus Titel II. An Emolumenten.
40	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	2	Reste an Emolumenten, Seite 7 der vorigen Rechnung, desgleichen beim Titel II. Seite 7.
													c) Aus Titel III. An Strafen.
80	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	3	Reste an Strafen, Seite 7 der vorigen Rechnung, desgleichen beim Titel III. Seite 7.
													d) Aus Titel IV. An Pensionsbeiträgen.
2	15	—	—	—	—	1	7	6	1	7	6	4	Laufende Pensionsbeiträge, laut voriger Rechnung Seite 7 . . . .
													e) Aus Titel V. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.
60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	5	Miethe des Sekretairs N. für 18.. laut voriger Rechnung Seite 8 . . . .
5298	15	—	—	—	—	5237	7	6	61	7	6		Summe Titel III. An Resten . . .

Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
2	15	—	—	—	—		
1	7	6	—	—	—		Siehe Ausgabe, Seite 12 Titel II.
60	—	—	—	—	—		
61	7	6	—	—	—		

Seite 6

Soll-Einnahme: nach dem Etat. Thl.	sg.	pf.	Zugang. Thl.	sg.	pf.	Abgang. Thl.	sg.	pf.	Wirkliche Soll-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr.	Einnahme. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
													Etatstitel I. An Gerichtskosten aller Art, mit Einschluß der nach §. 16. des Gesetzes vom 10. Mai 1851 darunter enthaltenen Stempelbeträge und der Auslagen.
22676	7	6	4676 Reste nach der vorigen Rechnung. 1427 22 6 anderweiter Zugang.	—	—	1940 niedergeschlagen.	—	—	26840	—	—	1	A. **Gelder, welche der Kasse verbleiben,** nach dem dieser Rechnung beigefügten Auszuge aus dem Soll-Einnahme-Belage, so wie nach der gehörig attestirten Niederschlagungsliste und dem Atteste über die Einnahme-Reste . . . .
													Summe per se . . .
													B. **Sporteldefekte,** welche als solche der Soll-Einnahme an Gerichtskosten entzogen sind und daher derselben wieder hinzutreten.
—	—	—	320 Reste nach der vorigen Rechnung. 90 — — anderweiter Zugang.	—	—	—	—	—	410	—	—	1	Defekte des verstorbenen Sekretairs N. . .
													Latus per se . . .

Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
22535	—	—	4305	—	—	—	Die vorläufig niedergeschlagenen hypothekarisch versicherten Kostenreste betrugen am Schlusse des Jahres 18.. in 70 Posten . . . 950 Thlr. Im Jahre 18.. sind hinzugekommen = 2 = . . . 35 = und zu schon vorhandenen Posten = — = . . . 10 = Summe . . 72 Posten und 995 Thlr. Davon sind bezahlt und unter No. 39. ꝛc. des Soll-Einnahme-Belages nachgewiesen: 3 Posten vollständig mit 48 Thlr. durch Theilzahlungen . 100 = Ferner sind 5 Posten definitiv niedergeschlagen mit . . . . . . 80 = Summe . . 8 Posten und 228 Thlr. Es bleiben mithin am Schlusse des Jahres 18.. noch hypothekarisch versichert . . . . 64 Posten und 767 Thlr. Die Richtigkeit dieser Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Liste der vorläufig niedergeschlagenen Kostenreste vorschriftsmäßig jährlich durchgesehen ist. N. den ..ten ...... 18.. N. N. Kreisgerichts-Rath als Kassen-Kurator.
—	—	—	410	—	—	1	Der Festsetzungs-Beschluß vom ..ten ...... liegt bei. Die Kaution des N. von 100 Thlr. ist schon in der vorigen Rechnung vereinnahmt. Der über den Nachlaß eröffnete Konkurs gewährt keine Aussicht auf Befriedigung der Kasse.
						2	Die Frage: ob und wer für die Defekte verhaftet ist, hat das Kreisgericht in dem abschriftlich beigefügten Berichte vom ..ten ...... zur Erörterung gebracht; die Entscheidung des Königl. Appellationsgerichts steht noch bevor und wird das Weitere in der nächsten Rechnung nachgewiesen werden.

Seite 7

Soll-Einnahme: nach dem Etat (Thl. sg. pf.)	Zugang (Thl. sg. pf.)	Abgang (Thl. sg. pf.)	Wirkliche Soll-Einnahme (Thl. sg. pf.)	Laufende Nr.	Einnahme. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
					Noch Etatstitel I. An Gerichtskosten ꝛc. B. Sporteldefekte ꝛc.
— — —	410 — —	— — —	410 — —	—	Transport . . .
— — —	120 — — Reste nach der vorigen Rechnung. 40 — — anderweiter Zugang.	— — —	160 — —	2	Defekte des vom Amte suspendirten Exekutors R. . . . .
— — —	440 Reste u. 130 — —	— — —	570 — —	—	Summe B. Sporteldefekte . . .
					Hierzu
22676 7 6	4676 Reste u. 1427 22 6	1940 — —	26840 — —	—	Summe A. Gelder, welche der Kasse verbleiben . . . .
22676 7 6	5116 — — u. 1557 22 6 = 6673 22 6	1940 — —	27410 — —	—	Summe Etatstitel I. An Gerichtskosten
	— — —	500 — —	500 — —	—	Hiervon gehen ab die auf die zweite Hauptabtheilung dieser Rechnung, Seite 28 Titel II., übertragenen Zurückzahlungen an zuviel oder irrig erhobenen Gerichtskosten ꝛc. . . . .
22676 7 6	6673 22 6	2440 — —	26910 — —	—	Bleibt Summe Etatstitel I. An Gerichtskosten . . . .
ab Abgang	2440 — —				
bleibt Zugang	4233 22 6				
					Etatstitel II. An Emolumenten der Beamten.
260 — —	40 — — Reste nach der vorigen Rechnung 20 — — anderweiter Zugang.	14 — — niedergeschlagen.	306 — —	1	Kalkulaturgebühren, nach dem beim Titel I. erwähnten Auszuge ꝛc. . . . .
10 — —	— — —	— — —	10 — —	2	Werth der freien Wohnung des Boten und Exekutors U. . . . .
270 — —	40 Reste u. 20 — —	14 — —	316 — —	—	Summe Etatstitel II. An Emolumenten der Beamten . . . .
ab Abgang	14 — —				
bleibt Zugang	46 — —				
					Etatstitel III. An Strafen.
180 — —	80 — — Reste nach der vorigen Rechnung. 10 — — anderweiter Zugang.	90 — — niedergeschlagen.	180 — —	1	Strafen, welche der Kasse verbleiben, nach dem beim Titel I. erwähnten Auszuge ꝛc.
	balancirt.				Summe per se . . .

Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
—	—	—	410	—	—		
100	—	—	60	—	—	3	Die Untersuchung ist noch nicht beendigt. Indessen ist zur vollständigen Deckung der Defekte alle Aussicht vorhanden, daher die Regreßverpflichtungen bis jetzt nicht erörtert worden sind. Die neu hinzutretenden 40 Thlr. sind defektirte Gerichtskosten, welche als solche niedergeschlagen und hier wieder zur Soll-Einnahme gestellt worden sind, wie solches die Verfügung vom . . ten . . . . Belag No. 3. näher ergiebt.
100	—	—	470	—	—		
22535	—	—	4305	—	—		
22635	—	—	4775	—	—		
500	—	—	—	—	—		
22135	—	—	4775	—	—		
275	—	—	31	—	—	—	Siehe Ausgabe Seite 16 Titel I. No. 25.
10	—	—	—	—	—	—	Siehe Ausgabe Seite 17 Titel I. No. 27.
285	—	—	31	—	—		
104	—	—	76	—	—		

Seite 8

Soll-Einnahme nach dem Etat. Thl.	sg.	pf.	Zugang. Thl.	sg.	pf.	Abgang. Thl.	sg.	pf.	Wirkliche Soll-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr.	Einnahme. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
													Etatstitel IV. An Pensionsbeiträgen.
233	22	6	—	—	—	10	7	6	223	15	—	1	Laufende Pensionsbeiträge . . . .
—	—	—	1	7	6	—	—	—	1	7	6	2	Extraordinaire Pensionsbeiträge . . . . .
—	—	—	94	1	3	—	—	—	94	1	3	3	Zwölftel-Pensionsbeiträge . . . .
233	22	6	95	8	9	10	7	6	318	23	9		Summe Etatstitel IV. An Pensionsbeiträgen
ab Abgang			10	7	6								
bleibt Zugang			85	1	3								
													Etatstitel V. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.
60	—	—	—	—	—	20	—	—	40	—	—	1	Miethe des Sekretairs N. für die Wohnung im Gerichtsgebäude . . . .
60	—	—	20	12	—	—	—	—	80	12	—	2	Erlös aus dem Verkaufe verschiedener Utensilien, welche bei der Veränderung des Gerichtslokals nicht mehr haben benutzt werden können, laut Verfügung vom .. ten ......
120	—	—	20	12	—	20	—	—	120	12	—		Summe Etatstitel V. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen . . .
ab Abgang			20	—	—								
bleibt Zugang			—	12	—								

Seite 8

Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
222	15	—	1	—	—		10 Thlr. 7 sgr. 6 pf. Abgang, siehe Ausgabe Titel I. Seite 13 No. 1, Seite 14 No. 4, Seite 15 No. 6; und 1 Thlr. Rest daselbst Seite 17 No. 32.
1	7	6	—	—	—		
94	1	3	—	—	—		
317	23	9	1	—	—		
40	—	—	—	—	—	4	Die Miethe ist mittelst Ministerial-Reskripts vom .. ten .... auf 40 Thlr. jährlich herabgesetzt.
80	12	—	—	—	—	5	
120	12	—	—	—	—		

Seite 9

Soll-Einnahme															Seitenzahl der Rechnung.	Titel.
nach der vorigen Rechnung.			aus dem laufenden Jahre 18..													
			nach dem Etat.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Einnahme.				
1.			2.			3.			4.			5.			6.	7.
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	Titel I.
—	—	—	—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—	5	Titel II.
5298	15	—	—	—	—	—	—	—	5237	7	6	61	7	6	5	Titel III.
5298	15	—	—	—	—	2	15	—	5237	7	6	63	22	6	.	. . .
—	—	—	22676	7	6	4233	22	6	—	—	—	26910	—	—	7	Etatstitel I.
—	—	—	270	—	—	46	—	—	—	—	—	316	—	—	7	Etatstitel II.
—	—	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	180	—	—	7	Etatstitel III.
—	—	—	233	22	6	85	1	3	—	—	—	318	23	9	8	Etatstitel IV.
—	—	—	120	—	—	—	12	—	—	—	—	120	12	—	8	Etatstitel V.
—	—	—	23480	—	—	4365	5	9	—	—	—	27845	5	9	.	. . .
5298	15	—	—	—	—	2	15	—	5237	7	6	63	22	6	.	. . .
5298	15	—	23480	—	—	4367	20	9	5237	7	6	27908	28	3	.	. . .
						ab Zugang			4367	20	9					
						bleibt Abgang			869	16	9					

Einnahme. Recapitulation. 8.				9. Ist-Einnahme.			10. Ist-Rest.			11. Bemerkungen.
	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	
Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.										
An Bestand und Betriebs-Kapital	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	
An Defekten, mit Ausschluß der Sporteldefekte	—	—	—	2	15	—	—	—	—	
An Resten	—	—	—	61	7	6	—	—	—	
Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren .	1400	—	—	63	22	6	—	—	—	
Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.										
An Gerichtskosten	—	—	—	22135	—	—	4775	—	—	
An Emolumenten der Beamten	—	—	—	285	—	—	31	—	—	
An Strafen, welche der Kasse verbleiben . .	—	—	—	104	—	—	76	—	—	
An Pensionsbeiträgen	—	—	—	317	23	9	1	—	—	
An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen	—	—	—	120	12	—	—	—	—	
Summe Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre	—	—	—	22962	5	9	4883	—	—	
Hierzu: Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren .	1400	—	—	63	22	6	—	—	—	
Summe der Einnahme .	1400	—	—	23025	28	3	4883	—	—	

Attest.

Die Richtigkeit des vorstehenden Betrages der wirklichen Soll-Einnahme von ..... Thlr. .. sgr. .. pf. (in Worten) und der davon nach Abzug der nachgewiesenen Ist-Einnahme verbliebenen Reste von ..... Thlr. (in Worten), wird auf Grund der geführten Kontrollen und Bücher hierdurch attestirt.

N. den ..ten .... 18...

N.
Kreisgerichtsrath,
als Kassen-Kurator.

N.
Kalkulator.

II.

Etatsmäßige Ausgabe.

Seite 12

Soll-Ausgabe: nach der vorigen Rechnung. 1. Thl.	sg.	pf.	Zugang. 2. Thl.	sg.	pf.	Abgang. 3. Thl.	sg.	pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt A. Aus vorigen Jahren. 6.
													Titel I. An Rechnungs-Vergütungen, welche der Kasse zur Last bleiben.
12	15	—	—	—	—	—	—	—	12	15	—	1	Laut voriger Rechnung, Seite .., dem vom Amte suspendirten Exekutor R. zuviel entrichteter Zwölftel-Pensionsbeitrag de 18..
—	—	—	—	29	—	—	—	—	—	29	—	2	Dem Rendanten N. die durch einen Schreibfehler in der vorigen Rechnung zu wenig verausgabten . . . . zufolge des Monitums ..... des Kalkulatur-Protokolls über die Rechnung pro 18..
12	15	—	—	29	—	—	—	—	13	14	—	—	Summe Titel I. An Rechnungs-Vergütungen
													Titel II. An Resten.
													a) **Aus Titel I. An Besoldungen,** laut voriger Rechnung, Seite ...
100 incl. 1 Thl. 15 sg. Pensionsbeitrag.						49	7	6	50	22	6	1	Aus dem Gehaltsreste der dritten Kreisrichterstelle, Remuneration dem Gerichts-Assessor E. und Pensionsbeitrag . . . .
50 incl. - » 15 » desgleichen.						50	—	—	—	—	—	2	Gehaltsrest der dritten Bureau-Assistentenstelle
50 incl. - » 15 » desgleichen.						—	—	—	50	—	—	3	Aus dem Gehaltsreste der vierten Botenstelle, Remuneration dem Hülfs-Exekutor N. 49 Thlr. 15 sgr. und Pensionsbeitrag . . — „ 15 „
200 incl. 2 Thl. 15 sg. Pensionsbeitrag.						99	7	6	100	22	6	—	Summe a. Aus Titel I. An Besoldungen .
													b) **Aus Titel IV. An sächlichen Ausgaben,** laut voriger Rechnung, Seite ...
125	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	4	Dem Lieferanten N. für Schreibmaterialien .
													Summe per se . . .
													c) **Aus Titel VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen,** laut voriger Rechnung, Seite ...
3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	5	Dem Kreisrichter N. Diäten und Reisekosten
5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	6	Dem Exekutor R. Zehrungskosten . . . .
8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	Summe c. Aus Titel VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen . . . .
													Hierzu:
125	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—	Summe b. Aus Titel IV. An sächlichen Ausgaben . . . .
200	—	—	—	—	—	99	7	6	100	22	6	—	Summe a. Aus Titel I. An Besoldungen .
333	—	—	—	—	—	99	7	6	233	22	6	—	Summe Titel II. An Resten . . .

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
12	15	—	—	—	—	6	Der Betrag ist auf defektirte Sporteln vereinnahmt.
—	29	—	—	—	—	7	
13	14	—	—	—	—		
50	—	—	—			8	
—	22	6					
—	—	—					
50	—	—	—	—	—	9	
100	22	6	—	—	—	—	Siehe Einnahme Seite 5 Titel III. d.
125	—	—	—	—	—	10	
3	—	—	—	—	—	181	
5	—	—	—	—	—	186	
8	—	—	—	—	—		
125	—	—	—	—	—		
100	22	6	—	—	—		
233	22	6	—	—	—		

Seite 13

Soll-Ausgabe nach dem Etat. 1. Thl. sg. pf.	Zugang. 2. Thl. sg. pf.	Abgang. 3. Thl. sg. pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl. sg. pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.	Pensions-Beiträge. Thl. sg. pf.
					Etatstitel I. An Besoldungen.	
1800 — —	— — —	400 — —	1400 — —	1	Anstatt des Kreisgerichts-Direktors A. dem Nachfolger desselben, Kreisgerichts-Direktor B., die ihm laut Reskripts vom . . ten Dezember 18 . . bewilligten 1400 Thlr.	23 — —
					einschließlich 200 Thlr. Zulage seit dem 1. Januar 18 . ., von welcher der Zwölftel-Pensionsbeitrag beträgt	16 10 —
900 — —	50 — —	— — —	950 — —	2	Dem Kreisgerichts-Rath C. Gehalt für das 1ste Quartal 18 . . von 800 Thlr. . . . . 200.	3 — —
					Derselbe hat laut Reskripts vom . . ten . . . . . . 18 . . seit dem 1. April 18 . . eine jährliche Zulage von 200 Thlr. erhalten, weshalb zu berechnen sind für das 2te, 3te und 4te Quartal 18 . . von 1000 Thlr. 750.	11 7 6
					und von 200 Thlr. Zulage Zwölftel-Pensionsbeitrag	16 12 6
					Außerdem hat derselbe 100 Thl. Remuneration als Abtheilungs-Dirigent und 5 Thlr. Kommissionsgebühren bezogen. — Tit. II. S. 18 und Tit. VI. S. 23 dieser Rechnung.	
900 — —	— — —	— — —	900 — —	3	Dem Kreisgerichts-Rath D. die ihm laut Reskripts vom . . ten . . . . . 18 . . seit dem 1. Oktober 18 . . aus seinem bisherigen Gehalte angewiesene Pension von jährlich 460. —.	
					Von demselben Zeitpunkte ab ist die Stelle durch den Gerichts-Assessor E. gegen 40 Thlr. monatliche Diäten verwaltet. Derselbe hat für das Jahr 18 . . überhaupt . 480. —. erhalten, wovon hier . . 426. 15. 426. 15. ausgeworfen werden. Die übrigen . . 53. 15. fallen dem allgemeinen Diätenfond (Tit. IV. S. 30 der 2ten Haupt-Abtheilung dieser Rechnung) zur Last.	
					Pensionsbeitrag v. 900 thl. 13. 15.	13 15 —
					Sind . . .	
3600 — —	50 — —	400 — —	3250 — —		Latus . . .	83 15 —

Ist-Ausgabe. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.	Bemerkungen.
7.			8.			9.	10.
1400	—	—	—	—	—	11	400 Thlr. Aussterbegehalt incl. 8 Thlr. Pensionsbeitrag sind erspart.
—	—	—	—	—	—	12	
950	—	—	—			13	
						14	
						15	
						16	
900	—	—	—	—	—		
3250	—	—	—	—	—		

Seite 14

Soll-Ausgabe												5. Laufende Nr.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.			
1. nach dem Etat.			2. Zugang.			3. Abgang.			4. Wirkliche Soll-Ausgabe.				6.	Pensions-Beiträge.		
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.			Thl.	sg.	pf.
													Noch Etatstitel I. An Besoldungen.			
3600	—	—	50	—	—	400	—	—	3250	-	—		Transport . . .	83	15	—
800	—	—	33	10	-	101	3	9	732	6	3	4	Dem Kreisrichter F. für das 1ste Quartal 18 . . . 200. —. —.	3	—	—
													Derselbe ist seit dem 1. April 18 . . an das Kreisger. zu N. versetzt u. seine Stelle von da ab a) durch den Gerichts-Assessor G. gegen 40 thlr. monatliche Diäten laut Reskr. vom . . ten März 18 . . verwaltet worden. Ders. hat erhalten: Diäten vom 1. Apr. bis letzten Aug. 18 . . 200.—.— Reisekosten von N. u. zurück . . 28.21. 3. 228. 21. 3. b) Pensionsbeitrag von 800 Thl. pro 1. April bis letzten Aug. 18 . . 5. —. Davon fallen auf die Ersparung . . . 1. 15. bleiben . . . . . 3. 15. —.	3	15	—
													c) Vom 1. Sept. 18 . . ab ist der Kreisger.-Rath H. zu N. mit seinem bisherigen Gehalte von 900 Thl. laut Reskr. vom . . ten . . . . 18 . . hierher versetzt und hat vom 1. Sept. bis letzten Dezbr. 18 . . bezogen 300. —. —.	4	15	—
													Sind . . .	—	—	—
700	—	—	—	—	—	-	—	—	700	—	—	5	Dem Kreisrichter J. die Hälfte der Besoldung mit . . . 350. —. —.	5	7	6
													Wegen anhaltender Kränklichkeit desselben ist laut Reskr. vom . . ten Dezbr. . . genehmigt, daß er vorläufig durch einen Hülfsrichter gegen die Hälfte der Besold. vertreten wird. Diese Vertretung hat statt gefunden durch den Referendarius K. für das ganze Jahr 18 . ., mithin für 344. 22. 6. Pensionsbeitrag von 350 Thl. . . . . 5. 7. 6.	5	7	6
													Sind . . .	—	—	—
5100	—	—	83	10	—	501	3	9	4682	6	3		Latus . .	105	—	—

Seite 14

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
3250	—	—	—	—	—		
						17	
						18	
						19	
						20	
						21	
						22	
732	6	3	—	—	—	23	Erspart sind 67 Thlr. 23 sg. 9 pf., incl. 1 Thlr. 15 sgr. Pensionsbeitrag.
						24	
						25	
700	—	—	—	—	—		
4682	6	3	—	—	—		

Seite 15

Soll-Ausgabe													Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.			
nach dem Etat. 1.			Zugang. 2.			Abgang. 3.			Wirkliche Soll-Ausgabe. 4.			Laufende Nr. 5.	6.	Pensions-Beiträge.		
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.			Thl.	sg.	pf.
5100	—	—	83	10	—	501	3	9	4682	6	3		Noch Etatstitel I. An Besoldungen.			
													Transport	105	—	—
500	—	—	—	—	—	70	3	9	429	26	3	6	Dem Kreisrichter L. Aus dem Gehalte dieser Stelle ist, nachdem der L. bereits seit dem 1. Okt. 18.. an das Kreisgericht zu N. versetzt worden, dem Ger.-Assess. M. die ihm laut Reskripts vom ..ten ... 18.. bewilligte Remuneration von vierteljährl. 100 Thlr. für die Zeit vom 1. Jan. bis Ende Sept. 18.. mit 300.—.—. gezahlt. Demnächst ist der M. laut Bestallung vom ..ten Sept. 18.. zum Kreisrichter mit 500 Thlr. Gehalt seit dem 1. Okt. 18.. ernannt und hat pro 4. Qrt. 18.. bezogen 125.—.—.	1	26	3
													Pensionsbeitrag pro 1. Jan. bis Ende Sept. 18.. . . . . 5.18.9. Davon fallen auf die Ersparung . . . —.22.6. bleiben . . . 4.26. 3.	4	26	3
													Sind . . .	—	—	—
													Zwölftel-Pensionsbeitrag von 500 Thlr.	41	1	3
												7—13	u. s. w.			
600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	14	Dem Kreisgerichts-Sekretair N. ... Außerdem hat derselbe 2 Thlr. Kommiss.-Geb. bezogen. Tit. VI. S. 23 dieser Rechnung.	9	—	—
600	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	15	Dem Kreisger.-Sekr. O. Gehalt pro 1. Sem. 18.. von 400 Thlr. 200.—.	2	—	—
													Demselben ist laut Reskr. vom .. ten ... 18.. eine jährl. Zulage von 200 Thlr. für die Zeit vom 1. Juli 18.. ab angewiesen worden, und sind demgemäß pro 2. Sem. 18.. gezahlt . . . . 300.—.	4	15	—
													Pensionsbeitrag zur Kasse 2.15.	2	15	—
													Auf den Dispositionsfond zur Annahme v. Gehülfen im Subaltern- u. Unterbeamtendienste, S. 19 dieser Rechnung, sind übertragen laut Verfüg. des K. Appellationsger. vom .. ten ... 18.. 97.15.			
													Sind . . .	—	—	—
													Zwölftel-Pensionsbeitrag von 200 Thlr. Zulage	16	7	6
												16—22	u. s. w.			
10800	—	—	83	10	—	571	7	6	10312	2	6		Latus . . .	256	8	9

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
4682	6	3	—	—	—		
						26	
						27	
429	26	3	—	—	—		Erspart sind 70 Thl. 3 sg. 9 pf., incl. 22 sg. 6 pf. Pensionsbeitrag.
600	—	—	—	—	—	45	
						46	
						47	
600	—	—	—	—	—		
10312	2	6	—	—	—		

Seite 16

Soll-Ausgabe: nach dem Etat. 1. Thl.	sg.	pf.	Zugang. 2. Thl.	sg.	pf.	Abgang. 3. Thl.	sg.	pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.	Pensions-Beiträge. Thl.	sg.	pf.
													Noch Etatstitel I. An Besoldungen.			
10800	—	—	83	10	—	571	6	6	10312	2	6		Transport . . .	256	8	9
350	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	—	23	Dem Bureau-Assistenten . . . Aus diesem Gehalte sind auf den oben zu Nr. 15. bezeichneten Dispositionsfond, gemäß Verfüg. des Kgl. Appell.-Ger. vom ..ten .... 18.. . . . . 346.15. übertragen. Pensionsbeitrag zur Kasse 3.15.	3	15	—
													Sind	—	—	—
700	—	—	—	—	—	—	—	—	700	—	—	24	Dem Kreisger.-Deposit.- u. Salar.-Kassen-Rendanten N.	10	15	—
450	—	—	—	—	—	—	—	—	450	—	—	25	Dem Kreisger.-Sal.-Kass.-Kontroll. u. Sportel-Revisor P. Gehalt .	6	22	6
260	—	—	29	—	—	14	—	—	275	—	—	—	und Kalkulaturgebühren, laut Berechnung vom ..ten	—	—	—
250	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	26	Dem Boten und Exekutor R. Derselbe ist, wie schon S. 7 Tit. I. Nr. 2. angeführt, vom Amte suspendirt u. die gegen ihn eingeleitete Untersuchung noch nicht beendigt. Nach der der Rechnung pro 18.. unter Nr. 80. beigefügten Verfüg. des Kgl. Appell.-Ger. vom ..ten .... 18.. sind dem R. monatlich 5 Thl. Sustentationsgelder ausgesetzt und für die Verwaltung der Stelle 180 Thl. bestimmt. Demgemäß sind gezahlt: a) dem R. Sustentationsgelder auf 12 Monate . . . . . 60.—. b) dem Hülfsboten S. pro 1. Januar bis letzten April 18.. . . . . 60.—. Derselbe ist seit dem 1. Mai bei dem Kreisger. zu N. definitiv angestellt. c) dem Hülfsboten T. pro 1. Mai bis letzten Dezember 18.. . . . . . 120.—. Zusammen 240.—. Pensionsbeitrag zur Kasse 2.15.	2	15	—
													Sind	—	—	—
													Die Verfügung des Kgl. Appell.-Ger. vom ..ten .... 18.., durch welche dem Hülfsboten T. die Verwaltung der Stelle übertragen ist, liegt bei. Sie ergiebt zugleich, daß ein qualifizirter Versorgungsberechtigter für jetzt nicht vorhanden gewesen ist.			
12810	—	—	112	10	—	585	7	6	12337	2	6		Latus	279	16	3

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
10312	2	6	—	—	—		
						59	
350	—	—					
700	—	—	—	—	—	60	
450	—	—	—	—	—	61	
275	—	—	—	—	—	62	Siehe Einnahme Seite 7 Titel II. Nr. 1. An Dienstausgaben aus der Einnahme an Kalkulaturgebühren hat der P. nach eigener Angabe 27 Thl. 15 sg. aufgewendet.
						63	
						64	
						65	
242	15	—	7	15	—		
						66	
12329	17	6	7	15	—		

Seite 17

Soll-Ausgabe													Ausgabe.			
nach dem Etat.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Ausgabe.			Laufende Nr.	Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.	Pensions-Beiträge.		
1.			2.			3.			4.			5.	6.			
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.			Thl.	sg.	pf.
													Noch Etatstitel I. An Besoldungen.			
12810	—	—	112	10	—	585	7	6	12337	2	6		Transport . . .	279	16	3
200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	27	Dem Boten und Exekutor U.			
10	—	—							10	—	—		Derselbe ist am ..ten Nov. 18.. verstorben. Seiner Wittwe steht das Recht auf die Besoldung bis Ende Febr. 18.. zu. Nach der Verfüg. des Kgl. Appellationsger. vom ..ten Jan. 18.. ist dem invaliden Unteroffizier V., dessen Civilversorgungsschein beiliegt, das Gehalt der vakanten Stelle von 200 Thl. seit dem 1. März 18.. verliehen.			
													Demgemäß sind gezahlt:			
													a) der Wittwe U. pro Jan. und Febr. 18.. . . . . . . 33.10.	—	10	—
													b) dem Boten und Exekutor V. pro 1. März bis Ende Dezbr. 18.. 166.20.	1	20	—
													Zusammen . . .	—	—	—
													c) kommt d. Werth der freien Wohnung zur Verausgabung mit .	—	—	—
													d) Zwölftel-Pensionsbeitrag des V. von den als neue Besoldung zu betrachtenden 48 Thl. . . .	4	—	—
												28—31	u. s. w.			
200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	32	Dem Boten und Exekutor W.			
													Aus diesem durch den Abgang des W. bereits seit dem 1. Juni 18.. erledigten Gehalt hat der Hülfsbote und Exekutor Z. an Diäten erhalten	—	—	—
													Pensionsbeitrag zur Kasse	1	—	—
													Zur ferneren Verwendung bleiben reservirt	—	—	—
													u. s. w.			
17170	—	—	112	10	—	585	7	6	16697	2	6		Summe Etatstitel I. An Besoldungen	317	23	9
			ab Zugang			112	10	—								
			bleibt Abgang			472	27	6						wie Tit.IV.der Einnahme Seite 8.		
													und zwar:			
16900	—	—	83	10	—	571	7	6	16412	2	6		a) Fixirte Gehalte	317	23	9
270	—	—	29	—	—	14	—	—	285	—	—		b) Emolumente	—	—	—

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
12329	17	6	7	15	—		
						67	
						68	
						69	
						70	
						71	
200	—	—	—	—	—		
10	—	—	—	—	—	—	Einnahme Seite 7 Titel II. Nr. 2.
120	—	—	—	—	—	72	
1	—	—	—	—	—		
—	—	—	79	—	—	—	incl. 1 Thl. Pensionsbeitrag Seite 8 Titel IV.
16610	17	6	86	15	—		
16325	17	6	86	15	—		
285	—	—	—	—	—		

Seite 18

Soll-Ausgabe: nach dem Etat. 1. Thl. sg. pf.	Soll-Ausgabe: Zugang. 2. Thl. sg. pf.	Soll-Ausgabe: Abgang. 3. Thl. sg. pf.	Soll-Ausgabe: Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl. sg. pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.
					Etatstitel II. Zur Disposition des Justiz-Ministers.
100 — —	— — —	— — —	100 — —	1	Zur Remuneration eines der Mitglieder als Abtheilung-Dirigenten. Dem Kreisgerichts-Rath C. auf Grund des Reskripts vom ..ten ... 18.. . . . . Summe per se . . . .
					Etatstitel III. Zur Disposition des Appellationsgerichts.
1200 — —	850 — —	— — —	2050 — —		A. **Zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- und Unterbeamtendienste.**
				1	Dem Bureau-Diätarius A. nach der Verfüg. des Kgl. Appellationsgerichts vom ..ten Juni 18.., welche der Rechnung pro 18.. unter Nr... beigelegen hat, monatl. 20 Thl. Diäten. Nach der beiliegenden Bescheinigung des Gerichts über die Beschäftigung der Diätarien ist der A. einen halben Monat beurlaubt gewesen, also sind gezahlt für 11½ Monat . .
				2	Dem Kassengehülfen B. nach der Verfüg. vom ..ten ... 18.., Nr... der Rechnung pro 18.., monatl. 16 Thl. 20 sg. Diäten. Er ist seit dem 1. April 18.. als Salarien-Kassen-Kontrolleur bei dem Kreisger. zu N. angestellt und statt seiner durch die Verfüg. des Kgl. Apellationsgerichts vom ..ten ... 18.. der C. mit einer Remuneration von 15 Thl. monatlich zum Kassengehülfen bestimmt. Hiernach sind gezahlt:*) a) dem Kassengehülfen B. für die Monate Januar, Februar und März 18 . . . . b) dem Gehülfen C. für die Zeit seiner Beschäftigung vom 21. Mai bis Ende Dezbr. 18.. c) demselben Diäten und Reisekosten für die Reise von N. hierher, nach der Verfüg. des Kgl. Appellationsger. vom ..ten ... 18..
				3	Dem Bureau-Diätarius N. nach der Verfüg. des Kgl. Appellationsger. vom ..ten...18.., 15 Thl. monatl. für das Jahr 18.. . . . .
				4	Dem Bureau-Diätarius O. laut Verfüg. des Kgl. Appellationsger. vom .. ten ... 18.., 15 Thl. monatl. seit 1. April bis Ende Dezbr. 18..
				5	u. s. w.
				10	Dem Hülfsboten und Exekutor Z. nach der Verfüg. vom ..ten ... 18.., Nr... der Rechnung pro 18.., Pferdeunterhaltungsgelder . .
1200 — —	850 — —	— — —	2050 — —		Summe A. Zur Annahme von Gehülfen ꝛc.

*) Aus dieser Darstellung folgt, daß die beständigen und gewöhnlichen Diätarien als solche hintereinander aufzuführen, nicht aber, daß die Empfänger ohne Ordnung zu verzeichnen sind. Zahlungen an andere, nur vorübergehend beschäftigte Gehülfen, müssen am Schlusse der Abtheilung A. berechnet und die Gründe zur Annahme der Gehülfen kurz vermerkt werden.

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
100	—	—	—	—	—	82 83	
230	—	—	—	—	—	84 85	
50	—	—	—	—	—	86	
110	—	—	—	—	—	87	
7	10	—	—	—	—	88 89	
180	—	—	—	—	—	90 91	
135	—	—	—	—	—	92 93	
12	15	—	—	—	—	111	
2050	—	—	—	—	—		

Seite 19

Soll-Ausgabe													Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
nach dem Etat.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Ausgabe.			Laufende Nr.	
1.			2.			3.			4.			5.	6.
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.		
													Noch Etatstitel III. Zur Disposition des Appellationsgerichts.
													A. **Zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- und Unterbeamtendienste.**
1200	—	—	850	–		—	—	—	2050	—	—	—	Transport . . . .
—	—	—	—	—	—	444	—	—	444	—	—	} —	Davon sind abzurechnen: a) die aus disponiblen etatsmäßigen Besoldungen, Tit. I. der Ausgabe, gedeckten Beträge, nämlich: 1. bei der 2. Sekretairstelle, S. 15 Nr. 15 . . . . 97. 15. 2. bei der 4. Büreau-Assistentenstelle, S. 16 Nr. 23 . . . . 346. 15. Zusammen . . . .
—	—	—	—	—	—	250	—	–	250	—	—	—	b) die in Bezug auf den der Staatsanwaltschaft aus dem Gerichtspersonal uberwiesenen Büreaubeamten aus der Büreau-Kasse des Justiz-Minister. gezahlte und in dem Zugange von 850 Thl. enthaltene, aber Behufs der Rekapitulation der etatsmäßigen Fonds zur 2. Hauptabthlg. der Rechnung, Tit. IV. S. 30, übertragene Verstärkung von . . . .
—	—	—	—	—	—	694	—	—	694	—	—	—	In Summe gehen ab . . . .
1200	—	—	850	—	—	694	—	—	1356	—	—	—	Bleiben . . . .
240	—	—	—			—	—	—	240	—	—	—	B. **Zur Annahme eines Kanzlei-Diätarius.**
												11	Dem Kanzlei-Diätarius D. an Diäten monatl. 20 Thl. nach der Verfüg. des Kgl. Apellat.-Ger. vom ..ten ... 18.., welche der Rechnung pro 18.. unter Nr. .. beigelegen hat . . . . . Summe per se . . . .
1500	-	—	—	—	—	156	-	—	1344	—	—	—	C. **Zur Annahme von Lohnschreibern.**
												12	Den Lohnschreibern, nach der mit der Anweisung des Gerichts beigefügten revidirten und bescheinigten Uebersicht pro Monat Januar: a) den Lohnschreibern . . . . 50. 26. b) den diätarisch beschäftigten Gehülfen 12. 8. Zusammen . . . . . u. s. w. für jeden Monat. An Lohnschreiber ist im Ganzen nach den Belägen Nr. 113 — 124 für das Jahr 18.. die Summe von . . . . 1165 Thl. ausgegeben worden, und wird eine Haupt-Uebersicht der Kanzlei-Arbeit und der Remuneration der Schreibgehülfen hier beigefügt. Nach derselben sind von Schreibgehülfen überhaupt 27960 Bogen geschrieben, nämlich: für die Abtheilung I. . . . . 5000 Bogen, u. s. w.
1500	—	—	—	—	—	156	—	—	1344	—	—		Latus . . . .

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
2050	—	—					
444	—						
250	—	—					
694	—	—	—	—	—		
1356	—	—	—	—	—	—	Die Mehrausgabe von 156 Thlr. gegen den Etat ist durch die Minder-Ausgabe bei der Abtheilung C. dieses Tit. III. gedeckt.
240	—	—	—	—	—	112	
63	4	—	—	—	—	113 114—124	
						125	
1165	—	—	—	—	—		

Seite 20

Soll-Ausgabe nach dem Etat. 1. Thl.	sg.	pf.	Zugang. 2. Thl.	sg.	pf.	Abgang. 3. Thl.	sg.	pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.
													Noch Etatstitel III. Zur Disposition des Appellationsgerichts.
													C. Zur Annahme von Lohnschreibern.
1500	—	—	—	—	—	156	—	—	1344	—	—		Transport . . . .
													Die Remuneration ist gezahlt: a) an Lohnschreiber, welche fortdauernd beschäftigt worden: 1. dem E. für 3360 Bogen . 140.—. u. s. w. b) an Lohnschreiber, welche nur vorübergehend beschäftigt worden: 1. dem F. für 540 Bogen . 22.15. u. s. w. c) den diätarisch beschäftigten Gehülfen für die außer den Dienststunden gefertigten Schreibarbeiten: 13. dem Bureau-Diätarius G. für 780 Bogen . . . . . . 32.15. u. s. w. Sind 27960 Bogen und . . . 1165.—.
												13	werden laut Verfügung vom . . ten . . . . als Rest-Ausgabe reservirt . . . .
1500	—	—	—	—	—	156	—	—	1344	—	—		Summe C. Zur Annahme v. Lohnschreibern
													Hierzu:
240	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—		Summe B. Zur Annahme eines Kanzlei-Diätarius . . . .
1200	—	—	850	—	—	694	—	—	1356	—	—		Summe A. Zur Annahme von Gehülfen im Subaltern- u. Unterbeamtendienste . . . .
2940	—	—	850	—	—	850	—	—	2940	—	—		Summe A. B. und C. Zur Disposition des Appellationsgerichts für Hülfsarbeiter und Lohnschreiber . .
													D. Gratifikationen aus 10 Prozent der Mehr-Einnahme an Gerichtskosten und Strafen über den Betrag von 21900 Thlr.
—	—	—	33	27	—	—	—	—	33	27	—	14	werden zur Vertheilung an die Salarienkassen-Beamten reservirt . . . .
													Summe per se . . . .
													Hierzu:
2940	—	—	850	—	—	850	—	—	2940	—	—		Summe A. B. und C. Dispositionsfond für Gehülfen . . . .
2940	—	—	883	27	—	850	—	—	2973	27	—		Summe Etatstitel III. Zur Disposition des Appellationsgerichts .
ab Abgang			850	—	—								
bleibt Zugang			33	27	—								

Seite 20

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
1165	—	—	—	—	—		
						126	
—	—	—	179	—	—		
1165	—	—	179	—	—		
240	—	—	—	—	—		
1356	—	—	—	—	—		
2761	—	—	179	—	—		
			33	27	—	—	Es sind eingekommen: a) an Gerichtskosten, Seite 7 Titel I. . . . 22135 Thlr. b) an Strafen, Seite 7 Titel III. . . . . . 104 „ 22239 Thlr. mithin gegen den Betrag von . . . . 21900 „ mehr . . . . . . 339 Thlr. wovon 10 Prozent 33 Thlr. 27 sgr. betragen.
2761	—	—	179	—	—		
2761	—	—	212	27	—		

Seite 21

Soll-Ausgabe nach dem Etat. 1. Thl. sg. pf.	Zugang. 2. Thl. sg. pf.	Abgang. 3. Thl. sg. pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl. sg. pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.
					Etatstitel IV. An sächlichen Ausgaben.
700 — —	— — —	80 — —	620 — —	—	1. **Für Schreibmaterialien.**
					a) Bei dem Kreisgericht.
					Der über die Lieferung derselben mit dem Kaufmann A. abgeschlossene, für die 3 Jahre vom 1. Januar 18.. bis Ende Dezember 18.. gültige Kontrakt vom ..ten .... 18.. liegt bei.
				1	Nach dem beiliegenden Verzeichnisse der den Mitgliedern des Gerichts zu den häuslichen Arbeiten bewilligten fixirten Beträge für Schreibmaterialien . . . .
				2	Dem Lieferanten Kaufmann A. für verschiedene Materialien pro 1stes Quartal 18.. laut zc.
				3	Demselben pro 2tes, 3tes und 4tes Quartal laut Verfügung vom ..ten ...... 18.. und der beigefügten Liquidation . . . .
				4	u. s. w.
					b) Bei der Gerichts-Kommission zu N.
					u. s. w.
700 — —	— — —	80 — —	620 — —	—	Zusammen 1. für Schreibmaterialien . . .

Angeschafft sind nach den Belägen und der Schreibmaterialien-Rechnung:

a)	140 Rieß Papier von verschiedenen Sorten für	290 Thlr.
b)	6000 Stück Federn für . .	48 „
c)	30 Quart Dinte für . . .	7 „
d)	Heftzwirn	2 „
e)	16 Loth Seide für	6 „
	u. s. w., im Ganzen aufzuführen.	
	Sind	516 Thlr.

(Hier folgen die übrigen Abtheilungen des Etatstitels IV.)

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
						127	
104	—	—	—	—	—	128	
135	—	—	—	—	—	129	
—	—	—	120	—	—	130	Diese 120 Thlr. haben erst nach dem Rechnungs-Abschlusse ausgezahlt werden können.
500	—	—	120	—	—		

Seite 22

Soll-Ausgabe													Ausgabe.
nach dem Etat.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Ausgabe.			Seite.	Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
1.			2.			3.			4.			5.	6.
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.		
													Noch Etatstitel IV. An sächlichen Ausgaben.
													Rekapitulation.
700	–	–	–	–	–	80	–	–	620	–	–	21	1. Für Schreibmaterialien . . . .
250	–	–	100	–	–	–	–	–	350	–	–	ꝛc.	2. Für Drucksachen . . . .
120	–	–	–	–		8	–	–	112	–	–	—	3. Für Holz . . . .
100	–	–	30	–	–	–	–	–	130		–	—	4. Für Licht . . . .
80	–	–	–	–	–	12	–	–	68	–	–	—	5. Für Utensilien . . . .
30	–	–	–	–	–	1	–	–	29	–	–	—	6. Für die Bibliothek . . . .
300	–	–	–	–	–	–	–	–	300	–	–	—	7. An Miethe für das Geschäftslokal . . . . .
200	–	–	–	–	–	95	14	–	104	16	–	—	8. Insgemein . . . .
1780	–		130	–	–	196	14	–	1713	16	–	—	Summe Etatstitel IV. An sächlichen Ausgaben
			ab Zugang			130	–	–					
			bl. Abgang			66	14	–					

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
500	—	—	120	—	—		
300	—	—	50	—	—		
112	—	—	—	—	—		
130	—	—	—	—	—		
68	—	—	—	—	—		
29	—	—	—	—	—		
300	—	—	—	—	—		
104	16	—	—	—	—		
1543	16	—	170	—	—		

Seite 23

Soll-Ausgabe nach dem Etat. 1. Thl. sg. pf.	Zugang. 2. Thl. sg. pf.	Abgang. 3. Thl. sg. pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. 4. Thl. sg. pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.
1200 — —	150 — —	— — —	1350 — —	—	Etatstitel V. An Kriminalkosten.
					1. Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungskosten.
				1	Dem Dr. L. für die ärztliche Behandlung der Gefangenen das fixirte Honorar von . . . . .
				2	Dem Gefangen-Aufseher N. Verpflegungskosten der Gefangenen für den Monat Januar 18.. laut Verfügung und Liquidation vom ..ten . .
				3	u. s. w.
					2. Zur Instandhaltung der Gefängnisse und Gefängniß-Utensilien.
				4	Dem ꝛc.
					3. Sonstige Auslagen in Untersuchungssachen.
				5	Dem ꝛc.
1200 — —	150 — —	— — —	1350 — —	—	Summe Etatstitel V. An Kriminal-Kosten . .
					Etatstitel VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen.
60 — —	— — —	— — —	60 — —	—	**1. Kommissionsgebühren für Auf- und Annahme von letztwilligen Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals.**
				1	Den Beamten des Gerichts nach der beigefügten Designation . . . . Davon haben erhalten: a) der Kreisgerichts-Rath C. . . . . . . 5 Thl. b) der Kreisgerichts-Sekretair N. . . . 2 „ u. s. w. Summe 1. per se . . . .
60 — —	— — —	— — —	60 — —	—	**2. Zehrungskosten der Exekutoren.**
				2	Den Boten und Exekutoren nach der beigefügten Designation . . . . Summe 2. per se . . . .
500 — —	125 — —	— — —	625 — —	—	**3. Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten.**
				3	Den Beamten nach der beigefügten Designation Davon haben erhalten: a) Der Kreisrichter N. . . . . 25 Thl. u. s. w. Summe 3. per se . . . .
620 — —	125 — —	— — —	745 — —		Latus . . . .

Seite 23

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
20	—	—	—	—	—	156	
70	11	—	—	—	—	157	
1350	—	—	—	—	—		
60	—	—	—	—	—	181—185	
60	—	—	—	—	—	186—188	
620	—	—	5	—	—	189—374	Der Rest von 5 Thl. gebührt dem Kreisgerichts-Rath C.
740	—	—	5	—	—		

Seite 24

Soll=Ausgabe: nach dem Etat. 1. Thl. sg. pf.	Zugang. 2. Thl. sg. pf.	Abgang. 3. Thl. sg. pf.	Wirkliche Soll=Ausgabe. 4. Thl. sg. pf.	Laufende Nr. 5.	Ausgabe. Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre. 6.
					Noch Etatstitel VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen.
620 — —	125 — —	— — —	745 — —	—	Transport . . .
650 — -	150 — —	— — —	800 — —	—	4. **Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte.**
				4	Auf Grund der beiliegenden Designation . . . Summe 4. per se . .
130 — —	— — —	25 — —	105 — —	—	5. **Wirklich entstandene baare Auslagen an Insertionskosten, Porto und anderer Art.**
				5	Laut beiliegender Designation . . . . Summe 5. per se . .
1400 — —	275 — —	25 — —	1650 — —		Summe Etatstitel VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen . .
ab Abgang,	25				
bl. Zugang.	250				

Seite 24

Ist-Ausgabe. 7. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. 8. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge. 9.	Bemerkungen. 10.
740	—	—	5	—	—		
780	—	—	20	--	—	375	Von dem Reste der 20 thlr. gebühren: 1. dem Tischlermeister N. . . . . . 2 thlr. 2. dem Dr. R. . . . . 3 thlr. u. s. w.
105	—	—	—	—	—	376	
1625	—	—	25	—	—		

Seite 25

Soll-Ausgabe																
nach der vorigen Rechnung.			im laufenden Jahre 18..												Seitenzahl der Rechnung.	Titel.
			nach dem Etat.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Ausgabe.				
1.			2.			3.			4.			5.			6.	7.
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.		
12	15	—	—	—	—	—	29	—	—	—	—	13	14	—	12	Titel I.
333	—	—	—	—	—	—	—	—	99	7	6	233	22	6	12	Titel II.
345	15	—	—	—	—	—	29	—	99	7	6	247	6	6	.	. . .
—	—	—	17170	—	—	—	—	—	472	27	6	16697	2	6	17	Etatstitel I.
—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	18	Etatstitel II.
—	—	—	2940	—	—	33	27	—	—	—	—	2973	27	—	20	Etatstitel III.
—	—	—	1780	—	—	—	—	—	66	14	—	1713	16	—	22	Etatstitel IV.
—	—	—	1200	—	—	150	—	—	—	—	—	1350	—	—	23	Etatstitel V.
—	—	—	1400	—	—	250	—	—	—	—	—	1650	—	—	24	Etatstitel VI.
—	—	—	24590	—	—	433	27	—	539	11	6	24484	15	6	.	. . .
345	15	—	—	—	—	—	29	—	99	7	6	247	6	6	.	. . .
345	15	—	24590	—	—	434	26	—	638	19	—	24731	22	—	.	. . .
						ab Zugang			434	26	—					
						bleibt Abgang			203	23	—					

Ausgabe. Rekapitulation.				Ist-Ausgabe.			Ist-Rest.			Bemerkungen.
8.				9.			10.			11.
	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	
Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.										
An Rechnungs-Vergütungen, welche der Kasse zur Last bleiben	—	—	—	13	14	—	—	—	—	
An Resten	—	—	—	233	22	6	—	—	—	
Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren .	—	—	—	247	6	6	—	—	—	
Abschn. B. Aus dem laufenden Jahre.										
An Besoldungen	—	—	—	16610	17	6	86	15	—	
Zur Disposition des Justiz-Ministers . . .	—	—	—	100	—	—	—	—	—	
Zur Disposition des Appellationsgerichts . .	—	—	—	2761	—	—	212	27	—	
An sächlichen Ausgaben	—	—	—	1543	16	—	170	—	—	
An Kriminal-Kosten	—	—	—	1350	—	—	—	—	—	
An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen	—	—	—	1625	—	—	25	—	—	
Summe Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre	—	—	—	23990	3	6	494	12	—	
Hierzu: Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren .	—	—	—	247	6	6	—	—	—	
Summe der Ausgabe .	—	—	—	24237	10	—	494	12	—	

Seite 26

Nr.	Abschluß.	Thlr.	sg	pf.
1	Die Ist-Einnahme beträgt, Seite 9, mit Ausschluß des Bestandes	23025	28	3
	die Ist-Ausgabe dagegen, Seite 25	24237	10	—
	Mithin ergiebt sich ein Zuschuß von . . . welchen die Regierungs-Haupt-Kasse zu N. geleistet hat.	1211	11	9
	Dieselbe hat nämlich der Salarienkasse baar überwiesen: a) für das erste Quartal 18.. am..ten ...., Nr... des Kassenbuchs, . . . 1500 thl. — sg. — pf. b) für das vierte Quartal 18.. am..ten ...., Nr.... des Kassenbuchs . . . 2011 = 11 = 9 = zusammen . . . 3511 thl. 11 sg. 9 pf. dagegen von der Salarienkasse an Baar-Ablieferungen empfangen: c) für das zweite Quartal 18... laut Quittung vom .... ten..... (Belag Nr.....) . . . . 1200 thl. d) für das dritte Quartal 18.. laut Quittung vom ten... (Belag Nr....) . . . . . . 1100 = zusammen . . . 2300 = — = — = Bleiben . . . 1211 thl. 11 sg. 9 pf.			
2	Der vorjährige Bestand betrug nach S. 5 dieser Rechnung	1400	—	—
	Dazu sind im Laufe des Rechnungs-Jahres 18.. laut Verfügung vom ...ten .... (Belag Nr...) am ... ten ...., Nr.... des Kassenbuchs, noch überwiesen	600	—	—
	Summe	2000	—	—
	Davon sind im Laufe des Rechnungs-Jahres an die Kreisgerichts-Salarienkasse zu N. zufolge Verfügung vom ....ten ....., laut Quittung vom ...ten....., (Belag Nr..... und Nr.....) verausgabt	—	—	—
	Bleibt Bestand und Betriebs-Kapital . . .	2000	—	—
3	Die Einnahme-Reste betragen nach Seite 9 der Rechnung, mit Ausschluß der durchlaufenden Emolumente an Gerichtskosten . . . 4775 thl. — sg. — pf. = Strafen . . . . . . 76 = — = — = = Pensionsbeiträgen . 1 = — = — =			
	zusammen . . .	4852	—	—
	Summe . . .	6852	—	—
	Nach Abzug der Ausgabe-Reste Seite 25 mit	494	12	—
	bleibt Vermögen der Kasse am Schlusse des Jahres 18..	6357	18	—

N. den ... ten ..... 18 ....

N.

Rendant.

Nr.	Abschluß.	Thlr.	sg	pf
1	[illegible] betragen, Seite 9, mit Ausschluß des [illegible]	23025	28	2
	[illegible] Seite 25	24237	10	—
	[illegible] ein Zuschuß von	1211	11	9
	[illegible] zu N. geleistet hat. [illegible] baar überwiesen: [illegible] 1500 thl. — sg. — pf. [illegible] 2011 „ 11 „ 9 „ [illegible] 3511 thl. 11 sg. 9 pf. [illegible] 1100 „ zusammen . . . 2300 „ — „ — „ Bleiben . . . 1211 thl. 11 sg. 9 pf.			
2	Der vorjährige Bestand betrug nach S. 5 dieser Rechnung	1400	—	—
	Dazu sind im Laufe des Rechnungs-Jahres 18.. laut Verfügung vom .. ten .... (Belag Nr...) am ... ten ...., Nr..., des Kassenbuchs, noch überwiesen	600	—	—
	Summe	2000	—	—
	Davon sind im Laufe des Rechnungs-Jahres an die Kreisgerichts-Salarienkasse zu N. zufolge Verfügung vom ....ten ....., laut Quittung vom ...ten ....., (Belag Nr.... und Nr.....) verausgabt	—	—	—
	Bleibt Bestand und Betriebs-Kapital	2000	—	—
3	Die Einnahme-Reste betragen nach Seite 9 der Rechnung, mit Ausschluß der durchlaufenden Emolumente an Gerichtskosten . . . . 4775 thl. — sg. — pf. „ Strafen . . . . . . 76 „ — „ — „ „ Pensionsbeiträgen . . 1 „ — „ — „			
	zusammen . . .	4852	—	—
	Summe . . .	6852	—	—
	[illegible]-Reste Seite 25 mit	494	12	—
	[illegible] Kasse am Schlusse des Jahres 18..	6357	18	—

N. [illegible] ten . . . . . 18 . . . .

N.

[illegible]

ite 27

Einnahme.	Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.
Titel I. An Defekten.							
ı Referendarius N. an zuviel erhobenem Stempel-Denunzianten-Antheil für ıng des Kaufmanns N. in der N. . . .schen Subhastationssache, zufolge des ıms 15. des Kalkulatur-Protokolls über die Rechnung pro 18	1	15	—	—	—	—	—
Summe per se							
itel II. Zurückzahlungen an zuviel oder irrig erhobenen Geldern.							
ı Einnahme-Titel I. An Gerichtskosten, Seite 7 der ersten Haupt-Abtheilung Rechnung, werden hierher übertragen	500	—	—	—	—	—	378 bis ꝛc.
Summe per se							
Titel III. Durchlaufende, nach dem Eingehen zahlbare Gelder.							
(Nach den Kolonnen 4 bis 7 des Auszuges aus dem Soll-Einnahmebelage.)							
anten-Antheile von Steuerstrafen	15	—	—	10	—	—	500
der-Antheile für Kommunen oder andere Behörden	21	—	—	19	—	—	521
zierungs-Hauptkasse fließende Strafgelder-Ueberschüsse für unterlassene An- und ꞁdung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften	3	—	—	—	—	—	530
en-Vorschüsse für Schuldgefangene	220	—	—	20	—	—	531
Summe Titel III.	259	—	—	49	—	—	

Soll-Ausgabe. Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr.	
1	15	—	1	Dem Kaufmann
				Titel II.
500	—	—	1	An verschiedene E
				Titel II
25	—	—	1	Denunzianten-Ant
40	—	—	2	Strafgelder-Anthei
3	—	—	3	Strafgelder-Ueberſ
240	—	—	4	Alimenten-Vorschü
308	—	—	—	

Einnahme.	Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.
Titel IV. Sonstige Gelder, welche durchlaufend sind. *)							
A. **Aus dem allgemeinen Diäten-Fonds bei der Regierungs-Hauptkasse zu N.**							
...s Hülfsrichters, Gerichts-Assessors E.	53	15	—	—	—	—	534
Summe Abtheilung A. . .	200	—	—	—	—	—	—
... **Aus dem allgemeinen Unterstützungs-Fonds bei der Regierungs-Hauptkasse zu N.**							
...ung für den Kreisgerichtsboten N.	10	—	—	—	—	—	540
Summe Abtheilung B. . .	30	—	—	—	—	—	—
C. **Aus der Bureau-Kasse des Justiz-Ministeriums.** **)							
...ärkung des etatsmäßigen Dispositionsfonds des Appellationsgerichts, Titel III. ...8, in Bezug auf den, der Staatsanwaltschaft aus dem Gerichtspersonal über...n Bureaubeamten	250	—	—	—	—	—	
...n des Staatsanwalts N. für die Wahrnehmung der Audienz-Termine bei dem ...richte zu N.	180	—	—	—	—	—	544
Summe Abtheilung C. . .	430	—	—				
Hierzu „ „ B. . .	30	—	—				
„ „ „ A. . .	200	—	—				
Summe Titel IV. . . .	660	—	—				

*) ...Rechnungen der mit einander in Verbindung stehenden Spezial- und Provinzial-Kassen müssen in Ansehung ...aus der einen an die andere Kasse geleisteten Zahlungen dergestalt genau übereinstimmen, daß diese Zahlungen ...den für ein und dasselbe Jahr gelegten Rechnungen beziehungsweise in Ausgabe und in Einnahme nachgewiesen ...den. Hierüber müssen daher die betreffenden Kassen sich mit einander gehörig verständigen.

**) Abtheilung C. des Titels IV. fällt in der Einnahme und Ausgabe fort, wenn die Verwaltung der Fonds für Staatsanwaltschaft als Central-Fonds aufhört.

eite 31

Soll-Ausgabe Thl.	sg.	pf.	Laufende Nr.	
				Tite
				A. Für
53	15	—	1	Die dem Gerich Rechnung gez
			2	u. s. w.
200	—	—	—	
				B. F
10	—	—	1	Dem Kreisgerich
			2	u. s. w.
30	—	—	—	
				C. F
250	—	—	1	Nebenstehend ver ist Behufs der position des A aber Behufs d gesetzt worden.
180	—	—	2	Dem Staatsanw Kreisgerichte z
430	—	—	—	
30	—	—	—	
200	—	—	—	
660	—	—	—	

Einnahme.	Ist-Einnahme. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Nr. der Beläge.
Recapitulation.							
An Defekten	1	15	—	—	—	—	
Zurückzahlungen	500	—	—	—	—	—	
Durchlaufende, nach dem Eingehen zahlbare Gelder	259	—	—	49	—	—	
Sonstige durchlaufende Gelder	660	—	—	—	—	—	
Summe der Einnahme . .	1420	15	—	49	—	—	

eite 33

Soll-Ausgabe. Thl.	sg.	pf.	Seitenzahl der Rechnung.	
1	15	—	29	Titel I. An
500	—	—	29	Titel II. Zur
308	—	—	29	Titel III. Du
660	—	—	31	Titel IV. So
1469	15	—		

l u ß.	Thlr.	sg.	pf.
. . . .	1420	15	—
. . . .	1417	15	—
Mithin bleibt Bestand . .	3	—	—

N.
Rendant.

Seite 35

(Attest über den vorhandenen Kassenbestand.)

Daß bei der Salarien-Kasse des hiesigen Kreisgerichts, deren Rechnung für das Jahr 18.. S. 26 einen Bestand von . . . . 2000 Thl. — sg. — pf.
und S. 34 einen Bestand von . . . 3 = — = — =

zusammen von . . . 2003 Thl. — sg. — pf.

nachweist, wobei die im gegenwärtigen Jahre in der Zeit seit dem Abschlusse der Kassenbücher für das vorige Jahr bis zum Abschlusse der Jahres-Rechnung noch für das verflossene Jahr vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben bereits berücksichtigt sind,

A. die neuen Einnahmen

für das gegenwärtige Jahr 18.. überhaupt 4000 = — = — =

B. die neuen Ausgaben

aber, welche aus vorstehenden . . . 6003 Thl. — sg. — pf.
für das gegenwärtige Jahr geleistet worden, überhaupt . . . . 3000 = — = — =
besage der bei der heutigen Abnahme ebengedachter Rechnung abgeschlossenen und revidirten Kassenbücher betragen, und daß

der Bestand von . . . . 3003 Thl. — sg. — pf.
welcher hiernach am heutigen Tage vorhanden sein soll, dem unterzeichneten Kommissarius

1. als unter gemeinschaftlichem Verschluß vorhanden mit . . . . 2500 = — = — =
2. im Kassenlokale
   a) baar in Silbergeld mit 200 Thl.
   b) baar in Golde mit 9 St. Friedrichsd'or à 5 Thl. 20 sg. mit . . . 51 =
   c) in Kassenanweisungen mit . . . . . 152 =

überhaupt . . . 403 = — = — =

Latus . . . 2903 Thl. — sg. — pf.

Seite 36

Transport . . .	2903 Thl. — sg. — pf.
3. in Vorschuß-Belägen nach der hier beigefügten Nachweisung*) mit . .	100 „ — „ — „
zusammen also mit . . .	3003 Thl. — sg. — pf.

geschrieben ꝛc., richtig vorgezeigt worden ist, und daß auch die Bestände sämmtlicher übrigen, dem Rendanten zur besonderen Verrechnung anvertrauten Gelder, welche nach dem heutigen Abschlusse des Asservatenbuchs mit . . 40 Thl. 20 sg. — pf. vorhanden sein sollen, revidirt und richtig befunden worden sind (oder daß der Rendant keine anderen Gelder, als welche die Rechnung nachweiset, zu verwalten gehabt hat) wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. den ..ten ...... 18..

N.
(Name und Karakter des Abnahme-Kommissarius.)

*) Die ohne Beläge beizufügende Vorschuß-Nachweisung ist in derselben Form, welche durch das zu der Instruktion vom 9. November 1851 gehörige Schema B. (Abschnitt III. Abtheilung I.) für die bei den gewöhnlichen monatlichen Kassen-Revisionen vorzulegende Vorschuß-Nachweisung vorgeschrieben ist, aufzustellen und zu bescheinigen.

Formular B.

Auszug

aus

dem Soll-Einnahme-Belage, den sonstigen Kontrollen und den Kassenbüchern

über

die Soll-Einnahme,

die wirkliche Einnahme

und

die verbliebenen Reste

an Gerichtskosten, Strafen und durchlaufenden Geldern

bei

der Salarien-Kasse

des Königlichen Kreisgerichts zu N....

für das Jahr 18..

Nr.

I. Die Soll-Einnahme aus dem Jahre 18.. beträgt nach dem Soll-Einnahme-Belage bei dem Kreisgericht selbst, von Nr. 1 bis 6000 incl. .....
bei der Gerichts-Kommission zu S., von Nr. 1 bis 800 incl. ....
Summe ....
Dazu die Einnahme-Reste aus vorigen Jahren nach der Rechnung für 18..
Haupt-Summe der Soll-Einnahme
Hiervon gehen ab: Zurückzahlungen an zuviel oder irrig erhobenen Gerichtskosten
Bleibt Summe der Soll-Einnahme

II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungs-Liste
bei dem Kreisgericht, von Nr. 1 bis 600 incl. ....
bei der Gerichts-Kommission zu S. von Nr. 1 bis 80 incl. ....
Nach deren Abzug bleiben ....

III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem, mit der geführten Kontrolle übereinstimmenden, mit Nr. 7200 abschließenden Einnahme-Journal, mit Einschluß der zu I. vorstehend erwähnten Zurückzahlungen von .... 29957 Thl. 25 sg.
Davon werden die vorjährigen Einnahmen, einschließlich des Bestandes, und an kurrenten Einnahmen die Sporteldefekte, die Zurückzahlungen an Gerichtskosten, der Werth freier Wohnungen, die Pensionsbeiträge, die sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen, die Verstärkung des Betriebs-Kapitals, die Baar-Ueberweisungen, so wie überhaupt alle diejenigen Beträge, welche außer den Gerichtskosten, den Strafen, den Gebühren-Emolumenten und anderen durchlaufenden Geldern eingekommen sind, abgesetzt mit .... 7284 „ 25 „
bleibt Einnahme zu A. und B. nebenstehend .... 22673 Thl. — sg.

IV. Am Schlusse des Jahres bleiben Rest ....

Die Uebereinstimmung dieses Auszuges mit den geführten Büchern, und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, auch in dieser Beziehung mit dem Revisions-Vermerke versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. den .. ten .... 18..

N.	N.	N.
Kreisgerichts-Rath, als Kassen-Kurator.	Kalkulator.	Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor.

A. Der Kasse verbleibende Beträge.		B. Durchlaufende Gelder.					
Gerichtskosten aller Art.	Strafen.	Kalkulatur-Gebühren.	Denunzianten-Antheile von Steuer-Strafen.	Strafgelderantheile für Kommunen oder andere Behörden.	Zur Regierungs-Haupt-Kasse fließende Strafgelder-Ueberschüsse für unterlassene An- und Abmeldungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften.	Alimenten-Vorschüsse für Schuldgefangene.	Haupt-Betrag.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
20904	180	280	18	26	3	135	21546
3200	10	.	2	10	.	45	3267
24104	190	280	20	36	3	180	24813
4676	80	40	5	11	.	60	4872
28780	270	320	25	47	3	240	29685
500	.	.	.	.	.	.	500
28280	270	320	25	47	3	240	29185
1450	88	14	.	6	.	.	1558
490	2	.	.	1	.	.	493
26340	180	306	25	40	3	240	27134
22035	104	275	15	21	3	220	22673
4305	76	31	10	19	.	20	4461

[illegible] des 18.. beträgt nach dem Soll-Einnahme-[illegible], von Nr. 1 bis 6000 incl.

[illegible] Summe

[illegible] Haupt-Summe der Soll-Einnahme

[illegible] Bleibt Summe der Soll-Einnahme

[illegible] von Nr. 1 bis 800 incl.

[illegible] Rest bleiben

[illegible] ... Einnahme-Journal, mit [illegible] gen von . . . . 29957 Thl. 25 sg.

Davon werden die verjährigen Einnahmen, einschließlich des Bestandes, und an laufenden Einnahmen die Sporteldefekte, die Zurückzahlungen an Gerichtskosten, der Werth freier Wohnungen, die Pensionsbeiträge, die sonstigen bestimmten und ausgenommenen Einnahmen, die Verstärkung des Betriebs-Kapitals, die Baar-Ueberweisungen, so wie überhaupt alle diejenigen Beträge, welche außer den Gerichtskosten, den Strafen, den Gebühren-Emolumenten und anderen durchlaufenden Geldern eingekommen sind, abgesetzt mit . . . . 7284 » 25 »

Bleibt Einnahme zu A. und B. nebenstehend . . . 22673 Thl. — sg.

[illegible] des Jahres bleibt Rest

[illegible] dieses Auszuges mit den geführten Büchern, und [illegible] abgeschlossen, revidirt und attestirt worden, [illegible] mit dem Revisions-Vermerke versehen sind, [illegible] bescheinigt.

[illegible] ...... 18..

N. [illegible]

N. [illegible]

N. Salarienkassen-Kontrolleur und Sporteln-Revisor.

Formular C.

Abschluß

der

Salarien=Kasse des Königlichen Kreisgerichts zu N.....

für

das 3te Quartal 18..

Soll-Einnahme.												Etatsmäßige Einnahme.
Nach dem Final-Abschluß pro 18.. und nach dem Etat.			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll-Einnahme.			
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	
nach dem Final-Abschluß.												Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.
												Titel I. An Bestand und Betriebs-Kapital 1400 Thl.
—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—	Titel II. An Defekten . . . .
												Titel III. An Resten:
5116	—	—	—	—	—	5116	—	—	—	—	—	a) Gerichtskosten. } Uebertragen auf den Abschnitt B. als Zugang.
40	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	b) Emolumente.
80	—	—	—	—	—	80	—	—	—		—	c) Strafen.
2	15	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—	d) Pensionsbeiträge . . . .
60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	e) Sonstige bestimmte und unbestimmte Einnahmen . . . .
5298	15	—	—	—	—	5236	—	—	62	15	—	Summe Titel III. An Resten . . . .
—	—	—	2	15	—	—	—	—	2	15	—	Hierzu Summe Titel II. An Defekten . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" Summe Titel I. An Bestand ꝛc. 1400 Thl.
5298	15	—	2	15	—	5236	—	—	65	—	—	Summe Abschnitt A. . . . 1400 Thl.
nach dem Etat.												Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
22676	7	6	5116	Reste.		1660 niedergeschlagen.	—	—	26132	7	6	Etatstitel I. An Gerichtskosten . . . .
270	—	—	40 Reste. 12 anderweiter Zugang			9 niedergeschlagen.	—	—	313	—	—	Etatstitel II. An Emolumenten . . . .
180	—	—	80 Reste. 5 anderweiter Zugang			82 niedergeschlagen.	—	—	183	—	—	Etatstitel III. An Strafen . . . .
233	22	6	54	7	6	—	—	—	288	—	—	Etatstitel IV. An Pensionsbeiträgen . . . .
120	—	—	20	12	—	20	—	—	120	12	—	Etatstitel V. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen . . . .
23480	—	—	5327	19	6	1771	—	—	27036	19	6	Summe Abschnitt B. . . . .
5298	15	—	2	15	—	5236	—	—	65	—	—	Hierzu Summe Abschnitt A. . . 1400 Thl.
28778	15	—	5330	4	6	7007	—	—	27101	19	6	Summe der Einnahme . . . . 1400 Thl.
			ab Zugang			5330	4	6				
			bl. Abgang			1676	25	6				

Ist-Einnahme. Im ersten und zweiten Quartal. Thl.	sg.	pf.	Im dritten Quartal. Thl.	sg.	pf.	Summe. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
—	—	—	2	15	—	2	15	—		—	—	
—	22	6	—	15	—	1	7	6	1	7	6	
60	—	—	—	—		60	—	—	—	—	—	
60	22	6	—	15	—	61	7	6	1	7	6	
—	—	—	2	15	—	2	15	—	—	—		
—	—	—	—							—	—	
60	22	6	3	—	—	63	22	6	1	7	6	
11630	7	9	7172	16	2	18802	23	11	7329	13	7	
180	—	—	92	—	—	272	—	—	41	—	—	
50	—	—	40	—	—	90	—	—	93	—	—	
149	26	3	73	1	10	222	28	1	65	1	11	
30	—	—	80	12	—	110	12	—	10	—	—	
12040	4	—	7458	—	—	19498	4	—	7538	15	6	
60	22	6	3	—	—	63	22	6	1	7	6	
12100	26	6	7461	—	—	19561	26	6	7539	23	—	

Soll-Ausgabe. Nach dem Final-Abschluß pro 18.. und nach dem Etat. Thl.	sg.	pf.	Zugang. Thl.	sg.	pf.	Abgang. Thl.	sg.	pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. Thl.	sg.	pf.	Etatsmäßige Ausgabe.
Nach dem Final-Abschluß												Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.
12	15	—	—	29	—	—	—	—	13	14	—	Titel I. An Rechnungsvergütungen . . . .
												Titel II. An Resten:
200	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	a) Besoldungen . . . .
125	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	b) Sächliche Ausgaben . . . .
8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	c) Baare Auslagen und andere Ausgaben in Parteisachen . . . .
333	—	—	—	—	—	—	—	—	333	—	—	Summe Titel II. An Resten . . . .
12	15	—	—	29	—	—	—	—	13	14	—	Hierzu Summe Titel I. An Rechnungsvergütungen .
345	15	—	—	29	—	—	—	—	346	14	—	Summe Abschnitt A. . . .
nach dem Etat.												Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
												Etatstitel I. An Besoldungen:
16900	—	—	83	10	—	—	—	—	16983	10	—	a) Fixirte Gehalte . . . .
270	—	—	11	—	—	9	—	—	272	—	—	b) Emolumente . . . .
100	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	Etatstitel II. Zur Disposition des Justiz-Ministers.
												Etatstitel III. Zur Disposition des Appellationsgerichts:
2940	—	—	—	—	—	—	—	—	2940	—	—	a) Fixirte Dispositions-Fonds . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) Gratifikationen aus 10 Prozent der Mehr-Einnahme an Gerichtskosten und Strafen . . . . .
1780	—	—	—	—	—	—	—	—	1780	—	—	Etatstitel IV. An sächlichen Ausgaben . . . . . .
1200	—	—	—	—	—	—	—	—	1200	—	—	Etatstitel V. An Kriminal-Kosten . . . .
												Etatstitel VI. An baaren Auslagen und anderen Ausgaben in Parteisachen:
60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	a) Kommissionsgebühren für Auf- und Annahme letztwilliger Dispositionen außerhalb des Gerichtslokals . . . .
60	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	—	b) Zehrungskosten der Exekutoren . . . .
500	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	c) Diäten und Reisekosten der Gerichtsbeamten . . .
650	—	—	—	—	—	—	—	—	650	—	—	d) Gebühren der Zeugen, Sachverständigen rc. . . .
130	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	e) Wirklich entstandene und andere baare Auslagen
1400	—	—	—	—	—	—	—	—	1400	—	—	Summe Titel VI. An baaren Auslagen rc. . . . .
24590	—	—	94	10	—	9	—	—	24675	10	—	Summe Abschnitt B. . . .
345	15	—	—	29	—	—	—	—	346	14	—	Hierzu Summe Abschnitt A. . . .
24935	15	—	95	9	—	9	—	—	25021	24	—	Summe der Ausgabe . . .
ab Abgang			9	—	—							
bl. Zugang			86	9	—							

Ist-Ausgabe. Im ersten und zweiten Quartal. Thl.	sg.	pf.	Im dritten Quartal. Thl.	sg.	pf.	Summe. Thl.	sg.	pf.	Ist-Rest. Thl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
13	14	—	—	—	—	13	14	—	—	—	—	
50	22	6	50	—	—	100	22	6	99	7	6	
125	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—	
8	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	
183	22	6	50	—	—	233	22	6	99	7	6	
13	14	—	—	—	—	13	14	—	—	—	—	
197	6	6	50	—	—	247	6	6	99	7	6	
8266	20	—	4150	—	—	12416	20	—	4566	20	—	
180	—	—	92	—	—	272	—	—	—	—	—	
50	—	—	25	—	—	75	—	—	25	—	—	
1470	—	—	735	—	—	2205	—	—	735	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
890	—	—	445	—	—	1335	—	—	445	—	—	
600	—	—	300	—	—	900	—	—	300	-	—	
30	—	—	15	—	—	45	—	—	15	—	—	
30	—	—	15	—	—	45	—	—	15	—	—	
300	—	—	184	—	—	484	—	—	16	—	—	
340	—	—	300	—	—	640	—	—	10	—	—	
47	—	—	50	—	—	97	—	—	33	—	—	
747	—	—	564	—	—	1311	—	—	89	—	—	
12203	20	—	6311	—	—	18514	20	—	6160	20	—	
197	6	6	50	—	—	247	6	6	99	7	6	
12400	26	6	6361	—	—	18761	26	6	6259	27	6	

Nr.	Abschluß.	Thl.	sg.	pf.
1	Für das dritte Quartal beträgt			
	die Einnahme	7461	—	—
	und die Ausgabe	6361	—	—
	Bleibt Ueberschuß	1100	—	—
	welcher am 1. Oktober 18.. an die Regierungs-Haupt-Kasse zu N. abgeliefert worden ist.			
2	Der Bestand betrug nach Titel I. der Einnahme	1400	—	—
	Dazu sind im 3ten Quartal 18.. am ..ten ..... (Nr. .. des Kassenbuchs) noch überwiesen . .	600	—	—
	Summe des Bestandes am Schlusse des 3ten Quartals 18..	2000		
	N. den ..ten ...... 18..			
	N. Rendant.			
	Die Uebereinstimmung dieses Quartal-Abschlusses mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, revidirt und attestirt worden sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.			
	N. den ..ten ...... 18..			
	N. Kreisgerichts-Rath als Kassen-Kurator. N. Kalkulator. N. Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor.			

Formular D.

Zusammenstellung

der

Resultate der Salarienkassen-Verwaltung

in dem

Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu N.

für das Jahr 18..

Soll-Einnahme. Nach dem Final-Abschluß pro 18 . . und nach dem Etat. Thl. sg. pf.	Zugang. Thl. sg. pf.	Abgang. Thl. sg. pf.	Wirkliche Soll-Einnahme. Thl. sg. pf.	Laufende Nr.	Etatsmäßige Einnahme.
					Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.
					Titel II. An Defekten.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Titel II. An Defekten . . .
					Titel III. An Resten.
					d) **An Pensionsbeiträgen.**
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Titel III. d. An Pensionsbeiträgen .
					e) **An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen.**
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Titel III. e. An sonstigen bestimmten und unbestimmten Einnahmen . . . . .
					Hierzu Summe Titel III. d. An Pensionsbeiträgen . . . .
					Summe Titel III. An Resten . . .
					Hierzu Summe Titel II. An Defekten . . .
					Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren .
					Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
					Etatstitel I. An Gerichtskosten.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Etatstitel I. An Gerichtskosten .
					Etatstitel II. An Emolumenten.
					U. s. w. jeder folgende Etatstitel nach näherer Maßgabe des Formulars C. zum Quartal-Abschlusse . . . .
					Summe Etatstitel V. 2c.
					Hierzu " " IV. 2c.
					" " III. 2c. .
					" " II. 2c.
					" " I. 2c.
					Summe Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre
					Hierzu Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren . . . .
					. . . . Summe der Einnahme . . . .

Ist-Einnahme.			Ist-Rest.			Bemerkungen.
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	

Soll-Ausgabe. Nach dem Final-Abschluß pro 18 . . und nach dem Etat. Thl. sg. pf.	Zugang. Thl. sg. pf.	Abgang. Thl. sg. pf.	Wirkliche Soll-Ausgabe. Thl. sg. pf.	Laufende Nr.	Etatsmäßige Ausgabe.
					Abschnitt A. Aus vorigen Jahren.
					Titel I. An Rechnungsvergütungen.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Titel I. An Rechnungsvergütungen .
					Titel II. An Resten.
					a) An Besoldungen.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Titel II. a. An Besoldungen . .
					b) u. s. w. jede einzelne Abtheilung des Tit. II. An Resten . .
					Summe Titel II. An Resten . .
					Hierzu Summe Titel I. An Rechnungsvergütungen] . . .
					Summe Abschnitt A. Aus vorigen Jahren .
					Abschnitt B. Aus dem laufenden Jahre.
					Etatstitel I. An Besoldungen.
					a) Fixirte Gehalte.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Etatstitel I. a. Fixirte Gehalte . .
					b) Emolumente.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				1	u. s. w.
					Summe Etatstitel I. b. Emolumente . .
					Hierzu Summe Etatstitel I. a. Fixirte Gehalte
					Summe Titel I. An Besoldungen . .
					Etatstitel II. Zur Disposition des Justiz-Ministers.
				1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . . .
				2	u. s. w.
					Summe Etatstitel II. Zur Disposition des Justiz-Ministers . . . .
					U. s. w. jeder folgende Etatstitel und jede Titelabtheilung nach näherer Maßgabe des Formulars C. zum Quartalabschlusse . . . . .
					Summe Etatstitel VI. ꝛc.
					Hierzu " " V. ꝛc.
					" " IV. ꝛc.
					" " III. ꝛc.
					" " II. ꝛc.
					" " I. ꝛc.
					Summe Abschn. B. Aus dem laufenden Jahre .
					Hierzu Summe Abschn. A. Aus vorigen Jahren
					. . . . . Summe der Ausgabe . . . . .

Ist-Ausgabe.			Ist-Rest.			Bemerkungen.
Thl.	sg.	pf.	Thl.	sg.	pf.	

Abschluß.

Laufende Nr.		Ist-Einnahme. Thl. sg. pf.	Ist-Ausgabe. Thl. sg. pf.	Danach verbleibt: Zuschuß-bedarf. Thl. sg. pf.	Danach verbleibt: Ueber-schuß. Thl. sg. pf.	Betrag des Bestandes. Thl. sg. pf.
1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . .					
2	u. s. w.					

Soll-Einnahme. Nach dem Final-Abschluß pro 18.. an Bestand. Thl. sg. pf.	Soll-Einnahme. Nach dem Final-Abschluß pro 18.. an Resten. Thl. sg. pf.	Aus dem laufenden Jahre. Thl. sg. pf.	Summe. Thl. sg. pf.	Davon sind niedergeschlagen. Thl. sg. pf.	Bleibt Soll-Einnahme. Thl. sg. pf.	Laufende Nr.	Durchlaufende Einnahme.	Ist-Einnahme. Thl. sg. pf.	Ist-Rest. Thl. sg. pf.
							Titel I. An Defekten.		
						1	Bei dem Kreisgericht zu N. .		
						2	u. s. w.		
							Summe Tit. I. An Defekten .		
							U. s. w. jeder folgende Titel und jede Titel-Abtheil. nach näherer Maßgabe d. Form. z. Jahres-Rechnung.		
							Summe Tit. IV.		
							Hierzu „ III.		
							„ II.		
							„ I.		
							Summe d. Einnahme		

Soll-Ausgabe.	Laufende Nr.	Durchlaufende Ausgabe.	Ist-Ausgabe.	Nach Abzug der Ist-Ausgabe von der Soll-Ausgabe bleibt		Bemerkungen.
				Bestand.	Rest.	
Thl. sg. pf.			Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	Thl. sg. pf.	
		Titel I. An Rechnungsvergütungen.				
	1	Bei dem Kreisgericht zu N. . . .				
	2	u. s. w.				
		Summe Titel I. rc. . . .				
		U. s. w. jeder folgende Titel und jede Titelabtheilung nach näherer Maßgabe des Formulars zur Jahres-Rechnung.				
		Summe Titel IV. rc. . .				
		Hierzu " " III. rc. . .				
		" " II. rc. . .				
		" " I. rc. . .				
		Summe der Ausgabe . .				

Dritter Abschnitt.

Kalkulatur-Wesen.

Einleitung.

Die Bearbeitung der Kalkulaturgeschäfte erfordert eine gründliche Rechtskenntniß, so wie eine Kenntniß der Arithmetik und eine praktische Uebung. Jeder Kalkulator ist für seine Arbeiten verantwortlich, es muß dieselbe also nicht nur sachgemäß und gründlich erledigt, sondern auch in eine entsprechende Form gebracht sein.

Im Allgemeinen muß der Kalkulator die Fähigkeiten eines Subaltern=Beamten erster Klasse besitzen, besonders ist ihm aber die Kenntniß der Konkurs=Ordnung, der Vorschriften über die Beschlagnahme und Vertheilung der Besoldungen, über das Subhastations=Verfahren, des Erbrechts so wie der Formalitäten eines Erbrezesses, des Sportel= und Stempelgesetzes nothwendig. Daß er nebenbei sicher und richtig rechnen muß, versteht sich von selbst.

Die ihm übertragenen Arbeiten muß der Kalkulator möglichst schleunig erledigen, ohne dadurch ungenau oder flüchtig zu arbeiten.

Findet er bei der Information aus den Akten oder sonstigen Schriften Anstände oder Mängel, so muß er, ehe er an die Arbeit geht, die Erledigung resp. Hebung beantragen, da Genauigkeit und Vollständigkeit das Haupterforderniß einer Kalkulaturarbeit ist.

Bei Erledigung der Arbeit hat der Kalkulator gleichzeitig die etwa entstandenen Kosten nachzuliquidiren und diese bei Berechnungen, Vertheilungen ꝛc. zu berücksichtigen.

Kalkulatur=Kontrolle.

Ueber die empfangenen und zurückzugebenden Sachen müssen die Kalkulatoren die nachstehende Kontrolle führen:

Nr.	Bezeichnung der Sache.	Tag des Empfangs	Frist zur Erledigung	Dauer	Tag der Ablieferung.	Betrag der Gebühren.		
		der Arbeit.				Th.	sg.	pf.
				Stunden.				

Aus derselben kann über den Verbleib jeder Sache Auskunft gegeben und die Thätigkeit des Kalkulators kontrollirt werden.

Gebühren der Kalkulatoren.

Für die gerichtlichen Kalkulaturgeschäfte wird nach Maßgabe der Schwierigkeit und Brauchbarkeit der angefertigten Arbeit und der Höhe des Objekts, für jede Stunde, welche einschließlich der etwa gefertigten Schreibarbeit auf die Arbeit zu verwenden war, nach der Festsetzung des Gerichts 3 bis 10 Sgr. erhoben, wobei, wenn zu verschiedenen Zeiten daran gearbeitet ist, die Zeit zusammengerechnet, im Uebrigen aber die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.

§. 65. des Tarifs zum Sportel-Gesetz vom 10. Mai 1851.

1) Nach §. 17. des Sportel-Gesetzes vom 10. Mai 1851 werden die Kalkulatur-Gebühren erst nach dem Eingehen gezahlt.

2) Die Kalkulatoren beziehen die ihnen bewilligten Gebühren in zahlbaren Sachen, können aber auf Gebühren keinen Anspruch machen, wenn dieselben dem Fiskus oder einer diesem gleichgestellten Kasse zur Last fallen.
(Ministerial-Instruktion zu §. 18. des Gesetzes vom 10. Mai 1851.)

3) Nach §. 7. Nr. 2. und 5. des Sportel-Gesetzes können in Vormundschaftssachen Kalkulatur-Gebühren während der Dauer der Vormundschaft erst dann erhoben werden, wenn nach Berichtigung anderweitiger baarer Auslagen, welche den Kalkulatur-Gebühren vorgehen, und nach Abzug des Werths des Bettzeuges, der Kleidungsstücke und Geräthschaften, welche dem Pflegebefohlenen zu seinem persönlichen Gebrauche verabfolgt oder angeschafft sind, das Vermögen desselben zur Zeit der Anfertigung der kalkulatorischen Arbeit noch 50 Thlr. übersteigt. Sind mehrere Pflegebefohlenen dabei betheiligt, so muß einem jeden ein Vermögens-Betrag von 50 Thlr. abzugsfrei belassen werden.

4) Wegen des Ansatzes der Kosten sind von den Kalkulatoren zu beachten aus dem Tarif zum Gesetze vom 10. Mai 1851
§. 12. bei Konkurs- und Liquidations-Prozeßsachen,
§. 13. bei Sequestrationen und Beschlagnahmen,
§. 34. — 39. bei Nachlaß-Regulirungen,
§. 42. — 46. bei Vormundschaften und Kuratelen ꝛc.,
§. 47. bei Fideikommissen, Stiftungen ꝛc.,
§. 66. bei Auktionen.
Außerdem die Tabellen Nr. 3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 21, 22, 23, 24, 25.

I. Abtheilung.

Von Revisionen der Rechnungen.

A. Im Allgemeinen.

Jede Rechnung muß sowohl in materieller als formeller Hinsicht geprüft werden, indem diese Prüfung die Ueberzeugung von der vorschriftsmäßigen und vollständigen Verwaltung darthun soll. Zu diesem Behuf muß sich der Kalkulator genaue und specielle Kenntniß von der Verfassung der Kasse, der Vermögens=Verwaltung, der Wirthschaft, des Geschäfts verschaffen, sich auch aus den Akten und sonstigen Schriften darüber, informiren.

Bei der Prüfung in calculo ist insbesondere Folgendes zu beobachten:

1) Jede Post muß Hinsichts ihrer Richtigkeit geprüft, mit dem betreffenden Belage oder dem Etat verglichen und im Falle der Richtigkeit angestrichen werden. Der Belag muß zur Vermeidung von Mißbräuchen durchstrichen werden. Diejenigen Posten, bei welchen ein Monitum zu ziehen ist, werden entweder gar nicht oder zweifach angestrichen.

2) Die Beläge müssen in der vorgeschriebenen Form beigebracht werden, auch müssen sie in sich selbst richtig aus= und resp. aufgerechnet sein.

3) Es ist zu beachten, daß die Beläge mit dem etwa erforderlichen Stempel versehen sind.

Bei der materiellen Prüfung muß nachgesehen werden:

1) ob der Zeitpunkt, für welchen die Rechnung gelegt worden, richtig ist, und

2) ob die gegen die frühere Rechnung gezogenen Erinnerungen vollständig erledigt sind.

Bei der Einnahme ist mit Rücksicht auf die frühere Rechnung zu prüfen:

a) ob die verbliebenen oder dem Rechnungsleger bei der Uebergabe verabfolgten Bestände richtig vereinnahmt;

b) ob die gegen die letzte Rechnung gezogenen Defekte gehörig in Einnahme gestellt sind;

c) ob die in Ausgabe gestellten Vorschüsse sich zur Erstattung eignen, demgemäß zur Einnahme übertragen und was wegen deren Einziehung geschehen ist;

d) ob die früher verbliebenen Reste in der Rechnung aufgenommen sind und welche Maßregeln Behufs Beitreibung der nicht eingegangenen Beträge getroffen sind;

e) ob die Soll-Einnahme gehörig konstatirt und die unbeständigen Einnahmen mit den vorgeschriebenen Belägen versehen sind;
f) ob die Einnahmen unter die richtigen Titel aufgenommen sind;
g) ob überhaupt eine vortheilhafte Verwaltungsmaxime beobachtet ist.

Bei der Ausgabe aber

h) ob die Soll-Ausgabe gehörig festgestellt ist;
i) ob die Zahlungen genau nach dem Etat oder den ertheilten Zahlungs-Anweisungen geleistet worden sind;
k) ob bei einzelnen Ausgaben nicht haben Ersparnisse gemacht werden können;
l) ob die in der letzten Rechnung als Reste nachgewiesenen Beträge verausgabt sind, und ob die gesammten Ausgaben unter die gehörigen Titel aufgenommen sind;
m) ob die beigebrachten Quittungen und Empfangs-Bescheinigungen vollständig, ob die Empfänger gehörig legitimirt sind, und ob sie dieselben wirklich ausgestellt haben.

B. Bei der Prüfung der Salarienkassen-Rechnung.

Außer den vorstehenden Regeln ist bei der Prüfung noch besonders Folgendes zu beobachten:

1) ob der Stempel zum Titelblatte des Haupt-Exemplars der Rechnung verwendet und dieses auf dem zweiten Exemplar vermerkt ist;
2) ob der Kautions-Nachweis über alle zur Kautions-Leistung verpflichtete Beamte des Gerichts vorhanden ist;
3) ob der Haupt-Belag, nämlich der Auszug aus dem Soll-Einnahme-Belage, so wie aus den sonstigen Kontrollen und Büchern nach dem vorgeschriebenen Formular der Rechnung beigefügt ist. Dieser muß besonders genau mit den Listen und Kassenbüchern verglichen werden und in der im Formular B. zur Instruktion vom 1. März 1852 vorgeschriebenen Weise bescheinigt sein;
4) ob die Abschlüsse mit den Kassenbüchern übereinstimmen, auch der Bestand richtig dargestellt ist;
5) ob im Abschnitt A. diejenigen Bestände und Reste speciell aufgeführt sind, welche die vorjährige Rechnung mit Ausschluß der durch die Rubrik „Abgang" nachgewiesenen Beträge enthält;
6) ob die Gebühren und Emolumente in der Ist-Einnahme mit der Ausgabe übereinstimmen;
7) ob die Niederschlagungs-Liste mit dem nach §. 31. der Instruktion zur Anfertigung der Jahres-Rechnung vom 1. März 1852 vorgeschriebenen Atteste versehen ist;
8) ob die Zwölftel-Pensions-Beiträge von neuen Besoldungen und Zulagen berechnet und vereinnahmt sind;
9) ob die eingetretenen, aus den Rubriken „Zugang" und „Abgang" ersichtlichen Abweichungen vom Etat durch specielle Ver-

fügungen, denen beglaubigte Abschrift der Obergerichts-Verfügung beigefügt sein muß, belegt sind;

10) ob die Soll-Ausgabe nach dem Etat, den einzelnen Anweisungen des vorgesetzten Gerichts und zum Theil der Soll-Einnahme gemäß, vorgetragen ist;

11) ob bei der Annahme neuer Diätarien und bei neuen Anstellungen, außer der Gehalts-Zahlungs-Anweisung auch beglaubigte Abschrift der Bestallung oder Allerh. Kab.-Ordre event. der Civil-Versorgungsschein der Rechnung beigefügt ist. Es bedarf's jedoch dieser Belagsstücke nur bei der ersten Rechnung, nicht aber bei den folgenden;

12) ob die Schreibmaterialien- und Lichtrechnung der Jahres-Rechnung beigefügt und mit den resp. Quittungen, so wie der Genehmigungs-Klausel des Gerichts-Direktors versehen ist (§. 22. der gedachten Instruktion);

13) ob die Bescheinigung Hinsichts des Inventariums, der Utensilien und Bücher beigefügt ist (§. 23. der Instruktion), und die angeschafften Bücher bei der Abtheilung „für die Bibliothek" in der Rechnung benannt sind;

14) ob die Zahlungen zur festgesetzten Zeit geleistet und über die nicht nach dem Etat feststehenden Posten die Zahlungs-Anweisungen und die Quittungen der betreffenden Empfänger vorhanden sind;

15) ob den Quittungen über Ausgaben an Gebühren und Emolumenten, auch die Berechnung derselben beigefügt ist;

16) ob bei Ausgaben, welche sich auf Kontrakte gründen, diese den Belägen beigefügt sind;

17) ob die Mehr-Ausgaben bei Etats-Ueberschreitungen in Bezug auf die Bibliothek und die Utensilien durch Ersparnisse bei den übrigen Ausgaben gedeckt sind;

18) ob bei Bauten, Reparaturen und Utensilien-Herstellungen, wenn die Kosten auf einmal 20 Thlr. und darüber (bis 50 Thlr.) betragen, ein Attest des Königl. Bezirks-Bau-Beamten über die untadelhafte Ausführung, Beschaffenheit und Preiswürdigkeit beigebracht, auch die genehmigende Verfügung des Obergerichts vorhanden ist. Letztere ist nicht erforderlich, wenn der Betrag nicht 5 Thlr., das Attest des Bezirks-Bau-Beamten aber ebenfalls nicht nothwendig, wenn der Betrag nicht 20 Thlr. erreicht.

(Verf. vom 31. Mai 1845. J.-M.-Bl. S. 99 und vom 30. Decbr. 1849. J.-M.-Bl. 1850. S. 2).

Bei Rechnungen, die der Königl. Oberrechnungs-Kammer eingereicht werden, ist das Anstreichen der Positionen mit rother Dinte nicht statthaft.

C. Bei Revision der Quartal-Extrakte.

Der §. 47. der Instruktion vom 1. März 1852 bestimmt hier-

über das Nähere; im übrigen sind sowohl die allgemeinen als die speciellen Revisions-Regeln in Anwendung zu bringen.

D. Bei Revision der Sportel-Extrakte der Gerichts-Deputationen und Kommissionen.

Der Sportel-Extrakt muß mit den Belägen, Listen, Büchern und Extrakten genau verglichen und namentlich darauf gesehen werden, daß die Beläge vollständig vorhanden und mit den in der Kassen-Instruktion vorgeschriebenen Attesten, Quittungen u. s. w. versehen sind. Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Soll-Einnahme gestellten Kosten sämmtlich als Ist-Einnahme oder als niedergeschlagen abgeschrieben, oder daß sie nach den Vorschriften der Kassen-Instruktion vom 10. November 1851 §. 20. und 21. kontirt worden sind und daß nur diejenigen Ausgaben vorkommen, zu deren Leistung die Deputationen und Kommissionen befugt sind. (§. 68. loc. cit.)

E. Bei den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kassen-Revisionen.

Hierüber bestimmt die Instruktion v. 9. Nov. 1851 Folgendes:

Erster Abschnitt. Verfahren bei den ordentlichen Revisionen.

§. 1. Bei den Salarienkassen sämmtlicher aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichts-Behörden soll in Gemäßheit der Allerh. Kab.-Ordre vom 19. August 1823. (Ges.-Samml. Seite 159) wie bisher, alle Monate eine Revision an demjenigen Tage vorgenommen werden, an welchem die Revision der übrigen, am Orte des Gerichts befindlichen Königl. Kassen statt findet. Der Tag und die Stunde der vorzunehmenden Revision muß daher mit den betreffenden übrigen Königl. Behörden — sofern dies etwa noch nicht geschehen — verabredet werden.

Fällt der hiernach festzusetzende Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so findet die Revision einen Tag vorher statt.

Kein Revisor ist befugt, eigenmächtig die Revision auf einen andern, als den hiernach bestimmten Tag zu verlegen.

§. 2. Die monatlichen Revisionen sind bei den kollegialisch-formirten Gerichten in der Regel durch den Kassen-Kurator, bei den nichtformirten Gerichten aber jederzeit durch den Gerichts-Vorstand abzuhalten.

In Krankheits-, Abwesenheits- oder anderen Behinderungs-Fällen haben die bestimmten Revisoren dafür zu sorgen, daß die ihnen obliegenden Kassen-Revisionen durch geeignete Stellvertreter abgehalten werden.

§. 3. Den monatlichen Revisionen ist ein von dem Rendanten nach Maßgabe der gehörig abgeschlossenen Kassenbücher und nach dem beiliegenden Schema angefertigter Abschluß zum Grunde zu legen.

Aus diesem Abschluß muß in summarischen Beträgen der Bestand des vorigen Monats, so wie die fernere, bis zum Abende vor der Revision vorgekommene Einnahme und Ausgabe, eben so der nach Abzug der Ausgabe verbleibende Bestand, und in wie fern derselbe baar oder in Vorschüssen vorhanden ist, hervorgehen. Der in der Kasse baar vorhandene Bestand muß dem Revisor vorgezeigt werden. Sind Bestands-Gelder im Depositorium des betreffenden Gerichts niedergelegt, so muß die Richtigkeit des niedergelegten und in dem Abschlusse angegebenen Betrages, so weit er im Depositorium noch wirklich vorhanden ist, durch die Depositarien auf dem Abschlusse selbst attestirt werden.

Verwaltet der Rendant außer der Salarienkasse noch andere Königl. Kassen oder Fonds oder eiserne Vorschüsse, oder auch Kommunal-Fonds, so muß gleichzeitig mit dem Kassen-Abschlusse auch ein wegen jedes dieser Fonds, auf Grund der ebenfalls gehörig abgeschlossenen Kassenbücher, angefertigter Abschluß vorgelegt werden. Die berechneten Bestände werden ebenfalls vorgezeigt.

Etwaige eiserne Vorschüsse zur Bestreitung von Auslagen müssen in den Abschluß desjenigen Fonds, aus welchem sie herrühren, mit aufgenommen werden.

§. 4. Den monatlichen Abschlüssen muß in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 11. September 1832 (Jahrbücher Band 40 Seite 517) eine Nachweisung der aus den baaren Beständen geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse, nach dem beiliegenden Schema vom Rendanten beigefügt werden.

In der Kolumne „Bemerkungen" dieser Nachweisung hat der Rendant anzugeben:

> was seinerseits zur Wiedereinziehung des Vorschusses gethan und aus welchen Gründen die Wiedereinziehung noch nicht erfolgt ist,

und in der Kolumne „Darauf sind bezahlt":

> welche Vorschüsse seit der letzten Kassen-Revision ganz oder zum Theil erstattet worden,

wobei amtlich zu versichern ist:

> daß andere Vorschuß-Erstattungen an die Kasse bisher nicht erfolgt sind.

Die einzelnen Beläge und auch die einzelnen Mandate zur Zahlung solcher Vorschüsse, welche seit der letzten Revision der Kasse ganz erstattet worden sind, müssen nebst den Quittungen der Empfänger der Vorschüsse, soweit sie in der Kasse noch vorhanden sind, der Nachweisung beigefügt werden.

§. 5. Die nach erfolgter Anfertigung des Abschlusses, jedoch noch vor der Revision eingehenden Gelder, sind zwar sofort in das Kassenbuch einzutragen, beim Abschlusse aber nicht mehr zu berücksichtigen, sondern dem Revisor besonders vorzulegen. Ausgaben in der Zwischenzeit sind so viel als möglich zu vermeiden.

§. 6. Bei Gerichten, bei welchen ein Kontrolleur der Salarienkasse vorhanden ist, ist der in dem Abschluß aufgeführte Einnahme-Betrag, auf Grund der Einnahme-Kontrolle von ihm zu prüfen und, nach befundener Uebereinstimmung, als richtig zu attestiren.

§. 7. Jeder monatliche Abschluß unterliegt einer genauen kalkulatorischen Prüfung, welche bei denjenigen Gerichten, bei welchen ein beständiger Kalkulator bestellt ist, durch diesen, bei denjenigen Gerichten aber, welche keinen beständigen Kalkulator haben, durch einen zur Kassen-Verwaltung in keiner näheren Beziehung stehenden Subaltern-Beamten zu bewirken ist. Jedoch ist jeder mit Kalkulatur-Arbeiten nach vorangegangener Prüfung für immer oder nur in einzelnen Fällen beauftragte andere, nicht als beständiger Kalkulator bestellte Beamte, nach Maßgabe der Allerh. Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 (Jahrbücher Band 45, S. 471) auf Kalkulatur-Geschäfte besonders zu verpflichten.

Bei Gerichts-Kommissionen, welche nur aus einem Richter und aus einem zugleich als Rendant fungirenden Subaltern-Beamten bestehen, muß die kalkulatorische Revision jedes Abschlusses in allen Beziehungen von dem Richter vorgenommen werden, und ist derselbe auch für den Kalkul, sowohl des Kassenbuchs und des Abschlusses, als der Vorschuß-Nachweisung verantwortlich.

Die kalkulatorische Prüfung jedes monatlichen Abschlusses geschieht in der Art,

a) daß der Kalkulator das Kassenbuch seit der letzten Revision nachrechnet und die in dem Abschluß stehenden Einnahme- und Ausgabe-Beträge mit dem Kassenbuche, den aus vorigem Monat übertragenen Bestand aber auch mit dem Abschluß für denselben vergleicht. Eben so wird die Einnahme-Kontrolle mit dem Kassenbuche verglichen.

b) Ferner vergleicht der Kalkulator die im Kassenbuche aufgeführten Ausgaben genau mit den Quittungen und sieht hierbei auch darauf, daß die vorhandenen Quittungen vollständig und die Ausgaben selbst vorschriftsmäßig geleistet sind. Fehlen bei dieser Vergleichung etwa noch Quittungen der Empfänger, so müssen dieselben von dem Kalkulator hinter dem Abschlusse in der Art, wie solches in dem Schema zu letzterem beispielsweise geschehen, aufgeführt und ihre Prüfung und Vergleichung mit dem Kassenbuche muß bei der Revision für den nächstfolgenden Monat nachgeholt werden.

c) Jede als Ausgabe-Belag dienende Quittung, wozu auch Postscheine gehören, hat der Kalkulator mit einem kurzen deutlichen Revisions-Vermerk zu versehen (Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 91).

d) Von der Richtigkeit der Abrechnungen mit andern Behörden und der auf Grund derselben vorgenommenen Vereinnahmungen und Verausgabungen, muß der Kalkulator sich jedesmal überzeugen

und demnächst unter den Abrechnungen bescheinigen, daß dies geschehen ist.

e) Findet der Kalkulator nichts zu erinnern, so attestirt er unter dem Abschlusse:

daß derselbe und das Kassenbuch in calculo geprüft, und daß die Ausgabe-Posten mit den Belägen verglichen und richtig befunden worden.

Zugleich beglaubigt er nicht nur das Kassenbuch, indem er mit Worten die zum Abschluß übertragene Summe der Einnahme und Ausgabe darin, als richtig, unter Anführung des Tages und Beifügung seiner Unterschrift bescheinigt; sondern er vermerkt auch in der Einnahme-Kontrolle die stattgefundene Vergleichung mit dem Kassenbuche, ebenfalls unter Hinzufügung des Tages und seiner Unterschrift.

f) Die dem Abschluß beigefügte Nachweisung der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse, hat der Kalkulator auf Grund der Beläge ebenfalls zu revidiren und unter derselben nach erfolgter Vergleichung mit der letzten Vorschuß-Nachweisung zu attestiren:

daß sie nach den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden worden.

g) Sonstige Prüfungen, um von der Richtigkeit des Abschlusses Ueberzeugung zu erlangen, bleiben der Umsicht des Kalkulators überlassen; insbesondere ist er aber auch zur Einsicht der Manualien befugt.

h) Etwaige Bedenken des Kalkulators, sowohl in Beziehung auf den Abschluß und die Ausgabe-Beläge, als auf die Buchführung, sind in das Revisions-Protokoll aufzunehmen.

i) Die kalkulatorischen Geschäfte müssen bis zum Beginn der eigentlichen Revision beendigt sein.

§. 8. Sobald der Kassen-Bestand gehörig festgestellt ist, muß derselbe vom Revisor

a) genau nachgesehen und mit dem Verzeichniß der Geldsorten genau verglichen werden.

b) Von den eingepackten Geldern, soweit sie mit den Siegeln und Etiketten anderer Königlicher oder Kommunal-Kassen, oder der zu revidirenden eigenen Kasse noch versehen sind, müssen wenigstens einige Fässer, Beutel, Düten oder Rollen, nachgewogen, andere aber müssen ausgeschüttet und nachgezählt werden.

Eben so sind einzelne Packete von Kassen-Anweisungen, die, soweit sie in Ein- oder Fünfthaler-Anweisungen bestehen, sich nur unter Kreuzband in der Kasse befinden dürfen, zu öffnen und nachzuzählen; Kassen-Anweisungen über höhere Beträge als 5 Thaler aber sind einzeln nachzusehen und Goldstücke Stück für Stück nachzuzählen.

c) Werden Haupt-Bestände der Salarienkasse in einem besondern

Sportelkasten im Deposital-Gewölbe aufbewahrt, so müssen diese von dem Revisor ebenfalls nachgesehen werden.

Sind diese Gelder im Depositorium selbst förmlich niedergelegt und mit andern Deposital-Geldern zinsbar ausgeliehen, so kann die im Besitze des Salarienkassen-Rendanten befindliche Deposital-Quittung nicht als vollgültiger Belag über den beim Depositorium vorhandenen Bestand dieser Gelder dienen, da sie nur die Ablieferung der Gelder beweiset, davon aber Zurückzahlungen erfolgt sein können, ohne daß diese auf der Quittung vermerkt worden sind.

Deshalb müssen die Depositarien, wie §. 3. vorgeschrieben, das Attest über den Betrag der im Depositorium befindlichen Bestände der Salarienkassen auf dem Abschlusse selbst ausstellen. Auf erworbene Deposital-Zinsen und auf verausgabte Deposital-Unkosten kann jedoch bei diesem Attest keine Rücksicht genommen werden.

Die im Besitze des Salarienkassen-Rendanten befindliche besondere Deposital-Quittung muß, sobald die Gelder, über welche die Quittung lautet, zur Salarienkasse zurückgezahlt sind, kassirt zu den Akten genommen werden.

d) In Betreff der eisernen Vorschüsse, welche als baarer Bestand passiren, muß der Revisor das Mandat des Gerichts und die Quittung des Empfängers einsehen.

e) Auch alle übrige Vorschußzahlungen, welche ihrer Bestimmung und der Vorschrift des §. 23. der Instruktion für die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. December 1824 gemäß, in den Rechnungen nicht verausgabt, sondern unter den Beständen nachgewiesen werden, sind nach den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 11. September 1832 (Jahrbücher Band 40, Seite 517) einer strengen Prüfung dahin zu unterwerfen, ob in dieser Hinsicht den in den §§. 4. und 7. vorstehend gedachten Erfordernissen gehörig genügt ist, und ob der Rendant für die Wiedereinziehung der Vorschüsse gesorgt und die deshalb nöthigen Verfügungen des Gerichts veranlaßt hat.

f) Auf jedem erledigten Vorschuß-Mandat notirt der Revisor, daß solches erledigt, mithin ungültig sei, und schreibt die Mandate zu den betreffenden Akten.

g) Außerdem hat der Revisor, wenigstens probeweise, bei einigen Posten der dem Abschlusse beigefügten Vorschuß-Nachweisung, durch Einsicht der zur Hand zu nehmenden Akten die Angaben des Rendanten hinsichtlich der zur Einziehung der Vorschüsse getroffenen Maßregeln oder der dabei stattfindenden Hindernisse zu prüfen. Findet der Revisor, daß die Vorschuß-Nachweisung Unrichtigkeiten enthält, so liegt ihm ob, alle Posten derselben einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und fallen die hierdurch etwa entstehenden Mehrkosten jederzeit dem Rendanten zur Last.

h) Der Revisor hat von dem Rendanten die amtliche Versicherung zu erfordern, daß außer den zur Revision gestellten, keine ihm anvertraute baare Gelder sich hinter ihm befinden.

i) Speciellere Vorschriften, wie die Revisoren sich von der Richtigkeit des festgestellten Kassenbestandes eine gründliche und vollkommene Ueberzeugung verschaffen sollen, können nicht ertheilt werden; alle weitere Maßregeln dieserhalb müssen vielmehr ihrer Sachkunde und Umsicht überlassen werden.

Die Uebereinstimmung des Abschlusses mit den Kassenbüchern und Belägen hat der Revisor mit Beifügung des Tages und seiner Unterschrift unter dem Abschlusse selbst, und in derselben Art auch in den Kassenbüchern zu bescheinigen.

§. 9. Mit der bloßen Bestandes-Revision auf Grund des vorgelegten Abschlusses, haben die Revisoren sich jedoch nicht zu begnügen. Sie müssen sich vielmehr auch durch Einsicht der von dem Rendanten geführten Bücher und durch probeweise Vergleichung der darin aufgeführten Positionen mit den Einnahme- und Ausgabe-Belägen, so wie durch probeweise Vergleichung des Kassenbuchs mit den Kontobüchern, von der richtigen Buchführung, und auch durch probeweise Vergleichung mehrerer Akten mit den Soll-Einnahme-Belägen, von der richtigen Führung der letztern die nöthige Ueberzeugung verschaffen.

Bei der Prüfung der Bücher haben die Revisoren besonders auf nachstehende Gegenstände zu achten:

a) Ob die Baar-Ueberweisungen aus den Regierungs-Hauptkassen zur gehörigen Zeit im Kassenbuche vereinnahmt sind; ebenso, ob dieses auch rücksichtlich der als extraordinäre Soll-Einnahme eingetragenen Geldsummen geschehen ist.

b) Ob sich nicht Vermuthungen ergeben, daß eingegangene Gelder ungebucht geblieben, oder daß eingegangene Quittungen, auf welche noch keine Zahlung geleistet ist, bereits als bezahlt in Ausgabe gestellt worden sind. Deshalb müssen die über die eingehenden Gelder geführten Notizen, namentlich auch das Postbuch über die mit der Post eingehenden Gelder, die Ablieferungslisten der Boten und Exekutoren, so wie die Geldabsendungs- oder die Postquittungsbücher und die Abrechnungen mit andern Kassen oder Behörden, wenn dergleichen statt finden, besonders nachgesehen werden.

Abrechnungen mit andern Behörden sind aber überhaupt so viel als möglich zu beschränken, und niemals sind in den desfallsigen Nachweisungen verschiedene, wenn gleich von einer und derselben Kasse verwaltete Fonds, zusammenzufassen; sondern es muß für jeden Fond eine besondere Nachweisung angelegt werden.

c) Auch auf die aus dem gerichtlichen Depositorium in Konkurssachen ꝛc. erfolgten Zahlungen zur Salarienkasse, haben die Revisoren ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Die Depositorien haben Zahlungen an die Salarienkassen nur gegen vollständige, mithin auch vom Kontrolleur unterschriebene und mit der Nummer des Kassenbuchs und der Kontrolle versehene Kassenquittung zu leisten.

d) Es ist zu prüfen, ob die ohne Mandat verausgabten Beträge, z. B. Gehalte und Emolumente nach dem Etat und den Einnahmebelägen begründet sind;

e) ob auf die vorgelegten Generalquittungen nicht bereits Abschlags-Zahlungen geleistet sind, und diese schon früher in Ausgabe stehen;

f) ob in den Büchern Rasuren bemerkbar sind, die durchaus nicht geduldet werden dürfen; und

g) ob der am Schlusse des Jahres verbliebene Kassenbestand in das Kassenbuch des neuen Jahres richtig übertragen ist;

h) bei den Ausgabebelägen von einem ältern Datum muß der Rendant die Gründe der späteren Verausgabung angeben, und ist durch Einsicht des Kassenbuchs und des Ausgabe-Manuals zu prüfen, ob sie nicht etwa schon in früheren Monaten zur Ausgabe gekommen sind.

§. 10. Die Revisoren haben aber auch die Verpflichtung, sich mit den für die zu revidirenden Kassen ergangenen Instruktionen genau bekannt zu machen, und darauf zu sehen, daß überall diesen Instruktionen und den, das Kassen- und Rechnungswesen betreffenden allgemeinen Verordnungen gemäß, verfahren werde. Insbesondere gehört hierher:

a) die Einsicht und Prüfung der in der Salarienkasse geführten Exekutionslisten, der Manualien und der Kontobücher. In Betreff der letzteren ist besonders zu prüfen, ob aus ihnen in der Regel in jeder Sache und in Betreff jedes Debenten für jede seiner Sachen, der Betrieb der Kosteneinziehung vollständig hervorgeht;

b) die Prüfung, ob die Anfertigung der Kosten-Rechnungen, die Einziehung der Kosten und die Abrechnungen mit den Boten und Exekutoren vorschriftsmäßig bewirkt werden;

ob die Postscheine über die mit der Post zur Kasse eingehenden Gelder und Quittungen über Gelder, welche Boten und Exekutoren abliefern, auch von dem Kontrolleur gehörig mit vollzogen werden; ob der Kontrolleur das Postbuch darin, daß der Rendant den einzelnen Postscheinen über zur Kasse eingegangene Gelder die Nummer des Kassenbuchs hinzufügt, gehörig prüft und bescheinigt;

ob aus der Einnahme-Kontrolle ersichtlich ist, über welche Einnahme-Positionen der Kontrolleur die Kassenquittung nicht mit vollzogen hat, und ob der Kontrolleur auch den Soll-Einnahme-Belag und die Niederschlagungsliste mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung versieht;

c) es ist ferner zu prüfen, ob das Geschäft des Sportel-Revisors im gehörigen Betriebe ist.

§. 11. Die vorstehenden Geschäfte der Revisoren (§§. 8. bis 10.) müssen, mit Ausnahme der Prüfung §. 9. zu g., allmonatlich vorgenommen werden. Von Zeit zu Zeit und wenigstens jährlich zweimal, muß aber auch die Revision der eisernen Vorschüsse, welche andere Beamte als die Rendanten verwalten, und der Verwaltung der Schreib-Materialien und Bureau-Utensilien erfolgen.

§. 12. Außerdem hat der Revisor von Zeit zu Zeit darauf zu sehen:

a) ob die Kasse gegen Diebstahl, Feuersgefahr u. s. w. durch die vorhandenen äußeren Einrichtungen gehörig gesichert ist, und

b) ob der Kassenbeamte mit Einsendung der Extrakte, Legung der Rechnungen u. s. w. Ordnung hält, entbehrliche Ueberschüsse gehörig abführt und solche Gelder, welche nicht durch die Kassenbücher vereinnahmt und verausgabt werden, von den Beständen der, durch die Kassenbücher laufenden Fonds getrennt, aufbewahrt.

Eine Vermischung von Privatgeldern des Rendanten, oder irgend eines Dritten, mit Kassengeldern oder Asservaten, ist unter keinen Umständen zu gestatten.

§. 13. Die Salarienkassen-Asservate müssen ebenfalls allmonatlich zugleich mit der Revision der monatlichen Salarienkassen-Abschlüsse revidirt werden.

Die Kontrollirung der abgesondert von den eigentlichen Kassengeldern aufzubewahrenden Salarienkassen-Asservate erfolgt durch das in Gemäßheit der Instruktion zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen von dem Rendanten zu führende Asservatenbuch, und durch das von dem Kontrolleur zu führende Asservaten-Gegenbuch.

Beide Bücher werden zur monatlichen Revision geschlossen, und

a) von dem Kalkulator in calculo und nach den Belägen und Bemerkungen revidirt, und wenn sich nichts zu erinnern findet, als richtig attestirt.

Der Kalkulator hat jedoch seine Revision auf die mit dem monatlich abgeschlossenen Asservatenbuche vorzulegenden besondern Beläge über verausgabte Asservate nicht zu beschränken, sondern auch die wirkliche Verausgabung der übrigen Asservate, nach Anleitung der in dem Asservatenbuche stehenden Bemerkungen, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

b) Der Revisor muß beide Bücher ebenfalls genau prüfen, bei den noch nicht verausgabten Asservaten die Hinderungsursachen zur Verausgabung ermitteln, für die Fortschaffung Sorge tragen, und von dem Rendanten die amtliche Versicherung erfordern, daß er außer dem nachgewiesenen Bestande an Asservaten keine dergleichen im Gewahrsam habe.

§. 14. Ueber die bewirkte **Revision** hat der Revisor ein **Protokoll** aufzunehmen. Dasselbe muß außer der Benennung des Orts, des Tages und der Stunde der abgehaltenen Revision, und außer der Bemerkung, daß die vorgelegten Abschlüsse vorschriftsmäßig angefertigt und attestirt, resp. daß die Asservatenbücher gehörig abgeschlossen und attestirt worden, noch enthalten:

a) Die Benennung der Kassen und Fonds, welche gleichzeitig revidirt sind.

b) Die Art und Weise, wie die Revision vorgenommen ist.

c) Die Bemerkungen über den Bestand.

Da der Abschluß der Salarienkasse selbst dem Revisions-Protokoll als Beilage dient, so kann in letzterm die nähere Erörterung des Bestandes wegfallen. Wenn nichts zu erinnern ist, so würde nur zu erwähnen sein:

„der durch den Abschluß nachgewiesene baare Bestand fand sich mit Thlr. Sgr. Pf. richtig vor."

Eben so wird durch die dem Abschluß angehängte Nachweisung der fehlenden Quittungen und Beläge deren Aufzählung im Revisions-Protokoll vermieden; die dabei stattgefundene Trennung der alten von den neueren Belägen wird dem Revisor Gelegenheit zur weitern Recherche dieserhalb geben. Der Bestand des Asservatenbuchs muß aber besonders erörtert werden.

d) Die Bemerkungen und Erinnerungen, zu welchen die Revision, sowohl von Seiten des Kalkulators, als des Revisors, Veranlassung gegeben, müssen besonders aufgenommen werden.

e) Eben so muß bemerkt werden, ob, inwiefern und wodurch die bei der vorhergegangenen Revision vorgekommenen Erinnerungen erledigt und befolgt sind, und welche Anträge der Revisor etwa hinsichtlich der Asservation überflüssiger Kassenbestände, so wie wegen der innern und äußern Sicherheit der Kassen und Kassengelder ꝛc. für nothwendig erachtet.

Die Anträge wegen Asservation überflüssiger Kassenbestände sind in der Regel auf denjenigen Theil des Bestandes zu richten, welcher, wenn er auch nicht, als der Kasse entbehrlich, sofort als Ueberschuß abgeführt werden kann, dennoch nicht zu den Ausgaben des nächstfolgenden Monats, außer den in dem letztern zu erwartenden Einnahmen, nach einem diesfälligen Ueberschlage für erforderlich zu achten ist, wobei jedoch noch besonders darauf zu rücksichtigen, daß auch, wenn der zu den obengedachten Ausgaben erforderliche Betrag des Bestandes die von dem Rendanten bestellte Kaution bedeutend übersteigen sollte, von diesem Bestande ein angemessener Theil in dem besondern Sportelkasten im Deposital-Gewölbe einstweilen aufbewahrt werden muß.

f) Auch muß ausdrücklich registrirt werden, daß der Rendant die

§. 8. zu b. und §. 13. zu b. vorgeschriebenen amtlichen Versicherungen abgegeben habe.

§. 15. Damit die Obergerichte die Ueberzeugung erlangen, daß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 hinsichtlich der monatlichen Kassenrevisionen Genüge geschieht und diese Revisionen prompt und mit Umsicht abgehalten werden, haben sie die Einrichtung zu treffen, daß von Zeit zu Zeit mehrere Monate hinter einander Abschriften der monatlichen Revisions-Protokolle und der denselben zum Grunde liegenden Abschlüsse an sie eingereicht werden und das Verfahren der Untergerichte sorgfältig geprüft werde.

Zweiter Abschnitt. Verfahren bei den außergewöhnlichen Revisionen der Salarienkassen.

§. 16. Außergewöhnliche Kassen-Revisionen müssen zufolge der Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 zu unbestimmten Zeiten und, ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, bei jeder Kasse jährlich, nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal, vorgenommen werden.

Bei den Untergerichten können die Chefs der Obergerichte diese Revisionen entweder selbst vornehmen oder durch ein Mitglied des Kollegiums oder durch den Dirigenten des Untergerichts vornehmen lassen.

Abgesehen von den durch die Obergerichte besonders veranlaßten außergewöhnlichen Revisionen bei den Untergerichten, haben die Dirigenten der letztern selbst, außer der durch den Kassen- und Rechnungs-Revisor abzuhaltenden Revision, jährlich wenigstens einmal eine außerordentliche Revision der Salarienkassen unvermuthet vorzunehmen. Bei den Gerichts-Kommissionen beschränkt sich dieselbe auf eine Bestandes-Revision.

Im Allgemeinen sind bei den außergewöhnlichen Revisionen die vorstehend für die gewöhnlichen gegebenen Vorschriften zu befolgen. Eine Abweichung besteht jedoch darin, daß der Revisor bei den außergewöhnlichen Revisionen mit der Bestandes-Revision und der speciellen Aufnahme der Kassengelder und Asservate unter Anfertigung eines Sortenzettels rücksichtlich der erstern beginnen und darüber sofort ein kurzes, von den Kassenbeamten mit zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen muß, durch welches der vorgefundene Bestand, unter Beifügung des Sortenzettels, festgestellt wird, und zu welchem zugleich von dem Rendanten die amtliche Versicherung, wie zu h. §. 8., abgegeben werden muß.

Unter der letzten Einnahme- und Ausgabe-Position des Kassenbuchs ist der Zweck der Vorlegung desselben vom Revisor zu vermerken, ehe die Bücher dem Rendanten zur Anfertigung des Abschlusses — welchem Geschäft, statt des Rendanten, sich auch der zugezogene Kalkulator unterziehen kann, — überlassen werden.

Auch darf der Revisor sich mit der bloßen Prüfung der Bücher seit der letzten monatlichen Kassenrevision und Durchzählung des Bestandes nicht begnügen, sondern er muß sich durch probeweise Vergleichung zugleich davon überzeugen, daß die Bücher auch in der frühern Zeit nicht nur in sich und untereinander, sondern auch mit den Resultaten der abgelegten letzten Jahresrechnung und resp. mit dem letzten Quartal-Extrakte, so wie endlich mit der Ist-Einnahme-Kontrolle und dem angefertigten, vorschriftsmäßig attestirten Abschlusse genau übereinstimmen.

Die richtige Uebertragung des am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres nach den abgeschlossenen Büchern verbliebenen Kassenbestandes in das Kassenbuch des neuen Jahres muß bei den außerordentlichen Revisionen ebenfalls geprüft werden.

§. 17. Damit aber auch in Betreff der außergewöhnlichen Kassen-Revisionen nichts verabsäumt werde, haben die Obergerichte

a) darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Untergerichte binnen acht Tagen nach jeder vorgenommenen außergewöhnlichen Kassen-Revision, eine Abschrift des Revisions-Protokolls nebst dem Kassenabschlusse an sie einreichen.

b) Es sind bei den Untergerichten von Zeit zu Zeit durch ein Mitglied des Kollegiums, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kassen- oder Kalkulatur-Beamten, außerordentliche Kassen-Revisionen, mit welchen zugleich eine kursorische allgemeine Geschäfts-Verwaltungs-Revision zu verbinden ist, abzuhalten. Daß und wie oft dergleichen Revisionen stattgefunden haben, muß, wie bisher, in den jedesmaligen Generalberichten angezeigt werden.

Allgemeine Bemerkung.

§. 18. Die vorstehende, allgemeine Grundsätze umfassende Instruktion schließt die Beachtung der wegen einzelner Kassen nach deren Eigenthümlichkeit ergangenen Verfügungen nicht aus, ergänzt vielmehr letztere nur, ohne sie deshalb abzuändern, da die speciellen Vorschriften mit den allgemeinen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen, sondern nur die ausgedehntere Anweisung zur Anwendung derselben nach den eigenthümlichen Verhältnissen enthalten.

Berlin, den 9. November 1851.

Der Justiz-Minister
Simons.

Schema A.

Abschluß

der Salarienkasse des Königlichen . . . . Gerichts zu N. Behufs der monatlichen Revision am 11. April 18 . .

Nr.		Betrag. Th.	sg.	pf.
	I. Nach dem Kassenbuche beträgt:			
1	Die Einnahme, von Nr. 1280. bis Nr. 1614. S. 75:			
	a) an Bestand bei der vorigen Revision am 11. März d. J. . . .	1400	—	—
	b) an laufender Einnahme für den Monat vom 11. März bis 10. April d. J.	2600	16	—
	Summa der Einnahme	4000	16	—
2	Die Ausgabe von Nr. 294. bis Nr. 420. S. 40	3100	4	—
	Bleibt Bestand	900	12	—
	II. Davon sind die geleisteten Vorschüsse abzurechnen, laut beiliegender Nachweisung mit	243	3	6
	Mithin sind baar nachzuweisen	657	8	6
	welche sich vorfinden:			
	1. unter gemeinschaftlichem Verschluß mit . — Thlr. — sg. — pf.			
	2. beim Judizial-Depositorium des Gerichts mit . . . . 300 „ . „ . „			
	3. im Kassenlokal			
	a. in einem Kassenbeutel mit 200 Thlr. — sg. — pf.			
	b. in Kassenanweisungen mit 40 „ . „ . „			
	c. in Rollen mit 110 „ . „ . „			
	d. in verschieden. Münzsort. m. 7 „ 8 „ 6 „			
	zusammen 357 „ 8 „ 6 „			
	sind obige 657 Thlr. 8 sg. 6 pf.			
	III. Außer dem obigen Bestande sind an Asservaten nach dem heutigen Abschlusse des Asservatenbuchs vorhanden	40	20	—

N. den 11. April 18 . .

N. Rendant.

Daß die wirkliche Einnahme der Salarienkasse vom 11. März bis 10. April d. J. nach der geführten Kontrolle bis Nr. 1614. nicht mehr als Zweitausend Sechshundert Thaler sechszehn Silbergroschen beträgt, bescheinige ich hiermit.

N. den 11. April 18 . .

N. Kontrolleur.

Die Richtigkeit der beim Judizial-Depositorium mit Dreihundert Thalern vorhandenen Bestandsgelder wird bescheinigt.

N. den 11. April 18 . .

N. N. N. Depositarien.

Dieser Abschluß und das Kassenbuch ist in calculo geprüft und die Ausgabeposten sind mit den Belägen verglichen und richtig gefunden.

Die bei der Ausgabe fehlenden Quittungen sind umstehend verzeichnet.

N. den 11. April 18 . .

N. Kalkulator.

Die Uebereinstimmung dieses Abschlusses mit den Büchern der Kasse und den Belägen wird auf Grund der heute abgehaltenen gewöhnlichen Kassen-Revision bescheinigt. Die baaren Bestände haben sich in den nachgewiesenen Beträgen mit 357 Thlr. 8 sg. 6 pf. und 40 Thlr. 20 sg. richtig vorgefunden.

N. den 11. April 18 . . N. Kreisgerichts-Rath.

Nachweisung

der Quittungen und Beläge über verausgabte Gelder, welche bei der monatlichen Revision am 11. April 18 . . gefehlt haben.

Nr. des Kassenbuchs.	Datum der Zahlung.		Geld-Betrag. Th.	sg.	pf.
		A. Alte aus der Zeit bis 11. März 18 . .			
268	28. Febr.	Quittung des Oekonomie=Kommissarius P. zu S. in Sachen N. wider O. über Gebühren.	8	12	—
		Der Postschein ist vorhanden.			
		B. Neue aus der Zeit vom 11. März bis 11. April 18 . .			
400	8. März	Zahlungs=Mandat über Auslagen des N. zu N. in Sachen F. wider G.	5	—	—
		u. s. w.			
		Die übrigen bei der letzten Revision als fehlend bezeichneten Beläge sind beigebracht.			
		N. den 11. April 18 . .			
		N. Kalkulator.			

Schema B.

Nachweisung

der geleisteten und als baar anzurechnenden Vorschüsse der Salarien-kasse des Königlichen . . . . Gerichts zu N. für den Monat März 18 . .

Nr.	Datum der Verfügung.	Name des Empfängers und Grund der Vorschußzahlung.	Vorschüsse aus dem vorigen Monat.			Neue Vorschüsse aus dem laufenden Monat.			Darauf sind gezahlt.			Am Monatsschluß bleiben offen und sind weiter zu übertragen.			Bemerkungen.
			Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	Th.	sg.	pf.	
1	5. Januar 18..	Dem Kanzlei-Direktor N. eisernen Vorschuß zu Porto	20	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	
2	3. Jul. 18..	Dem Gerichtsboten N. auf Anweisung des Justiz-Ministeriums einen Vorschuß von 40 Th., worauf quartaliter vom 1. Oktob. 18.. ab, 4 Th. abgezahl werd. soll.	32	—	—	—	—	—	4	—	—	28	—	—	trägt vierteljährlich 4 Th. ab.
3	18. März 18..	Zur Verpflegung d. Gefangenen, nach dem besond. Verzeichniß.	57	18	—	9	20	6	—	—	—	68	8	6	Ueber 57 Th. 18 sgr. ist die Liquidation bereits eingereicht und die Erstattung bald zu erwarten; der Rest wird am Quartalabschluß liquidirt und aus dem Kriminal-Fond erstattet.
		Sa. für März 18..	240	3	—	48	—	6	20	—	—	268	3	6	

288 Th. 3 sg. 6 pf.

Diese sind zum Monat April übertragen.

Daß ein Mehreres, als hier verzeichnet, bis heute auf die genannten Vorschüsse nicht eingegangen ist, wird von mir amtlich hiermit versichert.

N. d. 11. April 18..

N. Rendant.

Mit den Belägen und in calculo geprüft und richtig befunden.

N. d. 11. April 18..

N. Kalkulator.

Bemerkung.

Dieser Nachweisung müssen außer den zu 1, 2 und 3 nöthigen Belägen, auch die einzelnen Mandate zur Zahlung von solchen Vorschüssen, welche seit der letzten Revision der Kasse ganz erstattet worden sind, in Urschrift beigefügt werden.

F. Bei der Prüfung einer Depositalkassen=Rechnung.

Die Zuziehung des Kalkulators erfolgt sowohl bei den gewöhnlichen als bei den außergewöhnlichen Kassen=Revisionen. Hierbei dient die allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1842. (J.=M.=Bl. Seite 234) zur Richtschnur. Nach derselben behält es wegen dieser Revision bei den in den §§. 423. bis 435. Tit. 2. der Deposital=Ordnung vom 15. September 1783 gegebenen Bestimmungen sein Bewenden. Für den Kalkulator sind hierbei nur die Vorschriften der §§. 427. bis 430. von Interesse. Diese lauten:

§. 427. Dem Kalkulator muß sowohl das Kassenbuch des ersten Kurators als das Kontrollbuch sub A. zugestellt werden. Dieser muß beide Bücher und zwar das sub A. unter den Kolonnen „Ist eingekommen" und „Ist ausgegeben worden", sowohl bei dem baaren Gelde, als den Aktivis abschließen, sämmtliche Kolonnen mit einander balanciren und solchergestalt den Bestand, sowohl an baarem Gelde, als an Aktivis, welcher in der Kasse vorhanden sein soll, ausmitteln.

§. 428. Findet sich zwischen dem Kontroll= und Kassenbuche eine Differenz, so muß der Kalkulator zuförderst nachsehen, ob solche vielleicht durch eine von dem Decernenten (Mandaten=Buchführer) bei dem Eintragen begangene Verwechselung der beiden Kolonnen Baar und Aktiva oder durch die vergessene Nachtragung einer wirklich angenommenen oder ausgezahlten Post unter den Kolonnen Ist eingekommen oder Ist ausgegeben worden, entstanden sein.

§. 429. Eine solche Differenz muß sich leicht ausmitteln lassen, wenn nur das Kassen= und Kontrollbuch mit den Original=Annahme= und Ausgabe=Befehlen Post für Post verglichen werden.

§. 430. Kann aber die verwaltende Differenz auf diesem Wege nicht erörtert werden, so muß der Kalkulator solches dem Kollegio zur weiteren Untersuchung und Verfügung sofort anzeigen.

Die Revision der Depositalkassen=Rechnung erfordert die Vorlegung der Rechnung mit den Einnahme= und Ausgabe=Belägen, der Protokoll= und Mandatenbücher, sämmtlicher Manualien und Verzeichnisse nebst der vorhergehenden Rechnung.

I. Prüfung der Bücher.

Zunächst muß sich der Kalkulator davon überzeugen, ob die Erinnerungen gegen die vorige Rechnung sämmtlich erledigt sind und demnächst prüfen:

a) ob in die Manualien, Protokoll= und Mandatenbücher die Bestände, resp. Vorschüsse aus der vorigen Rechnung richtig übertragen sind;

b) ob die Abschlüsse in dem Kontrollbuche, den Mandatenbüchern und den Manualien unter einander übereinstimmen und ob die Uebertragung der Massenbestände in die Rechnung richtig erfolgt ist;

c) ob die Uebertragung aus den Protokollbüchern in die Manualien vollständig und richtig erfolgt ist, ob insbesondere die Zeit

der Anweisung und der wirklichen Einnahme und Ausgabe übereinstimmt, ob die Einzahler, resp. Empfänger bezeichnet sind, ob der Gegenstand der Einnahme oder der Ausgabe richtig und vollständig, in den Protokollbüchern das Pagina des Manuals, in letzterem die Seitenzahl des Protokollbuches auch angegeben, besonders aber die Uebertragung auf die richtigen Massen geschehen und in den Mandatenbüchern die Erledigung der Mandate nachgetragen ist;

d) ob die Verzeichnisse der öffentlichen Papiere, Dokumente und Prätiosen mit den Manualien übereinstimmen, ob bei den Prätiosen der Taxwerth derselben angegeben, und das Verzeichniß der Bank-Obligationen richtig ist;

e) ob die An- und Abschreibung der Bestände zur Verzinsung, so wie die Berechnung der Zinsen in Bezug auf die Zeit und den vorgeschriebenen Zinsfuß nach den Bestimmungen im §. 19. des Gesetzes v. 18. Juli 1849, (Ges.-S. S. 295.;) erfolgt ist;*)

f) ob die Zinsen richtig berechnet, bei den einzelnen Massen vereinnahmt und bei dem General-Konto der Bankzinsen verausgabt sind;

g) ob, wenn dies etwa vorgekommen sein sollte, angelegte Arreste vorschriftsmäßig in den Manualien notirt sind;

h) ob in den Fällen, wo weniger eingezahlt oder ausgegeben ist, als nach dem betreffenden Mandate hätte geschehen müssen, ein Korrektorium beigebracht ist;

i) ob von den Aktivis des General-Depositorii die Zinsen richtig berechnet und den daran partizipirenden Massen gehörig zugeschrieben sind.

II. Prüfung der Beläge.

Hierbei ist besonders darauf zu achten, daß

1) die Mandate bei der Einnahme als der Ausgabe nach der Reihenfolge des Protokollbuches geheftet, präsentirt, in die Kontroll- und Mandatenbücher eingetragen, mit der laufenden Nummer versehen, unterschrieben und sonst vorschriftsmäßig abgefaßt sind;

---

*) Nach §. 19. der Verordnung vom 18. Juli 1849 gebühren den Massen an Bank-Zinsen:

a) wenn die Gelder in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen sind, vom Anfange des nächstfolgenden Monats;

b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats eingegangen sind, vom Anfange der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats.

Der End-Termin der Verzinsung ist festzusetzen:

c) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatsschluß;

d) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergehenden Monats.

Die Zinsen werden also nur noch nach ganzen und halben Monaten berechnet.

2) den Ausgabe-Mandaten event. die Postscheine bei Zahlungen bis zu 10 Thlrn. beigefügt, oder die Quittungen der Empfänger vorhanden sind und ob, wenn der Empfänger nicht hat schreiben können, die Attestirung seiner Handzeichen vorschriftsmäßig erfolgt ist, und
3) der Inhalt der Mandate in die Mandaten- und Protokollbücher richtig übertragen ist.

Bei allen diesen Revisionen muß der Kalkulator die strengste Unpartheilichkeit zeigen, sich weder zu abschweifenden Redensarten verleiten lassen, noch zu nachsichtig oder streng sein. Jedes Bedenken muß er, auch wenn es ihm selber unerheblich scheinen sollte, dennoch aufstellen und zur Entscheidung des Gerichts bringen.

Die Erinnerungen gegen die Rechnung betreffen entweder das Ganze der Kassen-Verwaltung und dienen sonach als Vorschriften für die Folge, oder nur einzelne Theile der Rechnung, in Bezug auf vorgekommene Unregelmäßigkeiten und Irrungen. Jedes Monitum muß klar und verständlich abgefaßt sein; gleichartige Fälle können in ein Monitum, niemals aber verschiedenartige Fehler in einem Monito zusammengefaßt werden. Ist der vorgefundene Fehler nicht blos ein Rechnungsfehler, so muß mit Gründen erläutert und bewiesen werden, warum sich der Rechnungsleger geirrt hat und wie der Fehler künftig zu vermeiden oder noch zu verbessern ist.

Sind gegen die Rechnung keine Erinnerungen zu machen, so wird dies auf derselben notirt und sie mit den Belägen zurückgereicht.

Die Erinnerungen gegen die Depositalkassen-Rechnung können in Form eines Protokolls aufgestellt werden, nur muß neben denselben Raum sein

a) für die Beantwortung des Rendanten,
b) für das Gutachten des Abnahme-Kommissarius.

II. Abtheilung.

Vorschriften, welche bei Anfertigung der Distributions-Pläne in Konkursen, erbschaftlichen Liquidations-Prozessen und Gehalts-Abzugs-Sachen zur Anwendung gebracht werden müssen.

I. Konkurs-Sachen. (Tit. 50. Thl. I. A. G.-O.)

Einleitung.

Ein Konkurs entsteht, wenn das gesammte Vermögen eines Schuldners, welcher seinen Gläubigern nicht mehr vollständige Befriedigung leisten kann, auf das Andringen derselben in gerichtlichen Beschlag genommen wird, um daraus, so weit es hinreicht, diese Forderungen nach der in den Gesetzen bestimmten Ordnung zu be-

friedigen. Die Eröffnung eines Konkurses setzt also ein Unvermögen des Gemeinschuldners, seine Gläubiger vollständig zu befriedigen und ein Andringen der Gläubiger auf gerichtliche Beschlagnahme seines Vermögens voraus.

Klar und notorisch ist das Unvermögen eines Schuldners:

1) wenn der Schuldner sein Unvermögen selbst anzeigt, sich zur Abtretung seiner Güter an seine Gläubiger erbietet und zur Rechtswohlthat der Cession gelassen zu werden verlangt;
2) wenn der hinterlassene Erbe eines Gemeinschuldners der Erbschaft entsagt, und diese Entsagung nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden Erben geschieht. (A. L.-R. Thl. I. Tit. 9., §. 410.);
3) wenn die Erben eines verstorbenen Schuldners unbekannt sind, und aus dem durch den Verlassenschafts-Kurator aufgenommenen Inventario die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bezahlung der Schulden klar hervorgeht (A. L.-R. a. a. O. §§. 465—481.);
4) wenn der Gemeinschuldner sich entfernt hat, ohne einen Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten zurück zu lassen und es sich bei einem im Wege der Exekution auf sein Vermögen ausgebrachten Beschlage ergiebt, daß dasselbe zur Befriedigung seiner Gläubiger nicht hinreicht.

Der Konkurs ist auch ohne den Antrag der Gläubiger in dem einzigen Falle von Amtswegen zu eröffnen, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, oder ein Gewerbe betrieben hat, welches ihn mit auswärtigen Gläubigern wahrscheinlicher Weise in Verbindung gesetzt hat.

Die Konkurs-Eröffnung kann auch in den bestimmten vier Fällen unterbleiben:

a) wenn das vorhandene Vermögen oder der Nachlaß so unbedeutend ist, daß höchstens nur die zur zweiten Klasse gehörenden Gläubiger daraus bezahlt werden können, oder die Masse so gering ist, daß selbige, wenn der Konkurs eröffnet würde, den Gläubigern durch die Kosten entzogen wird;
b) wenn sämmtliche bekannte Gläubiger darüber einig sind, daß die Konkurs-Eröffnung unterbleiben solle und der Gemeinschuldner entweder zu den Bewohnern des platten Landes gehört und gar nicht, oder doch nur mit einer kleinen Stelle von höchstens 300 Thlr. am Werthe, angesessen war, auch gar kein Gewerbe, oder doch nur ein solches, wozu in der Regel kein auswärtiger Kredit erforderlich ist, betrieben hat, oder wenn er zu den städtischen Besitzern, deren Grundstücke nicht über 500 Thlr. an Werth betragen, oder zu den gemeinen Handwerkern und Professionisten gehört und kein Gewerbe betrieben hat, welches auswärtigen Kredit erfordert hätte.

§§. 1—6. Tit. 50. Thl. I. A. G.-O. Anh. §. 315.

Die Zeit des eröffneten Konkurses wird auf die Mittagsstunde desjenigen Tages bestimmt, an welchem das Dekret oder Urtel, wodurch die Konkurs-Eröffnung festgesetzt ist, den Interessenten insinuirt worden ist. Es ändert in diesem Zeitpunkte nichts, wenn auch gegen das den Konkurs eröffnende Erkenntniß appellirt worden ist, wenn dasselbe in zweiter Instanz bestätigt wird.

§§. 22. 23. l. c.

Die Eröffnung des Konkurses kann nur von demjenigen Richter geschehen, unter welchem der Gemeinschuldner seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand hat. Hat der Gemeinschuldner unter zweierlei Gerichten einen festen Wohnsitz gehabt, so findet die Prävention statt, und die Eröffnung des Konkurses kommt demjenigen zu, welches damit zuerst verfahren hat.

Nach eröffnetem Konkurse müssen alle Spezial-Prozesse gegen den Gemeinschuldner sofort sistirt und die fernere Fortsetzung derselben zum Konkurse verwiesen werden. Spezial-Prozesse, welche zur Zeit der Konkurs-Eröffnung in den höhern Instanzen schweben, werden nicht sistirt. Auch Wechsel-Prozesse können nach der Konkurs-Eröffnung fortgesetzt, und neue eingeleitet werden, wenn der Gemeinschuldner nicht zur Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung verstattet ist.

§§. 25. seq. l. c. Anh. §§. 318. 319.

Wirkungen der Konkurs-Eröffnung.

Durch die Konkurs-Eröffnung erlangen die Gläubiger, zusammen genommen, ein allgemeines Pfandrecht auf den ganzen Inbegriff des Vermögens, welches der Gemeinschuldner alsdann besitzt. Der Gemeinschuldner verliert also auch, vom Tage des eröffneten Konkurses an, alle Befugniß, über sein gegenwärtiges Vermögen ferner zu verfügen.

§§. 33.—34. l. c.

Ist die Bestellung eines Konkurs-Kurators erfolgt und sind die Gläubiger vorgeladen worden u. s. w., so erfolgt die Abfassung des Präklusions-Urtels.

1) Verfügung vom 16. März 1825, betreffend die Abfassung des Präklusions-Erkenntnisses. (G.-S. S. 150.)

§. 1. In Konkursen und in Liquidations-Prozessen über — Erbschaften soll die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusions-Erkenntnisse unmittelbar nach Abhaltung des Liquidations-Termins erfolgen.

§. 2. Diese Bestimmung tritt in allen von jetzt an einzuleitenden Konkursen und Liquidations-Prozessen über — Erbschaften ein, und werden hiernach die abweichenden Vorschriften der A. G.-O., nach denen die Präklusion der im Liquidations-Termine ausgebliebenen Gläubiger mit der Klassifikation der liquidirten Forderungen verbunden werden soll, abgeändert.

In dem Präklusions-Urtel werden die nicht erschienenen Gläu-

biger ihrer Ansprüche an die Masse in contumacium für verlustig erklärt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Wegen derjenigen, welche namentlich vorgeladen worden sind, muß auch eine namentliche Präklusion erfolgen.

Die Wirkung der Präklusion besteht übrigens nur in dem Verluste aller Ansprüche an die Masse und an die übrigen, dieselbe unter sich vertheilenden Gläubiger. Die Rechte an die Person des Schuldners und sein künftiges Vermögen gehen dadurch nicht verloren. §§. 143—145. l. c.

Klassifikations-Urtel.

Die Wahrheit und Richtigkeit der angemeldeten Forderungen ist nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen und zu entscheiden, nur sind wegen der liquidirten Zinsen und Kosten folgende Grundsätze zu beachten.

Keinem Gläubiger kann in eben der Klasse, wo das Kapital angesetzt wird, an Zinsen mehr als der Rückstand zweier Jahre, vom Tage des eröffneten Konkurses zurückgerechnet, zuerkannt werden. Hat ein Gläubiger mehr an versessenen Zinsen zu fordern, so muß er damit den Kapitals-Forderungen aller übrigen nachstehen, dergestalt, daß wenn diese insgesammt, auch mit Inbegriff der letzten Klasse, bezahlt sind, und von der Masse noch etwas übrig bleibt, sodann erst daraus die weitern Zinsen-Rückstände, und zwar nach der Ordnung der Kapitalien, getilgt werden müssen.

Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Zinsenlauf in Ansehung aller übrigen Forderungen, ohne Unterschied, gehemmt und unterbrochen.

Nur allein die Gläubiger, welche ein bewegliches Unterpfand in Händen haben und die Hypothekengläubiger werden hiervon ausgenommen. Ersteren werden die Zinsen auch während des Konkurses bezahlt, insoweit ihr Pfand und der daraus gelöste Werth dazu hinreicht. Die eingetragenen Gläubiger erhalten die fortlaufenden Zinsen im Konkurse, nach der Ordnung der Kapitalien, so weit, als die Einkünfte der Güter, nach Abzug aller Lasten und Abgaben, dazu hinreichen.

Kosten, die ein Gläubiger, vor entstandenem Konkurse, auf Einklagung seiner Forderung verwendet hat, und zu deren Ersatz der Gemeinschuldner verurtheilt ist, werden an eben dem Orte, wo das Kapital zu stehen kommt, angesetzt. Die eingetragenen Gläubiger erhalten jedoch diese Kosten nur in der 6. Klasse. Die Kosten der Liquidation beim Konkurse muß jeder Gläubiger selbst tragen, und kann sie aus der Masse nur dann zurückfordern, wenn nach Abzug aller Kapitals-Posten, und sämmtlicher auch über zwei Jahre rückständiger Zinsen, noch etwas übrig bleibt. Zu diesen Kosten gehören sämmtliche durch die Instruktion in erster Instanz erwachsene Kosten, es mag der Liquidant oder der Kontradiktor als Extrahent anzusehen sein.

Jährliche Prästationen, welche nicht als eine beständige Last auf einem unbeweglichen Grundstücke haften, sondern zu einer bestimmten oder unbestimmten Zeit wieder wegfallen, z. B. Alimente, die der Gemeinschuldner zu entrichten hat, müssen am gehörigen Orte angesetzt, und ein Kapital, dessen Zinsen zu ihrer Bezahlung hinreichen, unter Vorbehalt des künftigen Rückfalls an die Masse, ausgeworfen werden.

§§. 147.—154. l. c.

Die Ausmittelung und Constituirung der Aktiv-Masse gehört, dem Plane des Werks gemäß, wesentlich nicht hierher und ist deshalb fortgelassen worden.

Ordnung, in welcher die Gläubiger aus der Aktiv-Masse zu befriedigen sind. (Abschnitt IV. Titel 50. Thl. I. A. G.-O.)

Die bei einem Konkurs sich meldenden Gläubiger werden in sieben Klassen eingetheilt und nach deren Folge-Ordnung aus der Aktiv-Masse, soweit dieselbe dazu hinreicht, befriedigt.

Kreditoren, welche von der Einlässung in den Konkurs frei sind.

Darlehen, welche einem Offizier unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften aus den Regiments- und Bataillons-Kassen zur Anschaffung der Equipage gegeben worden sind, haben vor allen sonstigen Forderungen, ohne Unterschied ein Vorzugsrecht.

Anhang §. 353.

Von der Einlassung in den Konkurs sind gänzlich frei:

1) Alle Diejenigen, welche nicht mit dem Gemeinschuldner, sondern mit der Kredit-Masse selbst kontrahirt haben.

2) Wenn Grundstücke des Gemeinschuldners schon vor der Konkurs-Eröffnung sequestrirt wurden und zur Fortstellung der Sequestration Vorschüsse oder Darlehen von Seiten des Sequesters gemacht worden sind, so kann der Sequester deren Erstattung aus der Masse ante omnes fordern.

Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Septbr. 1817 u. 9. März 1826 (Simons u. v. Strampffs Rechtsspr. Bd. 1., S. 233 und 265.)

2) Die beständigen Lasten und Abgaben, welche von den zur Masse gehörigen Grundstücken zu entrichten sind, ohne Unterschied, ob selbige an Königliche oder Kreis- und Kämmereikassen zu entrichten sind, so wie die Beiträge zu den Feuer-Societätskassen und Zehnte oder sonstiges Deputat, was Kirchen- und Schulbediente zu empfangen haben, jedoch nur in dem Falle, wenn die Zahlungs-Termine erst nach eröffnetem Konkurse eintreten.

3) Den hier gedachten Abgaben stehen gleich:

a) Die Kosten der Regulirung bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Auseinandersetzungen. (Verf. v. 30. Juni 1834. §§. 65. 66. Gräff Bd. 2. S. 419);

b) die von den Gerichts-Herrschaften in subsidium zu tragenden Untersuchungs-Kosten (Reskr. v. 30. Juni 1828. Gräff Bd. 2., S. 415);
c) die kurrenten Kriegssteuern (Reskr. v. 23. Oktbr. 1809);
d) die Vorschüsse zur Ablösung von Domainen-Abgaben (Gesetz v. 16. März 1811. G.-S. S. 162)

4) Die von einem Grundstücke zu entrichtenden Abgaben werden jetzt in Folge der Verordnung v. 28. Decbr. 1840 beim Subhastations-Verfahren liquidirt.

3) Die ein Separationsrecht auf eine Erbschaft haben.

5) Zu denselben gehören:
a) die Gläubiger und Legatare des Erblassers;
b) die Gläubiger des Erben.

4) die Kredit-Systeme und die Pfandbriefs-Inhaber.

Die Landschaften in denjenigen Provinzen, in welchen landwirthschaftliche Kredit-Systeme bestehen, sind nicht verpflichtet, sich in den Konkurs einzulassen, wenn derselbe über das Vermögen des Besitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes eröffnet wird.

6) Dies Vorrecht genießen auch: die Seehandlung, die städtischen Leih-Anstalten, die Bank-Comtoirs und nach dem Gesetze vom 28. Decbr. 1840 auch alle Faust- und Hypothek-Gläubiger. (Reskr. v. 23. Januar 1801, K.-O. v. 31. Januar 1827 und 28. Juni 1826. §. 11. Erg. der P. Rechts-Bücher Bd. 9. S. 235.)

5) Diejenigen, welche ein Kompensations-Recht geltend machen können.

6) Socii wegen der Societäts-Schulden.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern in einer gemeinschaftlichen Handlung stand, so muß die Masse bei Einforderung der Aktiv-Schulden von den Handlungs-Genossen sich die Passiv-Schulden in Abzug bringen lassen.

7) Dies Separations-Recht steht nicht allein den Gesellschaftern selbst, sondern auch im Falle eines über das Societäts-Vermögen eröffneten Konkurses, den Societäts-Gläubigern dergestalt zu, daß die Privat-Gläubiger eines Socius sich nur an den nach Berichtigung der Gesellschafts-Schulden etwa demselben verbleibenden Ueberrest des Societäts-Vermögens so wie an sein übriges Vermögen halten können.
(Erk. des Geh. Ob.-Trib. vom 30. November 1838 Jur. Wochenschr. pro 1839. S. 857. ff.)

8) Eine solche Auseinandersetzung muß auch zwischen dem Schäfer, welcher statt des Lohns einen aliquoten Theil der Heerde besitzt, und dem Gutsherrn eintreten, insofern er diesen Theil durch Einwerfung einer Anzahl Schaafe in natura, oder durch Bezahlung des Werths dieses Antheils erworben hat. Ein solcher Schäfer ist nicht Gläubiger des Concursilex, sondern Miteigenthümer der Heerde, und braucht daher nicht zu liquidiren, sondern kann vorweg Auseinandersetzung mit der Masse fordern.
(Ges.-Rev. a. a. O. S. 50.)

7) Diejenigen, gegen welche der Gemeinschuldner geklagt hat und welche wegen Gegen-Forderungen oder illiquider Einwendungen die dem Gemeinschuldner zuerkannte Summe gerichtlich zu de-

poniren für befugt erachtet werden sind, in Ansehung dieser Summe.

8) Diejenigen, gegen welche der Kurator in einem solchem Falle, wo Gegenforderungen oder illiquide Einwendungen zur besondern Ausführung verwiesen werden müssen, ein obsiegendes Urtel erhielt, wenn sie hiernächst bei der Separat-Verhandlung ihre Einwendungen oder die zur Kompensation sich eignenden Forderungen geltend machen.

9) Diejenigen, welche sich mit dem Gemeinschuldner in Geschäfte eingelassen haben, welche auf Verlangen der Gläubiger annullirt werden müssen, können den Betrag, welcher in Rücksicht des vernichteten Geschäfts zur Konkurs-Masse geflossen oder darin bei Eröffnung des Konkurses vorhanden gewesen ist, ohne den geringsten Abzug zurückfordern.

10) Wenn der Gemeinschuldner ein öffentliches Amt bekleidet hat, so sind die dazu gehörigen, ihm anvertraut gewesenen Bücher, Karten, Utensilien rc. ohne Weiteres seiner vorgesetzten Behörde zu verabfolgen.

9) Zu den Separatisten (alle ante omnes zu befriedigenden Gläubiger) sind ferner folgende Fälle zu rechnen:

a) Wenn bei einem über das Vermögen eines Versicherers vor beendigter Gefahr ausgebrochenen Konkurse der Versicherte anderweitige Versicherung genommen hat, und solches dem Kurator der Masse sogleich, als er dies thut oder dazu Ordre giebt, anzeigt, so muß ihm die Prämie ohne allen Abzug zurückgegeben werden. (§. 2012. seq. Tit. 8. Thl. II. A. L.-R., Koch, Recht der Forderungen Bd. 1., S. 494.)

b) Der Erbverpächter ist wegen seiner Befriedigung aus dem für die gerichtlich verkaufte Erbpachts-Gerechtigkeit gelösten Kaufgeld wegen Canon, Schaden und Kosten von der Einlassung in den Konkurs befreit. (§. 382b. Tit. 50. A. G.-O. und §§. 214. 215. 205. 206. Tit. 21. Thl. I. A. L.-R.)

c) Hat Jemand fremde Materialien auf fremdem Gute verbaut, so muß der Eigenthümer der Materialien aus demjenigen Betrage, den der Bauende etwa vom Grund-Eigenthümer für Ueberlassung des Gebäudes zu fordern hat, vorzüglich befriedigt werden. (§§. 320. 339. Tit. 9. Thl. I. A. L.-R., Koch, Recht der Forderungen Bd. 1., S. 494.)

Zur Ersten Klasse gehören: *)

*) Diejenigen Gläubiger, welche zur ersten Klasse gehören, werden mit dem allgemeinen Namen „Vindikanten" bezeichnet.

Die von einem Erben, vor der Theilung, gegebene Cession seines Erbtheils an einen Dritten auf den Betrag einer bestimmten Summe gewährt, wenn hiernächst über das Vermögen des Erben ein Kreditverfahren eröffnet und bei inzwischen erfolgter Theilung das Erbtheil zur Masse gezogen wird, dem Cessionar kein Vindikationsrecht gegen diesen Theil der Masse, oder überhaupt das Recht der Ersten Klasse: — sondern nur, wenn bei der Cession der Empfang der Valuta bekannt ist, wegen des persönlichen Rechts gegen den Cedenten, die Zahlung der bestimmten Summe aus dem Erbtheile zu fordern, einen Anspruch auf die 7te Klasse. Der Anspruch wird auch dadurch nicht zur 6ten Klasse berechtigt, daß die Cession notariell aufgenommen war.

(Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 5. März 1846, Entsch. Bd. 12. S. 211.)

1) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Effekten in Verwahrung gegeben haben, die noch in Natur vorhanden sind. Von Geldern gilt dieses nur, wenn sie nicht mit denen des Gemeinschuldners vermischt, sondern besonders bezeichnet wurden.
2) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Sachen zum Gebrauche geliehen, vermiethet oder bittweise überlassen haben, welche sich beim Ausbruche des Konkurses noch in dessen Vermögen vorfinden. Geliehene Gelder werden darunter aber nicht verstanden, ebensowenig Sachen, welche nur gebraucht werden können, indem sie verbraucht werden.
3) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Pfänder versetzt haben. Sind diese noch vorhanden, so müssen sie gegen Entrichtung des Pfandschillings und der Zinsen zurückgegeben werden.
4) Diejenigen, deren Effekten durch Diebstahl oder auf andere unerlaubte Weise in des Gemeinschuldners Gewahrsam kamen und bei demselben vorgefunden wurden.
5) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Waaren oder Effekten zum Verkaufe in Kommission gegeben oder zur weitern Spedition anvertraut haben, wenn dieselben zur Zeit der Eröffnung des Konkurses noch im Gewahrsam des Gemeinschuldners waren, oder wenn derselbe damals den Erlös noch nicht eingezogen oder besonders aufbewahrt hatte. Die Kommittenten müssen aber die Provision und die Auslagen entrichten.
6) Wenn Jemand dem Gemeinschuldner aufgetragen hatte, Waaren für seine Rechnung zu kaufen, wozu er die Gelder schon angewiesen hat, und diese noch vorhanden und als Eigenthum des Bestellers bezeichnet sind. Hat dieser keine Fonds angewiesen, so hängt es von den Gläubigern ab, ob sie die Waaren dem Besteller verabfolgen oder diese, indem sie das Geschäft aufrufen, für sich behalten wollen.
7) Hat Jemand dem Gemeinschuldner Waaren auf Kredit gegeben, so findet in der Regel keine Vindikation statt, wenn sie auch in natura noch vorhanden wären, er müßte sie denn erst 3 Tage vor eröffnetem Konkurse abgeliefert haben. Kommen früher bestellte Waaren erst nach eröffnetem Konkurse an, so sollen sie nicht als Eigenthum der Masse angesehen werden, sie bleiben vielmehr zur Disposition des Absenders, welcher aber keine weitere Ansprüche deshalb an die Masse machen kann. Sind Waaren gegen baare Zahlung verkauft, dem Käufer aber ohne Zahlung verabfolgt worden, so ist das Kaufgeld für kreditirt zu erachten. Es findet also keine Vindikation statt, insofern der Verkäufer eine längere Frist als 3 Tage hat verstreichen lassen, ohne die Klage auf Zahlung oder Rückgabe der Sache gerichtlich anzumelden.

10) Die gesetzliche Vorschrift, daß Derjenige, welcher dem Gemeinschuldner Waaren auf Kredit verkauft hat, dieselben, soweit sie noch

in Natur vorhanden sind, zurücknehmen könne, wenn sie erst innerhalb der letzten 3 Tage vor eröffnetem Konkurse abgeliefert worden sind, findet auch dann Anwendung, wenn zwar früher als 3 Tage vor eröffnetem Konkurs eine symbolische Uebergabe, die wirkliche Uebergabe jedoch erst innerhalb jener 3 Tage erfolgt ist.
(Erk. des Geh. Ob.=Trib. v. 12. April 1815. Simons Rechtsspr. Bd. 1. S. 181. ff.)

8) Die Gutsherrschaften, welche einem Gutsunterthanen die Hofwehr, oder die Verpächter, welche Inventarium, Vieh= und Wirthschaftsgeräthe ihren Pächtern übergeben haben, rücksichtlich dieser, wenn sie auch nicht mehr dieselben sind.

9) Die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung der bei ihrer Verehelichung zu dem Manne gebrachten oder während der Ehe ererbten, oder von andern als dem Ehemanne zum Geschenk erhaltenen und zur Zeit der Konkurseröffnung noch vorhandenen Effekten. Schenkungen, welche der Ehemann der Ehefrau in stehender Ehe machte, sind ohne Unterschied der Zeit, wenn sie geschehen, dem Widerrufe unterworfen. Die Ehefrau behält aber Kleidung, Leibwäsche und Betten. Unbewegliche Grundstücke kann die Ehefrau nur aus der Masse fordern, wenn sie im Hypothekenbuche auf ihren Namen eingetragen stehen und ihr rechtsgiltiges Eigenthum sind. Sind beide Eheleute als Miteigenthümer eingetragen, so wird, wenn es sich nicht anders ermitteln läßt, angenommen, daß jedem die Hälfte des Grundstücks gehört. Haben die Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt, so kann die Frau auf das gemeinschaftlich gewordene Vermögen gar kein Vindikationsrecht ausüben. Von den Hochzeitsgeschenken kann die Frau nur die Hälfte vindiziren, wenn sie vom Geber nicht ausdrücklich allein für sie bestimmt worden, auch kann sie diejenigen Effekten, sofern sie noch vorhanden sind, als ihr Eigenthum zurücknehmen die ihr vom Manne als Brautgeschenk oder als Morgengabe gegeben worden.

11) Auch den Erbschatz kann die Frau in der ersten Klasse fordern, wenn der Kridar ihn in Händen hatte und er noch in Natur vorhanden ist.
(§. 303. Tit. 1, Thl. II, A. L.=R.)

12) Eingebrachte Mobilien kann die Frau nur dann vindiziren, wenn sie noch in Natur vorhanden, oder neue an deren Stelle angeschafft sind.
(§. 559. seq. Tit. 1, Thl. II, A. L.=R.)

10) Die Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung der ererbten, von ihren Pathen oder andern als dem Gemeinschuldner geschenkt erhaltenen oder sonst eigenthümlich erworbenen Sachen, insofern sie beim Ausbruche des Konkurses noch in Natur vorhanden sind. Die vom Gemeinschuldner den Kindern gegebenen Geschenke verbleiben ihnen nur alsdann, wenn sie dieselben zur Aussteuer erhalten haben, oder die Geschenke in gewöhnlichen

Kleidungsstücken, Leibwäsche und zu ihren Studien nöthigen Büchern und Geräthschaften bestehen.

11) Wenn sich in der Masse Vermögensstücke befinden, welche mit einem Fideikommisse belegt oder der Lehnsqualität unterworfen sind und der Gemeinschuldner verstorben ist, so können die Fideikommiß-Interessenten oder die Lehnsfolger die Verabfolgung derselben gegen Berichtigung der Schulden fordern. Ist der Gemeinschuldner noch am Leben, so bleibt die Verabfolgung bis zu seinem Absterben ausgesetzt. Ist die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft nicht im Hypothekenbuche vermerkt, so findet dies Vorrecht der Vindikation nicht statt.

12) Sind dem Gemeinschuldner Sachen unter einer Bedingung überlassen worden, welche sein Eigenthum einschränken, aufschieben oder auflösen, und bei Immobilien diese Einschränkung im Hypothekenbuche vermerkt worden, so können, wenn eine solche Bedingung eintritt, diejenigen, zu deren Vortheil sie festgesetzt ist, die Wiederabtretung unter den vorgeschriebenen Maßregeln verlangen.

13) Feuerentschädigungs- oder Bauhilfsgelder zu den dem Gemeinschuldner gehörenden Grundstücken müssen schlechterdings ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

14) Die Unternehmer inländischer Fabriken können die ihren Arbeitern vorgeschossenen Materialien, welche noch unverarbeitet sind, zurückfordern. Sind diese bereits verarbeitet, so treten an deren Stelle die daraus gefertigten Waaren gegen Ersatz des Arbeitslohns. Dasselbe Recht haben solche Unternehmer und einzelne Fabrikanten in Ansehung der, den Kaufleuten auf Kredit gegebenen, noch in Natur bei diesen vorhandenen Waaren, jedoch nur binnen Jahresfrist nach der Lieferung und wenn Abrechnungsbücher geführt worden sind.

13) Dieses Vorzugsrecht gebührt auch dem Bürger-Rettungs-Institut zu Berlin, insofern sich die Materialien noch in den Händen der Unterstützten befinden.
(§. 354. Anh. A. G.-O.)

14) Das gleiche Vorzugsrecht ist dem Bürgerrettungs- und Unterstützungs-Vereine zu Liegnitz bewilligt.
(K.-O. v. 17. Oktbr. 1842. J.-M.-Bl. S. 330.)

15) Ordentlich geführte Handlungsbücher vertreten die Stelle der Abrechnungsbücher. (Anh. §. 355. 356. A. G.-O.)

15) Ein gleiches Vorrecht (14.) gebührt den, zur Unterstützung der kleinen Seiden- und Baumwollen-Fabrikanten zu Berlin, Potsdam und Köpenick bestimmten Fonds.

16) Ein gleiches Vorrecht haben auch Diejenigen, welche an Tuchmacher und Wollen-Fabrikanten Materialien unter der Bedingung vorgeschossen haben, daß die Vorschüsse mit den Waaren nach einem im Voraus verabredeten Preise bezahlt werden sollen, jedoch auch nur dann, wenn Abrechnungsbücher geführt worden sind.

17) Vorschüsse an Unterthanen an Saat-, Brod- und Futtergetreide.

Das Unterthanen-Verhältniß besteht nicht mehr, es können also dergleichen Vorschüsse nicht mehr vorkommen.

Wenn zur Zeit der Konkurseröffnung Effekten in dem Vermögen des Gemeinschuldners in Natur vorhanden gewesen, welche nach obigen Grundsätzen hätten vindizirt werden können, sie sind aber dennoch verkauft worden, so sollen die gelösten Kaufgelder, nach Abzug der auf den Verkauf verwendeten Kosten, jederzeit an deren Stelle treten.

In dieser Klasse kann wegen der Konkurrenz mehrerer Liquidanten und der Ordnung, in welcher sie zu befriedigen sind, kein Streit entstehen, weil einem jeden die vindizirten Sachen angewiesen werden müssen.

Zur Zweiten Klasse gehören:

1) Fiskus in Ansehung aller landesherrlichen Abgaben, zu deren Entrichtung der Gemeinschuldner sowohl für seine Person, als in der Qualität eines Besitzers unbeweglicher Grundstücke verbunden gewesen, jedoch nur in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes vom Tage des eröffneten Konkurses zurückgerechnet.

16) Wenn diese landesherrlichen Abgaben nicht von der Person, sondern von den Grundstücken entrichtet werden müssen, so bedarf es ihrer Ansetzung im Konkurse nicht, weil die Immobilien bis zur Befriedigung der Hypothekengläubiger aus dem Konkurse ganz ausscheiden.

(Ges. v. 28. Decbr. 1840.)

2) Alle beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten, welche nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises oder einer Provinz von dem Gemeinschuldner an Kreiskassen, Kämmereien, Gutsherrschaften oder an Kirchen- und Schulbediente zu entrichten sind, jedoch nur in Betreff eines zweijährigen Rückstandes.

Ist die Abgabe aus der Natur und Eigenschaft des Grundstückes selbst nicht zu vermuthen, sondern blos aus einem besondern Titel entstanden und daher nicht allen gleichartigen Grundstücken gemein, so fällt dieses Vorrecht weg.

17) Die vorstehende Bestimmung ist nicht blos auf die Rückstände von Reallasten, sondern auch auf die Rückstände persönlicher Pflichten und Abgaben anzuwenden.

(Dekl. v. 3. April 1838. G.-S. S. 254.)

18) Unter beständig fortlaufenden Lasten sind periodisch wiederkehrende zu verstehen, ohne daß es darauf ankommt, ob sie für alle künftigen Zeiten fortdauern sollen.

(Gutachten des Geh. Ob.-Trib. v. 6. Septbr. 1841. J.-M.-Bl. 1842, S. 138.)

3) Die Beiträge zu den Feuer-Societätskassen, so wie den Viehassekuranzgesellschaften, ebenfalls mit der Einschränkung auf zweijährige Rückstände.

4) Fiskus in dem Falle, wenn der Gemeinschuldner bei einer Kö-

niglichen Kasse angestellt gewesen, bei welcher ein, demselben zur Last fallender, Defekt vorgekommen.

Die Bank, die Seehandlungsgesellschaft, so wie andere Anstalten, welchen fiskalische Rechte beigelegt sind, haben dasselbe Vorzugsrecht in dem Vermögen ihrer Kassenbeamten.

19) Hierher gehören:
a) die allgemeine und die Offizier-Wittwen-Kasse (Regl. v. 28. Decbr. 1775, §. 41, Rabe Bd. 1, Abth. 6, S. 146. K.-O. v. 27. Mai 1796. a. a. O. S. 398.)
b) die Universitäten zu Königsberg und Breslau. (Reskr. vom 4. August 1812. Gräff Bd. 2, S. 155.)
c) die General-Lotteriekasse (§. 12. des Lott.-Ed. v. 28. Mai 1810, Rabe Bd. 10, S. 350.)
d) der Freienwalder Gesundbrunnen (Reskr. v. 31. Januar 1791. Rabe Bd. 2, S. 67.)

5) Die auf Beerdigung eines Gemeinschuldners, welcher vor dem Ausbruche des Konkurses verstarb, verwendeten nothwendigen Kosten. Dazu gehören jedoch nicht die Ausgaben für Leichenpredigten, Leichensteine, Trauergastmahle und Trauerkleider der Angehörigen. Es sollen nur zugebilligt werden für einen Adligen oder charakterisirten Königlichen Beamten 50 Thlr., für einen geringeren Beamten, Banquier oder angesehenen Kaufmann 30 Thlr., in allen andern Fällen aber nur 10 Thlr. Der Mehrbetrag wird erst hinter der letzten Klasse angesetzt. Verstirbt der Gemeinschuldner nach ausgebrochenem Konkurse, so ist die Kreditmasse nicht schuldig für seine Beerdigung zu sorgen.

20) Im Jahre 1790 erkannte das Kammergericht, daß Sterbekassengelder nicht den Gläubigern des insuffizient verstorbenen Mitgliedes, sondern der Wittwe und andern Verwandten desselben zukommen, wenn sie gleich nicht Erben sind; jedoch dergestalt, daß alle Begräbniß- und Trauerkosten ohne Unterschied des Betrages davon zu bestreiten seien.
(Stengel Bd. 6, S. 82.)

6) Die für den Gemeinschuldner und seine Familie im letzten Jahre vor Ausbruch des Konkurses aufgelaufenen Medizinalkosten. Die Arzneien müssen jedoch von approbirten Aerzten verordnet sein und durch deren Rezepte nachgewiesen werden, auch müssen sämmtliche Rechnungen von dem Collegio medico der Provinz geprüft und festgesetzt sein.

Medizinalkosten vom letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse müssen ihrem ganzen Betrage nach, in dieser Klasse bezahlt werden. Aeltere Rückstände gehören in die 6ste Klasse, sofern sie nicht 6 Wochen vor dem Ablaufe des Jahres, in welchem sie entstanden sind, gerichtlich eingeklagt und der Prozeß oder die Exekution bis zum Ausbruche des Konkurses fortgesetzt ist.

21) Ist die Forderung unbeträchtlich oder geradezu vom Kontradiktor eingeräumt, so bedarf es keines Festsetzungsdekrets.
(Anh. §. 358. A. G.-O.)

22) Die Liquidationen der Aerzte bedürfen niemals eines Festsetzungsdekrets, insofern sie mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und

mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt sind; es dürfen aber nur die niedrigsten Sätze in Anrechnung gebracht sein.
(K.-O. v. 19 Juni 1836, G.-S. S. 198, Ed. v. 21. Juni 1815, G.-S. S. 109 ff.)

Die Gebühren der Hebeamme oder des Geburtshelfers haben mit den Medizinalkosten gleiche Rechte.

Liedlöhner.

7) Diejenigen, welche zur Zeit des eröffneten Konkurses bei dem Gemeinschuldner gegen ein bestimmtes, jährliches, monatliches oder wöchentliches Lohn in Diensten stehen (s. g. Liedlöhner) wegen ihres zu fordern habenden Lohns, jedoch nur wegen eines zweijährigen Rückstandes vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurückgerechnet. Aeltere Rückstände gehören zur letzten Klasse.

23) Das Privilegium der II. Klasse für die Liedlöhner beschränkt sich nicht auf solche Personen, welche in dem gesetzlichen Sinne für Hausoffizianten oder Gesinde zu erachten sind, sondern muß auch für Bedienstete anderer Art — Handlungsgehilfen, Handwerksgesellen, Wirthschaftsbeamte — wofern nur sonst die Bedingungen des §. 370. (vorstehend) vorhanden sind, anerkannt werden.
(Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 1. März 1844, Entscheid. Bd. 9, S. 453.)

24) Das Vorzugsrecht der Liedlöhner vor den eingetragenen Gläubigern in dem Grundstücke und dessen Werth, wegen zweijähriger Lohnrückstände, findet auf Personen, deren Dienste nicht landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet waren, keine Anwendung.
(Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 14. Juni 1848, Entsch. Bd. 16, S. 508.)

25) Der Anspruch eines vor Ablauf seines Kontraktes von der Sequestrationsbehörde entlassenen Guts-Liedlöhners auf Entschädigung, wegen Nichterfüllung des Kontrakts, gehört nicht zur zweiten Klasse und hat keinen Vorzug vor den eingetragenen Gläubigern.
(Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 1. März 1844, Entscheid. Bd. 9, S. 461.)

In diese Klasse gehört auch das dem Arzte in Pausch und Bogen versprochene Honorar, wenn dasselbe auf einer ausdrücklichen Verabredung beruhet, jedoch nur wegen eines einjährigen Rückstandes.

Haben Hausoffizianten oder Dienstboten den Dienst des Gemeinschuldners schon vor dem Ausbruche des Konkurses verlassen, so verlieren sie dieses Recht, wenn sie nicht vor dem Ausbruche des Konkurses wider den Gemeinschuldner wegen des rückständigen Lohns gerichtliche Klage erhoben haben.

8) Diejenigen, welche Pflüger- und Drescherlohn zu fordern haben, jedoch nur insofern die Rückstände aus dem letzten Jahre vor eröffnetem Konkurse herrühren.

9) Schulgeld für die Kinder des Gemeinschuldners und Lehrgeld für dieselben bei Handwerkern unter gleicher (8) Einschränkung.

10) Bäcker, Schlächter, Schneider und Schuster wegen der, dem Gemeinschuldner und seiner Familie auf Kredit verabfolgten

Bedürfnisse in dem letzten halben Jahre vor eröffnetem Konkurse; Schneider jedoch nur wegen gewöhnlicher Kleidungsstücke.

26) Das in den §§. 377.—383. Tit. 50, I, A. G.-O. gedachte Vorrecht der zweiten Klasse für den Pfandinhaber, den Verpächter, Vermiether, Erbverpächter, Gastwirth, Schiffer und Fuhrmann ist durch §§. 2. und 15. des Gesetzes v. 28. Decbr. 1840 aufgehoben worden. Alle diese Personen kommen jetzt in die 7. Klasse, wenn ihre Befriedigung aus den zu ihrer Sicherheit verhafteten Pfandobjekten nicht vollständig hat erfolgen können. Sie sind nur Personalgläubiger, da sie sich in den Konkurs nicht einzulassen brauchen.

11) Der Versicherer wegen der noch unbezahlten Prämie, sofern dieselbe nicht kreditirt worden, und der Konkurs innerhalb 30 Tagen nach Zeichnung der Polize entstanden ist; der Versicherer kann sich dann an den versicherten Gegenstand halten, sofern derselbe noch im Vermögen des Gemeinschuldners vorhanden ist; ältere Rückstände gehören in die 4. Klasse.

Die zur II. Klasse gehörigen Forderungen folgen nach der hierdurch festgesetzten Ordnung aufeinander. Wenn die Masse nur so weit hinreicht, daß auf die ein gleiches Vorzugsrecht habenden Forderungen nur ein zu ihrer völligen Befriedigung unzureichender Betrag vertheilt werden kann, so muß jede Forderung sich mit einem verhältnißmäßigen Antheile begnügen.

In der dritten Klasse werden alle auf die zur Masse gehörigen Grundstücke eingetragene Forderungen angesetzt, und bestimmt nur allein die Zeit der erfolgten Eintragung die Ordnung, in welcher sie aufeinander folgen, ohne daß auf deren Ursprung oder die ihnen sonst anklebenden Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden darf.

27) Diese Klasse fällt nach dem Gesetze v. 28. Decbr. 1840 im Konkurse ganz aus. Dasselbe, betreffend die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß — lautet wörtlich:

§. 1. Alle Pfand- und Hypothekengläubiger sollen fortan, soweit sie aus den verpfändeten Gegenständen befriedigt werden können, von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit sein. Sie sind demnach, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses, ihre Forderungen gegen den Kurator der Konkurs- oder Nachlaßmasse, so wie gegen den Benefizialerben besonders einzuklagen, und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen unter folgenden nähern (§. 2.—14.) Bestimmungen nachzusuchen befugt.

§. 2. In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, müssen die Gläubiger die in ihrem Besitze befindlichen Pfänder an das den Konkurs- oder Liquidationsprozeß leitende Gericht abliefern, welches, unter Zuziehung des Kurators, die Veräußerung der Pfänder und daraus die Befriedigung der Pfandgläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 381., 527. u. 528. zu bewirken hat.

Besteht das Pfand in einer Aktiv-Forderung oder in einem Schuldpapier, welches auf Börsen einen marktgängigen Kurs hat, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm nach den Vor-

schriften des Gesetzes v. 4. Juli 1822 (G.=S. 1822, S. 178.) von dem Gerichte die Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung der Forderung ertheilt, oder die Forderung oder das Schuldpapier an Zahlungsstatt übereignet werde.

§. 3. Ist der Benefizial=Erbe während des Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so findet zur Befriedigung des Pfandgläubigers die Exekution in das Pfand nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution statt.

§. 4. Besteht der Gegenstand des Pfandrechts in einem Bergwerks=Eigenthum oder in einem Schiffe, zu dessen Verpfändung die Natural=Uebergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist (A. L.=R. Thl. I. Tit. 20, §. 300.) so findet das in der Proz.=Ord. Tit. 50, §§. 672—689. für den Special=Konkurs über Bergwerks= und Schiffs=Eigenthum vorgeschriebene Verfahren Anwendung; dasselbe soll auch dann eintreten, wenn der Beneficial=Erbe während des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben ist. Der Antrag auf Eröffnung des gedachten Verfahrens kann in diesem Falle zugleich mit dem Antrage auf Einleitung der Subhastation des Bergwerks=Eigenthums oder Schiffes verbunden werden.

§. 5. Die Befriedigung der Hypothekengläubiger aus den verpfändeten Immobilien (A. L.=R. Thl. I, Tit. 20, §. 390) ist in einem besondern Verfahren, nach den Vorschriften der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 §. 25. (G.=S. von 1834 S. 31), ingleichen der Verordnung über den Subhastations= und Kaufgelder=Liquidations=Prozeß vom nämlichen Tage (G.=S. v. 1834, S. 39) und der dieselbe ergänzenden Verordnungen über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe vom 2. Decbr. 1837 (G.=S. v. 1837, S. 219) und über das Aufgebot von Special=Massen nach erfolgter Subhastation v. 21. Oktbr. 1838 (G.=S. v. 1838 S. 498) zu bewirken.

§. 6. In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, kann der Antrag auf Einleitung der Subhastation und Vertheilung der Kaufgelder, so wie auf Vertheilung der während der Sequestration eingehenden Revenüen nur von dem Kurator ausgehen, dieser ist aber, hierauf unvorzüglich anzutragen, von Amtswegen verpflichtet. Derselbe vertritt bei diesem Verfahren zugleich die Stelle des Gemeinschuldners.

§. 7. Ist der Beneficial=Erbe während des erbschaftlichen Liquidations=Prozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so kann die Subhastation der verpfändeten Immobilien nicht nur von dem Erben selbst, sondern auch von einem jeden Hypotheken=Gläubiger, auf den Grund eines die Exekution an sich zulassenden Erkenntnisses, Zahlungs=Mandats oder Vergleiches in Antrag gebracht werden.

§. 8. Zu den Verhandlungen wegen Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder sind auch diejenigen Gläubiger, welche auf Befriedigung aus der Immobilien=Masse vor den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern Anspruch haben, sofern sie bei den Subhastations=Akten bekannt sind, zuzuziehen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihrer Ansprüche an den Revenüen und Kaufgeldern verlustig werden. Von dem Verfahren ist den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in der Proz.=Ord. Tit. 50. §§. 356.—359. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, jederzeit Nachricht zu geben.

Bei Landgütern darf der Termin zur Belegung und Vertheilung

der Kaufgelder erst dann anberaumt werden, wenn in dem Konkurse oder dem erbschaftlichen Liquidations=Prozesse der Liquidations=Termin abgehalten und der Subhastations=Richter davon benachrichtigt worden ist, ob sich in diesem Termine Gläubiger gemeldet haben, welche zu den vorerwähnten gehören.

§. 9. Besitzt ein Gemeinschuldner mehrere mit denselben Hypotheken belastete Immobilien, so sind bei der Vertheilung der Revenüen und der Kaufgelder die Vorschriften der Proz.=Ord. Tit. 50, §§. 520—553. zu befolgen.

§. 10. Die Hypotheken=Gläubiger können bei Vertheilung der Kaufgelder, selbst wenn dieselben zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. der Verordnung über den Subhastations= und Kaufgelder=Liquidations=Prozeß vom 4. März 1834 für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 11. Sind die Hypotheken=Gläubiger ihre Befriedigung nicht aus der Substanz der verpfändeten Immobilien, sondern nur aus deren Einkünften zu verlangen berechtigt, so ist die Vertheilung der letzten, nach Vorschrift der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 §. 25. zu bewirken, und, insofern dabei Streitigkeiten unter den Interessenten entstehen, nach Vorschrift des zweiten Absatzes im §. 17. der Verordnung über den Subhastations= und Kaufgelder=Liquidations=Prozeß vom nämlichen Tage, zu verfahren.

§. 12. Der nach Abzug der Sequestrations= und Subhastations=Kosten und nach Befriedigung der Real=Gläubiger etwa verbleibende Ueberschuß an Revenüen und Kaufgeldern fließt zur Gemeinmasse.

§. 13. Ist wegen Ausbleibens eines im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigers in dem Termin zur Regulirung der Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder der Antheil desselben zum Depositum genommen worden, so muß die Ausschüttung dieser Special=Masse nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Oktober 1838 bewirkt werden.

§. 14. Die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidations=Prozesse entstandenen, der Gemein=Masse zur Last fallenden Kommunkosten dürfen zum Nachtheil der Real=Gläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden.*)

§. 15. Diejenigen Pfand= und Hypotheken=Gläubiger, welchen zugleich ein persönlicher Anspruch an den Gemeinschuldner zusteht, können, so weit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden, sich an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten, sie müssen aber, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, ihre Forderungen im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidations=Prozesse liquidiren. Es sind daher auch fernerhin alle Pfand= und Hypotheken=Gläubiger, nach Vorschrift der Proz.=Ord. Tit. 50., §§. 101. ff.

---

*) Aus §. 14. der Verordnung vom 28. December 1840 folgt unbedenklich, daß die in den Konkurs= und erbschaftlichen Liquidations=Prozessen entstandenen, der Gemeinmasse zur Last fallenden Kommunkosten, welche aus der Gemeinkasse nicht gedeckt werden können, niedergeschlagen werden, oder außer Ansatz bleiben müssen, baare Auslagen aber, wie in anderen Prozessen, der Salarienkasse zur Last fallen. Zu den die Immobiliar=Masse treffenden Subhastations= und Distributions=Kosten gehören nach §. 511., Tit. 50. der Proz.=Ord. und §. 18. der Verordnung vom 4. März 1834 unbedenklich auch die Gebühren des Kurators, welche in Bezug auf die Sequestration und Subhastation des Grundstücks und durch die Prüfung der Ansprüche der Real=Gläubiger entstanden sind.

Reskript vom 14. Februar 1841. (J.=M.=Bl. S. 140.)

u. Tit. 51., §§. 85. u. f. zum Liquidations-Termine vorzuladen; die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesse erfolgte Präklusion steht ihnen jedoch bei Verfolgung ihres Anspruchs auf Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen nicht entgegen.

(G.-S. 1841 S. 4—8.)

Zur vierten Klasse gehören:

1) Fiskus, wegen:

a) der mehr als zweijährigen Abgaben-Rückstände;

b) desjenigen, was der Gemeinschuldner dem Fiskus aus einer bestellten Kaution, die aber weder durch Pfand, noch durch Eintragung besonders versichert ist, schuldig geworden;

c) der einem Offizianten, der kein eigentlicher Kassen-Beamter ist, anvertrauten Gelder. Wenn die im Namen des Landesherrn bestellten Auktions-Kommissarien oder Ausbieter, die an sie bezahlten Kauf- oder Auktions-Gelder nicht abgeliefert, sondern unterschlagen haben und die bestellte Kaution zu deren Deckung nicht hinreichend ist, so werden sie, wenn der Zeitpunkt, da die Gelder reglementsmäßig hätten abgeliefert werden sollen, nicht früher als 4 Wochen vor eröffnetem Konkurse eingetreten ist, in der 4ten sonst aber in der 6ten Klasse angesetzt;

d) Forderungen aus einer Pachtung, einem Kontrakte oder aus irgend einem andern Rechtsgrunde.

Prinzliche Gesammt-Kammern, so wie Königliche Salarien-, Regierungs- und Regiments-Kassen haben gleichfalls das Recht dieser Klasse.

Bei einer Konkurrenz dieser Kassen gehen diejenigen vor, denen der Gemeinschuldner zuerst verhaftet gewesen. Doch stehen gerichtliche Salarienkassen den übrigen Königlichen Kassen nach und mehrere dergleichen Salarienkassen theilen sich, wenn die Masse nicht zureicht, in den Ueberrest derselben verhältnißmäßig ohne Rücksicht auf die Entstehungs-Zeit ihrer Forderung. Auch den andern Kreditoren der vierten Klasse stehen sie nach, wenn sie mit denselben konkurriren.

28) Die Salarienkassen der Ober-Bergämter werden den Königlichen gerichtlichen Salarienkassen gleich geachtet.

Uebrigens erstreckt sich das Vorzugsrecht der Salarienkassen nicht auf Untersuchungskosten; diese gehören in die 7te Klasse.

Anh. §. 362.

29) Das dem Fiskus bei Konkursen oder sonstigen Prioritäts-Verfahren gebührende Vorzugsrecht steht der Königl. Bank nur zu im Vermögen ihrer Beamten wegen Ansprüche aus deren Amts-Verwaltung. §. 116. der Bank-Ord. v. 5. Oktbr. 1846. (G.-S. S. 460.)

2) Die mehr als zweijährigen Rückstände der beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und der Beiträge zu den Feuer-Sozietäts- und übrigen mit diesen gleiche Rechte habenden Kassen, nach den Zeitpunkten der Zahlungs-Verpflichtung.

3) Die landwirthschaftlichen Kreis- und Kämmereikassen, Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und andere

milde Stiftungen, wenn dem Gemeinschuldner die Administration oder Aufbewahrung ihrer Gelder oder anderer Vermögensstücke überlassen worden und für Defekte keine andere Sicherheit durch Pfand oder Eintragung bestellt worden ist.

4) Die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres Eingebrachten, insofern sie nicht vindiziren kann.

Ist wechselseitige Erbfolge in Ansehung des Vermögens oder eines Theils desselben bestimmt und der Gemeinschuldner noch am Leben, so kann die Ehefrau die Herausgabe ihres Vermögens, insofern es nach ihrem Tode dem Gemeinschuldner zufallen würde, nur gegen bestellte hinlängliche Sicherheit verlangen, oder sie muß sich damit begnügen, daß ein zu ihrer Befriedigung hinreichendes Kapital bis zur Trennung der Ehe in der Masse zurückbleibt, wovon ihr jedoch die Zinsen verabfolgt werden müssen.

Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so kann die Ehefrau auch in Ansehung des Eingebrachten erst nach Berichtigung aller Schulden Befriedigung verlangen. Ist die Ehefrau verstorben, so treten die Deszendenten derselben in Ansehung dieses Vorzugsrechts an ihre Stelle, andere Erben aber nur dann, wenn die Erblasserin zur Zeit des eröffneten Konkurses noch am Leben war. Die Cessionarien oder Deszendenten einer verstorbenen Ehefrau haben immer den Vorzug vor der zweiten Ehefrau des Gemeinschuldners. Die geschiedene Ehefrau hat das Vorrecht dieser Klasse nur, wenn sie unverzüglich nach der Trennung ihr Eingebrachtes zurückgefordert, und den Prozeß oder die Exekution bis zur Konkurs-Eröffnung fortgesetzt hat.

30) Die in Gütergemeinschaft mit ihrem Manne lebende Frau kann das ihr im §. 406. der Konkurs-Ordnung ertheilte Recht nicht geltend machen, wenn der Ehemann während des Konkurses noch am Leben ist.

Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 22. April 1828. (Koch's Archiv Bd. 4. S. 68.)

5) Die Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung des Werths der Vermögensstücke, welche sie, wenn sie noch vorhanden, in der 1. Klasse hätten vindiziren können, desgleichen in Ansehung dessen, was an Gelde oder Geldeswerth sie von einem Dritten und nicht von dem Vater erworben haben.

31) Der §. 418. findet auf eine Schuldforderung an den Kridar, welche durch Erbgangsrecht Eigenthum seiner Kinder geworden ist, keine Anwendung.

Plenar-Beschluß des Geh. Ob.-Trib. v. 9. Mai 1842. (Entsch. Bd. 8. S. 209.)

6) Die Pflegebefohlenen wegen der Defekte der Vormünder, oder in den mit ihren Geldern erkauften Grundstücken.

7) Die einem Offizier mit Konsens seines Chefs vorgeschossenen Equipagegelder.

8) Die zu Bauten vorgeschossenen und verwendeten Gelder.

9) Assekuranz-Prämien, wenn die Polize nicht innerhalb 30 Tagen vor eröffnetem Konkurse, sondern früher gezeichnet worden.

Von den in dieser Klasse konkurrirenden Forderungen werden die des Fiskus zuerst getilgt, bei den übrigen geht die ältere den jüngeren vor, und gleichzeitige werden nach dem Verhältniß ihres Betrages, bei etwaiger Unzulänglichkeit der Masse, befriedigt.

Zur fünften Klasse gehören:

1) Die jährlichen Abgaben und Prästationen, welche aus besonderen Kontrakten oder Dispositionen auf den zur Masse gehörenden Grundstücken haften.
2) Die Erben der Ehefrau, sofern sie nicht Descendenten sind, so wie die geschiedene Ehefrau des Gemeinschuldners, so weit sie nicht in die früheren Klassen kommen.
3) Die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres vorbehaltenen Vermögens oder der Receptitien, wenn sie ihm diese nicht zinsbar überließ.

32) Ein Kapital, welches die Ehefrau dem Ehemann aus dem vorbehaltenen Vermögen unverzinslich dargeliehen, hat im Konkurse des Ehemannes das Vorrecht der 5. Klasse.

Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 18. März 1806. (Simon's Rechtsspr. Bd. 1, S. 197.)

4) Die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung des Gegen-Vermächtnisses, Witthumsgeldes und anderer auf den Todesfall des Mannes ihr durch Vertrag vor oder bei der Verheirathung verschriebener Vortheile.
5) Die Herrschaften in dem Vermögen der Bedienten, wenn diesen zum Behuf ihrer Dienst-Verrichtungen Gelder und Effekten anvertraut worden und deshalb Defekte entstanden.
6) Die Lotterie-Unternehmer in den Gütern des Kollekteurs.
7) Kreditmassen in dem Vermögen der ihnen bestellten Kuratoren.
8) Dom-Kapitel, Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen wegen ihrer Forderungen aus Verträgen.
9) Die Fabriken für das Potsdamsche Waisenhaus und die Gold- und Silber-Manufaktur zu Berlin wegen kreditirter Waaren.
10) Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Kaution wegen zu erstattender Kosten in einem Prozesse gefordert haben, in Ansehung der zu erstattenden Kosten, wenn der Gemeinschuldner von der Kautions-Leistung nur deshalb befreit wurde, weil er Grundstücke hatte oder sonst Vermögen besaß.
11) Diejenigen, welche wegen der gegen den Gemeinschuldner rechtskräftig erstrittenen Forderungen vor ausgebrochenem Konkurse in dessen Grundstücke immittirt worden, oder die Auspfändung seines Mobiliar-Vermögens extrahirt haben.
12) Stiefkinder in subsidium gegen die Stief-Eltern, wenn bei der zweiten Ehe die Auseinandersetzung unterblieben ist.

Sämmtliche zu dieser Klasse gehörige Forderungen werden bei obwaltender Konkurrenz nach der Entstehung ihres Vorzugsrechts geordnet, so daß jederzeit die jüngere der älteren nachstehet und

die gleichzeitig entstandenen bei der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig befriedigt werden.

Zur sechsten Klasse gehören:

1) Die in der dritten Klasse angesetzten, bei der Kaufgelder-Vertheilung ausgefallenen Hypotheken-Gläubiger.
2) Forderungen aus gerichtlich aufgenommenen aber nicht eingetragenen Schuld- oder Darlehns-Instrumenten, nicht aber solche, welche blos gerichtlich rekognoscirt sind.
3) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Sachen in Verwahrung gegeben, geliehen, verpfändet oder bittweise überlassen haben, oder deren Sachen auf unerlaubte Weise in des Kridars Gewahrsam gekommen, insofern diese Sachen nicht mehr in natura in der Masse vorhanden sind.
4) Nicht zinsbare Darlehen.
5) Rückständige Kaufgelder von Grundstücken, sofern solche nicht hypothekarisch eingetragen sind.
6) Erbgelder, welche ein Erbe dem andern gegen Uebernahme der zur Erbschaft gehörigen Immobilien oder Mobilien zu zahlen verbunden ist, insofern dafür keine bessere Sicherheit bestellt worden.
7) Alimente, die ein Erbe dem andern entrichten, oder welche der Gemeinschuldner für uneheliche Kinder oder aus einer unerlaubten Handlung nach Urtel und Recht zahlen muß. Rückstände kommen in dieser Klasse nur für das letzte Jahr vor der Konkurs-Eröffnung in Ansatz; ältere Rückstände gehören in die 7. Klasse.
8) Diejenigen, welche dem Gemeinschuldner Geld zum Studiren vorgeschossen haben, oder welche ihn oder seine Kinder in Sprachen, Künsten und Wissenschaften unterrichteten, in Ansehung des Honorars.
9) Rechts-Anwalte und Notarien wegen ihrer rückständigen Gebühren.
10) Die Medicinalkosten des vorletzten Jahres vor eröffnetem Konkurse.
11) Die den Fabrikanten zum Betriebe ihrer Nahrung gegebenen Vorschüsse.
12) Das, was eine Braut ihrem verlobten Bräutigam vorgeschossen oder anvertraut hat, wenn über dessen Vermögen vor der Hochzeit der Konkurs eröffnet wird.
13) Alle wechselmäßigen Forderungen, jedoch nicht, wenn der Bezogene ohne hinreichende Deckung gezahlt hat, insofern nicht etwa die Acceptation per honor geschehen ist. Verjährte Wechsel gehören in die 7. Klasse.
14) Forderungen aus Notariats-Instrumenten.

Unter allen zu dieser Klasse gehörenden Forderungen findet kein

Vorzug statt, sondern sie werden, wenn die Masse zur Befriedigung aller nicht hinreicht, verhältnißmäßig befriedigt.

Zur siebenten Klasse gehören die bloßen Privat-Schuldverschreibungen, Buchschulden und überhaupt alle diejenigen Forderungen, welche durch kein Vorzugsrecht unterstützt werden, das ihnen einen Platz in den früheren Klassen anweiset. Die zu dieser Klasse gehörigen Forderungen erhalten sämmtlich ihre Befriedigung, wenn die Masse nicht hinreicht, verhältnißmäßig (in tributum).

33) In diese Klasse gehören auch Untersuchungskosten. Konkurriren sie mit der Schadenforderung des Beschädigten, so werden sie nicht in tributum mit dieser befriedigt, sondern stehen ihr nach.

Kr.-O. §. 637. Anh. §§. 362., 368. A. G.-O. Koch, Recht der Ford. S. 606.

Nach allen diesen (post omnes) werden erst angesetzt:

1) Die vom Gemeinschuldner zu entrichtenden Geldstrafen.
2) Die Kommunkosten oder die dafür den Gläubigern gemachten Abzüge nach der Ordnung der Forderungen.
3) Die mehr als zweijährigen Zinsen-Rückstände und die während des Konkurses ausgefallenen Zinsen.
4) Begräbnißkosten für den Gemeinschuldner, wenn sie mehr betragen, als in der 2. Klasse zugebilligt worden.
5) Diejenigen, welche vom Gemeinschuldner Geschenke oder sonst etwas aus dessen Freigebigkeit zu fordern haben.
6) Die Forderungen der Ehefrauen des Gemeinschuldners in denjenigen Fällen, wo sie den Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen müssen.
7) Die von dem Gemeinschuldner ausgesetzten Vermächtnisse.

Diese Forderungen werden nach der hier festgesetzten Ordnung befriedigt; gleiche Forderungen werden bei der Unzulänglichkeit der Masse verhältnißmäßig (in tributum) befriedigt.

Wenn ein Gläubiger Effekten entdeckt oder zu ihrer Entdeckung mitwirkt, so erlangt er dadurch eine Priorität in seiner Klasse, und wenn diese gar nicht zur Perception gelangt, so muß ihm die Hälfte des Ausfalls aus der Masse vorweg gewährt werden, jedoch darf dieselbe den Betrag des der Masse durch die Entdeckung verschafften Vortheils nicht übersteigen.

34) Das Geh. Ob.-Trib. hat in dem Erkenntnisse vom 29. Oktober 1842 angenommen:

a) daß das Vorrecht nur stattfindet bei entdeckten Effekten im Gegensatze von Geld und Kapitalien;

b) daß es aber keinen Unterschied mache, ob die innerhalb Landes entdeckten Effekten sich bei dem Gemeinschuldner selbst oder bei einem Anderen befunden haben;

c) daß aber bei außerhalb Landes geschafften Effekten das Vorrecht von der Bedingung abhängig sei, daß die Entfremdung vom Gemeinschuldner selbst erfolgt sei.

(Entscheid. Bd. 8., S. 474.)

Was nach Befriedigung aller Gläubiger noch übrig bleibt, erhält der Gemeinschuldner oder dessen Erben.

Eine analoge Ausdehnung der in den einzelnen Klassen ihre

angegebenen Forderungen findet nicht statt, sondern die gegebenen Bestimmungen sind auf's Genaueste auszulegen.

Von der Vertheilung der Masse.

Da durch das Gesetz vom 28. December 1840 die Pfand= und Hypotheken=Gläubiger von der Einlassung in den Konkurs befreit sind, so fällt die frühere Eintheilung der Konkursmasse in Gemein= und Immobiliar=Masse weg, es gehört vielmehr Alles im Konkurs befangene Vermögen des Gemeinschuldners zur Gemeinmasse. Von dieser scheiden nur solche Vermögens=Objekte aus, wegen deren ein Separations=Recht geltend gemacht wird. Hierzu gehören vorzüglich die verpfändeten Immobilien und die Faust=Pfänder.

Aus der Gemeinmasse haben ihre Befriedigung zu fordern:

1) die Kreditoren der zweiten Klasse, welche nicht als Real=Gläubiger anzusehen sind, nämlich:

a) der Fiskus, soweit er sich außerhalb des Konkurses an die Immobiliar=Masse nicht halten oder daraus befriedigt werden kann;

b) die Begräbnißkosten;

c) die Medicinalkosten;

d) die Forderungen des Gesindes, soweit dasselbe nicht zu den Gutsliedlöhnern gehört;

e) das rückständige Schulgeld;

f) die rückständige privilegirte Assekuranz=Prämie;

2) die Kreditoren der vierten und folgenden Klassen.

Diejenigen, welche in der ersten Klasse ihr Eigenthum fordern, sind nicht schuldig, mit ihrer Befriedigung auf irgend eine Distribution zu warten, vielmehr müssen den Eigenthümern die geforderten Sachen oder deren Werth, sobald ihr Eigenthumsrecht durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Urtel feststeht, verabfolgt werden.

Diese Kreditoren dürfen daher auch zu den Kommunkosten keine Abzüge leiden, sondern sie tragen lediglich ihre eigenen Kosten.

35) Bei Berechnung der eigenen Kosten ist der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objekte zu Grunde zu legen.
Anh. §. 370. I., 50. A. G.=O.

In Ansehung der zur Gemeinmasse gehörenden Gläubiger gelten die Grundsätze:

1) daß dieselben zweijährige rückständige Zinsen an eben der Stelle, wo ihr Kapital angesetzt worden ist, erhalten;

2) daß in Ansehung ihrer der Zinsenlauf durch den Konkurs gehemmt wird;

3) daß sie die sämmtlichen Kommunkosten — tragen und sich dieselben von ihren Hebungen verhältnißmäßig (pro rata percepti) in Abzug bringen lassen müssen.

36) Diese Abzüge werden erst post omnes aus der Konkurs=Masse erstattet. Ebenso werden die während des Konkurses aufgelaufenen Zinsen und die mehr als zweijährigen Zinsen=Rückstände post omnes angesetzt.
§§. 147., 153., 477., 478. I., 50., A. G.=O.

Zu den Kommunkosten gehören diejenigen, welche:

1) durch Instruktion des Konkurs-Prozesses,
2) durch Siegelung und Inventur, so wie durch Versilberung der Mobiliar-Masse,
3) durch die Einziehung der ausstehenden Forderungen,
4) durch die Bezahlung des Kurators und Kontradiktors,
5) durch Bezahlung der Kosten der vom Kurator gegen einzelne Liquidanten oder von diesen gegen ihn eingelegten Rechtsmittel, soweit als diese Kosten der Masse ganz oder zum Theil zur Last gelegt sind, und
6) durch Vertheilung der Konkurs-Masse selbst

entstanden sind.

Von den Beiträgen zu den Kommunkosten sind nur befreit:

Die Bank und die Königlichen Salarienkassen.

37) Die landschaftlichen Kredit-Systeme sind ebenfalls von den Kommunkosten, soweit sie bei der Gemein-Masse betheiligt sind, befreit. Reskr. v. 18. Mai 1832. (Jahrb. Bd. 39., S. 399. Gräff Bd. 6., S. 483.)

38) Den auf die illiquide Masse angewiesenen Gläubigern darf kein Beitrag zu den Kommunkosten aufgebürdet werden.
§. 554., I., 50., A. G.-O.

39) Die Vindikanten der ersten Klasse, so wie alle Separatisten, tragen ebenfalls zu den Kommunkosten nichts bei.
§. 328., I., 50., A. G.-O.

40) Die dem Fiskus zugestandene Befreiung von einem verhältnißmäßigen Beitrage zu den Kommunkosten ist aufgehoben.
§. 4. des Sportel-Gesetzes v. 10. Mai 1851.

Alle übrigen zur Hebung gelangenden Gläubiger, auch Soldaten und die das Armenrecht erlangt haben, können von den Kommunkosten nur mit Bewilligung sämmtlicher übrigen Interessenten, welche dann ihren Beitrag übernehmen müssen, befreit werden.

Von der Distribution selbst.

Bei der Vertheilung der Gemein-Masse ist die vorläufige von der endlichen oder Final-Distribution zu unterscheiden, wobei es wieder darauf ankommt, ob ein Grundstück zur Masse gehört oder nicht.

Wenn dem Gemeinschuldner kein Grundstück gehört, so können die Gläubiger der zweiten Klasse sogleich nach publizirtem Klassifikations-Urtel verlangen, daß die bis dahin herbeigeschaffte Masse vorläufig unter sie vertheilt werde.

Um diese Vertheilung zu bewirken, muß der Kalkulator mit Zuziehung des Gerichts-Deputirten aus den Akten ermitteln, wie viel die bis dahin wirklich eingegangene Aktiv-Masse beträgt, so wie den Betrag der bisher aufgelaufenen und entweder schon bezahlten oder noch zu bezahlenden Kommun-Kosten ausmitteln und nun einen Plan entwerfen, wie die vorhandene Masse

unter die Gläubiger der 2ten Klasse nach der im Klassifikations-Urtel festgesetzten Ordnung zu vertheilen ist.

Bei dieser Vertheilung wird einem jeden Gläubiger, welcher etwas aus dieser Masse erhebt, sein Beitrag zu den berechneten Kosten nach Verhältniß seiner Hebung, unter Vorbehalt der künftig bei der Final-Distribution erfolgenden Vergütigung des zuviel Beigetragenen abgezogen.

Findet sich bei der Anfertigung dieses Distributions-Plans, daß eine oder die andere zur zweiten Klasse gehörende Post entweder noch nicht liquid oder ihre Priorität noch streitig sei, so muß ihr Percipiendum nach der Angabe des Liquidanten mitberechnet, dasselbe aber so lange im Depositorio zurückbehalten werden, bis der Streit rechtskräftig entschieden ist. Aus dieser Entscheidung ergiebt sich dann von selbst, ob der Liquidant das zurückbehaltene Quantum erhalten kann, oder ob dasselbe ganz oder zum Theil der Masse wieder zuwächst.

Bleibt von der zu vertheilenden Masse nach Befriedigung der Gläubiger aus der zweiten Klasse noch etwas übrig, so wird dasselbe im Depositorio zurückbehalten und bis zur nächsten Theilung aufbewahrt.

Langt hingegen die Masse zur vollständigen Befriedigung des letzten Percipienden nicht hin, so muß dieser eine Stückzahlung annehmen und mit dem Reste seiner Forderung die nächste Vertheilung abwarten.

Wenn hiernächst der Plan der vorläufigen Distribution entworfen ist, so wird derselbe den Gläubigern durch einen Umlauf (Kurrende) mitgetheilt und in diesem zugleich ein Termin zur Auszahlung der vertheilten Gelder anberaumt. Kommen jedoch vor Eintritt dieses Termins Erinnerungen gegen den Plan von dem einen oder andern Gläubiger ein, so hängt es vom richterlichen Ermessen ab, ob diese Erinnerungen durch schriftliche Verfügungen erledigt werden können, oder ob es dazu eines besonders abzuhaltenden Termins bedarf.

Wenn der Konkurs wegen besonderer, bei Ausmittelung der Activ- und Passiv-Masse vorkommenden Umstände sich in die Länge zieht, so können mehrere dergleichen vorläufige Distributionen, je nachdem die Aktiv-Masse einen neuen Zuwachs erhält, oder die zu einer an der Hebung stehenden Klassen gehörenden Forderungen in Ansehung der Richtigkeit und Priorität rechtskräftig geworden sind, angelegt werden.

41) Der §. 562., I. 50, A. G.-O. läßt vorläufige Distributionen bis zur 5ten Klasse incl. zu, aber auch der §. 547. spricht wohl nicht blos von den Kreditoren der zweiten Klasse, welche allein §. 538. erwähnt, sondern bezieht sich noch auf die folgenden Klassen, wie die Worte ergeben: „wenn die zu einer an der Hebung stehenden Klasse gehörenden Forderungen in Ansehung der Richtigkeit und Priorität rechtskräftig geworden sind.

Reskr. v. 7. Jan. 1828. (Erg. der Pr. Rechtsb. Bd. 9. S. 271.)

Hieraus folgt, daß nur die erste vorläufige Distribution auf die Gläubiger der 2ten Klasse beschränkt ist, bei den folgenden vorläufigen Distributionen aber auch die Gläubiger der folgenden Klassen berücksichtigt werden müssen.

Final=Distribution.

Die Final=Distribution hingegen erfolgt, wenn das Klassifikations=Erkenntniß wenigstens in Ansehung der Priorität der Gläubiger rechtskräftig, das Mobiliar=Vermögen versteigert, die Handlung, insofern eine solche vorhanden, völlig abgeschlossen, und die liquiden Aktiva eingezogen, oder doch bis zur sichern Zahlung ausgemittelt worden sind, wenn auch gleich noch das eine oder das andere illiquide Kapital oder einige einzelne Effekten wegen ihrer besondern Eigenschaft, unverkauft geblieben wären.

Alsdann wird die noch zu vertheilende Masse ausgemittelt, und ebenso werden die seit der letzten vorläufigen Distribution ferner erwachsenen Kommunkosten berechnet, sodann aber der Vertheilungs=Plan entworfen.

Anmerkung. In der Einleitung zum Distributions=Plan hat der Kalkulator anzuführen, auf wessen Antrag und durch welche Verfügung der Konkurs eröffnet ist, ob die Sicherstellung, Verwaltung und Ermittelung der Aktiv=Masse und die Konstituirung der Passiv=Masse erfolgt ist, wer der Masse zum Kurator bestellt ist, wann das Klassifikations=Erkenntniß ergangen und was darin bestimmt worden und auf welchen Tag die Konkurs=Eröffnung festgesetzt ist.

In diesem Plane werden die seit der vorigen Distribution aufgelaufenen Kommun=Kosten unter die gegenwärtig zur Hebung kommenden Gläubiger allein vertheilt. Hiernächst wird berechnet, wie viel diese Gläubiger nach Verhältniß der ganzen Masse mit Inbegriff der schon vorhin distribuirten Theile derselben und nach Proportion ihrer Hebungen zu den seit der Eröffnung des Konkurses erwachsenen, in den vorläufigen Distributionen schon berechneten Kosten beizutragen haben. Da nun diese ersten Kommunkosten den bei den vorläufigen Vertheilungen zur Hebung gekommenen Gläubigern vollständig abgezogen worden, so muß diesen Letzteren nunmehr so viel zurückgezahlt werden, als nach obiger bei der Final=Distribution angelegten Berechnung, die bei dieser Final=Distribution zur Hebung gelangenden Gläubiger zu diesen ersten Kommunkosten beizutragen, und sich kürzen zu lassen, verbunden sind.

42) Aus §. 14. der Verordn. v. 28. Decbr. 1840 folgt unbedenklich, daß die in den Konkurs= und Liquidations=Prozessen entstandenen, der Gemein=Masse zur Last fallenden Kommunkosten, welche aus der Gemeinkasse nicht gedeckt werden können, niedergeschlagen werden oder außer Ansatz bleiben müssen, baare Auslagen aber, wie in andern Prozessen, der Salarienkasse zur Last fallen.

Reskr. v. 14. Febr. 1841 (J.=M.=Bl. S. 140.)

Anmerkung. Bei Berechnung der Kommunkosten wird die Aktiv=Masse, wie sie sich zur Zeit der Kosten=Berechnung herausstellt, zum Grunde gelegt. Dabei werden die uneinziehbaren Forderungen außer Berechnung gelassen und diejenigen, deren Einziehung wegen ihrer Illiquidität ausgesetzt ist, oder aus andern Gründen nicht hat erfolgen können, zu einem nach vor=

heriger gutachtlicher Aeußerung des Kurators durch den Richter des Prozesses zu arbitrirenden Werthe, in zweifelhaften Fällen zum vollen Betrage angeschlagen.

§. 12. des Tarifs zum Sportel-Gesetz v. 10. Mai 1851.

Den Kommunkosten müssen die Auktionskosten hinzugerechnet werden.

Den Beitrag jedes einzelnen Percipienden zu den Kommunkosten ermittelt man dadurch, daß man entweder die Regel de Tri anwendet oder durch Division ausrechnet, wie viel Ein Thaler Masse oder Ein Thaler derjenigen Posten, welche zur Hebung kommen, an Kommunkosten beizutragen hat, wodurch man denn leicht den Betrag jedes Percipiendums erfährt.

Ordnung im Distributions-Plane.

Die Ordnung des Klassifikations-Urtels bestimmt auch die Art der Anweisung im Distributions-Plane. Es müssen nämlich die zuerst stehenden Gläubiger auf die im Depositorio befindlichen baaren Gelder, so weit sie hinreichen, die folgenden aber auf die noch ausstehenden liquiden und sichern Aktiva, und zwar, wenn diese zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Terminen fällig sind, die vorstehenden Posten auf die nächstfälligen, die übrigen aber auf die weiteren Termine nach der Zeitfolge angewiesen werden.

Sind noch illiquide Aktiva vorhanden, worunter auch die dem Kurator bei seinen Rechnungen gezogenen und einer nähern Erörterung noch bedürfenden Defekte gehören, so werden selbige den bei der liquiden Masse leer ausgehenden Gläubigern nach der Folge-Ordnung und der Proportion ihrer Forderungen angewiesen. Ein Gleiches geschieht mit den etwa noch vorhandenen unverkäuflichen Effekten nach der Taxe derselben und zwar noch vor den illiquiden Aktivis.

Wenn ein Kapital liquidirt und im Klassifikations-Urtel angesetzt worden, welches noch nicht fällig ist, sondern dessen Erhebung erst von einem gewissen oder ungewissen Tage oder von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, oder wenn Alimente oder andere dergleichen jährliche Leistungen, welche nicht beständig dauern, liquidirt und klassificirt sind, so muß im Distributions-Plan ein proportionirliches Kapital dafür mitberechnet, dieses aber irgendwo sicher untergebracht und zugleich gehörig bestimmt werden, welche Gläubiger darauf bei entstehendem Rückfalle anzuweisen sind.

Ebenso muß es gehalten werden, wenn ein Gläubiger seine Kapitals-Forderung zwar sogleich erhalten kann, dieselbe aber nach einer gewissen Zeit oder bei dem Eintritte einer auflösenden Bedingung wieder zurückgeben muß. In diesem Falle kann zwar der Liquidant die Auszahlung des auf ihn kommenden Quantums sofort verlangen, er muß aber denjenigen Gläubigern, welche auf den künftigen Rückfall angewiesen sind, auf ihr Verlangen Sicherheit dafür bestellen.

In diesen beiden Fällen können die auf den Rückfall angewie-

senen Gläubiger bis zu der Zeit, wo dieser Rückfall sich wirklich ereignet, keine Zögerungszinsen fordern, sondern müssen mit dem in dem Distributions-Plane ihnen ausgesetzten Quantum sich begnügen. Wenn also ein für den Rückfall berechnetes Kapital in der Zwischenzeit Zinsen trägt, welche der wirklich an der Hebung stehende Liquidant zu erhalten nicht berechtigt ist, so wachsen dieselben dem Kapitale zu. Auf vorbedungene Zinsen, die vom Tage der Distribution wiederum zu laufen anfangen, kann zwar bei der Distributionsberechnung selbst keine Rücksicht genommen werden, doch bleiben dem Gläubiger seine Rechte deshalb sowohl gegen den Gemeinschuldner, als auf die etwa sonst noch vorhandene und z. B. aus dem Zinsenanwachse entstandene Masse vorbehalten.

Anmerkung. Zur weitern Ausführung und als Notiz für den Kalkulator wird hier noch Folgendes mitgetheilt:

Die Aktiv- und Passivmasse wird im Distributionsplane in zwei Abschnitte getrennt, wobei folgende Regeln zu beachten sind:

I. Bei Berechnung der Aktiv-Masse:

Haben Grundstücke zu dem Vermögen des Kridars gehört, so muß bemerkt werden, daß diese im Wege der Subhastation verkauft und die Kaufgelder vertheilt sind, auch ob ein Ueberschuß von denselben zur Gemeinmasse geflossen ist oder nicht. Sodann muß berechnet werden:

1) Der Betrag der ausstehenden Forderungen und der Aktiva.

Hierbei ist gleichzeitig anzugeben, ob dieselben mit den Zinsen zum Depositorio gezahlt, oder welche Posten noch ganz oder nur theilweise rückständig und ob und welche davon als inexigibel anzusehen sind.

2) Der Betrag der baar vorgefundenen Bestände.

3) Nach den Auktionsprotokollen der Erlös der Mobilien, jedoch ohne Abzug der Auktionskosten.

4) Der sonstige Zuwachs der Masse.

5) Die aufgekommenen Depositalzinsen.

Die Zinsen müssen bis zu dem anzunehmenden Tage der Realisirung des Distributionsplans berechnet werden. Dabei sind die Bestimmungen des Gesetzes v. 18. Juli 1849 (G.-S. S. 295) zu berücksichtigen, namentlich der §. 19, welcher wörtlich lautet:

„Den Massen, welche belegungsfähige Bestände an baaren Geldern haben, gebühren Bankozinsen:

a) wenn die Gelder in der Zeit von 1. bis 15. des Monats eingegangen sind, vom Anfange des nächstfolgenden Monats;

b) wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats eingegangen sind, vom Anfange der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats.

Der Endtermin der Verzinsung ist

a) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatsschluß;

b) wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15. einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergegangenen Monats festzusetzen."

Ein Werthstempel wird von dem Gesammtbetrage der Aktiv-Masse nicht mehr erhoben. (Ges. v. 10. Mai 1851, §. 16.)

Von der Aktivmasse werden sodann die Kommunkosten gekürzt und der dann noch verbleibende Betrag bildet die unter die Gläubiger zu vertheilende Masse.

II. Bei Constituirung der Passiv-Masse:

Sie gründet sich auf das Klassifikationserkenntniß. Behufs Auszahlung der anzuweisenden Beträge muß, wenn die Parteien sich eines Mandatars

bedient haben, geprüft werden, ob diese mit Vollmachten versehen sind, die sie zur Empfangnahme von Geldern berechtigen, auch muß das Folium der Akten, wo sich solche befinden, angegeben werden.

Wie die Zinsen zu berechnen sind, ist bereits Seite 313. angegeben.

III. Die Distribution erfolgt durch eine Tabelle, welche übersichtlich geregelt und nach dem vorhandenen Bedürfniß angelegt sein muß. Die Gläubiger werden darin in der im Klassifikationsurtel angegebenen Reihefolge aufgeführt.

Den Schluß des ganzen Distributionsplans bildet

IV. der Abschluß mit dem Depositorio.

Wie dieser anzufertigen ist, ergiebt sich aus jedem Distributionsplan von selbst.

Was sonst noch zu bemerken ist, muß jedesmal nach Lage der Sache und der Acten beurtheilt werden.

Wenn ein Konkurs durch Vergleich beendet werden soll, so kann es unter den Gläubigern zwei Parteien geben: eine, die den Vergleich annehmen will, eine, welche ihn ablehnt.

Wie soll es in solchen Fällen gehalten werden?

Es muß berechnet werden, auf welcher Seite die Mehrheit ist.

Diese Berechnung legt der Kalkulator an und beobachtet dabei folgende Grundsätze:

1) Die Pluralität der einwilligenden und widersprechenden Gläubiger wird nicht nach der Personenzahl, sondern nach dem Betrage der von ihnen angegebenen, durch unverdächtige Urkunden oder durch das Anerkenntniß des Kurators und der übrigen Gläubiger sofort liquid gemachten Forderungen bestimmt.

2) Den Kapitalien werden rückständige Zinsen nur insofern beigerechnet, als dieselben mit dem Kapitale gleiche Rechte haben.

Mit dem Kapitale zugleich und an derselben Stelle müssen auch die etwaigen von der Konkurseröffnung zurückberechneten zweijährigen Zinsenrückstände so wie diejenigen Kosten angesetzt werden, welche dem Gläubiger bei Einklagung dieses Kapitals vor eröffnetem Konkurse erwachsen, zu deren Erstattung der Gemeinschuldner jedoch verurtheilt sein und welche der Gläubiger, mittelst richterlichen Festsetzungsdekrets, vor dem Inrotulations-Termin liquidirt haben muß.

3) Die Personenzahl entscheidet nur alsdann, wenn die Summe der Forderungen von beiden Seiten gleich ist.

4) Die Berechnung wird für jede der vorhandenen Klassen, in welche die verschiedenen Gläubiger nach der gegenwärtig liquiden Qualität ihrer Forderungen der Klassifikations-Ordnung gemäß einzutheilen sind, besonders angelegt.

5) Die Mehrhrheit der Forderungen in jeder speciellen Klasse bestimmt das Votum der ganzen Klasse.

6) Eine Klasse kann der andern durch ihren Widerspruch oder Einwilligung nicht präjudiciren.

Wenn eine solche Berechnung anzufertigen ist, so muß der Kalkulator die Liquidate nach Klassen summarisch feststellen und das „für" oder „gegen" in den betreffenden Kolonnen mit „1" vermerken; am Schlusse aber berechnen, wie viel für und wie viel gegen die Annahme des Vergleichs sind.

II. Der erbschaftliche Liquidations=Prozeß.

(Tit. 51., Abth. 2. Th. I. A. G.=O.)

Der erbschaftliche Liquidations=Prozeß entsteht, wenn ein Beneficial=Erbe alle diejenigen, welche an den ihm zugefallenen Nachlaß Ansprüche haben, vorladen läßt, damit die Richtigkeit und der Betrag ihrer Forderungen ausgemittelt und zugleich die Ordnung der Befriedigung aus dem Nachlasse festgesetzt werde.

Ein Erbe, welcher auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations=Prozesses anträgt, muß ein gerichtliches Inventarium oder ein außergerichtliches, aber doch eidlich zu bestärkendes Verzeichniß des Nachlasses und der daraus zu bezahlenden Schulden innerhalb der gesetzlichen Frist (6 Monat nach Ablauf der Erklärungsfrist) einreichen, bei Verlust der Rechtswohlthat.

Ist daraus eine Unzulänglichkeit des Nachlasses klar, so kann der Erbe, wenn er sich der Rechtswohlthat nicht begeben will, der von den Gläubigern verlangten Konkurs=Eröffnung nicht widersprechen.

Ist dagegen aus dem Inventarium eine Unzulänglichkeit des Nachlasses zur Bezahlung der Gläubiger nicht klar, so entsteht der eigentliche erbschaftliche Liquidations=Prozeß.

In Betreff der Ausmittelung der Passiv=Masse gelten die unter I. angegebenen Vorschriften. Zu bemerken ist jedoch Folgendes:

1) Ist kein besonderer Kurator bestallt, so nimmt der Erbe bei der Liquidation der Gläubiger die dem Kurator oder Kontradiktor vorgeschriebenen Obliegenheiten wahr.
2) Wenn in diesem Falle der Erbe selbst als Liquidant auftritt, so muß zur Prüfung seiner Ansprüche, von den übrigen Gläubigern ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter bestellt werden.
3) Hat der Erbe einem Erbschafts=Gläubiger bereits Zahlung geleistet, so tritt er an dessen Stelle.
4) Im eigentlichen Liquidations=Prozesse, wo die Unzulänglichkeit des Nachlasses nicht klar ist, müssen den Gläubigern ihre Zinsen=Rückstände, soweit sie ausgemittelt worden sind, an der Stelle des Kapitals mit zuerkannt werden; findet sich aber demnächst eine Insufficienz der Masse, so können sie, wie im Konkurse, an dem Orte des Kapitals nur zweijährige Rückstände fordern.
5) Die Gläubiger können vor Beendigung des Liquidations=Prozesses keine kurrenten Zinsen fordern, sondern dieselben erst alsdann verlangen, wenn bei der Vertheilung eine vollkommene Zulänglichkeit der Masse sich findet.

Vertheilung der Masse.

Was die Vertheilung der Masse betrifft, so ist zu unterschei=

den, ob der Erbe im Besitz und Administration des Nachlasses geblieben ist, oder ob er denselben den Gläubigern zur eigenen Administration unter gerichtlicher Aufsicht überlassen hat. Ist der Erbe im Besitz geblieben, so kommt es wiederum darauf an, ob er nunmehr anerkennt, daß der Nachlaß zur Befriedigung der Gläubiger hinreiche, oder ob er diese Zulänglichkeit nicht für bekannt annimmt.

Hält er den Nachlaß für zureichend, so bedarf es keiner gerichtlichen Vertheilung, sondern er muß die Gläubiger nach Maßgabe des rechtskräftigen Klassifikations-Erkenntnisses befriedigen. Erkennt der Erbe dagegen die Zulänglichkeit des Nachlasses nicht unbedingt an, so muß er den Gläubigern von seiner Administration Rechnung legen und wenn dadurch der Betrag festgesetzt worden ist, so muß solcher nach dem Erkenntnisse und nach den bei I. gedachten Vorschriften unter die Gläubiger vertheilt werden. Hat der Erbe den Nachlaß den Gläubigern zur eigenen Administration, unter gerichtlicher Aufsicht, überlassen, so muß dessen Distribution nach denselben Grundsätzen (I.) erfolgen.

Kommunkosten.

Hinsichts der Kommunkosten ist der Unterschied zu machen: ob von der Masse nach vollständiger Befriedigung sämmtlicher Gläubiger, noch etwas übrig bleibt, oder ob dieselbe durch die Forderungen der Gläubiger erschöpft, oder gar überstiegen wird.

Bleibt noch etwas übrig, so werden die Kommunkosten davon bezahlt und der Erbe erhält erst das, was dann etwa noch vorhanden ist. Bleibt nichts übrig, so müssen die Gläubiger diese Kosten wie im Konkurse tragen. (Pro rata percepti.)

Die Form des Distributionsplans ist wie beim Konkurse.

III. Gehalts-Abzugs-Verfahren.

Die Beschlagnahme der Gehälter, Pensionen rc. ist eine Exekutionsmaßregel.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt darüber im Tit. 24., Th. I. §§. 106. ff. Folgendes:

Wenn der Exequendus eine feste Besoldung oder Pension zu genießen hat, so kann der Exekutionssucher dieselbe, entweder nach fruchtlos erfolgter Auspfändung, oder auch sofort und noch ehe zu dieser geschritten wird, zum Objekte seiner Befriedigung in Vorschlag bringen, worauf an dasjenige Kollegium oder die Kasse, bei welchem die Besoldung zu erheben ist, die Verordnung oder Requisition ergehen muß, dem Exequendo die Hälfte davon so lange zurückzubehalten und an den Exekutionssucher zu bezahlen, bis dieser Letztere dadurch seine Befriedigung vollständig erhalten habe.

Anh. §. 160. Auf die Besoldungen und Emolumente der Civil-Beamten findet ein Beschlag nur in der Art statt, daß ein jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Dienst-

Einkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldungen und Emolumente gestattet werden.

Anh. §. 161. Allen im A. L.-R., Th. II. Tit. 10., §§. 68. und 69. gedachten Beamten, mithin auch den städtischen, geistlichen und landschaftlichen, kommt die Vorschrift des §. 106. (Anh. §. 106.) zu statten. Ein Gleiches gilt in Absicht der Rechts-Anwalte, nicht aber in Absicht der als praktische Aerzte approbirten Doktoren der Medizin.

K.-O. vom 19. Januar 1833 (G.-S. S. 4.) Wider Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Bau-Konduktеure soll während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personal-Arrest Schulden halber überhaupt nicht vollstreckt und in Ermangelung anderer Vermögens-Objekte die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maßgabe des §. 160. des Anhangs zur Proz.-Ordn. Tit. 24. zuläßig sein, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Anh. §. 162. Auch auf diejenigen, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, findet die gedachte Vorschrift, jedoch mit der Einschränkung Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und vom Ueberschusse die Hälfte frei bleiben muß.

Anh. §. 163. Eine Verzichtleistung auf die vorstehend festgesetzte Befreiung vom Arrestschlag ist, so wie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen, ohne alle rechtliche Wirkung.

Anh. §. 164. Die Königlichen Kassen können nicht mit der unmittelbaren Zahlung der Gehalts-Abzüge für einzelne Gläubiger belästigt werden. Die jedesmal für die Gläubiger bestimmte Summe muß vielmehr an dasjenige Gericht, welches die Exekution dirigirt, gezahlt, und demnächst die Einrichtung getroffen werden, daß entweder die Vorladung der Gläubiger zum Empfange sofort erfolgt, oder daß von dem Gericht ein Kurator oder Rendant zum Empfang und zur Distribution ernannt, von diesem das Geld zur Stelle gebracht, und wenn die Distribution oder Zahlung nicht sogleich geschehen kann, die erhobene Summe einstweilen zur Asservation gegeben wird.

Anh. §. 165. Wegen der Abzüge von den Gehalten der Offiziere finden folgende Vorschriften statt:

1) Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabs-Offizieren und den Kompagnie- und Eskadrons-Chefs müssen, bei Gehalts-Abzügen zur Befriedigung der Gläubiger, von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thlr. frei bleiben, und nur von dem den Betrag von 400 Thlrn. übersteigenden Gehalte kann die Hälfte von den Gläubigern in Beschlag genommen werden. Einer Anfrage bei Sr. Königl. Majestät über diese Abzüge bedarf es in keinem Falle.
2) Eben dieses findet auch bei allen Offizieren, welche Pension oder Wartegeld genießen, oder auf halbes Gehalt gesetzt sind, statt.
3) Was die den Subaltern-Offizieren zu machenden Gehalts-Abzüge betrifft, so können bei der Infanterie einem Fähnrich und Seconde-Lieutenant nicht mehr als 2 Thlr., einem Premier-Lieutenant aber 3 Thlr., und bei der Kavallerie einem Kornet und Seconde-Lieutenant 3 Thlr. und einem Premier-Lieutenant höchstens 4 Thlr. monatlich, abgezogen werden.

K.-O. vom 24. Februar 1853. Mit Rücksicht auf die im §. 165. des Anh. zur Allgem. Ger.-Ordn. enthaltenen Vorschriften über die von den Gehältern der Offiziere zur Befriedigung der Gläubiger zu machenden Abzüge bestimme Ich, daß bei der Infanterie einem Hauptmann 3ter Klasse monatlich 4 Thlr., und bei der Kavallerie, der Artillerie und dem

Ingenieur-Korps einem Rittmeister resp. Hauptmann 3ter Klasse monatlich 5 Thlr. in Abzug gebracht werden dürfen.

(G.-S. 1853, S. 76.)

Anh. §. 166. Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug, und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

Anh. §. 167. Bei den Generalen und anderen Offizieren höheren Ranges müssen die ihnen für ihre Dienst-Verhältnisse bewilligten s. g. Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, von den Abzügen behufs der Bezahlung von Schulden ausgeschlossen werden. Ebenso bleibt in Absicht sämmtlicher Offiziere der Servis, weil solcher statt der Natural-Einquartierung gezahlt wird, von den Abzügen ausgeschlossen.

Anh. §. 168. Sowohl Militair-Personen als Civil-Beamte und Pensionisten müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder Pension ohne Unterschied des Betrages, gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

K.-O. v. 6. Juni 1843 (J.-M.-Bl. 1845, S. 11.) In den Fällen der Anwendung dieser Bestimmung sind allgemein von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königl. Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thlr. monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thlr. monatlich vorweg in Abzug zu bringen, und nur die Hälfte des Rest-Betrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch zu nehmen.

Anh. §. 169. Die in Absicht der Beschlagnahme von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind; vielmehr soll bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militair-Person oder ein Civil-Beamter, die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden.

K.-O. v. 11. Juni 1829 (Jahrb. Bd. 34., S. 115.) Diese Vorschrift bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung, doch müssen dem Beamten 300 Thlr. jährliches Einkommen frei bleiben.

Anh. §. 170. Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigern Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme von Militair-Personen und Civil-Beamten oder Pensionisten einzuziehen. Wenn aber andere Gläubiger auf solche Besoldungen und Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte aber von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionirten Offiziers, so wie aller Militair- und Civil-Beamten, werden die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet.

K.-O. v. 29. Mai 1834, (G.-S. S. 70.)

Auch der vorschriftsmäßige Beitrag zum Pensions-Fond muß vorweg abgerechnet werden.

Reskr. v. 29. Juli 1825 und 13. März 1826. (Jahrb. Bd. 26., S. 215. und Bd. 27., S. 79.)

Die Bestimmung, wonach bei eintretender Mobilmachung der Armee

jeder Offizier den vollen Betrag seines Gehalts behalten muß und zu solcher Zeit einen Abzug davon nicht erleiden kann, soll auch auf die mobilen Militair-Beamten, welche nicht zu der Zahl der Offiziere gehören, Anwendung finden.

K.-O. v. 22. Decbr. 1817 (G.-S. 1818, S. 8.)

Die aus der allgemeinen, ingleichen aus der Offiziers- und Wittwenkasse den Wittwen zu zahlenden Pensionen können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

Dasselbe gilt von den Pensionen, welche an die invaliden Artillerie-Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse zu zahlen sind.

K.-O. v. 30. März 1828 (G.-S. S. 43.)

Nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der Ord. vom 27. April 1816 (G.-S. S. 134) gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, ist für dieselben Gnaden-Bewilligung. Auf Letztere hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch; solche steht der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zu; den Ministern, als Departements-Chefs, ist freigelassen im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister-Kinder oder Pflege-Kinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnaden-Gehalt anzuweisen, auch sollen die Minister jedenfalls befugt sein, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Diese Bestimmungen, wegen des Gnaden-Gehalts, sollen auch auf den Gnaden-Monat, welcher den Hinterbliebenen außer dem Sterbe-Monat bewilligt ist, angewendet werden. Sie findet auch auf den Gnaden-Monat der Hinterbliebenen des Pensionairs Anwendung.

K.-O. v. 15. Novbr. 1819 (G.-S. 1820, S. 45.)

V. v. 4. März 1834 (§§. 15—20.)

§. 15. Durch die nach §. 2. des Ges. v. 4. Juli 1822 (G.-S. S. 178) dem Exekutionssucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktiv-Forderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der Proz.-Ord. Tit. 50., §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 16. Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommisse oder Lehns-Nutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst-Einkommens umfaßt auch jedes Dienst-Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Versetzung, Uebernahme neuer Aemter oder Gehalts-Zulage erworben wird.

§. 17. Unter mehrere inmittirte Gläubiger geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50. der Proz.-Ord. bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.

2) Von den übrigen Forderungen werden
a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und
b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

§. 18. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. Nr. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. Nr. 2a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste

Beschlagnahme ausgebracht haben, die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immission erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

§. 19) Wenn demnächst, bei Fortdauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17, Nr. 2b.) zur Hebung gelangen, so schließt unter diesen der früher inmittirte den später inmittirten Gläubiger aus.

§. 20) Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten: Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termin zu erklären, unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie genehmigten den Plan, und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern. Werden in dem Termin Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Spezialmasse genommen, die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt, — über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden — ein Erkenntniß abgefaßt; welches sich zugleich darüber aussprechen muß, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

1) Gläubiger, welchen ein Vorzugsrecht vor den inmittirten Gläubigern zusteht, können dasselbe so lange geltend machen, als die Gehalts- oder Pensionsabzüge dauern, und auf alle einzelnen Antheile derselben, welche den inmittirten Gläubigern noch nicht ausgezahlt sind.

Bei der Anwendung der §§. 17. und 18. der vorstehenden Verordnung darf nur auf die Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses, woraus eine Forderung sogleich oder in der Folge hervorgeht, gesehen werden.

Reskr. v. 30. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43, S. 498.)

2) Unter den im §. 17. Nr. 2. der vorstehenden Verordnung bezeichneten „vor der Beschlagnahme entstandenen Forderungen" sind alle diejenigen zu verstehen, deren Titel früher perfekt geworden ist.

Reskr. v. 4. Januar 1836 I. 4648. (Mannkopf, A. G.-O. Bd. 2, S. 407.)

3) Die V. v. 4. März 1834 im §. 17. Nr. 1. versteht unter den Worten: „Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447, Tit. 50. der Proz.-Ord. bestimmte, zusteht," nicht blos solche Forderungen, welche gesetzlich zu einer der vier ersten Klassen gehören, sondern auch solche, welchen in der fünften Klasse selbst, in Gemäßheit des §. 451. a. a. O. ein besseres Recht als das durch Immission erlangte, gebührt.

Erk. des Ob.-Trib. v. 3. Mai 1838 (Entsch. Bd. 3, S. 198.)

4) Den Extrahenten der ersten Beschlagnahme, wenn sie aus der Einnahme des ersten Jahres nicht haben befriedigt werden können, steht bei Vertheilung der Einnahme des zweiten Jahres kein Vorzugsrecht vor den im Laufe des ersten Jahres zur Immission gelangten Gläubigern zu.

Reskr. v. 30. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43, S. 498.)

5) Die Vorschrift des §. 18. der Verord., daß die Vertheilung jährlich mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs erfolgt, ist dergestalt kathegorisch, daß frühere Vertheilungen auch auf den übereinstimmenden Antrag der Gläubiger und des Schuldners nicht vorgenommen werden dürfen.

Reskr. v. 4. März 1837 (Jahrb. Bd. 49, S. 187.)

6) Die Kosten des Gehalts-Abzugs-Verfahrens sind in jedem Jahre aus der Masse vorweg zu entnehmen.

Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Prioritätsverfahren unter mehreren inmittirten Gläubigern statt findet, ob also die Einkünfte erst nach Anfertigung eines Vertheilungsplans und nach Vernehmung der Gläubiger darüber vertheilt werden können, oder ob es einer solchen Regulirung der Vertheilung und der Priorität nicht bedarf, weil sich hiernach der Ansatz der Kosten bestimmt. Die Höhe der Sätze wird bestimmt nach dem Jahresbetrage der in Beschlag genommenen zur Distribution kommenden oder überwiesenen Summe.

(§. 10, Nr. 2. des Ges. v. 10. Mai 1852 und Minist.-Instr. v. 10. Septbr. 1851 Zus. 13 des Tarifs.)

Die Form des Vertheilungsplans nährt sich der im Konkurse. Es ist auch hier

1) Die Veranlassung zur Vertheilung kurz zu bemerken und sodann
2) die Theilungsmasse zu konstituiren.

Es sind die für das laufende Jahr eingekommenen Gehalts-Abzüge nebst den Depositalzinsen (2½ Proc.) zu berechnen und von der ganzen Summe die Kosten abzuziehen. Der dann verbleibende Betrag muß unter die Gläubiger nach den vorstehend gedachten Grundsätzen vertheilt werden.

3) Muß eine Distributionstabelle entworfen werden, in welcher die gesammten Gläubiger mit ihren Forderungen und dem was sie erhalten können, speciell aufzuführen sind.

III. Abtheilung.

Vorschriften über die Vertheilung der im Wege der Exekution in Beschlag genommenen Revenüen eines Grundstücks. (Administration und Sequestration.)

Auch die Beschlagnahme der Revenüen eines Grundstücks ist eine Exekutions-Maßregel. Wenn nämlich der Gläubiger seine Befriedigung von dem Schuldner nicht erlangen kann, so ist er berechtigt, sich entweder an die Revenüen seines Grundstücks zu halten oder sich in dasselbe einweisen zu lassen.

Die Allg. Ger.-Ord. Thl. I, Tit. 24. und das Gesetz vom 4. März 1834 bestimmen die Art des Verfahrens in diesen Fällen und werden deshalb hier vollständig mitgetheilt.

Die Verord. v. 4. März 1834 bestimmt in den §§. 22. und 23. Folgendes:

§. 22) Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleiche, Zahlungs-Verfügungen aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten, und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien. (A. L.-R. Thl. I, Tit. 20, §. 5.)

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (P.-O. Tit. 24, §. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeßrichter nachzusuchen, und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypothekenbehörde unter der Mittheilung einer mit dem Atteste der

Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs ꝛc. und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen. Dem Gläubiger steht schon vor Nachsuchung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleichs ꝛc. oder einer beglaubten Abschrift desselben sich unmittelbar an den Hypothekenrichter zu wenden und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusuchen. Der Hypothekenrichter hat in solchem Falle die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeßrichters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung des Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

§. 23) Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien, und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immobile eintragen lassen.

Ist die Forderung so beschaffen, daß sie wahrscheinlicherweise in nicht allzu langer, Jahr und Tag nicht übersteigender Frist, aus dem Ertrage des Guts bezahlt werden kann, so müssen die Gerichte blos diese Einkünfte in Beschlag nehmen.

V. v. 4. März 1834, §. 24.

Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amtswegen zu untersuchen: ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtigt werden könnte. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, daß die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämmtlicher Hypothekenzinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit der Beschlagnahme der Revenüen oder, nach Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Rein-Ertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört: die Kreditdirektion, und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Attest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchentlichen Frist findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

Ist das Grundstück verpachtet oder vermiethet, so wird der Pächter oder Miether angewiesen, von dem zu entrichtenden Pacht- oder Miethgelde so viel, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen an diesen zu zahlen.

Wird das Gut von dem Schuldner selbst administrirt, so muß ein Aufseher zur Erhebung und Ablieferung der Einkünfte an die Gläubiger bestellt werden. Zugleich müssen alle Wirthschaftsbeamte, welche mit Einziehung der Gutseinkünfte etwas zu thun haben z. B. Verwalter, Voigte, Schäfer ꝛc. angewiesen werden, die erhobenen Gelder nicht an den Schuldner, sondern an den ernannten Aufseher abzuführen.

Sequestration.

Wenn der Gläubiger darauf anträgt, so muß das Gericht denselben in das Grundstück selbst gehörig immittiren, und dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition darüber untersagen. Die Immission eines Gläubigers für eigene Rechnung findet nicht statt, sie tritt nur für den Fall ein, wenn sich der Gläubiger mit dem Schuldner darüber einigt. Dem Gläubiger kann zwar, wenn er sich dazu qualificirt, die Führung der Wirthschaft aufgetragen werden, er hat aber alsdann alle Verbindlichkeiten eines andern Sequesters.

Ist das Grundstück ein städtisches, so wird ein Administrator bestellt und vereidet; das Grundstück muß ihm sodann von einem gerichtlichen Kommissarius übergeben und von den dazu gehörigen Pertinenzstücken, Hausgeräthe rc. ein richtiges Inventarium mit Taxe aufgenommen werden. Hierbei muß zugleich mit Zuziehung von Sachverständigen untersucht werden, ob und welche Reparaturen etwa nöthig sind, um das Grundstück in gehörigen Stand zu setzen und darin zu erhalten. Die dazu erforderlichen Kosten muß event. der Gläubiger, unter Vorbehalt der landüblichen Zinsen und des künftigen Ersatzes aus dem Werthe oder den Einkünften des Grundstücks, vorschießen.

Der Administrator hat die Rechte und Pflichten des Eigenthümers; er muß also die Miethe in den feststehenden Terminen einziehen, die leer gewordenen Quartiere anderweit vermiethen, das Grundstück und dessen Inventarienstücke im baulichen und tauglichen Stande erhalten und die Lasten und Abgaben gehörig entrichten.

Die am Schlusse des Quartals übrig bleibenden Gelder muß er nach Anweisung des Gerichts abliefern, und entweder bei Aufhebung der Administration oder am Jahresschluß Rechnung legen, bei deren Abnahme sowohl der Gläubiger als der Schuldner zuzuziehen sind.

Bei unadligen Landgütern.

Das vorstehende Verfahren findet auch bei unadligen Landgütern statt, es müssen aber bei Einsetzung des Administrators oder Sequesters Oekonomieverständige zugezogen werden.

Bei adligen Landgütern.

Wird auf die Sequestration eines adligen oder Ritterguts angetragen, und dasselbe gehört zur landschaftlichen Kreditverbindung, so wird dieselbe der betreffenden Landschaft überlassen, und diese vom Gericht nur um die erforderliche Verfügung requirirt.

Anh. §. 172. Haften auf dem Gute keine Pfandbriefe, so gehört die Sequestration vor die ordentlichen Gerichte.

Die Einkünfte werden an den Gläubiger gegen Quittung gezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt.

1) V. v. 4. März 1834, §. 25.

Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte, oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks, sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern, nach der Ordnung der Priorität, und soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkurs=Ordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverflossenen 1. Juli anfangen.

Das Gericht hat, nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger, den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, so wie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Specialmasse angelegt.

2) Reskr. v. 15. Mai 1835 (Jahrb. Bd. 45, S. 447.)
Sämmtliche während der Sequestration fällig werdende Realzinsen sind als laufende zu betrachten, bilden ein Ganzes und sind — sobald sie fällig — ohne Rücksicht auf die einzelnen Jahre der Sequestration, aus den jedesmaligen Beständen, soweit diese reichen, nach der Folge der Kapitalien zu entnehmen, so daß eine Trennung der Zinsen nach den einzelnen Jahren unzulässig ist.

Wenn die Miether eines unter Sequestration gesetzten Grundstücks den Miethszins praenumerando zahlen, so kann der Sequester, wenn die Pränumeration in dem betreffenden Kontrakte stipulirt ist, die praenumerando empfangene Miethe sogleich auf die fälligen Realzinsen vertheilen, andernfalls muß die etwa zum Voraus gezahlte Miethsrate erst mit dem Zeitpunkte, wo sie nach dem Kontrakte fällig ist, zur Vertheilung unter die Gläubiger kommen.

Hat der Sequester aus den Revenüen des Grundstücks, der ihm ertheilten Anweisung des Gerichts entgegen, einem Gläubiger, ehe die übrigen Gläubiger wegen ihrer laufenden Zinsen befriedigt sind, etwas auf die Zinsenrückstände gezahlt, so ist es Pflicht des sequestrirenden Gerichts, dafür Sorge zu tragen, daß dem Gläubiger eine solche zur Ungebühr empfangene Zahlung bei der nächsten Revenüen=Vertheilung auf seine laufenden Zinsen in Abzug gebracht werde.

3) Reskr. v. 8. März und 10. Oktober 1836 (Mannkopf A. G.=O. Bd. 2. S. 425, 482.)
Bei einer bloßen Revenüen=Beschlagnahme für einen persönlichen Gläubiger können die Hypothekengläubiger wegen der nicht zur Exekution stehenden Zinsen eines eingetragenen Kapitals keine vorzugsweise Befriedigung fordern; dies würde nach §. 25. der V. v. 4. März 1834 nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine förmliche Sequestration oder Administration eingeleitet wäre.

4) Reskr. v. 2. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43, S. 491.)
Der §. 25. der Verordnung vom 4. März 1834 bestimmt ausdrücklich, daß 1) die laufenden Zinsen, 2) sobald sie fällig sind, 3) nach der Priorität, 4) soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, ausgezahlt werden sollen.

Der Ausfall, welchen der frühere Gläubiger an laufenden Zinsen in dem einen Zinsen=Termin erlitten hat, wird ihm im nächsten Zinsen=Termine ersetzt, oder nach §. 18. der Verord. v. 4. März 1834 über den Subhastations= und Kaufgelder=Liquidationsprozeß, bei der Distribution der Kaufgelder am Orte seines Kapitals gewährt. Der Hauptzweck des §. 25. der Verordnung über die Exekution geht dahin, daß die Gläubiger die jährlichen Distributionen abzuwarten nicht mehr gehalten sein sollen. Dieser Zweck war nicht anders zu er=

reichen, als wenn der Sequester aus dem baaren Kassenbestande auf die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, sofort Zahlung leistet.

Sodann ist es unzweifelhaft, daß die Landschaft und deren sequestrirende Kommissarien verpflichtet sind, sich nach der ihnen von den Gerichten in Gefolge der Vorschrift des §. 25. der Verordnung vom 4. März 1834 zu ertheilenden Anweisung, in Betreff der Befriedigung der übrigen Gläubiger, zu achten. Es steht dies weder im Widerspruch mit dem Landschafts=Reglement, noch stehen die Vorrechte der Landschaft entgegen. Diese Vorrechte können nur so lange zur Sprache kommen, als die Landschaft zur Deckung ihrer eigenen Forderungen sequestrirt. Hat die Landschaft für sich nichts zu fordern, und verwaltet sie blos für Rechnung der Kreditoren, so ist von ihrem Vorrechte nicht mehr die Rede, und es muß alsdann die Landschaft dem allgemeinen Gesetze folgen.

5) Nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 soll:

1) Die Vertheilung der laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, an die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger nach der Ordnung der Priorität, soweit die jedesmaligen Bestände hinreichen, erfolgen, und

2) das Gericht, nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, so wie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden.

Diese Anweisung vertritt offenbar den nach §. 506. Tit. 50. der Proz.=Ord. angeordneten Distributionsplan.

Ein nochmaliger Distributionsplan, welcher den Gläubigern noch zuvor zur Erklärung und Genehmigung vorgelegt werden soll, würde die wohlthätige Absicht des §. 25. der Verordnung offenbar vereiteln und unnöthige Kosten herbeiführen.

Der Sequester hat vor jeder Distribution zu seiner eigenen Direktion und zur Uebersicht der Sache eine Berechnung anzulegen, wobei er in der Einnahme sämmtliche Einkünfte, in der Ausgabe aber den hiervon bereits verausgabten Betrag und den zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, — wohin auch die kurrenten Lasten und Abgaben gehören — noch erforderlichen Betrag aufzuführen hat. Nach Abrechnung der letzteren Posten von der Einnahme ergiebt sich das zur Distribution geeignete Quantum. Eine solche Berechnung muß aber der Sequester so zeitig anfertigen, daß nach Vorschrift des Gesetzes mit jedem Tage, da die Zinsen fällig werden, die Zahlung ohne Aufschub geschehen kann. Eine nochmalige Befragung der Gläubiger ist unzulässig.

Reskr. v. 16. Juni 1835 (Mannkopf A. G.=O. Bd. 2. S. 481.)

6) Die Kosten der Administration und Sequestration sind in jedem Jahre aus der Masse vorweg zu erheben.

§. 10. Nr. 2. des Ges. v. 10. Mai 1852.

7) Die Anfertigung des Zins=Regulativs erfolgt durch den Kalkulator. Es wird auf Grund der Sequestrations= oder Administrations= und der Hypotheken=Akten angelegt. In demselben sind die Gläubiger nach der Ordnung des Hypothekenbuchs oder nach ihrer anerkannten Priorität, sowohl mit ihrer Haupt= als Zinsenforderung, speciell aufzuführen.

Ist die Administration über ein Haus eingeleitet, so müssen in dem desfallsigen Zins=Regulativ auch die Einnahmen an Miethen und die bekannten Abgaben aufgenommen werden.

In der Kolonne „Bemerkungen" muß, wenn der Gläubiger einen Dritten zur Erhebung der Zinsen bevollmächtigt hat, der Name dieses Dritten angegeben sein. Sind die Zinsen etwa, wegen mangelnder Legitimation eines Gläubigers, zu einer gerichtlichen Specialmasse zu zahlen, so muß auch dieses dort bemerkt werden.

8) Die kalkulatorische Revision einer gelegten Administrations= oder Sequestrations=Rechnung muß sich über folgende Punkte erstrecken:
a) sie muß zunächst in calculo revidirt, auch muß geprüft werden, ob die Rechnung mit den vorgeschriebenen formellen Erfordernissen überall versehen ist;
b) ob die baaren Gefälle und Naturallieferungen gehörig zur „Soll" und „Ist" Einnahme gebracht sind;
c) ob, wenn in der Naturalien= oder Vieh=Rechnung, Naturalien oder Vieh als verkauft in Ausgabe gestellt ist, auch in der Sequestrations (Geld=) Rechnung der baare Erlös dafür vereinnahmt, oder umgekehrt, ob das angekaufte Vieh ꝛc. wofür baares Geld in Ausgabe gestellt worden, in Zugang gebracht ist;
d) ob die in Ausgabe gestellten Abgaben, Gesindelöhne ꝛc. mit den dafür angewiesenen Beträgen übereinstimmen;
e) ob so viel Scheffel Getreide in Zugang gestellt sind, als wofür die Drescher nach ihrer Quittung an Drescherlohn baar bezahlt bekommen haben;
f) ob der Sequester nicht durch Ueberschreitung seiner Anweisungen Verluste oder Nachtheile herbeigeführt hat;
g) ob die Quittungen und sonstigen Beläge von den in der Rechnung angegebenen Personen ausgestellt, auch in calculo richtig sind.

Ist schon eine Rechnung gelegt worden, so muß ferner geprüft werden
h) ob die frühern Bestände und Reste gehörig übertragen und die damaligen Erinnerungen gehörig beachtet resp. erledigt sind.

IV. Abtheilung.

Vorschriften über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder im Subhastations=Prozeß.

Die Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations=Prozeß bestimmt:

§. 16. Nach erfolgter Publikation des Adjudikations=Bescheides setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder an, und ladet zu demselben den Käufer, den Extrahenten der Subhastation und die eingetragenen Gläubiger vor.

Die Vorladung geschieht unter folgender Verwarnung:

bei dem Käufer: es werde bei seinem Ausbleiben angenommen werden, er könne die Kaufgelder nicht erlegen.

bei den übrigen Interessenten: daß ihres Ausbleibens ungeachtet, mit Belegung und Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren, der auf den Ausbleibenden fallende Theil derselben auf dessen Gefahr und Kosten zum Depositum genommen und nach erfolgter Belegung der Kaufgelder die Löschung der eingetragenen Forderungen im Hypothekenbuche veranlaßt werden, ohne daß hierzu die Beibringung der Schuldurkunden erforderlich, daß sie indeß für jeden Mißbrauch, der mit den letztern geschehen könnte, verantwortlich bleiben.

1) Die Ansetzung des Kaufgelderbelegungs=Termins darf nicht ausgesetzt werden, um erst die Dokumente einzufordern, die Vollmachten zu prüfen, und einen Distributionsplan auszuarbeiten.

Reskr. v. 16. Novbr. 1835 (Erg. der Preuß. Rechtsb. Bd. 9. S. 416.)

2) Durch die gegen das Adjudikations=Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, darf der Termin zur Belegung der Kaufgelder nicht ausgesetzt werden.

Reskr. v. 19. Juni 1835 (a. a. O. S. 416.)

3) Wenn die Realgläubiger der zweiten Klasse, welche nach §. 512. Tit. 50. der Proz.=Ord. bei Vertheilung der Immobiliarmasse zu berücksichtigen sind, sich bereits gemeldet haben, und aus den Akten erhellen, so müssen auch diese, in jedem Falle aber, wenn von einem städtischen oder Rustikalgrundstücke die Rede ist, die Kämmerei=, Servis= und Feuer=Societäts=Kasse des Orts und die Grundobrigkeit durch besondere Verordnungen vorgeladen werden.

Reskr. v. 2. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 491. Gräff Bd. 8. S. 237.)

4) Zu den Verhandlungen wegen Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder sind auch diejenigen Gläubiger, welche auf Befriedigung aus der Immobiliar=Masse vor den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern Anspruch haben, sofern sie bei den Subhastationsakten bekannt sind, zuzuziehen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihrer Ansprüche an den Revenüen und Kaufgeldern verlustig werden. Von dem Verfahren ist den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in der Proz.=Ord. Tit. 50. §§. 356—59. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, jederzeit Nachricht zu geben.

Bei Landgütern darf der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder erst dann anberaumt werden, wenn in dem Konkurse oder dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse (d. h. wenn ein oder das andere Verfahren über das Vermögen des Besitzers eröffnet ist) der Liquidationstermin abgehalten, und der Subhastationsrichter davon benachrichtigt worden ist, ob sich in diesem Termine Gläubiger gemeldet haben, welche zu den vorerwähnten gehören.

§. 8. der Verord. v. 28. Decbr. 1840 (G.=S. v. 1841, S. 6.)

5) Der Käufer hat die Befugniß, die Kaufgelder schon vor dem Kaufgelderbelegungs=Termine ad depositum einzuzahlen, da er hierdurch nur einer judikatmäßigen Verbindlichkeit genügt.

Reskr. v. 2. Mai 1834 (Jahrb. Bd. 43. S. 491. Gräff Bd. 8. S. 240.)

6) Bei Feststellung der Kaufgeldermasse sind die Zinsen zu berücksichtigen, welche der Adjudikatar beim Mangel ausdrücklicher Verabredung für den Zeitraum zwischen der Eröffnung des Zuschlagsbescheids und dem Termine zur Kaufgelderbelegung von den bisher nicht gezahlten Kaufgeldern zahlen muß.

Reskr. v. 6. Mai 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 464.)

7) Das Königliche Staats=Ministerium hat sich über die Anwendung der §§. 16. u. f. der Verord. v. 4. März 1834 wegen des Subhastations= und Kaufgelderliquidations=Prozesses auf landschaftliche Kredit=Institute über folgende Grundsätze vereinigt:

1) daß die Vorrechte der Landschaften, wonach sie in einen Konkurs= oder Liquidations=Prozeß sich nicht einzulassen brauchen, vielmehr nur die, nach ihrer Befriedigung verbleibenden Einkünfte und Kaufgelder der bepfandbrieften Güter zur Kreditmasse gezogen werden sollen, durch die Verord. v. 4. März 1834 nicht aufgehoben sind, und daher auch die im §. 16. dieser Verordnung vorgeschriebenen Vorladungen der Gläubiger an die Landschaften nicht erlassen werden, und die ebendaselbst bestimmten Nachtheile des Ausbleibens im Kaufgelderbelegungs=Termine sie nicht treffen können;

2) daß dieselben aber schuldig und im Disciplinarwege von ihrer vorge=

setzten Behörde dazu anzuhalten sind, der Absicht jener Verordnung und den deshalb von den Gerichten an sie zu erlassenden Requisitionen Genüge zu leisten.

Demgemäß — sind die Generallandschafts=Direktionen angewiesen, darauf zu halten, daß die ihnen untergeordneten Departements=Direktionen ihre Rechnungen über die zur Subhastation stehenden Güter mit dem Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides abschließen; so, daß die Summe desjenigen, was ihnen bis dahin zuständig ist, zur Zeit des Kaufgelderbelegungs=Termins feststeht, und wenn dies nicht zu bewirken sein sollte, wenigstens das Maximum angegeben werde, was bis zu dem Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides für die Landschaft von der Kaufgeldersumme zurückzubehalten ist. Damit dieser Abschluß unverweilt erfolgen kann, haben die Gerichte bei Subhastationen solcher Güter, welche mit Pfandbriefen beschwert sind, der Landschaft nicht nur sogleich den Adjudikationsbescheid mitzutheilen, sondern ihr auch den Tag der Publikation desselben und den Termin zur Kaufgelderbelegung mit der Aufforderung bekannt zu machen, den Betrag ihrer Forderungen noch vor oder spätestens in diesem Termine anzuzeigen; wobei es denn der Landschaft überlassen bleibt, ob sie mit einer schriftlichen Anzeige sich begnügen, oder in dem Termine selbst ihre Gerechtsame noch besonders wahrnehmen will.

Die Berechnung, welche die landschaftliche Behörde über ihre Forderung einreicht, deren Varität nie Gegenstand eines kontradiktorischen Verfahrens vor dem Richter der Sache sein kann, und deren Priorität feststeht, bestimmt demnächst den Betrag der Kaufgelder, welcher für die anderen Gläubiger übrig bleibt, und dessen Vertheilung nach Maßgabe der §§. 16. ff. der Verordnung vom 4. März 1834 zu veranlassen ist.

Reskr. v. 12. Novbr. 1835. (Gräff Bd. 8, S. 355. Jahrb. Bd. 46, S.520.)

§. 17. In diesem Termine erklären sich zuvörderst die Interessenten über die Ansprüche, welche an die Kaufgelder gemacht werden, und das dafür verlangte Vorrecht. Sind sie einig, so erfolgt demgemäß sofort die Vertheilung der Kaufgelder. Die Befriedigung der Gläubiger geschieht durch Uebernahme ihrer Forderungen von Seiten des Käufers oder durch Zahlung.

Sind die Interessenten nicht einig, so entwirft der Deputirte einen Theilungsplan, vermerkt bei jeder Forderung, wer deren Richtigkeit oder Vorrecht bestreitet, berechnet die Beträge, welche auf die angebrachten Forderungen, soweit sie von einem Streite nicht berührt werden, gezahlt werden können, und vernimmt bei jeder Post die Interessenten, ob sie in die Auszahlung willigen. Die Posten, gegen deren Befriedigung Niemand etwas erinnert, werden berichtigt, die streitigen Beträge aber, wenn nicht zwischen allen bei einer solchen Post betheiligten Interessenten ein anderweitiges Abkommen getroffen wird, zum gerichtlichen Gewahrsam gezahlt, und für jede Post eine Special=Masse angelegt.

8) Folgende Interessenten haben sich über Ansprüche an die Kaufgelder zu erklären und müssen deshalb vorgeladen werden:

a) der Käufer,
b) der Extrahent der Subhastation,
c) der Schuldner,
d) die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realgläubiger,
e) die Gläubiger der zweiten Klasse, welche mit ihren Forderungen den eingetragenen Gläubigern vorgehen, nämlich:

α) der zweijährige Rückstand der von dem Grundstücke zu entrichtenden Landesherrlichen Abgaben;
β) der zweijährige Rückstand der gemeinen Lasten und Abgaben, welche von dem Grundstücke zu entrichten sind;
γ) die rückständigen Beiträge zu den Feuer-Societäts- und andern damit gleiche Rechte habenden Anstalten;
δ) der dem Fiskus bewilligte Vorzug vor den hypothekarischen Gläubigern findet nicht ferner Statt; vielmehr steht den fiskalischen Kassen wegen der von den Beamten gemachten Defekte das Vorrecht der zweiten Klasse nur in dem übrigen Vermögen des Schuldners zu, und in Absicht des unbeweglichen Vermögens nur in sofern, als das Recht des Fiskus in dem Hypothekenbuche ausdrücklich eingetragen worden ist. Auch in diesem Falle werden sie nur nach der Zeit- und Folgeordnung der geschehenen Eintragung locirt;
ε) die in Besoldung oder Lohn und Brod des Schuldners, als Gutsbesitzers, gestandenen Personen, welche zum Gute, und nicht zu der Person oder dem anderweitigen Gewerbe des Schuldners gehören;
ζ) das rückständige Pflüger- und Drescherlohn.

9) Auch wenn der Adjudikatar die Kaufgelder nicht zahlt, muß die Kaufgelderbelegung erfolgen. Denn erst aus den Resultaten der Kaufgelderbelegung ergiebt sich, wer Ansprüche auf die Kaufgelder und wer mithin und auf wie hoch ein Recht hat, auf Resubhastation anzutragen, oder wegen des Rückstandes der Kaufgelder die Exekution in das übrige Vermögen des Adjudikators nachzusuchen.

Reskr. v. 9. Oktober 1837 (Jahrb. Bd. 50, S. 539.)

10) Entsteht erst im Kaufgelderbelegungs-Termine ein Streit darüber:
ob die in der zweiten Rubrik eingetragene Last aus den Kaufgeldern zu berichtigen, oder ohne Anrechnung auf dieselben von dem Adjudikatar zu übernehmen sei,
so entscheidet hierbei hauptsächlich der Umstand, ob diese Last bei der Aufnahme der Taxe zur Abrechnung gekommen ist oder nicht. Im erstern Falle muß dieselbe auf dem Gute stehen bleiben, im letztern aus den Kaufgeldern abgegolten werden. Entsteht im letztern Falle ein Streit über den Betrag, so ist derselbe, wie ihn der Berechtigte liquidirt, in einer Special-Masse zurückzubehalten, und es muß hierauf der Streit unter den Interessenten nach §. 17. der Verordnung behandelt und durch Erkenntniß entschieden werden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Berechtigte sich zwar die Vertheilung der Kaufgelder unter die übrigen Gläubiger gefallen lassen will, der Adjudikatar aber sich weigert, letztere anzuerkennen und ohne Anrechnung auf die Kaufgelder zu übernehmen.

Wenn der Berechtigte in dem Termine zur Belegung der Kaufgelder nicht erschienen ist, auch sonst keine Summe liquidirt hat, so muß, ohne das Verfahren zu unterbrechen, nach Analogie der §§. 430, 555, 556, Tit. 50. der Proz.-Ord. ein verhältnißmäßiges, jedenfalls zur Deckung ausreichendes Kapital, welches der Deputirte mit Zuziehung der erschienenen Subhastations-Interessenten, und wenn die eingetragene Abgabe nicht in Gelde besteht, allenfalls nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung abzumessen hat, zurückbehalten, und demnächst das Weitere nach Vorschrift der §§. 16. u. 17. der Verord. v. 4. März 1834 veranlaßt werden.

Reskr. v. 24. April 1839 (J. M.-Bl., 1839 S. 163.)

11) Bevollmächtigte, welche das Percipiendum ihrer Machtgeber in Empfang nehmen wollen, müssen sich dazu durch gerichtliche oder notarielle Vollmacht legitimiren.

Reskr. v. 15. Novbr. 1840 (J.-M. S. 381.) Ges. v. 11. Juli 1845. G.-S. S. 495.)

12) Konkurriren bei Belegung der Kaufgelder Minorenne, so ist die Konkurrenz der Vormundschaftsbehörde in einem zweifachen Falle denkbar.

I. Sie treten unmittelbar als Gläubiger auf wegen eines aus ihrem General-Depositorio gegebenen Darlehns, und zwar haben sie entweder geklagt und die Subhastation extrahirt, oder ein anderer Gläubiger hat geklagt und die Subhastation extrahirt, und hierdurch ist das aus dem General-Depositorio gegebene Darlehn fällig und zahlbar geworden. Für diese Fälle soll

1) besonders wenn die Vormundschaftsbehörde und das subhastirende Gericht sich an einem Orte befinden, der Analogie der Depos.-Ord. Tit. 2. §. 112 gemäß, die Vormundschaftsbehörde den ersten Kurator und den Rendanten ihres Depositorii, dem subhastirenden Gerichte als die Empfänger bezeichnen oder geradehin mit Autorisation zur Erhebung versehen,

2) in Ermangelung einer solchen Autorisation, oder wenn das subhastirende Gericht und die Vormundschaftsbehörde sich an verschiedenen Orten befinden, das subhastirende Gericht die betreffende Summe zu seiner Asservation, aber sobald als möglich zu seinem Depositorio annehmen,

3) das subhastirende Gericht indessen

a) diese Summe sofort bei der Bank und zwar als Pupillengelder für das General-Depositorium der interessirenden Behörde (oder der von der Vormundschaftsbehörde zu bezeichnenden Kuratel) also zu drei Prozent belegen,

b) diese Banko-Obligation in seinem Depositorio behalten, bis die etwaigen Anstände gehoben sind, und daher diese Obligation nunmehr der Vormundschaftsbehörde verabfolgt werden kann.

Dasselbe gilt

II. wenn die Vormundschaftsbehörde mittelbar und als administrirende und die Oberaufsicht für ihre Kuranden führende Behörde auftritt, wo wieder ein dreifacher Fall denkbar ist.

a) Die Kuratel hat geklagt und die Subhastation ausgebracht;

b) die Kuratel wird zugezogen, weil ein anderer Interessent die Subhastation ausgebracht hat;

c) die Kuratel tritt als frühere Beklagte und Eigenthümerin des subhastirten Grundstücks auf und soll die Ueberschüsse von den Kaufgeldern erhalten.

Die unter I. 1—3 gedachten Vorschläge (sie sind vom Berliner Stadtgericht ausgegangen) sollen nicht nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Vormundschaftsbehörde wegen eines aus dem General-Depositorium gegebenen Darlehns auftritt, sondern auch dann, wenn sie eine zur Spezial-Masse gehörige Forderung liquidirt. In dem einen wie in dem andern Falle ist daher das an einem Orte mit der Vormundschaftsbehörde sich befindende subhastirende Gericht, sobald demselben eine zur Empfangnahme autorisirte Person nicht bezeichnet ist, verpflichtet, das auf das General-Pupillen-Depositorium oder eine Pupillen-Specialmasse fallende Percipiendum zu seinem Depositorium anzunehmen und dies Depositum sofort als Pupillengeld für das General-Depositorium der betreffenden Vormundschaftsbehörde bei der Bank zu belegen. Die Bank-Obligation behält das subhastirende Gericht in seinem Depositorio so lange, bis die etwaigen Anstände gehoben sind, und dieselbe der Vormundschaftsbehörde verabfolgt werden kann.

Dies Verfahren auch alsdann eintreten zu lassen, wenn das subhastirende Gericht und die Vormundschaftsbehörde an verschiedenen Orten sich befinden, sei nicht angemessen, es bleibt vielmehr in jedem speciellen Falle dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde überlassen, welche Maßregeln wegen Empfangnahme der fraglichen Gelder zu treffen sind. Falls ihr eine Belegung bei der Bank für ihre Rechnung zweckmäßig er=

scheint, hat sie dieserhalb ihre Anträge mittelst Schreibens dem subhastirenden Gerichte mitzutheilen, welches die Belegung und Annahme der Bank-Obligation zu seinem Depositorio nicht verweigern darf.

Reskr. v. 3. Febr. u. 7. März 1835. (Jahrb. Bd. 45, S. 215 ff. Gräff Bd. 8, S. 354. Erg. der Preuß. Rechtsb. Bd. 9, S. 422—423.)

§. 18. Reichen die Kaufgelder zu, so werden bei deren Vertheilung den Realgläubigern sämmtliche Zinsrückstände gezahlt; reichen sie nicht zu, so erhält jeder Gläubiger am Orte seines Kapitals nur

1) die laufenden Zinsen nach §. 25. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, soweit sie noch nicht gezahlt sind, und

2) die Rückstände aus den beiden frühern Jahren.

Ist eine Beschlagnahme der Einkünfte nicht vorangegangen, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem 1. Juli vor der verfügten Subhastation ihren Anfang.

Den im Kaufgelderbelegungs-Termine ausbleibenden Gläubigern werden, auch wenn die Kaufgelder weiter reichen, vorläufig nur die laufenden Zinsen und die Rückstände aus den vorangegangenen zwei Jahren berechnet.

Die Kosten des Werthstempels und des Zuschlagsbescheides trägt der Käufer; die übrigen Subhastationskosten werden bei Austheilung der Kaufgelder vorweg in Abzug gebracht und entgehen dem letzten Percipienten.

13) Die Hypothekengläubiger können (wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der erbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet ist) bei Vertheilung der Kaufgelder, selbst wenn dieselben zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. der Verord. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834 für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 10. des Ges. v. 28. Decbr. 1840 (G.-S. 1841, S. 6.)

14) Wenn in einem Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse oder Kaufgeldervertheilungs-Verfahren die Forderungen an Kapital und Zinsen von verschiedenen Eigenthümern geltend gemacht worden sind, dergestalt, daß dem einen das Kapital selbst, dem andern die Zinsen dieses Kapitals gebühren, so muß bei Vertheilung der Immobiliar-Masse die im §. 512. der Konkurs-Ord. unter Nr. 2. bestimmte Folgeordnung beobachtet, hiernach also bei einer Insufficienz der Masse zuerst der Inhaber der Zinsforderung, und zwar hier wieder derjenige, der die kurrenten Zinsen während des Konkurses, welche aus den kurrenten Revenüen nicht haben berichtigt werden können, zu fordern hat, denn der Inhaber der privilegirten Biennalzinsen (zweijährige) und endlich der Inhaber der Kapitalsforderung selbst befriedigt werden.

In dieser Folgeordnung bei Vertheilung der Immobiliar-Masse ist auch durch die Deklaration der Vorschriften der G.-O. wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypothekenzinsen aus der Immobiliar-Masse vom 20. Januar 1820 nichts verändert worden.

Plenar-Beschluß des Geh. Ob.-Trib. v. 14. Oktober 1839. (Entsch. Bd. 5. S. 79. J.-M.-Bl. 1839. S. 300.)

15) Der §. 18. der Verordn. v. 4. März 1834 gewährt dem Gläubiger für den Fall der Insufficienz der Kaufgelder an der Stelle des Kapitals:

a) die laufenden Zinsen,

b) die Zinsrückstände der beiden früheren Jahre.

Als laufende Zinsen werden betrachtet:

1) wenn eine Sequestration oder Revenüen=Beschlagnahme vorhergegangen ist, alle nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem dieselbe verfügt worden, entstandenen;

2) wenn der zu 1) gedachte Fall nicht obgewaltet hat, alle mit dem 1. Juli des Jahres, in welchem die Subhastation verfügt worden, entstandenen.

Hiernach lassen sich die rückständigen Zinsen sehr leicht berechnen.

Reskr. v. 3. Juni 1835 (Ergänz. der Pr. Rechtsb. Bd. 9, S. 428.)

16) Ein Werthstempel wird jetzt nicht mehr erhoben.

Zusatz §. 11. zum Tarif des Sportelgesetzes v. 10. Mai 1851.

§. 19. Ist bei Belegung der Kaufgelder der ganze Kaufpreis durch Uebernahme oder Konsolidation von Hypothekenforderungen oder durch Zahlung berichtigt, so ertheilt das Gericht dem Käufer auf dessen Kosten eine Ausfertigung der darüber aufgenommenen Verhandlung, auf deren Grund bei Eintragung seines Besitztitels die Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen (Subhastations=) Vermerks und der nicht übernommenen Hypotheken erfolgen soll.

Außer diesem Falle wird im Kaufgelderbelegungs=Termine mit Zuziehung der Realgläubiger festgestellt, was der Adjudikatar nach Abzug der von ihm zum Depositorium eingezahlten Gelder und namentlich übernommenen Forderungen der Gläubiger auf das Kaufgeld rückständig bleibt. Dieser Rückstand und die davon zu entrichtenden Zinsen sind gegen Löschung des nach §. 3. dieser Verordnung eingetragenen Vermerks und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernomenen Hypothekenforderungen bei Berichtigung des Besitztitels zugleich im Hypothekenbuche einzutragen, wobei eine Ausfertigung des Adjudikationsbescheides und des Kaufgelderbelegungs=Protokolls zur Eintragungs=Urkunde dient.

Ein jeder auf den Kaufgelder=Rückstand angewiesene Gläubiger ist befugt, zu verlangen, daß ihm von dieser Eintragungs=Urkunde, nach Maßgabe des ihm zustehenden Vorrechts, eine Theil=Obligation abgezweigt werde.

17) Die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse entstandenen, der Gemeinmasse zur Last fallenden Kommunkosten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden.

§. 14. des Ges. v. 28. Decbr. 1840. (G.=S. 1841. S. 7.)

18) In Betreff des bei der Belegung der Kaufgelder zu beobachtenden Verfahrens hat das Reskr. v. 31. August 1837 das Folgende für zweckmäßig erachtet:

I.

Der Gang, den der Deputirte im Kaufgelderbelegungs=Termine zu nehmen hat, besteht darin, daß er

1) a. zunächst feststellt, was der Käufer nach dem Adjudikations=Erkenntnisse an Kaufgeld zu zahlen und von wo ab er dasselbe zu verzinsen hat;

b. welche Hypothekenforderungen, und von welchem Zinstage an, er darauf übernimmt;

c. was er bereits baar zum Deposito gezahlt, und wie viel ihm davon Zinsen anzurechnen sind;

d. was er im Termine selbst baar bezahlt;
e. was als Rest auf dem Grundstücke eingetragen werden soll, und von wo ab da die Zinsen laufen.
Die Regel dabei ist, sofern nicht die besondern Kaufbedingungen etwas Anderes festsetzen,
a) daß das Kaufgeld mit 5 Prozent vom Tage des publizirten Adjudikationsbescheides verzinset, und
b) im Kaufgelderbelegungs=Termine völlig bezahlt werden muß.
2) a die Gläubiger über den Betrag ihrer Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten und das verlangte Vorrecht nach §. 17. der Verordnung vernimmt und
b. den Theilungsplan — erforderlichen Falls mit dem Kalkulator — entwirft.

II.

Wenn mehrere Gläubiger auf den Kaufgelder=Rückstand angewiesen werden, so kann dies nur
a) mit Beibehaltung derselben Priorität geschehen, welche ihnen nach dem Hypothekenbuche zukommt, und da der gesammte Kaufgelderrest unter einer Nummer eingetragen wird, so muß in dem Eintragungsvermerke nicht nur der Antheil eines jeden Gläubigers, sondern auch die Reihefolge, d. h. das Vorzugsrecht desselben, ausgedrückt werden;
b) es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Zinsen dieser überwiesenen Antheile bis zum Tage der Publikation des Adjudikationsbescheides oder dem etwa anderweit bestimmten Termine, von wo ab der Kaufgelderrest verzinst wird, baar berichtigt werden. Wo dies nicht angeht, sind die Zinsen=Rückstände und die Kosten, insoweit für sie nach A. L.=R. Thl. I. Tit. 20, §§. 484. u. 488. Hypothek bestellt worden ist, zum Kapital zu rechnen und der Gesammtbetrag auf den Kaufgelder=Rückstand anzuweisen;
c) die Gläubiger erhalten den ihnen überwiesenen Antheil des Kaufgelder=Restes nicht nach dem ursprünglichen Zinsfuße ihrer Forderungen, sondern nach dem Procentsatze, mit welchem der Rückstand eingetragen wird, verzinset. Hierdurch unterscheidet sich diese Anweisung auf den Kaufgelder-Rückstand von dem Falle, wenn nach den Licitations=Bedingungen der Käufer eine Hypotheken=Forderung in partem pretii übernimmt, wo Zinsfuß, Kündigungsfrist und andere Maßgaben des Dokuments unverändert bleiben;
d) der Deputirte muß allemal mit den Interessenten über die Kündigungs= oder Abzahlungszeit des einzutragenden Kaufgelder=Rückstandes, insofern der Adjudikations=Bescheid darüber nicht hinreichende Bestimmung enthalten sollte, eine Einigung treffen, welche alsdann in den Eintragungs=Vermerk mit aufzunehmen ist.
Unterbleibt es, oder ist eine Einigung nicht zu bewirken, so muß angenommen werden, daß die gesetzliche Kündigungs=Zeit (A. L.=R. Thl. I., Tit. 11., §§. 761. und 762.) eintrete. — Es kann also auch hierbei auf das ursprüngliche Dokument nicht zurückgegangen werden. —

III.

1) Die Eintragung des Kaufgelder=Rückstandes erfolgt nach §. 19. der Verordn. v. 4. März 1834 unter allen Umständen.
2) Dem Deputirten liegt die Pflicht ob, die auf den Kaufgelder=Rückstand anzuweisenden Gläubiger, ihrer Rang=Ordnung nach, mit dem Betrage ihres Percipiendums im Protokolle aufzuführen und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß der zuerst genannte die Original=Eintragungs=Urkunde, alle übrige Gläubiger aber abgezweigte Theil=Obligationen zu erhalten haben.
3) Der Subhastations=Richter entwirft auf Grund des Kaufgelderbelegungs=Protokolls nach Vorschrift des Gesetzes v. 4. Juli 1822, §. 6. ein Ueberweisungs=Dekret, stellt oder sendet dasselbe mit der Eintragungs=Urkunde

(§. 19. der Verordn.) dem Hypotheken=Richter zu, giebt ihm auch die Reihefolge an, in welcher die Eintragung geschehen und was rücksichtlich des Vorzugsrechts bei jeder einzelnen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt werden soll.

4) Die Kosten der Ausfertigungen und Eintragungen trägt der Käufer.
(Jahrb. Bd. 50., S. 126, Gräff, Bd. 12., S. 218.)

19) Wenn der Adjudikatar, ohne das Kaufgeld belegt zu haben, und die hypothekarischen Gläubiger in dem Kaufgelderbelegungs=Termine nicht erscheinen, so erfolgt von Amtswegen die Realisation der im §. 16. der Verordn. vorgeschriebenen Verwarnung gegen den Käufer dahin, daß die nicht erlegten Kaufgelder bei Berichtigung des Besitz=Titels eingetragen werden; in Beziehung auf die ausbleibenden Gläubiger dahin, daß die Annahme des Antheils eines jeden derselben an den Kaufgeldern zum Depositum erfolgt, was dadurch bewirkt wird, daß sein Antheil an den Kaufgeldern in der für ihn abgezweigten Theil=Obligation zum Special=Depositum gebracht wird.

Reskr. v. 28. Februar 1836 (Jahrb. Bd. 47., S. 371. Gräff, Bd. 10., S. 196.)

20) Von den übernommenen oder nur theilweise zur Perception gekommenen Hypotheken=Forderungen wird nur der ausgefallene Theil gelöscht, der übrige Theil bleibt unverändert stehen.
Reskr. v. 23. Februar 1839 (Jahrb. Bd. 53., S. 149.)

21) In Betreff der zur Perception kommenden und der ausgefallenen Dokumente ist Folgendes zu beobachten:

1) In dem Kaufgelderbelegungs=Termine hat der Deputirte bei der Behufs der Zahlung nothwendigen Produktion der Dokumente die erfolgte gänzliche oder theilweise Zahlung auf denselben sogleich, unter Beidrückung des Gerichts=Siegels, zu attestiren, und den wörtlichen Inhalt dieser Atteste in das Kaufgelderbelegungs=Protokoll mit aufzunehmen.

2) Die gänzlich bezahlten, so wie diejenigen Instrumente, an deren Stelle etwa in Folge einer Anweisung nach §. 19. der Verordnung neue Eintragungs=Urkunden treten, werden kassirt bei den Subhastations=Akten zurückbehalten; die theilweise gültig bleibenden aber, worauf nach Nr. 1. die Abschlags=Zahlung zu attestiren und zugleich zu bemerken ist, ob das Hypotheken=Recht gänzlich erloschen sei, oder ob es, und auf wie hoch noch fortdauere, sind den Producenten zurückzugeben.

3) Sind Forderungen ganz ausgefallen, und die Dokumente im Kaufgelderbelegungs=Termine producirt worden, so wird der gänzliche Ausfall darauf ebenfalls vermerkt, und dieselben dem Producenten auf Verlangen wieder zugestellt.

4) Der Hypotheken=Richter hat, ohne daß ihm die Dokumente vorgelegt zu werden brauchen, sich lediglich nach dem Inhalte des Kaufgelderbelegungs=Protokolls zu achten, und darnach die nöthigen Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche zu bewirken.
Reskr. v. 7. Januar 1839 (J.=M.=Bl. S. 35.)

22) Bleibt aus irgend einem Grunde eine von dem subhastirten Gute getrennte Parzelle von dem Verkaufe ausgeschlossen, so ist es angemessen, in dem Kaufgelderbelegungs=Termine die Real=Interessenten des Haupt=Guts mit ihren Ansprüchen auf die Parzelle zu hören; es ist dann genau festzustellen, welche von den auf dem Haupt=Gute haftenden Forderungen und in welchen Beträgen dieselben auf die Parzelle übergehen (Reskr. v. 10. Juni 1836 und 22. August 1837, Jahrb. Bd. 47., S. 594 und Bd. 50., S. 212) und diejenigen Gläubiger, welche bei der Subhastation des Haupt=Guts vollständig zur Hebung kommen, sind zu belehren, daß sie einen Anspruch auf die Parzelle nicht mehr machen können, auch wenn sie ihre Forderungen auf dem Haupt=Gute haben stehen lassen.

Vergl. die durch Reskr. v. 3. Novbr. 1839 genehmigte Instrukt. des Ob.-L.-G. zu Insterburg v. 1. Oktober 1839 (Jahrb. Bd. 54., S. 457.)

Verfahren, wenn mehrere einem Gläubiger verpfändete Grundstücke im Konkurse subhastirt sind.

Wenn beim Konkurse oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesse der Gemeinschuldner mehrere mit denselben Hypotheken belastete Immobilien besitzt, so sind bei der Vertheilung der Kaufgelder die Vorschriften der Proz.-Ord. Tit. 50., §§. 520—522. zu befolgen.

§. 9. des Ges. v. 28. Decbr. 1840 (G.-S. v. 1841, S. 6.)

Die §§. 520—522. Tit. 50. der Proz.-Ord. lauten:

§. 520. Wenn mehrere Grundstücke vorhanden und verschiedene Kreditoren darauf eingetragen sind, so müssen so viele besondere Revenüen und Haupt-Vertheilungen, als dergleichen Grundstücke sich finden, angelegt werden.

§. 521. Wenn ein Kreditor mit einem Kapitale auf mehrere Grundstücke eingetragen ist, so kann die Frage entstehen: nach welchen Verhältnissen er auf die Kaufgelder eines jeden derselben angewiesen werden solle? Alsdann müssen von den Kaufgeldern eines jeden Guts die einem solchen Gläubiger vorstehenden Posten abgerechnet, die sodann von jedem übrig bleibenden Quanta addirt, die Summe davon mit der Summe seiner Forderung in Proportion gesetzt, und solchergestalt dasjenige, was er von jedem der beiderlei Kaufgelder zu erhalten hat, nach der Societäts-Regel bestimmt werden. Wenn also z. B. die Forderung eines solchen Gläubigers 5000 Thlr. beträgt, und von den Kaufgeldern des ersten Guts, worauf diese Forderung eingetragen ist, nach Abzug der vorstehenden Posten 20,000 Thlr., von dem zweiten aber nur 5000 Thlr., folglich zusammen 25,000 Thlr. übrig bleiben, so wird dieser Kreditor aus den Kaufgeldern des ersten Guts mit 4000 Thlr. und aus denen des zweiten mit 1000 Thlr. befriedigt.

§. 522. Wenn jedoch in dem hier vorausgesetzten Falle das eine von den beiden Grundstücken, worauf ein solcher Gläubiger versichert ist, bald an den Mann gebracht wird, das andere aber unverkauft bleibt, so ist der Kreditor zwar berechtigt, aus den Kaufgeldern des ersten Grundstücks, so weit dieselben auf ihn hinreichen, seine Befriedigung zu verlangen; wenn aber hiernächst das zweite Grundstück ebenfalls verkauft wird, so kommt von den Kaufgeldern desselben den auf das erste Grundstück eingetragenen Gläubigern so viel zu Gute, als der auf beide Güter versicherte Kreditor, nach dem vorigen §., aus den Kaufgeldern des zweiten Guts erhalten haben würde, wenn selbiges zugleich mit Ersterem wäre verkauft worden.

V. Abtheilung.

Verfahren bei Inventuren.

Alle an dem Orte, wo ein Erblasser gewohnt hat, gestorben ist oder ein unbewegliches Gut besessen hat, befindliche Mobilien und Effekten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen genau, mit Bemerkung des Maaßes, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, auch der von den Taxatoren geschehenen Würdigung, aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung geschieht von Zimmer zu Zimmer, so wie die Mobilien und Effekten in einem jeden derselben sich befinden, und mit Bemerkung ihrer Lage.

Aus diesen Lokal-Verzeichnissen werden hiernächst, in dem Inventario selbst, die Sachen von einerlei Art unter gewisse Titel zusammen geschrieben, die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen und die Summe des Werths nach der Taxe, von jedem Titel, bei dem Abschlusse desselben, zusammengezogen.

Bewegliche Sachen, die als Zubehör zu einer unbeweglichen Sache, oder zu einer Gerechtigkeit gehören, z. B. das Wirthschafts-Inventarium eines Grundstücks, die Geräthschaften von Fabriken, Kramladen, Apotheken etc. werden besonders verzeichnet, und diese Verzeichnisse dem Haupt-Inventario beigelegt.

Bücher brauchen nicht taxirt zu werden, sondern es ist genug, wenn nur die Titel derselben, mit der Angabe des Formats, der Edition und des Bandes verzeichnet sind. Auch ist es, wenn weitläufige Bibliotheken vorhanden sind, nicht nöthig, den Abschluß des Inventars so lange, bis der Katalog geendigt worden, auszusetzen.

Häuser, Landgüter und andere unbewegliche Sachen werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, ihrer Lage und Beschaffenheit, in das Inventarium eingetragen. Erhellet aus den Erwerbs-Urkunden ein gewisser Werth, oder ist ein solcher im Hypothekenbuche eingetragen, so wird solcher ausgeworfen. Konstirt kein solcher Werth, das Gut ist aber verpachtet, so wird nach dem Ertrage des Pachtgeldes der auszuwerfende Werth bestimmt. Ist auch auf diese Art kein Werth auszumitteln, so kann auch keiner ausgeworfen werden, da die Aufnahme einer Taxe bei Gelegenheit der Inventur niemals stattfindet, sondern dies zu beantragen Sache der Interessenten ist.

Die vorhandenen Urkunden und Briefschaften, welche auf den statum activum et passivum des Nachlasses irgend einige Beziehung haben, müssen von den übrigen Papieren abgesondert werden.

Diejenigen Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen oder anderer Grundstücke, auf welche dem Verstorbenen ein Anspruch zustand, betreffen, oder woraus Aktiv-Forderungen desselben an Andere

hervorgehen, sind umständlich, mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts, im Inventario zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe im Inventario ausgeworfen werden.

Finden sich Umstände, aus welchen hervorzugehen scheint, daß eine solche Forderung zweifelhaft oder inexigibel sei, so sind diese dabei zu bemerken.

Die auf dem Nachlasse haftenden Schulden müssen so viel als möglich, vollständig verzeichnet werden. Dieselben gehen entweder aus dem Hypothekenbuche oder aus den sonst vorgefundenen Rechnungen hervor, auch müssen die Erben, Verwandten, Hausgenossen und Domestiken nach ihrer Wissenschaft von Schulden und Ansprüchen befragt werden. Aus allen diesen Nachrichten muß der Schulden-Titel gebildet werden und zwar mit Absonderung der liquiden Posten von den noch illiquiden oder ungewissen; bei den Letzteren ist auch die Ursache anzuzeigen, warum sie vor der Hand noch als ungewiß zu betrachten sind.

Ueber den ganzen Akt der Inventur muß ein genaues Protokoll aufgenommen und darin die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Taxatoren und Sachverständigen, der Inventur beigewohnt haben; die Verpflichtung der Letzteren, in sofern sie nicht etwa — was ebenfalls zu bemerken ist — ein für alle mal vereidet sind; die Ordnung, wie bei der Aufzeichnung verfahren worden; was, wenn die Inventur mehrere Tage gedauert hat, an jedem Tage geschehen ist; die Aussagen und Angaben der Erben, der Hausgenossen und Domestiken, der sich gemeldeten Gläubiger und Anderer, welche über den oder jenen den Aktiv- und Passiv-Zustand des Nachlasses betreffenden Punkt vernommen worden sind, und andere dergleichen zur Sache gehörige Nachrichten, niedergeschrieben werden.

Aus diesem Protokoll wird dann das Inventarium selbst formirt, und nebst dem Protokolle dem Gericht übergeben.

Wenn der Verstorbene an mehr als Einem Orte Vermögen zurückgelassen hat, z. B. wenn er einen doppelten Wohnsitz hatte, oder wenn er, außer seinem gewöhnlichen Wohnorte, Landgüter besaß, auf welchen ein Theil seiner Mobilien und Effekten 2c. sich befand, so wird doch nur Ein Inventarium angefertigt, in welchem die an den verschiedenen Orten aufgenommenen Verzeichnisse, unter den gehörigen Titeln, mit der Bemerkung: an welchem Orte diese Stücke sich befinden, zusammen geschrieben werden.

Dies kann jedoch nur dann Anwendung finden, wenn Ein Kommissarius die ganze Inventur geleitet hat.

Das Inventarium muß folgende Titel enthalten:

Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.

Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker,

Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothe, Pfann- oder Soolen-Güter und dergleichen. Wenn kein anderer Werth aus vorhandenen Urkunden zu ermitteln ist, so muß die Feuer-Versicherungssumme angegeben werden.

Tit. II. An Aktivis und ausstehenden Forderungen.

Hier müssen die sichern von den zweifelhaften oder unsichern und die hypothekarischen von den blos persönlichen Forderungen getrennt, auch die unsichern Beträge vor der Linie mit Anführung des Grundes ihrer Unsicherheit aufgeführt werden.

Ist das Inventarium nicht behufs Ermittelung des Erbschaftsstempels ꝛc. aufgestellt, so kann der Zinsen-Betrag nicht speciell berechnet werden, vielmehr ist nur der term. a quo der Zinsen anzugeben.

Oeffentliche Papiere sind nach dem Kourswerth des Todestages zu berechnen.

Tit. III. An baarem Gelde.

Tit. IV. An goldenen, silbernen und anderen Medaillen und seltenen Münzen.

Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.

Tit. VI. An Uhren, Tabatièren und anderen kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.

Tit. VII. An Gold- und Silber-Geschirr.

Tit. VIII. An Porzellan.

Tit. IX. An Gläsern.

Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.

Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.

Tit. XII. An Möbeln und Hausgeräth.

Tit. XIII. An Kleidungsstücken.

Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.

Tit. XV. An Pferden.

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Gebrauch.

Tit. XVII. An Vorrath und Waaren zum Verkauf und Handel.

Wenn davon, wie z. B. bei einem Kaufmann, Handelsmann ꝛc. viel vorhanden, so ist es angemessener, davon ein ganz besonderes Verzeichniß anzufertigen, und nur die Summe davon hier aufzunehmen.

Tit. XVIII. An Gemälden, Zeichnungen, Kupferstichen und mathematischen Instrumenten und Gewehren.

Tit. XIX. An Büchern und Manuskripten.

Ist der Bücher-Vorrath ansehnlich, so ist es angemessener, einen besonderen Katalog davon zu machen und dem Inventario nur den Betrag davon einzurücken.

Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.

Die hier aufzunehmenden Urkunden ꝛc. müssen genau mit Angabe der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, so wie des wesentlichen Inhalts bezeichnet und in Bezug auf die Aktiv- und Passiv-Masse getrennt werden.

Tit. XXI. An Passivis und Schulden.

Die Gläubiger müssen hier namentlich angegeben, auch die Beträge und die Urkunden welche sie rechtfertigen, aufgeführt werden.

Soll das Inventarium beim Konkurse oder behufs Ermittelung des Erbschaftsstempels benutzt werden, so werden die Zinsen bis zum Todestage des Erblassers berechnet.

Anerkannte oder feststehende Schuld-Beträge sind von den zweifelhaften zu trennen.

Sind nach dem Tode des Erblassers Schulden bezahlt worden, so sind diese anzugeben und gleichzeitig zu bemerken, wovon dies geschehen ist.

Der Pfandschilling für verpfändete Gegenstände ist hier ebenfalls aufzunehmen.

Rekapitulation:

Finden sich bei einer ansehnlichen Erbschaft Sachen, welche unter keinen der aufgeführten Titel zu bringen sind, so können besondere Titel dieserhalb eingerückt werden. Es sind auch die Titel in besondere Abtheilungen sodann abzusondern, wenn z. B. bei dem Titel X., XI., XII., XVI., XVII., XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen sehr viele vorhanden sind.

Bei einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist.

In Ansehung des Tit. I., II., III., XX., XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführt werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden ist.

(Tit. 5. Thl. II., Allg. Ger.-Ord.)

VI. Abtheilung.

Verfahren bei Aufnahme gerichtlicher Taxen.

Gerichtliche Taxen werden entweder behufs Einleitung der Subhastation, Auseinandersetzung zwischen Mit-Erben und andere Mit-Eigenthümer oder behufs Ermittelung von Beschädigungen oder Verbesserungen aufgenommen.

Sowohl Landgüter als Häuser und andere Grundstücke, einzelne für sich bestehende Gerechtigkeiten, Schiffe und andere bewegliche Sachen, können der Gegenstand solcher Taxen sein.

Die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe muß unter Direktion einer vereideten Gerichts-Person erfolgen; ein Protokollführer braucht nicht zugezogen zu werden.

1) Die Nothwendigkeit der Direktion durch eine richterliche Person ist von geringen Taxen nicht zu verstehen, vielmehr ist gestattet:

a) durch Reskr. v. 7. Januar 1817, daß vereidete Aktuarien ohne Konkurrenz des Richters Taxen von Häusern und kleinen städtischen Grundstücken aufnehmen. (Jahrb. Bd. 9, S. 23, Gräff, Bd. 3, S. 17.)

b) durch Reskr. v 11. Juli 1831, daß bei Subhastations-Taxen der Grundstücke von geringem Werthe die Vorschriften des Anh. §. 437. zu §. 12., Tit. 6., Thl. II., A. G.-O. anzuwenden, da der Grund derselben auch bei anderen als adligen Grundstücken eintritt.

(Jahrb. Bd. 38, S. 103. Gräff, Bd. 6, S. 483.)

c) durch Reskr. v. 24. Novbr. 1835, daß gehörig konstituirte Dorfgerichte

mit einem vereideten Gerichtsschreiber nach A. L.-R. II. 7, §§. 82., 86. für qualificirt zu achten sind, nach Anweisung des Richters Taxen von bäuerlichen Grundstücken aufzunehmen und amtlich zu vollziehen, ohne daß es ihrer Vernehmung darüber oder sonstiger Beaufsichtigung durch den Richter bedarf. (Jahrb. Bd. 46, S. 525. Gräff, Bd. 8, S. 366.)

2) Reskr. v. 9. Septbr. 1841. Die Aufnahme gerichtlicher Taxen bei dem Stadtgerichte zu Berlin kann nur unter Direktion eines Mitgliedes desselben, durch Sekretaire aber nur dann erfolgen, wenn sie das Referendariats-Examen bestanden haben.

(J.-M.-Bl. 1841, S. 303.)

Dagegen müssen alle Mal sachverständige Taxatoren zugezogen werden, welche entweder ein für alle Mal als solche vereidigt sind oder für den betreffenden Fall vereidet werden müssen.

Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen zu bestimmen. Bei Inbegriffen mehrerer ungleichartiger Sachen müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatoren gebraucht werden. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sichern, aus Vermessungen, Rechnungen, Zeugen-Aussagen rc., Maaß, Gewicht rc. zu entnehmenden Datis, als vielmehr auf einem nach dem Augenscheine, besonderer Kunst-Kenntniß, Kunst-Gefühle rc. sich bestimmenden Arbitrio beruhet, sind wenigstens drei Taxatoren erforderlich, die entweder über den anzunehmenden Werth sich einigen müssen, oder aus deren verschiedenen zusammen zu rechnenden Angaben der Werth, nach einem Durchschnitt, festgesetzt wird.

Ein Taxator ist hinreichend, wenn die Kosten der Zuziehung mehrerer, mit dem wahrscheinlichen Werthe des Objekts in keinem Verhältnisse stehen.

Der zur Abschätzung anberaumte Termin wird den Interessenten mit der Nachricht bekannt gemacht, daß bei ihrem Ausbleiben dennoch mit der Taxe werde verfahren werden.

Der das Taxations-Geschäft dirigirende Kommissarius führt über den Aktus ein vollständiges Protokoll, worin besonders die Interessenten, Taxatoren, die Art ihrer Verpflichtung, die Beschreibung des taxirten Gegenstandes, die Ursache der Abschätzung, die verschiedenen der Taxe zum Grunde liegenden Data rc. angegeben werden, welches den anwesend Gewesenen vorgelesen und von ihnen so wie dem Kommissarius unterschrieben werden muß. Auf Grund dieser Verhandlung wird das Tax-Instrument entworfen, dem Gericht eingereicht und von demselben ausgefertigt.

3) Jede Taxe muß in Silber-Kourant aufgenommen, und, wenn sie aus Versehen oder wegen besonderer Ursachen in Golde aufgenommen worden, mit dem gesetzmäßigen und nicht mit dem koursmäßigen Agio auf Kourant reducirt werden.

Anh. z. A. G.-O. §. 395., Tit. 52.

I. Abschätzung der Güter.

Die Taxen adliger Güter sollen allemal nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden. Deshalb muß eine voll-

ständige Beschreibung des abzuschätzenden Gutes nach seiner Qualität, seiner Lage, seinen Grenzen, seiner Entfernung von großen, mittlern und kleinern Städten, von schiffbaren Kanälen und Flüssen, die Angabe der Umstände, welche etwa die Kultur oder den Absatz der Produkte besonders erleichtern und begünstigen, oder hindern und erschweren, vorausgeschickt werden. Die Beschaffenheit der Gebäude und ihr Baustand muß im Allgemeinen beschrieben und eben so der Zustand der Guts=Einwohner und ihr Verhältniß gegen den Gutsbesitzer, ob sie z. B. dienstpflichtig sind oder nicht, angegeben werden. Auch ist zu bemerken, ob die Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen der Guts=Herrschaft von denjenigen der Bauern separirt sind, oder mit ihnen noch im Gemenge liegen. Besonders ist zu ermitteln, ob die Grenzen richtig sind, oder ob und mit welchen Nachbarn Grenz=Streitigkeiten obwalten; ob dem Gute Hütungs=, Holzungs=, Mastungs=, Jagd= oder andere dergleichen Gerechtigkeiten auf benachbarte Güter zustehen, oder ob dergleichen an das Gut im Wege Rechtens prätendirt werden. Auch solche Regalien und besondere Gerechtsame des Guts, welche keinen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren, sind in dem Taxations=Protokolle mit aufzuführen und umständlich zu beschreiben. Ebenso sind die Nachrichten von dem ehemaligen Werthe, wofür das Gut in den letzten Jahren gekauft oder bei der Erbtheilung übernommen worden, die vorgewesenen Verpachtungen und andere Ereignisse, wodurch der Zustand des Guts neuerlich eine wesentliche Veränderung erlitten hat, im Protokolle historisch zu bemerken.

4) Geht aus dem Hypothekenbuche oder aus andern unverdächtigen Angaben hervor, daß das zu subhastirende adlige Gut einen Werth von 500 Thlr. nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Orts, wo das Gut belegen ist, oder in Ermangelung der Gerichtsleute zwei andere Wirthe dieses oder eines benachbarten Orts, über die Beschaffenheit, den Ertrag und den Werth des Grundstücks eidlich vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der Taxe vertritt.
(Anh. §. 437.)

Bei Taxen anderer Landgüter, die zwar nicht adliger Qualität, aber ein freies Eigenthum ihrer Besitzer sind, sind im Wesentlichen eben die Grundsätze anzuwenden, welche bei der Abschätzung adliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen; die Verschiedenheiten und Abweichungen ergeben sich aus der verschiedenen Qualität der Güter von selbst.

5) Die Bestimmungen für die Taxations=Principien der verschiedenen Kredit=Systeme enthält

1) Für Ostpreußen:
General=Detaxations=Principien v. 25. Septbr. 1787 (N. C. C. Tom 8., S. 1597., Rabe, Bd. 12., S. 352) bestätigt durch das revidirte Landsch.=Reglem. v. 24. Decbr. 1808, §. 240. (G.=S. 1806—1810, S. 377.)

2) Für Westpreußen:
Rectificirte General=Detaxations=Principien v. 22. Juli 1794. (Rabe, Bd. 12., S. 403.)

3) Für Schlesien:

a) Revidirte General-Detaxations-Principien v. 20. Febr. 1775. (Kornsche Edikt.-S. Bd. 14., S. 319, Rabe, Bd. 11, S. 231.)
b) Neu revidirte allgemeine Tax-Grundsätze der Schlesischen Fürstenthums-Landschaften. Auf den Grund der Verhandlungen des General-Landtages von 1824. Breslau bei Korn 1825.

4) Für die Chur- und Neumark:
a) General- und Special-Tax-Principien v. 19. Aug. 1777. (N. C. C. Tom 6. S. 801. Rabe, Bd. 11., S. 332.)
b) Special-Tax-Principien v. 1. Novbr. 1777. (N. C. C. Tom 6., S. 925.)
c) Cirk., betr. die Form der ritterschaftlichen Guts-Taxen v. 24. Juni 1784. (Rabe, Bd. 12., S. 215.)
d) Instr. wegen Anfertigung und Revision der Taxen von Gütern auf Requisition der Justiz-Kollegien v. 16. April 1785. (Rabe, Bd. 12., S. 228.)

5) Für Pommern:
General-Tax-Principien. Anh. zum Landschafts-Regl. v. 13. März 1781. (Rabe, Bd. 12., S. 130.)

6) Für Posen:
a) Revidirte Tax-Ordnung v. 6. Juli 1840, publicirt durch die K.-O. v. 31. Juli 1840. (G.-S. 1840, S. 263.)
b) V. v. 8. Januar 1831 über die Taxations-Grundsätze der Posenschen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen (G.-S. 1831, S. 1), K.-O. v. 29. Septbr. 1835. (G.-S. 1835, S. 223) u. Instrukt. v. 21. Decbr. 1835 über das im Großherzogthum Posen bei Abschätzung nicht bepfandbriefter Güter zu beobachtende Verfahren. (Jahrb. Bd. 46., S. 522, Gräff, Bd. 8., S. 364); K.-O. v. 23. Septbr. 1847. (G.-S. 1848, S. 17.)

7) Gesetz vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werthe.

Wir rc. verordnen zur Vereinfachung des Verfahrens bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerem Werthe für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G.-O. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, was folgt:

§. 1. Das im §. 437. des Anh. zur A. G.-O. (ad 4.) zugelassene Abschätzungs-Verfahren findet, ohne Unterschied, zu welchem Zwecke die Taxe aufgenommen werden soll, auf Grundstücke aller Art Anwendung, deren Werth nach Inhalt des Hypothekenbuches, der Erwerbs-Dokumente oder anderer unverdächtigen Angaben den Betrag von 500 Thlr. nicht übersteigt. Bei städtischen Grundstücken sind zu der Abschätzung sachkundige Einwohner des Orts zu wählen.

§. 2. Die Abschätzung ist jedoch durch geprüfte und vereidete Taxatoren zu bewirken, wenn sämmtliche Betheiligten darauf antragen, oder das Gericht keine der in dem angeführten §. 437. und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Personen für geeignet hält.

§. 3. Die Sachverständigen (§§. 1. und 2.) werden über die Abschätzung zum Protokoll vernommen; sind dieselben als Taxatoren ein für alle Mal vereidet, so steht ihnen frei, die Taxe schriftlich einzureichen, welche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen sein muß.

§. 4. Die Taxe muß eine genaue Beschreibung des Grundstücks enthalten (A. G.-O. Thl. II., Tit. 6., §. 9 No. 3., §§. 14—16.) ohne daß es einer in's Einzelne gehenden Veranschlagung bedarf.

§. 5. Eine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommene Taxe ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth 500 Thl. übersteigen sollte.

(G.-S. 1840, S. 131.)

Hierzu:

8) Reskr. v. 14. April 1841. ad §. 1. Die Mitglieder des Dorfgerichts können, wenn sie als solche vorschriftsmäßig vereidet sind, mit Hinweisung auf ihren Dienst-Eid vernommen werden. Ad §. 3. Die Dorfgerichte sind als vereidete Taxatoren zu erachten, mithin befugt, die Taxen unter Versicherung der Richtigkeit an Eides statt schriftlich einzureichen.
(J.-M.-Bl. 1841, S. 152.)

9) Entscheidung der Ges. Kommiss. v. 5. April 1782, über die Taxe der Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei Schulzen- und Bauergütern.

Auf die Anfrage des Kammergerichts v. 8. Febr. cr., betreffend den Anschlag der Wohn- und Wirthschaftsgebäude bei Bestimmung des wahren Werths eines Schulzen- und Bauerguts hat die Gesetz-Kommission dahin konkludirt: daß in sothanem Falle die nöthigen Wirthschaftsgebäude nicht mit in Anschlag zu bringen, desgleichen auch die Wohngebäude, wenn solche nur für die zur Bewirthschaftung des Schulzen- und Bauerguts unentbehrlichen Leute hinreichen, nicht mit zum Werthe zu rechnen, hingegen für die Wohngebäude in dem Falle ein mäßiges Quantum anzusetzen, wenn außer der Wohnung der zur Bewirthschaftung nöthigen Leute zugleich für den Eigenthümer des Guts entweder eine besondere Wohnung oder auch nur eine oder mehrere Stuben vorhanden sind.
(Samml. der Entsch. der Ges.-Kommiss. 1. Samml. S. 23. Nr. 12, Rabe, Bd. 1. Abth. 7, S. 31.)

10) Reskr. v. 28. August 1818. Der Altentheil wird bei der Abschätzung von dem Werthe des Gutes nicht abgezogen, sondern nur in der historischen Beschreibung aufgeführt.
(Jahrb. Bd. 12, S. 6. Gräff, Bd. 3, S. 17.)

11) Reskr. v. 31. Juli 1818. Die bei der Regulirung der gutsh. bäuerlichen Verhältnisse festgesetzte Taxe bestimmt den Verschuldungswerth eines Bauergutes. Von der General-Kommission werden solche bäuerliche Taxen nicht revidirt. Bei Erbregulirungen sind die Interessenten an die Taxe nicht gebunden.
(Jahrb. Bd. 12, S. 14. Gräff, Bd. 1, S. 190.)

II. Abschätzung der Häuser.

Die Häuser in den Städten können nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden.

Ist die Taxe eines Hauses aufzunehmen, so muß

1) Der Kommissarius dasselbe nach seiner Lage, Beschaffenheit, Länge, Breite und Höhe, nach seinem Baustande, nach der Anzahl und Einrichtung der darin befindlichen Wohnungen und anderer Behältnisse, umständlich beschreiben.

2) Die zum Hause gehörenden Pertinenzstücke an Gärten, Wiesen, Aeckern 2c. ingleichen die damit verbundenen Gerechtigkeiten müssen bestimmt angegeben werden.

3) Ebenso müssen die auf dem Hause haftenden Servituten 2c. ermittelt werden.

4) Die von dem Hause zu entrichtenden Abgaben, öffentliche und gemeine Lasten, müssen ebenfalls möglichst genau verzeichnet werden.

5) Sodann sind die in dem Hause befindlichen Materialien, Kunst- und Handwerks-Arbeiten aller Art, nach dem gegenwärtigen

Zustande derselben, durch vereidete Werkmeister zu revidiren und abzuschätzen. Ebenso ist,

6) Besonders in großen Städten, der bisherige Ertrag der Miethen nach einem mehrjährigen Durchschnitte auszumitteln.
7) Die zu dem Hause gehörigen und nach Nr. 2. ausgemittelten unbeweglichen Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten müssen besonders veranschlagt und der Taxe des Hauses selbst zugesetzt werden.

12) Vergl. Instruktion und Taxe für die Berlinischen Taxatoren bei Aufnehmung der Haus- und anderer Immobilien-Taxen v. 10. Febr. 1800. (N. C. C. Tom X. S. 2761. Rabe, Bd. 6. S. 23.)

13) Reskr. vom 17. August 1841. Bei Taxen städtischer Grundstücke ist der Werth in der Art auszumitteln, daß der durch Sachverständige ermittelte Materialien-, Boden- und Ertragswerth nach erfolgter Kapitalisirung des letztern zusammen gerechnet, die Summe halbirt, hiervon der Kapitalwerth der fixirten Abgaben und der durch Sachverständige festzustellenden Unterhaltungskosten in Abzug gebracht und die Restsumme als der Werth des Grundstücks angesehen wird.
(J.-M.-Bl. 1841. S. 256.)

14) Reskr. v. 19. Januar 1842. Der Kapitalsbetrag der Abgaben, Lasten und Reparaturkosten muß nach demselben Prozentsatze, als bei Berechnung des Ertragswerthes, kapitalisirt werden; der Regel nach wird der landesübliche Zinssatz von 5 pCt. anzunehmen sein. Dieser Kapital-Betrag ist von dem Durchschnitte des Ertragswerths und des Boden- und Materialienwerths abzusetzen.
(J.-M.-Bl. 1842. S. 42.)

III. Abschätzung anderer Grundstücke.

Hier kommt es darauf an, ob der gemeine Werth derselben in dem Nutzen besteht, den sie dem Besitzer gewähren, oder ob sich der davon zu erwartende Vortheil nur auf Vergnügen und Annehmlichkeit einschränkt. Es muß daher

1) bei Grundstücken der ersten Art, z. B. Mühlen, nutzbaren Obst-, Küchen-, und Gemüsegärten der reine Ertrag ermittelt und veranschlagt werden;
2) bei Grundstücken der zweiten Art, z. B. Lust- und Ziergärten, an die Stelle der gerichtlichen Taxe eine umständliche Beschreibung nach Länge, Größe, innerer Einrichtung treten, und hiernach, so wie mit Rücksicht auf die örtliche Bevölkerung, Wohlhabenheit, den Luxus und gewöhnlichen Preis solcher Grundstücke ein ungefährer Werth nach vernünftigem Ermessen der Taxatoren angegeben werden. Die dabei befindlichen Gebäude werden ebenfalls beschrieben, und dazu gehörige Orangerien und seltene Gewächse, mit ungefährer Werths-Angabe der einzelnen Stücke, besonders verzeichnet der Taxe beigefügt.

IV. Abschätzung der Gerechtigkeiten.

Bei einzelnen für sich bestehenden Gerechtigkeiten ist zu berücksichtigen:

1) ob sie an und für sich einen gewissen Ertrag gewähren, als z. B. Zoll- oder Fischerei-Gerechtigkeit, bei denen dann der Ertrag ermittelt und darnach die Taxe bestimmt wird;
2) ob sie dem Besitzer bloß Gelegenheit darbieten, durch Anwendung seiner Wissenschaft, Kunst, Industrie sich Vortheile zu verschaffen, wie z. B. Barbier- und Badestuben, Krug- und Schenk-Gerechtigkeiten, Kram-Gerechtigkeit, Apotheken rc.; es findet dann ebenfalls keine Ertragstaxe, sondern nur eine nähere Beschreibung statt, in welcher die näheren Bestimmungen, der Umfang des Rechts, der gewöhnliche Werth, den dergleichen Gerechtigkeiten nach örtlichem Verhältniß, Bevölkerung, Wohlstand, Zahl der vorhandenen Gleichberechtigten haben, angegeben werden. Die beweglichen Zubehörungen, Utensilien und Geräthschaften werden der Taxe beiverzeichnet; Vorräthe, Waaren, Materialien rc. aber besonders tarirt; endlich
3) wenn es bloße Ehrenrechte sind, mit denen kein nach Gelde zu bestimmender Vortheil verbunden ist, so wird auf die ad 2. angegebene Art ebenfalls verfahren.

V. Abschätzung der Schiffe.

Die Schiffe können nie nach ihrem Ertrage, sondern nur nach dem Werthe der darin befindlichen Materialien, so wie den Zubehörungen an Tauen, Segeln, Ankern rc. abgeschätzt werden, wobei die Bauart, Ort und Zeit ihrer Erbauung noch zu bemerken ist.

VI. Abschätzung beweglicher Sachen.

Hier wird nur die Substanz der Stücke selbst angegeben, Gold und Silber aber nach Gewicht tarirt und die Probe bemerkt. Bei Juwelen, Kostbarkeiten und Kunstwerken kommt es weniger auf die Materie als die Form und künstliche Beschaffenheit an. Ist ihr Werth nicht unbeträchtlich, so sollen wenigstens drei Sachverständige gebraucht und die Taxe nach dem Durchschnitte ihrer Angaben bestimmt werden. Bei andern beweglichen Sachen ist die Zuziehung auch nur eines Taxators ausreichend.

(Tit. 6. Thl. II. A. G.-Ord.)

VII. Abtheilung.

A. Das Erbrecht nach dem Landrecht.

Erwerbung und Entsagung der Erbschaften.

Sobald der Erblasser verstorben oder für todt erklärt ist, — in welchem letztern Falle der Tag, an welchem das Urtel publicirt

worden, als der Sterbetag anzusehen ist — fällt die Erbschaft an denjenigen, welchen rechtsgiltige Willenserklärungen des Erblassers, oder in deren Ermangelung, die Vorschriften der Gesetze dazu berufen.

§. 367. Th. I. Tit. 9. und §. 665. Tit. 1. Th. II. A. L.=R.

Stirbt der Erbe, noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen, so geht dennoch sein Recht daran auf seine Erben über.

§. 370 Tit. 9. Th. I. A. L.=R.

Einem Testamentserben steht es nicht frei, der Erbschaft aus dem Testamente zu entsagen und dagegen nach den Gesetzen erben zu wollen.

§. 401. l. c.

Jeder, dem eine Erbschaft angefallen ist, hat die Wahl:

1) ob er dieselbe ohne Vorbehalt antreten will, in welchem Falle der Erbe für alle Schulden des Erblassers, auch wenn sie die Kräfte des Nachlasses übersteigen sollten, aufkommen muß, oder
2) ob er dieselbe mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Gesetzes und Inventarii antreten wolle, in welchem Falle er für die Schulden des Erblassers nur soweit, als der Nachlaß hinreicht, verhaftet ist, oder
3) ob er der Erbschaft entsagen wolle.

(§§. 383., 413., 418., 419. l. c.

Zur Erklärung hierüber kommt dem Erben eine sechswöchentliche, und wenn der Aufenthalt desselben über vierzig Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt ist, eine dreimonatliche Ueberlegungsfrist, von erlangter Wissenschaft an gerechnet, zu statten.

§§. 384., 385. l. c.

Wer nur Beneficialerbe sein will, muß binnen sechs Monaten nach abgelaufener Ueberlegungsfrist ein vollständiges Inventarium, allenfalls versiegelt, beim Gericht niederlegen.

Die Frist zur Einreichung des Inventarii kann unter Umständen auf Antrag des Erben vom Richter verlängert, oder auf Antrag der Erbschaftsgläubiger verkürzt werden.

§§. 425., 426. l. c.

Wird der Erbschaft binnen der gesetzlichen Ueberlegungsfrist nicht entsagt, so gilt der zur Erbschaft Berufene, auch ohne ausdrückliche Erbschaftsantretung, als Beneficialerbe; er wird aber Erbe ohne Vorbehalt, wenn er binnen der gesetzlichen Frist das Nachlaß=Inventarium nicht eingereicht hat.

Wer die gesetzliche oder vom Richter bestimmte Frist verstreichen läßt, ohne das Inventarium einzureichen, wird der Rechtswohlthat verlustig, und für einen solchen, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, angesehen.

§§. 412., 421. und 427. l. c.

Eine gültig geschehene Erbschaftsentsagung ist unwiderruflich.

Es kann aber auch der Erbe, welcher die Erbschaft einmal angetreten, oder sich innerhalb der gesetzlichen Frist gar nicht erklärt hat, derselben zum Nachtheil eines Dritten nicht mehr entsagen. Ist die Erbschaftserklärung während der gesetzlichen Ueberlegungsfrist abgegeben worden, so kann sie, jedoch nur gerichtlich, bis zum Ablauf dieser Frist, zurückgenommen werden, wenn nicht inzwischen über die Substanz des Nachlasses verfügt worden ist.

§§. 411., 412., 416. und 417. l. c.

Absonderung der nicht zum Nachlaß gehörigen Stücke.

a) Lehne, Fideikommisse und andere Vermögensstücke, in welchen nach den Gesetzen eine besondere Successionsordnung stattfindet;

§. 501. Tit. 1. und §. 273. Tit. 2. Th. II. A. L.=R.

b) Der den Kindern etwa ausgesetzte Erbschatz;

§. 540. Tit. 1., §. 294. Tit. 2. Th. I. A. L.=R.

c) Das eigenthümliche Vermögen des überlebenden Ehegatten, wenn keine Gütergemeinschaft stattfindet;

§. 543. Tit. 1., §. 274. Tit. 2. Th. II. A. L.=R.

d) Das etwaige Vermögen der Kinder;

§. 275. Tit. 2. Th. II. A. L.=R.

e) Die Schulden des Erblassers;

§. 618. Tit. 1. Th. II. A. L.=R.

Der solchergestalt ausgemittelte reine Nachlaß des Verstorbenen wird unter die nahen Blutsverwandten und den überlebenden Ehegatten vertheilt. Für nahe Verwandte werden diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter als im sechsten Grade voller oder halber Geburt entfernt sind.

I. Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

a) Ohne Gütergemeinschaft.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile; sind mehr als drei absteigende Linien vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur Kindestheil.

Hinterläßt der Verstorbene nur Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister oder Geschwisterkinder ersten Grades, so ist der überlebende Ehegatte Erbe zu einem Dritttheil; sind nur Verwandte in entfernteren Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. Sind gar keine nahe Verwandte vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß.

In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gebührt demselben alles Bett= und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben, zum Voraus. Ein Gleiches gilt von Möbel= und Hausgeräth, insofern

dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder einer Gerechtigkeit anzusehen sind. Von diesen voraus verschafften Stücken darf der überlebende Ehegatte zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen nur in so weit beitragen, als der übrige Nachlaß dazu nicht hinreicht.

§§. 623. — 630. Tit. 1. Th. II. A. L.-R.

b) Bei bestandener Gütergemeinschaft.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten wird durch den Tod des Einen von ihnen geendigt; es muß daher zunächst das gemeinschaftliche Vermögen von dem, was nicht in die Gütergemeinschaft gekommen ist, also dem einen oder dem andern Ehegatten eigenthümlich gehört, abgesondert werden.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen nimmt der überlebende Ehegatte die eine Hälfte als sein Eigenthum zurück; die andere Hälfte wird als der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen.

Hinterläßt der Verstorbene Blutsverwandte in absteigender Linie, welche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen noch nicht abgefunden sind, so muß der überlebende Ehegatte mit seiner Hälfte sich begnügen. Sind keine unabgefundene Kinder vorhanden, so theilt der überlebende Ehegatte die den Nachlaß des Verstorbenen ausmachende Hälfte mit dessen nahen Blutsverwandten nach eben den Verhältnissen, wie es bei der Erbfolge nach dem gemeinen Rechte vorgeschrieben ist; doch erhält alsdann der überlebende Ehegatte alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben, so wie die Möbel und den Hausrath und die zu seinem eigenen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Leibwäsche und Betten zum Voraus.

Abgefundene Kinder haben bei dieser Erbfolge-Ordnung in Beziehung auf den überlebenden Ehegatten nur mit Seitenverwandten des ersten Grades gleiche Rechte.

In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte mit andern Verwandten, als unabgefundenen Kindern, an dem Nachlasse des Verstorbenen Theil nimmt, behält er den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens auf Lebenszeit, so daß die Verwandten des Erstverstorbenen die Ausantwortung ihrer Erbtheile erst nach dem Tode des Letztlebenden fordern können.

Sind keine nahe Verwandte des Verstorbenen vorhanden, so bleibt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftlich gewesene Vermögen eigenthümlich.

§§. 634. — 647. Tit. 1. Th. II. A. L.-R.

II. Erbfolge der Kinder.

Nach dem überlebenden Ehegatten gelangen die sämmtlichen aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder zur Erbfolge.

Kinder beerben ihre Eltern zu gleichen Theilen.

Haben einige Kinder von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten etwas zur Ausstattung erhalten, so muß den übrigen vor der Theilung eben so viel zum Voraus verabfolgt werden.

Unter Ausstattung wird hier Alles verstanden, was Kinder bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes oder bei Uebernehmung eines Amtes von den Eltern erhalten haben. Die Mitgabe der Töchter, ein für sie oder die Söhne aus dem Vermögen der Eltern bestellter Erbschatz, Ehevermächtniß, Gegenvermächtniß oder Witthum, die Kosten einer angekauften Präbende oder andern Rente, die Brautgeschenke und überhaupt Alles, was von den Eltern zu dem Ende gegeben worden, damit das Kind in den Stand gesetzt werde, seine Heirath zu vollziehen, oder die abgesonderte Wirthschaft, das Gewerbe oder Amt anzutreten, gehören in diesem Sinne zur Ausstattung.

Die von dem Erblasser bei seiner Lebenszeit ausgestatteten Kinder dürfen von dem Erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas herausgeben; ist jedoch in dem Nachlasse des verstorbenen Vaters nicht so viel vorhanden, daß die noch unversorgten Kinder die nothdürftige Ausstattung daraus erhalten können, so müssen ihre versorgten Geschwister das daran Fehlende ergänzen, und zwar, wenn mehrere vorhanden sind, nach Verhältniß des Empfangenen, doch niemals mehr als ein Drittel der selbst erhaltenen Ausstattung.

§§. 303. — 305., 312. — 315., 327., 328. Tit. 2. Th. II. A. L.-R.

Angenommene Kinder haben auf das freie Vermögen der annehmenden Eltern ein gesetzliches Erbrecht, selbst wenn nach der Adoption Kinder erzeugt sind.

§§. 691., 693. l. c.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand beerben nur die Mutter und die mütterlichen Verwandten.

Vom väterlichen Nachlasse erhalten sie nur, wenn Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden sind, Erziehung und Ausstattung.

Ist der Nachlaß unzureichend, so muß die Eintheilung so gemacht werden, daß jedes Kind zur rechten Hand wenigstens noch einmal so viel, als ein Kind zur linken Hand erhält.

Sind keine Kinder zur rechten Hand vorhanden, so erhalten die Kinder zur linken Hand, wenn deren nur drei oder weniger sind, den dritten Theil, und wenn ihrer mehr als drei sind, die Hälfte des Nachlasses.

Sind weder eine Ehefrau, noch andere nahe Verwandte vorhanden, so erben die Kinder zur linken Hand den ganzen Nachlaß des Vaters.

§§. 562., 574., 580. — 587. Tit. 2. Th. II. A. L.-R.

Uneheliche Kinder beerben nur die Mutter; zwischen den

Verwandten beiderlei Eltern und ihnen, findet keine gesetzliche Erbfolge statt. Sie haben auch aus dem Nachlasse der mütterlichen Großeltern keinen Pflichttheil zu fordern.

In dem Nachlaß des Vaters haben uneheliche Kinder, wenn derselbe Abkömmlinge zur rechten oder zur linken Seite hinterläßt, gar kein gesetzliches Erbrecht. Sind keine dergleichen Abkömmlinge und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden, so erhalten die unehelichen Kinder den sechsten Theil des Nachlasses.

§§. 651. seq. l. c.

Enkel und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen.

Sind also Kinder des ersten Grades und Enkel oder Urenkel von andern vor dem Erblasser verstorbenen Kindern vorhanden, so müssen so viele Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grades, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

So wie in den ganzen Nachlaß die unmittelbar von dem Erblasser entspringenden Hauptlinien succediren, so succediren die unter einer Hauptlinie stehenden Unterlinien in den Antheil dieser Hauptlinie. So oft daher in einer Linie der nähere Descendent nicht Erbe sein kann oder will, fällt sein Erbrecht auf die von ihm abstammenden weitern Descendenten.

Enkel gelangen also zur Erbfolge der Großeltern, auch wenn sie ihrer vorher verstorbenen Eltern Erben nicht geworden sind; nicht weniger als dann, wenn ihre Eltern von den Großeltern enterbt worden, oder ihre Eltern der Erbschaft in den Nachlaß der Großeltern entsagt haben.

In allen Fällen, wo eine Ausgleichung unter den Kindern ersten Grades wegen der Ausstattung und Geschenke erfolgen müßte, muß dieselbe auch unter den Linien geschehen, wenngleich in einer oder der andern Linie nur entferntere Abkömmlinge zur Erbfolge gelangen. Doch kann das, was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade während der Lebenszeit ihrer unmittelbaren Eltern, von den Großeltern erhalten haben, weder den Eltern noch ihnen selbst, bei der Theilung mit den andern Linien angerechnet werden.

§§. 348. — 365. l. c.

III. Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie.

In Ermangelung der Verwandten absteigender Linie gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen, mit Ausschließung seiner Geschwister, zur gesetzlichen Erbfolge. Sind beide Eltern noch am Leben, so erben dieselben zu gleichen Theilen; ist nur eines von den Eltern vorhanden, so überkommt dasselbe den ganzen Nachlaß.

Ist keines von den Eltern mehr am Leben, so werden die weitern Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge, so gelangen diese mit den aufsteigenden Verwandten weiterer Grade zugleich zur Erbschaft.

Die Halbgeschwister und deren Descendenten nehmen alsdann die eine, und die Verwandten in aufsteigender Linie die andere Hälfte des Nachlasses.

Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Descendenten, so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein, mit Ausschließung aller übrigen Seitenverwandten. Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schließt allemal der dem Grade nach nähere die entfernteren aus. Sind mehrere gleich nahe Verwandte in aufsteigender Linie vorhanden, so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen.

§§. 489. — 497. l. c.

Die übrigen Seitenverwandten konkurriren nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser, ohne Unterschied, ob sie von Seiten des Vaters oder der Mutter, durch volle oder halbe Geburt mit ihm verbunden gewesen sind.

Der Nähere schließt den Entfernteren aus, mehrere gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§§. 48. — 52. Tit. 3. Th. II. A. L.-R.

Sind alle diese Erben nicht vorhanden, so erbt der landesherrliche Fiskus.

§. 489. Tit. 9. Th. I. A. L.-R.

Vom Pflichttheile.

Pflichttheil heißt diejenige Erbportion, welche einem Erben selbst durch Testament nicht entzogen werden kann, wenn nicht gesetzliche Enterbungsgründe vorhanden sind.

I. Pflichttheil des Ehegatten.

Dem überlebenden Ehegatten zur rechten Hand gebührt als Pflichttheil die Hälfte der durch das Gesetz ihm bestimmten Erbportion.

§. 631. Tit. 1. Th. II. A. L.-R.

II. Pflichttheil der Descendenten.

Der Pflichttheil der Kinder beträgt:

1) beim Vorhandensein von einem Kinde oder zweien . . . . ⅓
2) " " " drei oder vier Kindern . . . . . ½
3) " " " mehr als vier Kindern . . . . . ⅔

desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheile erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge stattgefunden hätte.

Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§§. 392., 417. Tit. 2. Th. II. A. L.-R.

III. Pflichttheil der Ascendenten.

Der Pflichttheil ist bei jedem Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl, die Hälfte des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern noch durch Bedingungen einschränken oder mit Lasten beschweren.

§. 502. Tit. 2. Th. II. A. L.-R.

Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern.

§. 33. Tit. 3. Th. II. A. L.-R.

B. Das Erbrecht nach der Constitutio Ioachimica und andern Statuten. (Vom Jahre 1527.)

I. Erbrecht des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte gelangt zur Erbschaft mit allen Arten der Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten, dergestalt, daß er höchstens die Hälfte von dem reinen Nachlasse des Verstorbenen als ein statutarisches Erbtheil für sich in Anspruch nehmen kann. Wenn die Schulden des überlebenden Ehegatten sein Vermögen übersteigen, so können die Miterben auf Einwerfung seines Vermögens verzichten und die Hälfte von dem alleinigen Vermögen des Verstorbenen verlangen.

Sind keine Verwandten des Verstorbenen vorhanden, so erhält die zweite Hälfte der Fiskus.

II. Erbfolge der Descendenten.

Neben dem überlebenden Ehegatten gelangen zunächst die vorhandenen, in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kinder und deren Abkömmlinge ohne Unterschied des Grades, soweit kein Näherer in der Mitte ist, zur Erbfolge, dergestalt, daß die Kinder ersten Grades den Nachlaß unter sich nach Köpfen, Enkel und entferntere Descendenten aber, sie mögen mit Kindern ersten Grades konkurriren oder nicht, nach Stämmen theilen. Die Mitglieder jedes Stammes erhalten also das Quantum, welches ihre Väter, wenn sie zur Erbschaft gelangt wären, würden erhalten haben und zwar so, daß jede Stamm-Portion unter die Konkurrenten jedes besondern Stammes nach Köpfen vertheilt wird.

In Betreff der Kollation kommen zwischen Descendenten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung. Die

Ausgleichungs-Summen der gar nicht ausgestatteten oder nicht beschenkten Kinder werden nicht von der gemeinschaftlichen Masse vorweg abgezogen, sondern es wird die Theilungsmasse unter Hinzurechnung des Betrages der zu konferirenden Summen festgestellt und die Masse in der Weise getheilt, daß dem überlebenden Ehegatten der von ihm etwa zu konferirende Betrag auf seine Hälfte, der Betrag sämmtlicher Konferenda der Descendenten auf die ihnen zufallende Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens angerechnet wird. In letzterer Beziehung wird demnächst die Ausstattungssumme der vom Erblasser gar nicht oder minder begünstigten Descendenten zum Voraus verabfolgt.

Wegen der adoptirten, legitimirten unehelichen Kinder, so wie der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand gelten die erbrechtlichen Bestimmungen des Landrechts.

III. Erbfolge der Ascendenten mit den vollbürtigen Geschwistern nebst deren Kindern ersten Grades.

Sind gar keine Descendenten vorhanden, oder haben sie sich ihres Erbrechts sämmtlich begeben, so gelangen:

die nächsten Verwandten des Erblassers in aufsteigender Linie und mit ihnen zugleich die vollbürtigen Geschwister, so wie die Söhne und Töchter der schon vor dem Erblasser verstorbenen vollbürtigen Geschwister desselben

zur gesetzlichen Erbfolge.

Auch wenn außer den Ascendenten nur vollbürtige Geschwisterkinder ersten Grades vorhanden sind, werden letztere mit den nächsten Ascendenten zugleich zur Erbfolge berufen.

Sind weder vollbürtige Geschwister noch Kinder ersten Grades derselben vorhanden, so erbt der dem Grade nach nächste Ascendent, sei es in der väterlichen oder mütterlichen Linie, allein.

Sind gar keine Ascendenten vorhanden, so erhalten den Nachlaß die vollbürtigen Geschwister, jedoch beim Vorhandensein von Kindern ersten Grades etwa schon verstorbener vollbürtiger Geschwister, mit diesen zusammen, und sind auch keine vollbürtigen Geschwister vorhanden, so erhalten die Geschwisterkinder ersten Grades allein den Nachlaß.

Diese Grundsätze finden jedoch in den Züllichau'schen, Krossen'schen und Kottbus'schen Ortschaften, mit Einschluß der Stadt Peitz, keine Anwendung. In diesen Ortschaften gelangen vielmehr, bei Ermangelung von Descendenz, die nächsten Verwandten des Erblassers in aufsteigender Linie allein und zwar dergestalt zur Erbfolge, daß der dem Grade nach Nähere den Entfernteren ausschließt.

Das Erbrecht der vorhandenen vollbürtigen Geschwister und der Kinder, der von dem Erblasser verstorbenen tritt erst dann ein, wenn weder Descendenten noch Ascendenten des Erblassers zur Erbfolge gelangen.

Sind nur Ascendenten vorhanden, so theilen sie, ohne daß es einen Unterschied macht, woher und von welcher Seite dem verstorbenen Kinde das Vermögen zugefallen, nach Linien, so daß, wenn

in gleichem Grade in der väterlichen und in der mütterlichen Linie Ascendenten da sind, die eine Hälfte der Theilungsmasse auf die väterliche und die andere auf die mütterliche Linie fällt. Mehrere gleich Nahe in der nämlichen Linie theilen sich, auch wenn die Haupt=Linie gespalten ist, nach Köpfen.

Erben Ascendenten mit Geschwistern des Erblassers, oder erben nur vollbürtige Geschwister allein, so werden so viel Theile gemacht, als Erben vorhanden sind.

Konkurriren dabei Geschwisterkinder, so treten diese in die Stelle ihres Vaters und erhalten zusammen so viel, als ihr Vater, wenn er gelebt hätte, erhalten haben würde.

Sind aber weder Ascendenten noch vollbürtige Geschwister des Erblassers, sondern blos vollbürtige Geschwisterkinder des ersten Grades vorhanden, so theilen diese Geschwisterkinder den Nachlaß nach der Kopfzahl.

In den Züllichau'schen, Krossen'schen und Kottbus'schen Ortschaften erfolgt die Theilung unter die Ascendenten und unter die Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades nach denselben Grundsätzen, nur daß, wie oben bemerkt, die Ascendenten die Geschwister und Geschwisterkinder von der Erbfolge ausschließen.

IV. Erbfolge der Halbgeschwister und deren Kinder ersten Grades.

Hinterläßt der Erblasser keine Ascendenten und keine vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder ersten Grades, oder haben die etwa vorhandenen sich des Erbrechts begeben, so gelangen die Halbgeschwister des Verstorbenen und mit ihnen zugleich die Söhne und Töchter der etwa schon vor dem Erblasser verstorbenen Halbgeschwister zur Erbfolge.

Die Theilung des Nachlasses erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie oben bei der Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder bemerkt ist, und findet dabei ein Unterschied zwischen Halbgeschwistern von der väterlichen oder mütterlichen Seite nicht statt, so wie auch darauf nichts ankommt, von welcher Seite her dem Erblasser das Vermögen zugefallen war und ob die Halbgeschwister durch uneheliche oder eheliche Zeugung als solche verbunden sind.

Im Kottbus'schen, Krossen'schen und Züllichau'schen gilt die Regel, daß halbe Geburt stets einen Grad zurücktritt; jedoch gelangen eheliche Kinder verstorbener Halbgeschwister mit den Halbgeschwistern zur Erbfolge.

V. Erbfolge der entfernteren Seiten=Verwandten.

In Ermangelung von Verwandten der ab= und aufsteigenden Linie, so wie der Geschwister und deren Kinder ersten Grades werden die sämmtlichen entfernteren Seiten=Verwandten und zwar dergestalt zur Erbfolge berufen, daß der dem Erblasser dem Grade nach nächste Verwandte mit Ausschluß der übrigen den Nachlaß erhält,

mehrere gleich Nahe aber solchen unter sich nach gleichen Raten und resp. mit dem etwa konkurrirenden überlebenden Ehegatten theilen.

Bei dieser Erbfolge macht es keinen Unterschied, ob die Seiten-Verwandten von des Vaters oder von der Mutter Seite, durch volle oder nur durch halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind, und beerben daher auch uneheliche Kinder die mütterlichen Seiten-Verwandten und werden von ihnen beerbt, gleich den ehelichen.

Im Kottbus'schen, Krossen'schen und Züllichau'schen tritt jedoch in diesen Fällen halbe Geburt stets einen Grad zurück.

Auch bei der Erbfolge der Ascendenten und Seiten-Verwandten kommen in Betreff des Anwachsungs-Rechts der Mit-Erben beim Fortfallen eines derselben die oben bei der Descendenten-Erbfolge aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Vom Pflichttheile.

a) Des überlebenden Ehegatten.

Ein Ehegatte kann dem Andern sein statutarisches Erbrecht nur in dem einzigen Falle durch ein Testament einseitig entziehen, beschränken oder schmälern, wenn derselbe erweislich solche Handlungen sich hat zu Schulden kommen lassen, welche die Trennung der Ehe und die Verurtheilung des Ueberlebenden als den allein schuldigen Theil begründet haben würden, wenn zur Zeit des Todes des Erblassers die Ehescheidungsklage angestellt worden wäre. Dagegen ist jeder Ehegatte befugt, in dem Falle, wo er den Ueberlebenden zugleich mit Anderen zum Erbe beruft, die dem überlebenden Ehegatten sonst obliegende Einwerfung dessen eigenen Vermögens demselben ganz oder zum Theil zu erlassen, so wie die Kollation der nicht mehr vorhandenen Geschenke zu verbieten. Insofern bei einer solchen Verordnung keine Verletzung im Pflichttheile obwaltet, müssen sich die miterbenden Noth-Erben dieselbe gefallen lassen.

b) Der Descendenten.

Der Pflichttheil eines Descendenten besteht, wenn der testirende Ascendent vier oder weniger an sich erbfähige Kinder oder von solchen Kindern erbfähige, an die Stelle ihrer Väter tretende Abkömmlinge hinterläßt, mithin vier oder weniger Erbportionen zu vertheilen sein würden, in dem dritten Theile, wenn aber beim Tode des Erblassers fünf oder mehr erbfähige Kinder oder von solchen Kindern erbfähige an die Stelle ihrer Väter tretende Abkömmlinge vorhanden sind, mithin fünf oder mehr Erbportionen zu vertheilen sein würden, in der Hälfte dessen, was ein solcher Pflichttheils-berechtigter Descendent bei der Erbtheilung würde erhalten haben, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre.

Der überlebende Ehegatte wird bei der Berechnung, ob vier oder fünf gesetzliche Erbportionen zu machen sind, nicht mitgezählt, dagegen werden rechtmäßig enterbte Kinder und diejenigen, welche

ihrem Erbrechte durch Erbvertrag entsagt haben, mitgezählt, und zwar sowohl um zu ermitteln, ob der Pflichttheil ein Drittheil oder die Hälfte der gesetzlichen Erbportion betrage, als auch um die Größe der Portion selbst festzustellen, von welcher der Pflichttheils-Empfänger entweder ein Drittheil oder die Hälfte erhalten soll.

c) Der Ascendenten.

Hinterläßt ein Testator gar keine Descendenten oder sind die vorhandenen rechtmäßig enterbt, so muß auch dem nächsten zur Zeit seines Todes zur Erbschaft berufenen Ascendenten der Pflichttheil hinterlassen werden. Dieser beträgt, insofern Ascendenten allein aus dem Gesetze geerbt haben würden, immer nur ein Drittheil der Intestatportion, auch wenn in den beiden Linien, unter welchen der Nachlaß zu theilen ist, mehr als vier Personen zur Erbschaft gelangen sollten.

Nehmen jedoch vollbürtige Geschwister oder deren Kinder an der Erbschaft Theil, so beträgt dieser Pflichttheil, wenn fünf oder mehr Erbportionen zu machen sein würden, die Hälfte desjenigen, was jeder der enterbenden Ascendenten bei der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

Sind die nächsten Ascendenten gültig enterbt worden, so können die Entfernteren auf einen Pflichttheil nur insofern Anspruch machen, als sie durch das Fortfallen jener nähern nach den Gesetzen zur Erbfolge gelangt sein würden.

Bei der Berechnung des Pflichttheils, falls Geschwister oder Geschwisterkinder an der Erbschaft mit Verwandten in aufsteigender Linie Theil nehmen, werden die rechtmäßig enterbten, so wie die noch vorhandenen Ascendenten, welche letztere aber ihrem Erbrechte durch Vertrag entsagt haben, mitgezählt.

d) Der Geschwister.

Seiten-Verwandte haben keinen Pflichttheil zu fordern.

Im Falle aber der Erblasser eine der bürgerlichen Ehre verlustige Person zum Erben allein oder mit Anderen ernennen will, während er vollbürtige Geschwister oder eheliche Halb-Geschwister von des Vaters Seite, die nicht selbst der bürgerlichen Ehre verlustig sind, hinterläßt, so ist er diesen Geschwistern gleichfalls beziehungsweise ein Drittheil oder die Hälfte dessen, was sie bei der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würden, als Pflichttheil auszusetzen verpflichtet; es wäre denn, daß bei ihnen ein gesetzlicher Enterbungsgrund vorhanden wäre.

Geschwisterkinder haben keinen Pflichttheil zu fordern und die vollbürtigen und die Halbgeschwister von des Vaters Seite, haben nur in so weit Anspruch darauf, als sie wirklich, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre, zur Erbschaft gelangt sein würden.

(Scholz, Entw. des Prov.-Rechts der Kurmark Brandenburg

v. 1834, und Kunow, Entw. des Prov.-Rechts der Neumark v. 1836).

Im Allgemeinen ist die Erbfolge-Ordnung folgende:

Nach dem Landrechte.		Nach der Joachim'schen Konstitution vom Jahre 1527.	
Klasse I.	Descendenten ohne Unterschied des Grades. §. 300. Tit. 2. Thl. II. A. L.-R. seq.	Klasse I.	Descendenten ohne Unterschied des Grades.
Klasse II.	Eltern. §. 489. seq a. a. O.	Klasse II.	Ascendenten mit den vollbürtigen Geschwistern und Geschwister-Kindern 1sten Grades.
Klasse III.	Vollbürtige Geschwister u. deren Abkömmlinge. §. 492. a. a. O. und §§. 31. und 35., Tit. 3. a. a. O.	Klasse III.	Halbgeschwister und deren Kinder 1sten Grades.
Klasse IV.	Groß-Eltern und Ascendenten weiterer Grade mit Halbgeschwistern und deren Abkömmlingen. §. 493. a. a. O.	Klasse IV.	Entferntere Seiten-Verwandte. Der Nähere schließt den Entfernteren aus.
Klasse V.	Uebrige Seitenverwandte. Der Nähere schließt den Entfernteren aus. §. 46. Tit. 3. a. a. O.		

Die I. Klasse schließt die II., die II. Klasse wiederum die III. u. s. w. aus.

Von der Anlegung des gerichtlichen Erbrezesses.

Wenn die gerichtliche Regulirung eines Nachlasses so weit gediehen ist, daß die Theilung der Erbschaft vorgenommen werden kann, sei es in Folge gütlicher Einigung der Interessenten oder durch rechtskräftige Entscheidung ihrer Streitigkeiten, so muß der Erbrezeß entworfen werden. Dabei müssen die nachfolgenden Punkte sorgfältig berücksichtigt werden:

1) Die Berichtigung der Legitimation sämmtlicher Interessenten sowohl zur Sache selbst, als auch der etwaigen Stellvertreter — wenn Prozesse geschwebt haben oder Vergleiche geschlossen sind — so wie die der Vormünder und Kuratoren; auch ist die Art und Weise der geschehenen Erbschafts-Antretung und unter welcher Form dies geschehen, anzugeben.

2) Es ist Alles, was zum Nachlasse gehört, so weit es aus dem Inventar und den sonstigen Angaben der Erben bekannt geworden ist, aufzuführen, überhaupt auf die Ausmittelung und Konstituirung der Erbschafts-Masse die größte Sorgfalt zu richten. Wegen der Absonderung der zum Nachlasse gehörigen und nicht gehörigen Gegenstände, so wie wegen Absonderung des Vermögens der Frau und des eigenthümlichen, freien oder nicht freien Vermögens der Kinder sind die betreffenden gesetz-

lichen Bestimmungen zu beobachten. Besaß der Verstorbene Lehne oder Fideikommisse, so sind diese nach den Vorschriften, Proz.-Ord. Tit. 46., §. 26—32., vorher abzusondern. Hat einer oder der andere der Erben nach Provinzial-Gesetzen oder Statuten Heergeräthe, Niftel oder Gerade zu fordern, so müssen ihm solche im Voraus überwiesen werden. Dasjenige, was noch nicht zur Theilung gebracht werden kann, ist besonders zu bemerken und Bestimmung darüber zu treffen wie es damit für die Zukunft gehalten werden soll, und um Streitigkeiten darüber abzuschneiden, was bereits zur Theilung gebracht worden ist oder nicht, indem das Uebergangene oder sich erst noch aufsindende nach denselben Grundsätzen nachträglich vertheilt werden muß, nach denen die Haupt-Theilung vorgenommen ist. Es müssen deshalb die Grundsätze, nach denen die Erbschicht angetreten worden, so wie die Art der Theilung in Erbrezesse selbst auseinandergesetzt werden.

4) Befinden sich unter den Erben Personen, welche nicht frei über ihr Vermögen verfügen können, die also zur Gültigkeit ihrer Erklärung noch Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts oder derer, deren Aufsicht sie unterworfen sind, bedürftig sind, so muß nicht nur diese beigebracht sein, sondern auch bei Anfertigung des Erbrezesses darauf gesehen werden, daß keine Grundsätze angenommen und in Ausführung gebracht werden, welchen die obervormundschaftliche Bestätigung versagt werden könnte.

5) Die Erbschicht ist in der Art anzulegen, daß diejenigen Gegenstände, welche einem oder dem anderen Erben im Voraus gebühren, ihm überwiesen werden; sodann muß für jeden Mit-Erben ausgerechnet werden worin sein Erbtheil besteht und demnächst ihm solches durch Uebereignung von Erbschaftsstücken, je nachdem er solche für einen gewissen Preis übernehmen gesetzlich vorzugsweise berechtigt ist oder die Einigung der Interessenten zum Grunde liegt, Kapitalien, oder eines Theils der aus dem Verkauf gezogenen Loosung angewiesen. Sollen Erbtheile Pflegebefohlener bei ihren Mit-Erben stehen bleiben, so sind die darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Auch sind in Betreff der Zeit und der Modalitäten der Uebergabe und der Beziehung der Nutzungen, der etwaigen Vorbehalte und der übernommenen Verpflichtungen bestimmte Festsetzungen zu machen.

6) Die erbschaftlichen Passivschulden sind in gleicher Art zu vertheilen und entweder sogleich vorweg aus der Masse zu berichtigen oder auch dem einen oder anderen Mit-Erben, namentlich wenn es Realschulden sind, dergestalt zu überweisen, daß der Betrag des ihm Anzuweisenden um eben so viel erhöht wird als er erbschaftliche Schulden übernimmt. Es ist aber nicht zu übersehen, daß zu den Erbschaftsschulden und Lasten die

Erben unter sich pro rata beizutragen verpflichtet sind und das auch nach geschehener Erbtheilung, wenn solche nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, die solidarische Verpflichtung aller Erben gegen die Gläubiger fortbesteht, weshalb im Erbrezesse Bestimmungen darüber zu treffen sind, daß die übrigen Mit-Erben wegen der von den Andern übernommenen Nachlaßschulden außer Verbindlichkeit gesetzt werden.

7) Wenn nach gezogener Balance der eine oder der andere Miterbe mehr erhalten hat als ihm gebührt, so ist festzusetzen wann, in welcher Art und an wen er den Ueberschuß herauszugeben hat, auch ob und welche Sicherheit dafür zu stellen ist.

8) Es muß der Punkt wegen der Gewährleistung der angewiesenen Antheile resp. Kapitalien in Richtigkeit gebracht, jede etwaige Verzichtleistung genau gefaßt und rücksichtlich der erbschaftlichen Kapitalien festgesetzt werden, binnen welcher Zeit derjenige Erbe, welchem solche angewiesen worden, dieselbe bei Verlust des Regresses einzuziehen habe.

9) In Betreff derjenigen Sachen, welche nicht zur Theilung kommen, ist die Art ihrer Gewahrsam, ihres Gebrauchs und ihrer Benutzung anzugeben, so wie bei denjenigen Sachen, welche nicht zum Nachlasse gehören, sondern aus demselben ausgeantwortet werden müssen, wie Legate, Fideikommisse, Lehne oder Deposita nicht blos zu erwägen ist, daß und wie sie ausgeliefert werden sollen, sondern auch was daraus dem Nachlasse etwa für Vertretungen oder Vortheile zuwachsen, und wie es damit gehalten werden soll.

10) Die Kosten sind nach §. 10. des Gesetzes vom 10. Mai 1851, §§. 34—39. und 44—46. des Tarifs zu demselben, so wie Tabelle 21 von dem Betrage der Aktiv-Masse ohne Abzug der Schulden, soweit dieselbe Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war, mit den Kalkulatur-Gebühren und baaren Auslagen zu liquidiren, von der Masse abzusetzen und deren Zahlung entweder aus dem Deposital-Bestande zu veranlassen, oder für Rechnung der Masse von einem der Mitinteressenten, welcher Beträge zu konferiren oder Gelder hinter sich hat, zu erfordern. Ist nach §. 8. Nr. 2 des erwähnten Gesetzes ein Vorschuß zur Salarienkasse gezahlt worden, so muß der Betrag desselben von der Kostensumme abgerechnet und nur die Berichtigung des Restes veranlaßt werden.

In dem Falle des §. 46. des Tarifs zu dem Gesetze ist der ganze Kosten-Betrag von der Masse abzusetzen. Den Erbtheilen der Pflegebefohlenen sind bei der Anweisung die für sie außer Ansatz bleibenden Beträge wiederum zuzurechnen, oder es ist der Kosten-Betrag von der Theilungs-Masse nicht abzuziehen, vielmehr bei der Anweisung der Erbportionen jedem Theilnehmer der ihn treffende Kosten-Beitrag zu kürzen, und wenn keine

Auslagen entstanden sind, nur die Zahlung der Beiträge der majorennen Interessenten an die Salarienkasse zu veranlassen. Ebenso müssen in den geeigneten Fällen die Gebühren der Rechts-Anwälte berücksichtigt werden.

Die im §. 33. des Tarifs erwähnten und für Rechnung der Masse gezahlten Prozeß-Kosten-Beiträge müssen den Passivis hinzugerechnet werden. Was nach Abzug der Schulden und Kosten von der Aktiv-Masse übrig bleibt, wird vertheilt.

11) Es muß alle Sorgfalt angewendet werden, daß nicht nur für die, durch die Erbtheilung selbst erzeugten neuen Rechts-Verhältnisse der Theilnehmer unter sich und zu Andern nichts unerledigt und unbestimmt bleibt, sondern daß auch die Fassung des Erbrezesses selbst so deutlich und bestimmt ist, daß sie keine Veranlassung zu neuen Streitigkeiten darüber giebt; namentlich müssen die drei Hauptpunkte: a) die Konstituirung der Erbschaftsmasse, b) die Art der Theilung und c) die Berechnung und Anweisung der Antheile selbst, vollständig erschöpft werden.

Der Entwurf des Rezesses ist sodann den Partheien in einem Termine vorzulegen und ihre Erklärung darüber zu erfordern. Gegründete Einwendungen dagegen müssen beseitigt, und nachdem dies geschehen, der Rezeß von den Interessenten vollzogen werden.

VIII. Abtheilung.

Anfertigung der Vermögens-Berechnungen.

Die hier zu gebenden Regeln beziehen sich nur auf solche Fälle, in denen die Vermögens-Verwaltung der Pflegebefohlenen durch das vormundschaftliche Gericht geführt worden ist.

Hat der Vormund dasselbe zu verwalten, so ist die „Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlenen vom 18. März 1843 (J.-M.-Bl. S. 87 Beilage) zu beachten.

Die Grundlage zur Anfertigung einer Vermögens-Berechnung bildet der genehmigte Erbrezeß.

Die Berechnung selbst muß mit der Einnahme anfangen und zwar zunächst

I. Das Kapital-Vermögen berechnet werden.

Dies ergiebt sich aus den Akten und dem Erbrezeß. Sind sonst noch etwa Einnahmen gewesen, so müssen diese, so wie die aus den Administrations-, resp. Verwaltungs-Rechnungen des Vormundes ersichtlichen, die öffentlichen Papiere aber nach ihrem Nennwerthe aufgenommen werden.

Hat ein Kurande aus Testamenten rc. einen Vermögens-Zuwachs erhalten, so muß dies ausdrücklich bemerkt werden.

Hauptsache ist dabei, daß die Art der Entstehung des Vermögens vollständig und systematisch dargestellt wird; z. B.

a) Erbtheil aus dem väterlichen Nachlaß,
b) Erbtheil aus dem großmütterlichen Nachlaß,
c) Erbtheil aus dem Nachlaß eines Onkels.

Sind öffentliche Papiere angekauft oder verkauft worden, so hat der betreffende Kurande sowohl die dadurch erzielten Vortheile oder Nachtheile allein zu tragen, wenn nicht der Ankauf oder Verkauf im Interesse sämmtlicher Kuranden geschehen ist, in welchem Falle sie gemeinschaftlich dazu beitragen oder erhalten müssen.

Jede mit dem Kapital-Vermögen etwa vorgegangene Veränderung muß in der Berechnung genau dargestellt werden.

Hiernächst sind

II. Die Revenüen, Zinsen 2c. zu berechnen.

Die Revenüen werden durch die Verwaltungs-Rechnungen nachgewiesen; es ist also nur nöthig, die betreffenden Beträge in der Berechnung unter Bezugnahme auf jene Rechnungen aufzunehmen.

Bei der Vertheilung ist jedoch auf das Verhältniß, in welchem die einzelnen Kuranden an den Revenüen Theil haben, gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die Zinsen sind nach den Bestandtheilen des Vermögens zu trennen; so müssen die Zinsen der Hypotheken-Kapitalien, der öffentlichen Papiere, der bei der Bank belegten Gelder und der Privat-Aktiva besonders aufgeführt werden.

Sind Zinsen an berechtigte Kuranden gezahlt worden, so müssen die betreffenden Ausgaben zusammgestellt werden, um zu ermitteln, ob noch ein Bestand vorhanden ist, welcher dem betreffenden Kuranden gezahlt werden kann.

Daß die aufgekommenen Zinsen sowohl in der Einnahme als Ausgabe speciell darzustellen sind, bedarf wohl kaum der Erwähnung. Wenn die Kapitals-Antheile der Kuranden verschieden sind, so müssen die Zinsen nach dem vorliegenden Verhältniß unter Berücksichtigung der Prozentsätze berechnet werden. Gehört also einem Kuranden ein Kapital allein, so müssen ihm auch nur die Zinsen davon berechnet werden. Ist die Einziehung von Privat- oder Bank-Aktivis Behufs der für einen Pflegebefohlenen zu leistenden Zahlungen nöthig geworden, oder hat dieserhalb die zinsbare Belegung eines Kapitals nicht geschehen können, so muß derselbe die der Masse dadurch entzogenen oder entgangenen Zinsen bis zu dem angenommenen Ausgleichungstage oder bis zu dem term. ad quem der übrigen Zinsen, vergüten. Der diesfällige Betrag ist den übrigen, vom gemeinschaftlichen Vermögen aufgekommenen Zinsen hinzurechnen und dem betreffenden Kuranden von seinem Antheile an dem ganzen Zinsen-Betrage zu kürzen.

Wenn eine Abfindung auf Grund der Berechnung erfolgt, so

sind die Zinsen bis zum ungefähren Zahlungstage, unter Berücksichtigung der Abschreibung bei den Bankgeldern zu berechnen.

Ist auf diese Weise die Einnahme festgestellt worden, so erfolgt die Berechnung der Ausgabe.

Dieselbe ergiebt sich, wenn dies der Fall, aus der Administrations=Rechnung, sonst aus den Akten in Uebereinstimmung mit dem Deposital=Extrakt. Die Beträge sind nach dem Tage ihres Entstehens zusammen zu stellen und dabei die für gemeinschaftliche Rechnung entstandenen, von den für Rechnung einzelner Kuranden geleisteten Zahlungen zu trennen. Die ersteren sind nach dem Verhältniß zu repartiren. Bei den einzelnen Zahlungen ist der Zweck und der Empfänger, so wie das Datum der Zahlung anzugeben.

Der nach Abzug der Ausgabe verbleibende Bestand muß durch den Abschluß nachgewiesen werden.

Der Deposital=Extrakt ergiebt, welche Hypotheken=Dokumente, Antheile an den Bank=Aktivis und baare Bestände vorhanden sind.

Hiermit muß die Berechnung genau übereinstimmen.

Hierauf folgt die Anweisuug der einzelnen Antheile, wenn auf Grund der Berechnung Abfindungen erfolgen sollen.

Hierbei ist noch besonders zu prüfen, ob nach den Akten der Zahlung an den Kuranden keine Hindernisse im Wege stehen, z. B. notirte Arreste, fideikommissarische Substitutionen u. s. w.

Auf welche Weise die Abfindung des Kuranden zu bewirken ist, ob baar oder durch Anweisung, oder durch Extradition von Dokumenten muß nach Lage der Akten beurtheilt werden.

Hinsicht der Abfindung bei Hypotheken=Kapitalien ist noch Folgendes zu bemerken:

a) keinem Kuranden kann sein Antheil an dem Dokumente baar gezahlt werden, wenn nicht im Einverständnisse mit den übrigen Theilnehmern und mit obervormundschaftlicher Genehmigung die Erwerbung jenes Antheiles bewilligt und von dem Kuranden die Cession für die übrigen Theilhaber gerichtlich oder notariell ausgestellt ist;

b) es darf die Extradition eines Dokuments nicht veranlaßt werden, wenn dasselbe für mehrere Kuranden ausgestellt ist. In diesem Falle muß dem Abzufindenden auf sein Verlangen ein Zweig=Dokument ertheilt werden.

Sind mehrere Dokumente vorhanden, so kann die Abtretung der Antheile an einem Dokumente Seitens der übrigen Theilnehmer an den Abzufindenden gegen Cession seiner Antheile an den übrigen Dokumenten erfolgen.

In Bezug auf die Prüfung einer vormundschaftlichen Verwaltungs=Rechnung ist in dem Reskripte vom 18. März 1845 das Verfahren vorgeschrieben und im §. 16. angeführt, welche Erinnerungen gegen die Rechnung eines Vormundes aufzustellen sind.

Insbesondere muß aber noch geprüft werden:

a) ob die Einnahmen an Miethen, Zinsen 2c. vollständig in Rechnung gestellt sind;
b) ob bei den einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe bemerkt ist, daß sie das gemeinschaftliche Vermögen oder welchen einzelnen Kuranden treffen;
c) ob zu den Zahlungen die obervormundschaftliche Autorisation eingeholt ist, und ob sie auch zweckmäßig angewandt sind;
d) ob, wenn dies vorgekommen, geleistete Vorschüsse wieder eingezogen und vereinnahmt sind;
e) ob die Ausgaben zur gehörigen Zeit geleistet sind;
f) ob, wenn dies geschehen, Geldverwechselungen durch ein Attest des Mäklers belegt sind;
g) ob die ausstehenden Forderungen gehörig beigetrieben sind;
h) ob der Bestand aus der vorigen Rechnung richtig übernommen ist;
i) ob die beigefügten Beläge vollständig und die Handwerker-Rechnungen in ihren einzelnen Beträgen richtig aus= und aufgerechnet sind;
k) ob die Rechnung selbst in calculo richtig ist.

Druck von A. Bahn & Comp. in Berlin, Schleuse 4.

Sch

Diff.
Int.
Calcul.

Liebgott, L.

Das gerichtliche Etats-Salarienkassen- und Kalkulatur-Wesen Ein Handbuch für ... Subaltern-Beamte

Berlin 1853